

Regierungsbl... für Mecklenburg...

Mecklenburg-Sch...
(Germany)





Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1888.

N^o. 1 — 37.

Schwerin.

Im Verlage der Härensprung'schen Hofbuchdruckerei.

~~BOOK STACK~~

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs=Blatte

vom Jahre 1888

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
2. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die neue Feststellung des Porto-Aversum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen	1	1
2. Januar.	Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	2	9
2. Januar.	Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1888/89	3	15
3. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverpflegung im Jahre 1888	3	17
3. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, und aus dem Großherzoglichen Cabinet zu verleihenden Künstlerstipendien	3	18
9. Januar.	Bekanntmachung, betreffend das Krankengeld der unter § 1 des Seerunfallversicherungsgesetzes fallenden Personen	4	19

1*

Datum 1119 der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
12. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das von dem von Pfes- sentiuschen Geschlechtsverbande begründete Geschlechts- vermögen	8	48
18. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Rauminhalt des sog. Grabower Scheffels	5	30
20. Januar.	Vorschriften, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungs- amte	5	23
23. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vor- schriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Junius 1883	6	32
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Relutions- Commission und der Relutions-Kasse	6	33
30. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Jahresarbeitsverdienst der nach § 1, Ziffer 2 des Seearbeitsversicherungsgesetzes der Versicherung gegen Unfall unterliegenden Personen	6	31
30. Januar.	Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Contri- butions-Edict vom 8. Junius 1886	8	38
1. Februar.	Verordnung zur Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8. Junius 1886	8	37
6. Februar.	Bekanntmachung zu § 6 des Seearbeitsversicherungsgesetzes	8	40
6. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des § 59 des Seearbeitsversicherungsgesetzes durch das Reichs- versicherungsamt erfolgte Feststellung für die Be- schreibung, für die Nachweisung und für die Anzeigen der Unfälle	8	44

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
10. Februar.	Verordnung zur Abänderung der Nr. 2 Absatz 2 der revidirten Tax-Ordnung in Stadtschulden vom 29. December 1873	8	39
11. Februar.	Befanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in landesherrlichen Banbetrieben . .	7	35
15. Februar.	Befanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter zc. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist	9	50
15. Februar.	Befanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für Friedrichshof, r. N. Gnoien .	9	52
25. Februar.	Befanntmachung, betreffend die Benutzung ausländischer, mit dem Reichstempel nicht versehener Maaße und Gewichte	9	49
1. März.	Befanntmachung, betreffend die Anmeldung solcher seensfallversicherungsspflichtiger Betriebe, welche für unmittelbare landesherrliche Rechnung verwaltet werden, bei der Seeverufsgenossenschaft zu Hamburg . . .	9	50
1. März.	Befanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Mallin	11	56
2. März.	Befanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Kuffow Berichtigung dazu	11 14	56 74
8. März.	Befanntmachung, betreffend die Berichtigung des durch Befanntmachung vom 21. Junius 1879 veröffentlichten Verzeichnisses der cantonalen Gerichtsbehörden in der Schweiz.	11	56
9. März.	Verordnung, betreffend das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik zc. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des deutschen Kaisers .	10	53

Datum 1879 der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
12. März.	Bekanntmachung, betreffend den Anschluß der nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches gehenden Postsendungen von der Porto-Averfionirung	11	55
17. März.	Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen	12	59
26. März.	Verordnung zur Abminderung der Feuergefähr bei dem Betriebe der Eisenbahnen	14	69
7. April.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Impfung mit Thierlymphe	14	74
11. April.	Bekanntmachung, betreffend die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	14	70
18. April.	Bekanntmachung, betreffend die Porto-Averfionirung für Postsendungen nach dem Auslande.	15	75
19. April.	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung zu den Meisterprüfungen der Bauhandwerker	16	77
20. April.	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des § 36 des Statuts der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg Berichtigung dazu	16 18	78 90
4. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für die Zwecke der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	18	85
4. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Veranschlagung fester Naturalbezüge land- und forstwirtschaftlicher Be-		

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1888.	triebsbeamten für die Zwecke der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	18	86
8. Mai.	Bestätigung der zusätzlichen Bestimmungen zu den neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte	17	79
8. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Ranneberg	19	93
8. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Wöplendorf	19	93
18. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	18	88
18. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Unfall-Anzeigen und Unfall-Verzeichnisse im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes	18	88
19. Mai.	Verordnung zur Abänderung des § 32 der Verordnung vom 3. Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium	19	91
26. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes zu gewährende Vergütung	19	92
9. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachterlegnisse zu zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind	21	98
11. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Fleßow	23	112
19. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock	21	97

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
20. Juniüs.	Bekanntmachung, betreffend Nüchting der - seit fundamen- tirtcn Brückenwaagen und der für eine größte zu- läßige Last von mehr als 2000 kg bestimmten Waagen	23	111
22. Juniüs.	Verordnung zur Publication der revidirten Chaujsee- Polizei-Ordnung	22	99
22. Juniüs.	Bekanntmachung, betreffend Feststellung der Normal- gewichte der wichtigsten Frachtgüter	22	108
26. Juniüs.	Verordnung, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	26	121
29. Juniüs.	Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen	24	113
29. Juniüs.	Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen.	25	117
29. Juniüs.	Bekanntmachung, betreffend den ritterchaftlichen Polizei- verein in Plan	25	120
16. Juliüs.	Concessions-Urkunde für die Friedrich-Franz-Eisenbahn- Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz	27	139
16. Juliüs.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Post- ordnung vom 8. März 1879	27	148
31. Juliüs.	Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Panzin.	28	160
3. August.	Privilegium wegen Emission von fünf Millionen Mark Prioritäts-Obligationen der Mecklenburg. Friedrich- Franz-Eisenbahn-Gesellschaft	28	151
7. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Beschei- nungen an Schwedische Unterthanen über deren Auf-		

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
	nahme in die Seitens der Schwedisch-Norwegischen Generalconsulin und Consuln geführten Register . .	28	159
14. August.	Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	29	161
15. August.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die landesherrlich bestätigte, von dem weil. Rathsbuchdrucker Werner in Biskow errichtete Fr. Werner'sche Stiftung für Arme . .	31	173
15. August.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die landesherrlich bestätigte, von dem weil. Rathsbuchdrucker Werner in Biskow errichtete Fr. Werner'sche Stiftung für Schüler . .	31	174
5. September.	Bekanntmachung, betreffend die See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven	30	167
12. September.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugniß des Hauptzollamts Rostock und der Zoll-Expedition am Rostocker Bahnhof	31	174
15. September.	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Statuts der Kleinkinder-Warteschule in Schwerin und die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	31	174
25. September.	Verordnung, betreffend die Errichtung von Ortsstäfeln	32	175
12. October.	Bekanntmachung, betreffend die von Neujahr 1889 nicht mehr zulässigen Gewichtsstücke	33	177
12. October.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Wödderitz e. p.	33	183
23. October.	Bekanntmachung, betreffend den Nachtrag zur See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven	33	178

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
8. November.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Meldebureaus bezw. Central-Meldebureaus für die Meldungen der Mannschaften des Wehrtaufenstandes	34	185
8. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnung des Meldebureaus bezw. Central-Meldebureaus auf den Ortstafeln der Ortschaften	34	186
16. November.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser	35	187
6. December.	Bekanntmachung, betreffend die im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung aufgetretene Ausschlagsepidemie	36	190
10. December.	Bekanntmachung, betreffend die Meldungen zur Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst	36	189
10. December.	Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888	37	192 (Beil.)
18. December.	Verordnung zur Ausführung des §. 30, Abs. 3 des Baunfallversicherungsgesetzes	37	191
20. December.	Bekanntmachung, betreffend Anzeige von Diphtheritis-Fällen	37	192

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1888.

A.

- Ärztliche Vorprüfung, Abänderung der Vorschriften No. 6, S. 32.
Nichtung von festfundamentirten Brückenwaagen x. No. 23, S. 111.
Allokation von Lehngütern: Mallin No. 11, S. 56. — Ruffow No. 11, S. 56.
(Berichtigung dazu No. 14, S. 74.) — Ranneberg, Wöplendorf No. 19, S. 93. —
Jlessenow No. 23, S. 112. — Möderitz e. p. No. 33, S. 183.
Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung x. — f. Unfallversicherung.
Ausschlagsepidemie im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung No. 36, S. 190.
Aversionirung — f. Porto-Aversum.

B.

- Banzin, Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für dieses Gut No. 28, S. 160.
Baubetriebe, landesherrliche, Untersuchung von Betriebsunfällen in denselben No. 7, S. 35.
Bauhändler, Meisterprüfungen derselben No. 16, S. 77.
Baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, Verordnung zur Abänderung des
§ 32 der Verordnung vom 3. Januar 1876 No. 19, S. 91.
Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte, Bestätigung
der zusätzlichen Bestimmungen zu den neuen Gesetzen derselben No. 17, S. 79.
Berichtigung dazu No. 18, S. 90.

C.

- Central-Meldebureau — f. Meldebureau.
Chaussee-Polizei-Ordnung, revidirte No. 22, S. 99.

XII

- Contributions-Edict vom 8. Junius 1886, Verordnung zur Ergänzung desselben
No. 8, S. 37.
— vom 8. Junius 1886, betreffend einen Zusatz zu demselben (weitere befreite Stiftungen)
No. 8, S. 38.
— für das Jahr Johannis 1888/89 No. 3, S. 15.

D.

Diphtheritis-Fälle, Anzeige derselben No. 37, S. 192.

E.

- Einjährig-freiwilliger Dienst, Meldungen zur Erlangung des Berechtigungsscheins
No. 36, S. 189.
Eisenbahn von Stralsund über Dangarten und Ribnitz nach Rostock No. 21, S. 97.
Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Lübnitz, Concessionsurkunde No. 27, S. 139.
Eisenbahnen, Feuergefähr bei dem Betriebe derselben — i. Feuergefähr.

F.

- Feldmesser, Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung derselben
No. 35, S. 187.
Feuergefähr bei dem Betriebe der Eisenbahnen, Verordnung zur Abmilderung
derselben No. 14, S. 69.
Frachtgüter, Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten No. 22, S. 108.
Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, Mecklenburgische, Privilegium wegen Emission
von 5 Millionen Mark Prioritäts-Obligationen No. 28, S. 151.
Friedrichshof, r. A. Gnoien, Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für dieses Gut
No. 9, S. 52.

G.

- Gerichtsbehörden, cantonale, in der Schweiz, berichtiges Verzeichniß derselben No. 11, S. 56.
Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Maaron der Erbpächter zc. zu
reguliren ist No. 9, S. 50.
Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachterlegnisse zc. zwecks
Erhebung der Contribution zu berechnen sind No. 21, S. 98.
Gewichte — i. Maße und Gewichte.
Gewichtsstücke, die von Neujahr 1889 ab nicht mehr zulässig sind No. 33, S. 177.
Grabower Scheffel, Feststellung des Rauminhalts desselben No. 5, S. 30.

H.

- Hauptzollamt in Rostock, Besugniß-Erweiterung No. 31, S. 174.
Hypothekenbuch, neues, für Friedrichshof, r. A. Gnoien No. 9, S. 52; — für Wanzin
No. 28, S. 160.

3.

- Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Abänderung des § 36 des Status derselben (Spritzen-Prämien) No. 16, S. 78.
 Impfung mit Thierlymphe vorgezeichnet No. 14, S. 74.
 Internationaler Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst No. 29, S. 161.
 Jahresarbeitsverdienst — i. Unfallversicherung.
 Juristische Person, die Rechte derselben verliert dem Geschlechtsvermögen des von Pfesentinschen Geschlechtsverbandes No. 8, S. 48. — der Fr. Werner'schen Stiftung für Arme No. 31, S. 173. — der Fr. Werner'schen Stiftung für Schüler No. 31, S. 174. — der Kleinkinder-Warteschule in Schwerin No. 31, S. 174.

K.

- Krankengeld — i. Unfallversicherung.
 Künstlerstipendien, Bewerbungsfrist und Verleihungsbedingungen No. 3, S. 18.

L.

- Landes-Versicherungsamt, Vorschriften in Betreff der Formen des Verfahrens und des Geschäftsganges No. 5, S. 23.
 —, Vorschriften in Betreff der den nichtständigen Mitgliedern desselben zu gewährenden Vergütung No. 19, S. 92.
 Lehrerprüfung, Verordnung vom 26. Juni 1888 (Lehrer an höheren Schulen) No. 26, S. 121.
 Leichen, Beförderung derselben auf Eisenbahnen No. 12, S. 59.
 Literatur und Kunst-Werke, internationaler Verband zum Schutze derselben No. 29, S. 161.

M.

- Maasse und Gewichte, Benutzung ausländischer mit dem Reichstempel nicht versehenen No. 9, S. 49.
 Marschverpflegung, Vergütung derselben im Jahre 1888 No. 3, S. 17.
 Meisterprüfung der Bauhandwerker No. 16, S. 77.
 Meldebureaus und Central-Meldebureaus für die Meldung der Mannschaften des Verurlaubtenstandes No. 34, S. 185.

N.

- Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter festgesetzt No. 22, S. 108.

O.

- Ortstafeln, Errichtung derselben No. 32, S. 175.
 — — — Auf denselben soll das Meldebureau oder Central-Meldebureau verzeichnet werden. No. 34, S. 186.

P.

Polizeiverein, ritterschaftlicher, in Plau, begründet No. 25, S. 120.

Porto-Aversum, neu festzustellen No. 1, S. 1.

— Ausschluß der nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches gehenden Postsendungen von der Aversumierung No. 11, S. 55.

Porto-Aversumierung für Postsendungen nach dem Auslande No. 15, S. 75.

Postordnung vom 8. März 1879, Abänderungen derselben No. 27, S. 148.

von Präsentinisches Geschlechtsvermögen erhält die Rechte einer juristischen Person No. 8, S. 48.

Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, Ordnung der Prüfung No. 26, S. 121.

— der Feldmesser — i. Feldmesser.

R.

Relutions-Commission } aufgehoben No. 6, S. 33.
Relutions-Kasse }

S.

Schwedische Untertanen, Bescheinigungen wegen Aufnahme derselben in die schwedisch-norwegischen Consulats-Register No. 28, S. 159.

Schweizerische Gerichtsbehörden, berichtiges Verzeichniß derselben No. 11, S. 56.

Schwerin, Unfallversicherung bei Vauten für unmittelbare Rechnung der Stadt No. 24, S. 113.

Schweriner Kleinkinder-Warteschule erhält bei Bestätigung ihres Statuts die Rechte einer juristischen Person No. 31, S. 174.

See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven No. 30, S. 167. Nachtrag dazu No. 33, S. 178.

See-Unfallversicherungsgesetz — i. unter Unfallversicherung.

Sprizen-Prämien — i. Immobilien-Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg.

Stadtbuchfachen — i. Tax-Ordnung.

Stipendien für Künstler, Bewerbungsfrist und Verleihungsbedingungen No. 3, S. 18.

Strafurtheile gegen Ausländer, Mittheilung derselben an den Heimathstaats No. 25, S. 117.

T.

Tag-Ordnung, revidirte, in Stadtbuchfachen vom 29. December 1873, Verordnung zur Abänderung der Nr. 2, Absatz 2 derselben No. 8, S. 39.

Thierlymphe, Einführung der Impfung mit derselben No. 14, S. 74.

Trauerverordnung in Anlaß des Ablebens Sr. Maj. des Deutschen Kaisers am 9. März No. 10, S. 53.

U.

Unfallversicherung, Ausführungsvorschriften in Betreff der Arbeiter u. in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben No. 2, S. 9.

- Unfallversicherung. Bestimmung des Krankengeldes der unter § 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes fallenden Personen No. 4, S. 19.
- Bestimmung des Jahresarbeitsverdienstes der nach § 1 Ziffer 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes der Versicherung gegen Unfall unterliegenden Personen No. 6, S. 31.
- Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in landesherrlichen Baubetrieben No. 7, S. 35.
- Bekanntmachung zu § 6 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Durchschnittsbetrag des monatlichen Lohns oder Gehalts der zur Besatzung deutscher Seefahrzeuge gehörenden Personen) No. 8, S. 40.
- Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des § 59 des See-Unfallversicherungsgesetzes erfolgte Feststellung für die Beschreibung, für die Nachweisung und für die Anzeigen der Unfälle No. 8, S. 44.
- Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung seeunfallversicherungspflichtiger Betriebe für unmittelbare landesherrliche Rechnung bei der Seeberufsgenossenschaft zu Hamburg No. 9, S. 50.
- Bekanntmachung, betreffend die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben No. 14, S. 70.
- Festsetzung eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter No. 18, S. 85.
- Veranschlagung fester Naturalbezüge land- und forstwirtschaftlicher Betriebsbeamte No. 18, S. 86.
- Untersuchung von Betriebsunfällen in landesherrlich verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben No. 18, S. 88.
- Unfall-Anzeigen und Unfall-Verzeichnisse im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetzes No. 18, S. 88.
- Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen No. 24, S. 113.
- Verordnung zur Ausführung des § 30 Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes No. 37, S. 191.

B.

Vorprüfung, ärztliche, Abänderung der Vorschriften No. 6, S. 32.

B.

Wehrordnung, deutsche, vom 22. November 1888, No. 37, S. 192. (Beilage.)
 Werke der Literatur und Kunst, internationaler Verband zum Schutze derselben No. 29, S. 161.
 Fr. Werner'sche Stiftungen für Arme und für Schüler (in Büßow) erhalten landesherrliche Bestätigung und die Rechte juristischer Personen No. 31, S. 173, 174.
 Wilhelmshaven, Reichs-Kriegshafengebiet von, See-Polizei-Verordnung für dasselbe No. 30, S. 167. Nachtrag dazu No. 33, S. 178.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Januar 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die neue Feststellung des Porto-Aufsum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen.
-

II. Abtheilung.

(1) Behufs anderweitiger Feststellung der Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichspostverwaltung zu entrichtenden Aversionalsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen für portopflichtige Postsendungen, welche von den betreffenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamten ausgehen, sollen nach stattgehabter Verhandlung mit dem Reichspostamt in Berlin neue Ermittelungen über die Porto- und Gebühren-Beträge für jene Postsendungen während des Zeitraums vom 1sten Februar d. J. bis einschließlich den 31sten Julius d. J. angestellt und letztere zu dem Behufe wiederum notirt werden.

I. Die an der neuen Aversionsperiode theilnehmenden Behörden und einzelne Beamte sind:

- 1) das Staats=Ministerium,
- 2) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses,
- 3) das Ministerium des Innern,
- 4) das Finanz=Ministerium,
- 5) das Justiz=Ministerium mit seinen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten und für Kunst,
- 6) die Kanzleien der sub 1 bis 5 aufgeführten Ministerien,
- 7) das Cammer= und Forst=Collegium mit der Cammer=Registratur, dem Cammer=Taxante, der Cammer=Administrations=Kasse, dem Cammer=Charten=Depot und dem Cammer=Messungs=Bureau,
- 8) im Ressort des Cammer= und Forst=Collegium:
 - a. sämtliche Domanial=Kämter und die Saline=Verwaltung zu Sülze,
 - b. sämtliche Forst=Inspectionen,
 - c. die Vorstände der Cameral=Bau=Districte zur Zeit in Güstrow, Rostock, Dargun, Grevesmühlen, Schwerin, Bützow, Hagenow, Doberan, Lübz, Grabow und Boizenburg,
 - d. die Districts=Ingenieure zur Zeit in Hagenow, Schwerin, Schwaan, Gadebusch, Grabow, Crivitz, Lübz, Dargun, Güstrow und Bützow,
 - e. sämtliche Revier=Förster und Verwalter von Revier=Förster=Stellen,
 - f. die Lewitzwiesen=Administration,
 - g. das Directorium der Domanial=Brandversicherungs=Anstalt und die Domanial=Brand=Kasse,
 - h. die Forstvermessungs= und Betriebsregulierungs=Commission,
- 9) die Vorstände der beiden Staats=Bandistricte zu Schwerin und Rostock,
- 10) die Commission und Kasse für den Domanial=Capitalfonds,
- 11) die Prüfungs=Commission für die Candidaten des Baufaches,
- 12) die Direction des Landgestüts und die Kasse desselben zu Medefin,
- 13) die Renterei mit der Haupt=Cammerkasse, der Haupt=Forstkasse, dem Kriegskosten=Entschädigungsfonds, dem Schulfonds und dem Kirchengonds,
- 14) die Schulden=Tilgungs=Commission und Kasse zu Rostock,
- 15) die Steuer= und Zolldirection, und in deren Ressort:
 - a. die Hauptsteuerämter zu Schwerin, Rostock und Güstrow,
 - b. die Ober=Grenz=Controllen Rostock und Wismar und die Ober=Steuer=Controllen Lübtheen, Schwerin, Güstrow, Waren und Plau,

- c. die Neben-Zoll-Aemter I Warnemünde und Wismar und das Neben-Zoll-Amt II Wustrow auf Fischland,
 d. die Steuer-Aemter Boizenburg, Krakow, Ludwigslust, Parchim, Plau, Waren und das Steuer- und Salzsteuer-Amt Sülze,
- 16) das Directorium und die Kasse des Großherzoglichen Wittwen-Instituts zu Schwerin,
 17) die Chaussee-Verwaltungs-Commission mit der Chaussee-Hauptkasse und dem Chaussee-Zetteldepot, sowie die Chaussee-Inspectionen zu Schwerin, Rostock, Parchim, Grabow und Waren,
 18) die Flußbau-Verwaltungs-Commission und die Flußbaukasse, sowie die Flußbau-Inspectionen zu Parchim und Grabow,
 19) das statistische Bureau,
 20) die Gewerbe-Commission,
 21) das Paßkarten-Hauptdepot,
 22) das Gensdarmarie-Commando mit der Gensdarmariekasse,
 23) die Inspection, Hausverwaltung und Kasse der Landes-Strafanstalt Dreierbergen,
 24) die Direction, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Centralgefängnisses zu Bülow,
 25) das Curatorium, sowie die Direction, Hausverwaltung und Kasse der Irrenheilanstalt Sachsenberg,
 26) die allgemeine Landes-Recepturdirection und Kasse in Rostock,
 27) die dirigirende Commission, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Landarbeitshauses zu Güstrow und die Nebenanstalt des Landarbeitshauses in Federow,
 28) die Intendantur, Rendantur und Deconomie-Verwaltung des Hoftheaters zu Schwerin,
 29) die Kreisphysiker zu Boizenburg, Gadebusch, Wismar, Schwerin, Ludwigslust, Parchim, Bülow, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin, und Waren,
 30) die Regierungsbibliothek zu Schwerin,
 31) das Eisenbahn-Commissariat zu Schwerin,
 32) die Nahrung-Inspection zu Schwerin und
 33) die Gutsverwaltung zu Federow.

II. Zum Zwecke der Ermittlung des Auerjums haben die vorstehend aufgeführten Behörden und Beamte die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren frankirt abzulassenden portopflichtigen Postsendungen für den sechsmonatlichen

Zeitraum vom 1sten Februar d. J. bis einschließlich den 31sten Julius d. J. zu notiren. Während dieses Zeitraums darf Seitens der absendenden Behörde von der Verwendung von Freimarken und von der Auslieferung der Briefe durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden, die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt aufzuliefern. Hat jedoch die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so hat die Einlieferung Seitens derselben bei einer der ihr nächstliegenden Postanstalten, welche den Postverkehr derselben bisher regelmäßig vermittelt hat, zu geschehen, und kann die Einlieferung dorthin auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einlieferung der Sendungen berechtigt ist. Von dem den sub I genannten Behörden resp. den diese Behörden vertretenden Beamten Seitens der Reichspostverwaltung gemachten Zugeständnisse, die Sendungen auch bei einer anderen Postanstalt, als derjenigen ihres Amtssitzes, ausliefern zu dürfen, darf während der Ermittlungsperiode selbst kein Gebrauch gemacht werden.

III. Die Notirung der Porto- und Gebühren-Veträge geschieht in folgender Weise:

Die absendende Behörde läßt die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Aversionirungs-Conto eintragen, welches nach dem beiliegenden Formular in Form eines Buches oder Festes einzurichten ist. Den betreffenden Behörden wird auf bezügliches Ersuchen eine entsprechende Anzahl von Druckbogen dieses Formulars von ihren resp. Oberbehörden zugefertigt werden. Der ausliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, Pakete mit und ohne Werthangabe sind, neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Aversionirungs-Conto wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Contobuch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte der Postanstalt trägt das Gewicht der Pakete in Spalte 5 ein und verzeichnet die sämtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Druckfachen, Waarenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Contobuche der Behörde eine Gegenrechnung.

IV. Die Behörden haben die in Spalte 6 von der Postanstalt eingetragenen Porto- und Gebühren-Beträge an der Hand der veröffentlichten Posttaxen zu prüfen und dabei auch das Nachstehende zu beachten:

- 1) Zu den zu averfionirenden Beträgen gehören auch
 - a. die Porto- und Gebühren-Beträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
 - b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegen- genommenen, zur Weiterfendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,
 - c. die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postauftragsbriefe.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde, welche frankirt zur Abfendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rückfendung der Zustellungs-Urkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Contobuch der Behörde resp. in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen.

- 2) Dagegen sind von der Averfionirung ausgeschlossen folgende Gebühren:
 - a. die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;
 - b. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der abfendenden Behörde baar zu entrichten;
 - c. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterfendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgejandt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten; und
 - d. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragsbriefe eingezogenen und dem Auftraggeber zu überfendenden Beträge.

Im Uebrigen werden die betheiligten Behörden und Beamte aufgefordert, in der bevorstehenden neuen Ermittlungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze vom 5ten Junius 1869

(Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulativ über die Portofreiheiten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 1), sowie nach sonstigen Verträgen Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofrei abgelassen werden.

V. Am Schlusse der Ermittlungsperiode (31sten Julius) werden die Conto-bücher von den Behörden in Spalte 6 aufgerechnet und von der Postanstalt bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung geprüft. Die Postanstalt hat nach befundener Uebereinstimmung solche in dem Buche der Behörde zu bescheinigen. Die so attestirten Bücher der Behörden sind danach unverzüglich, unter Darlegung der etwaigen Erinnerungen gegen die angelegten Porto- und Gebühren-Beträge (cfr. IV. init.), an das Finanz-Ministerium einzureichen, jedoch gehen die Bücher der Domanal-Kemter, der Forst-Inspectionen, der Vorstände der Cameral-Baubdistracte, der Districts-Ingenieure, der Revier-Förster und Verwalter von Revier-Försterstellen, der Lewigwiesen-Administration, des Directorium der Domanal-Brandversicherungsanstalt und der Domanal-Brandkasse sowie der Forstvermessungs- und Betriebsregulirungs-Commission zunächst an das Cammer- und Forst-Collegium, und die Bücher der Steuer-Behörden im Bereiche der Steuer- und Zoll-Verwaltung zunächst an die Steuer- und Zoll-Direction; das Cammer- und Forst-Collegium und die Steuer- und Zoll-Direction haben den Eingang der Bücher zu überwachen und dieselben gesammelt dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Sollte eine der sub I genannten Behörden in der Ermittlungsperiode Postsendungen, auf welche sich die Aversionirung bezieht, überall nicht abgelassen haben, so ist doch jedenfalls auch hiervon dem Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen.

VI. Äußere Bezeichnung der Sendungen: Sowohl während der Dauer der Ermittlungszeit als auch nach Ablauf derselben sind von den sub I. aufgeführten Behörden zc. ihre der Aversionirung unterliegenden, frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen

1) mit dem Vermerk:

„frei laut Aversum Nr. 3“ (oder abgekürzt: „frei lt. Avers. Nr. 3“) und

2) mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der Vermerk „Frei laut Aversum Nr. 3“ ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen die Sendungen mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der absendenden Behörde versehen sein. In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne eine Behörde vertretende Beamte ein Dienstsiegel nicht führt, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisehung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde muß der Vermerk „Frei lt. Avers. Nr. 3“ auch auf die Außenseite der Zustellungs-Urkunde gesetzt werden; auf den Zustellungs-Urkunden selbst ist ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk nicht erforderlich.

VII. Das Aversum wird für sämtliche sub I. aufgeführten Behörden in einer Summe an die Reichspostverwaltung aus der Großherzoglichen Renterei, vorbehältlich der an letztere von einigen Behörden zu geschehenden Erstattung ihres Antheils, berichtigt, und ist von den Behörden für die einzelnen unter Beobachtung der sub VI. vorgeschriebenen Formalien abgehenden Sendungen, abgesehen von den sub IV. 2 angeführten Ausnahmen, an die Postanstalten nichts zu erlegen.

Schwerin am 2ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Aversionirungs-Conto

de (Bezeichnung der Behörde) in

Beginn der Ermittlungsperiode:

Dauer der Ermittlung:

Am 1sten Februar 1888.

Sechs Monate.

1.	2.		3.	4.	5.		6.	
Datum.	Stückzahl			Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, sowie der Pacete mit und ohne Werthangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und resp. Betrag der Postanweisungen und des angegebenen Werthes.	Gewicht der Pacete.		Porto und Gebühren-Betrag.	
	der gewöhnlichen Briefe.	der sonstigen Sendungen.			kg	g	Mk.	Pfg.

Mit dieser No. 1 werden ausgegeben: No. 49 und 50 des Reichs-Gesetzblattes von 1887.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. Januar 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. **№ 1.** Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

I. Abtheilung.

(**№ 1.**) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Auf Grund der §§. 55, Abf. 5, 56, 61 und der §§. 102—109 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, verordnen Wir was folgt:

Artikel I.

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Unsere Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden mit der im Artikel II be-

zeichneten Ausnahme in dem aus den §§. 1 und 4 des Reichsgesetzes sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Fälle zahlbaren Entschädigungen und Renten von Unfern herrschaftlichen Klassen übertragen werden.

Untersuchung der Unfälle.

§. 2.

Im Bereiche Unserer Haushaltsverwaltung hat die Oberste Verwaltungsbehörde, im Bereiche Unserer Cameralverwaltung das Cammer- und Forst-Collegium, für die sonstigen unter den §. 1 fallenden Betriebe das vorgeordnete Ministerium

- 1) Bestimmung darüber zu treffen, an welche Dienststellen bei vorkommenden Betriebsunfällen die im §. 55 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen zu richten, und in welcher Weise dieselben weiter zu leiten sind, sowie welchen Beamten die im §. 56 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Führung von Unfallverzeichnissen obliegt,
- 2) diejenige Behörde zu bezeichnen, welche nach den Bestimmungen der §§. 57 und 58 des Reichsgesetzes die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat.

§. 3.

Die zur Theilnahme bei den Unfalluntersuchungen zuzuziehenden Arbeiter (§§. 59 und 60 des Reichsgesetzes) erhalten für entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung von zwei Mark täglich.

§. 4.

Die Kosten der Unfalluntersuchungen trägt diejenige Verwaltung, welcher der betroffene Betrieb angehört.

Ausführungsbehörden.

§. 5.

Für die Zwecke der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt im Bereiche Unserer Haushaltsverwaltung
die Oberste Verwaltungsbehörde,

für alle übrigen unter den §. 1 fallenden Betriebe
das Cammer- und Forst-Collegium

I. als Ausführungsbehörde an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

- 1) in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten (§§. 62, 63, 64, Abs. 1, 2 und 3, 66, 67, Abs. 2, 3, 4 und 5, 68—73 des Reichsgesetzes), in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung (§§. 74, 75 und 84, Abs. 1 des Reichsgesetzes),
- 2) in Bezug auf die nach §. 10, Abs. 4 und 5 des Reichsgesetzes bestehende Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten; die Eingangs bezeichneten Behörden haben außerdem

II. an Stelle der bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (§. 64, Abs. 4 und §. 67, Abs. 1 des Reichsgesetzes) im Zweifelsfalle darüber zu befinden, ob der Betrieb, in welchem der zur Anmeldung gelangte Unfall sich ereignet hat, in Grundlage des §. 1 des Reichsgesetzes überall der Versicherung unterliegt.

Schiedsgerichte.

§. 6.

Zur Entscheidung über die nach §. 67, Abs. 2 des Reichsgesetzes zulässigen Berufungen auf schiedsrichterliche Entscheidung wird für den Zuständigkeitsbereich jeder der beiden im §. 5 bezeichneten Ausführungsbehörden ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§. 7.

Die Vorsitzenden beider Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter ernennt nach Maßgabe der Vorschrift im §. 51, Abs. 2 des Reichsgesetzes das Ministerium des Innern.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§. 51, Abs. 3 des Reichsgesetzes) von der beteiligten Ausführungsbehörde ernannt,

zur Hälfte aus der Zahl der dem Arbeiterstande angehörenden Versicherten (§. 51, Abs. 4 und 5 des Reichsgesetzes) durch die nach Maßgabe der

Verordnung vom 5ten November 1877 fungirenden Amtsversammlungen der Domanalämter nach näherer von dem Ministerium des Innern zu treffender Bestimmung berufen.

§. 8.

Die Ausführungsbehörden haben die von ihnen ernannten, wie die durch die Amtsversammlungen berufenen Weisker des Schiedsgerichts mittelst zuzustellenden Schreibens von ihrer Ernennung bezw. Berufung mit dem Bemerkten zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen werde angesehen werden, falls nicht innerhalb 14 Tagen unter Angabe eines gesetzlich zulässigen Grundes eine Ablehnung angezeigt werden sollte. Erkennt die Ausführungsbehörde eine in Folge dessen bei ihr erklärte Ablehnung als gesetzlich zulässig an, so hat sie eine anderweitige Ernennung vorzunehmen bezw. eine anderweitige Berufung zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und, wenn dessenungeachtet die Ablehnung aufrecht erhalten wird, darüber an das Ministerium des Innern zur Entscheidung (§. 53, Abs. 3 des Reichsgesetzes) zu berichten.

Nachdem die stattgehabten Ernennungen und Berufungen durch Annahmeverklärungen der Betheiligten perfect geworden sind, hat die Ausführungsbehörde davon zwecks Vornahme der im §. 52 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Veröffentlichung dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Dasselbe hat bei späteren Neubestellungen zu geschehen.

§. 9.

Die Amtsdauer der ersten Weisker des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist von demjenigen Zeitpunkt an zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A. IX des Reichsgesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen erster Sitzung zu bewirken.

§. 10.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter erhalten für ihre Thätigkeit eine in einer jährlichen Pauschalsumme festzusetzende, aus Unserer Krenterei zahlbare Vergütung,

die von der Ausführungsbehörde ernannten Weisker Entschädigung für Zehrung und Transport nach Maßgabe der auf ihre allgemeine dienstliche Stellung anwendlichen Sätze des revidirten Commissionskostenregulativs vom 2ten Junius 1877,

die Arbeiter-Beisitzer Vergütung für entgangenen Arbeitsverdienst, Zehrung und Transportkosten nach Maßgabe der entsprechenden Sätze des Statuts der im Bereiche des Reichsgesetzes vom 5ten Mai v. J. für Unser Großherzogthum gebildeten Berufsgenossenschaft.

§. 11.

Die Kosten des Schiedsgerichts, abgesehen von der Remuneration des Vorsitzenden (§. 10, Abs. 1), sowie die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt die betheiligte Ausführungsbehörde.

Schlußbestimmung.

§. 12.

Im Uebrigen finden, soweit sich aus den §§. 102—108 des Reichsgesetzes oder aus der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas anderes ergibt, im Bereiche der unter den §. 1 fallenden Versicherung die Bestimmungen Unserer unter dem 12ten April v. J. publicirten Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze vom 5ten Mai 1886 entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Landarbeitshausverwaltung in Güstrow und auf den Gütern Federow und Schwarzenhof treten, soweit sie unter den §. 1 des Reichsgesetzes fallen, in die nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 12ten April v. J. gebildete Berufsgenossenschaft ein.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Januar 1888.

Friedrich Franz.

H. v. Bülow.

Buchta.

v. Bülow.

Ausführungsvorschriften, betreffend

die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. Januar 1888.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 2. Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1888/89.
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverpflegung im Jahre 1888 (2) Bekanntmachung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, und aus dem Großherzoglichen Cabinet zu verleihenden Künstlerstipendien.
-

I. Abtheilung.

- (N^o 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Jügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingewesenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem letzten Landtage zu Sternberg die landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution, nämlich die ordentliche Domanal- und ritterschaftliche Hufensteuer und die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien, sowie den nach Art. II. der Steuervereinbarung vom

29ten Julius 1870 und nach der Vereinbarung vom 15ten/17ten December 1887 Uns zustehenden Beitrag von 533 000 Mark verkündigt, auch die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturkasse im Betrage von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Säge vorge schlagen, Unsere getreuen Stände zur Erlegung der genannten Steuern aber pflichtschuldig sich bereit erklärt und resp. dieselben bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15ten/17ten December 1887, so verordnen Wir hiermit für das Statjahr 1888/89:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:

- a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
- b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige, beizutragen haben,
- c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Contribution nach dem Contributions-Edicte vom 8ten Junius 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landlasten zu bringen und von diesem zu $\frac{1}{4}$ zu Johannis 1888, zu $\frac{1}{4}$ zu Weihnachten 1888 und zu $\frac{1}{4}$ zu Ostern 1889 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II. bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII., resp. der Verordnung vom 8ten Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 8ten Junius 1886 zur einen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im October 1888, zur anderen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im April 1889. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 533 000 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edict-

mäßigen Contribution (sub II.) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Ob-
liegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen ent-
richten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Januar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Contributions-Edict

für das Jahr Johannis 1888/89.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende in No. 52 des Central-Blattes für das Deutsche Reich
de 1887 publicirte

Bekanntmachung:

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875
(Reichsgesetz-Bl. S. 52), ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu ge-
währenden Vergütung für das Jahr 1888 dahin festgestellt worden, daß an
Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a. für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b. für die Mittagkost	40 =	35 =
c. für die Abendkost	25 =	20 =
d. für die Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 23. December 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 3ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um die zu Johannis d. J. aus dem unterzeichneten Ministerium und aus dem Großherzoglichen Cabinet zu verleihenden Künstlerstipendien nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die betreffenden Gesuche bis zum 1sten April d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium eingereicht werden.

Da die fraglichen Stipendien nur an solche Bewerber und Bewerberinnen verliehen werden, welche ihre Befähigung zu dem von ihnen ergriffenen künstlerischen Berufe bereits durch entsprechende Leistungen dargelegt haben, so sind die erforderlichen Nachweisungen hierüber bei den Bewerbungen um die Stipendien zu erbringen. Auch bleibt vor der Entscheidung über die eingehenden Bewerbungen die öffentliche Ausstellung der eingereichten Arbeiten vorbehalten, insoweit dies thunlich ist und die fraglichen Arbeiten nach sachverständigem Urtheil überhaupt für die Zulassung zur Concurrenz um die fraglichen Stipendien als geeignet befunden werden.

Schwerin am 3ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

Buchta.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. Januar 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Krankengeld der unter §. 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes fallenden Personen.

II. Abtheilung.

(1) Der §. 10, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes schreibt vor:

„Den unter §. 1 (des Seeunfallversicherungsgesetzes) fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, ist im Falle eines Betriebsunfalls vom Beginn der fünften bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls ein Krankengeld von mindestens zwei Dritteln des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu gewähren. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.“

Auf Grund dieser Bestimmungen hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 21sten December v. J. eine Ausführungsvorschrift dahin erlassen, daß der Inhalt seiner gemäß §. 5, Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Bekanntmachung vom 30sten September 1885 (Reichs-Anzeiger von 1885, No. 234 und Regierungs-Blatt No. 30 von 1885) auf Seeleute zc. entsprechende Anwendung finde, und solches unter dem genannten Datum im Reichs-Anzeiger bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 10, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes — in Verbindung mit Absatz 2 ebendasselbst und §. 12, Absatz 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes — und demgemäß auch die jetzt ergangene Ausführungsvorschrift sind nicht nur für die Versicherten und die Betriebsunternehmer, für die Organe der See-Berufsgenossenschaft und die Vorstände der Krankenkassen, sondern auch für die Seemannsämtler, die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen und die Gerichte von Interesse.

Die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 21sten December v. J. wird deshalb nachstehend für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 9ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an versicherte Seeleute zc. zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 10, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes).

Vom 21. December 1887.

Auf Grund des §. 10, Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen,

vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) wird in Betreff der unter §. 1 dieses Gesetzes fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, hierdurch bestimmt, daß auf diese Personen die in der Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 30. September 1885 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885, No. 41, Seite 481; Reichs-Anzeiger von 1885, No. 234; Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts von 1885, Seite 283) enthaltenen Ausführungsvorschriften zu §. 5, Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Bezüglich des Maßes der — durch §. 10, Absatz 2 des Seerunfallversicherungsgesetzes dem Betriebsunternehmer übertragenen — Krankenfürsorge für diejenigen Seeleute zc., welchen nach der jüngsten Gesetzgebung in Krankheitsfällen ein Anspruch weder gegen den Rheder, noch gegen Krankenkassen zusteht, bewendet es bei den Bestimmungen der Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs und der §§. 48 ff. der Seemannsordnung, beziehungsweise der §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes mit der hinsichtlich des Mehrbetrages an Krankengeld aus dem Absatz 1 dieser Bekanntmachung sich ergebenden Maßgabe.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten sind die im §. 12, Absatz 2 und 3 des Seerunfallversicherungsgesetzes bezeichneten Behörden (Gerichte, Aufsichtsbehörden der Krankenkassen, Seemannsämter, Reichs-Versicherungsamt) zuständig.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Böbiker.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. Januar 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Vorschriften, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte. (2) Bekanntmachung, betreffend den Rauminhalt des sog. Grabower Scheffels.
-

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §. 93, Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und auf Art. III der landesherrlichen Verordnung vom 12ten April 1887 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs für die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die nichtständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes von dem

Vorsitzenden des Landes-Versicherungsamts mittelst Handschlags an Eides statt verpflichtet.

§. 2.

Die zur Erledigung der Geschäfte des Landes-Versicherungsamts erforderlichen Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaunt.

Der Berathung und Beschlußfassung in den Sitzungen unterliegen:

- 1) Die im §. 90 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und §. 98 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 aufgeführten An gelegenheiten, soweit für dieselben das Landes-Versicherungsamt zu ständig ist;
- 2) diejenigen Angelegenheiten, deren collegialische Berathung in einer Sitzung der Vorsitzende oder das mit der Bearbeitung der Sache beauftragte Mitglied wünscht.

Die Entscheidung ist, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vor sitzenden, bedingt.

§. 3.

Im Uebrigen erfolgt die Erledigung der Geschäfte durch die ständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts nach Maßgabe des bei den einheimischen collegialisch besetzten Behörden üblichen Verfahrens und auf Grund einer unter den ständigen Mitgliedern zu vereinbarenden Geschäftsvertheilung.

§. 4.

Die Sitzungen sind, vorbehältlich der Vorschriften des §. 15, nicht öffent lich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Landes-Versicherungs amts, sowie die zugezogenen richterlichen Beamten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Stimmen werden in nachfolgender Reihenfolge abgegeben:

- 1) von dem Berichterstatter,
- 2) von den Mitgliedern, welche als Vertreter der versicherten Arbeiter berufen sind,

- 3) von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen bezw. Ausführungsbehörden gewählt sind,
- 4) von den beiden richterlichen Beamten,
- 5) von den ständigen Mitgliedern,
- 6) von dem Vorsitzenden.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der unter 2 bis 3 erwähnten Classen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Bei gleichem Dienstalter hat das dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§. 5.

Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen ernennt der Vorsitzende einen Berichterstatter.

Die Entscheidungen (Beschlüsse, Urtheile) sind in der für die Infertigung an die Betheiligten geeigneten Form von dem Berichterstatter zu entwerfen.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung:

„Großherzoglich Mecklenburgisches Landes-Versicherungsamt“

und werden in der Urschrift regelmäßig von dem Berichterstatter und den ständigen Mitgliedern gezeichnet, in der Ausfertigung von dem Vorsitzenden vollzogen.

§. 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung werden in Gemäßheit des §. 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des §. 90 zu b. und c. des Unfallversicherungsgesetzes, und des §. 98 b. und c. des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886.

§. 7.

Das Landes-Versicherungsamt entscheidet in den Fällen des §. 90 zu b. und c. des Unfallversicherungsgesetzes und des §. 98 b. und c. des Reichsgesetzes

vom 5ten Mai 1886 in der Befehung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände (Ausführungsbehörden) und der Arbeiter befinden.

§. 8.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen des Landes-Versicherungsamts liegt dem Vorsitzenden ob und muß in der Regel mindestens acht Tage vor denselben erfolgen.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 41 flgd. der Civilproceß-Ordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Landes-Versicherungsamts entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Landes-Versicherungsamt mittelst Beschlusses (§§. 2 flgd.).

§. 10.

Der Antrag auf Entscheidung des Landes-Versicherungsamts (§§. 32 und 92 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und §§. 43 und 101 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886) sowie der Recurs an dasselbe (§. 63 bezw. §. 68 a. a. O.) muß an das Landes-Versicherungsamt schriftlich gerichtet werden.

In dem Schriftsatz ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatfachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§. 11.

Das Landes-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrags dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingehe, die Entscheidung nach Lage der Acten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Landes-Versicherungsamte zuzustellen ist.

§. 12.

Anträge und Gegenschristen (§§. 10, 11) müssen entweder von den Beteiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Landes-Versicherungsamt kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§. 13.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Landes-Versicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaunt. Die Beteiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Acten werde entschieden werden. Hält das Landes-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Richterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§. 14.

Der Berichterstatter (§. 5) hat, sofern dies vom dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termine eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen.

§. 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Landesversicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§. 16.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem beifigenden Mitgliede des Landes-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 17.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Urtheilssprechung außerdem von dem Berichterstatter und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilssprechung theilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§. 18.

Die Berathung und Entscheidung des Landes-Versicherungsamts erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 19.

Das Landes-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§. 20.

Das Verfahren vor dem Landes-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Landes-Versicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

§. 21.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

§. 22.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündigung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

In dem Falle des §. 90 zu c. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und des §. 98 c. des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 ist dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Recurs eingelegt worden ist, Abschrist des Urtheils zu ertheilen.

§. 23.

Das Urtheil wird nebst Gründen von dem Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von demselben, dem Vorsitzenden und mindestens einem anderen Mitgliede, welches an der Urtheilsprechung theilgenommen hat, unterzeichnet.

§. 24.

Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Großherzogs.“

Sie enthalten neben dem Siegel des Landes-Versicherungsamts die Schlussformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.“

„Großherzoglich Mecklenburgisches Landes-Versicherungsamt.“

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§. 25.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes zu. Nach Maßgabe der vereinbarten Geschäftsvertheilung (§. 3) weist er die einzelnen Sachen den betreffenden Mitgliedern zu. Er ernennt insbesondere in den Fällen der §§. 16, 27 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884, sowie der §§. 32 und 96 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, im Einvernehmen mit den übrigen ständigen Mitgliedern die Vertreter und Beauftragten des Landes-Versicherungsamts.

§. 26.

Der Vorsigende ordnet die Einrichtung des Büreaus und der Acten.

Alle sonstigen Verfügungen in Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere diejenigen, welche das Etat- und Cassenwesen betreffen, unterliegen der gemeinsamen Beschlußfassung der ständigen Mitglieder.

§. 27.

Der Vorsigende wird im Behinderungsfalle von dem im Dienstatte nächst ältesten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Geschäftsbericht.

§. 28.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Landes-Versicherungsamt dem Ministerium des Innern einen Geschäftsbericht einzureichen.

Schwerin am 20sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Das unterzeichnete Ministerium hat Veranlassung genommen, den Rauminhalt des bis zum Inkrasttreten der Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung in Gebrauch gewesenen sogenannten Grabower Scheffels durch Vergleichung des von dem Magistrate zu Grabow eingesandten hölzernen Normal-Maaßes mit dem hier aufbewahrten Landes- (Rostocker) Normal-Scheffel feststellen zu lassen.

Nach dem Berichte der mit der Vergleichung beauftragten Großherzoglichen Nahrungsinpection hieselbst hat sich ergeben, daß

1 gestrichener Grabower Scheffel gleich 1,4726 Landes- (Rostocker) Scheffel zu rechnen,

und bei der Umrechnung in die metrischen Maaße gleich 0,5675 Hektoliter anzunehmen ist.

Schwerin am 18ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. Februar 1888.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Jahresarbeitsverdienst der nach §. 1, Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes der Versicherung gegen Unfall unterliegenden Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Relutions-Commission und der Relutions-Kasse.

II. Abtheilung.

- (1) Als Jahresarbeitsverdienst derjenigen Personen, welche im Gebiete des hiesigen Großherzogthums in einem der im §. 1 zu Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13ten Julius 1887 bezeichneten Betriebe beschäftigt sind, gilt in Weichalt der über den Verdienst in diesen Betrieben stattgehabten Ermittlungen nach Maßgabe der Vorschrift im §. 7, Absatz 1 zum Schluß des Seeunfallversicherungsgesetzes das Dreihundertfache derjenigen Sätze, welche nach §. 8 des Reichsgesetzes vom 15ten Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, durch die diesseitige Bekanntmachung vom 15ten April 1884, Regierungs-Blatt No. 13, für die einzelnen obrigkeitlichen Bezirke

des Landes als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt worden sind.

Schwerin am 30sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Die in No. 3 des diesjährigen Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17ten Januar d. J., betreffend die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung, wird hiemitteltst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 23sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlentbruch.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung der Vorschriften für die ärztliche Vorprüfung vom
2. Juni 1883.

Vom 17. Januar 1888.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschloffen, dem §. 7 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Vorprüfung (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 198), die nachstehende Fassung zu geben:

§. 7.

Von jedem Examinator wird eine Censur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§. 5, Abs. 1) wird je eine Censur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelcensuren als eine Censur ertheilt. Für Diejenigen, welche in allen fünf Censuren mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtcensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Censuren durch 5 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend“ oder „schlecht“ hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fach zur Folge.

Die Prüfung in Botanik und Zoologie gilt als nicht bestanden, wenn auch nur für eines der beiden Fächer die Censur „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) ertheilt ist. Wenn eines der beiden Fächer mit „genügend“ (3) oder einer besseren Censur bestanden ist, so bleibt dieses Fach von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

Die Frist beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

Berlin, den 17. Januar 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

(3) Nachdem die Großherzogliche Relutions-Commission ihre Geschäfte abgewickelt und erledigt hat, ist die Commission sowie die mit ihr verbundene Relutions-Kasse aufgelöst worden.

Schwerin am 24sten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 13. Februar 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in landesherrlichen Baubetrieben.

II. Abtheilung.

(1) Entsprechend der Vorschrift des §. 56 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Juli 1884 ist in den unter dem 23sten December 1887 (Regierungs-Blatt No. 37) publicirten Ausführungsvorschriften für die Unfallversicherung der in den Ressorts der Staatsbau- und Cameral-Bauverwaltung bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter, für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chaussée-Verwaltung und für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbau-Verwaltung an betreffender Stelle (§. 2, Ziffer 2) gleichlautend bestimmt, daß die Oberbehörden der beteiligten Bau-Verwaltungen (die Ministerien, das Cammer- und Forstcollegium, die Chaussée-Verwaltungs-Commission und die Flußbau-Commission) ihrerseits diejenigen Behörden zu bezeichnen haben, welche im Geltungsbereich der erwähnten Ausführungsvorschriften in Gemäßheit der §§. 53—55 des Unfallversicherungsgesetzes die Untersuchung vorkommender Betriebsunfälle vorzunehmen haben.

Soweit auf Grund dieser Bestimmungen von Seiten der vorstehend bezeichneten Behörden die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden in Anspruch genommen werden wird, haben sich diese der Führung der vorgeschriebenen Untersuchung in derselben Weise zu unterziehen, wie das im §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes für die zur Anzeige gelangenden Unfälle in Privatbetrieben vorgeschrieben ist.

Schwerin am 11ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. Februar 1888.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o. 3. Verordnung zur Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886. N^o. 4. Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem Contributions-Edict vom 8. Juni 1886. N^o. 5. Verordnung zur Abänderung der No. 2, Absatz 2 der Revidirten Tax-Ordnung in Stadtbuchfachen vom 29. December 1873.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung zu §. 6 des Seeunfallversicherungsgegesetzes. (2) Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des §. 59 des Seeunfallversicherungsgegesetzes durch das Reichsversicherungsamt erfolgte Feststellung für die Beschreibung, für die Nachweisung und für die Anzeigen der Unfälle. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das von dem von Preßentintichen Geschlechtsverbande begründete Geschlechtsvermögen.

I. Abtheilung.

- (N^o. 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger

Berathung mit Unseren getreuen Ständen, verordnen Wir zur Ergänzung des Contributions-Edicts vom 8ten Junius 1886, was folgt:

An die Stelle des §. 30 c. des Contributions-Edicts vom 8ten Junius 1886 tritt folgende Bestimmung:

§. 30 c. Fortsetzung.

Rücksichtlich derjenigen Eisenbahnen, welche beide Großherzogthümer Mecklenburg berühren, und darin zu dieser Steuer herangezogen werden können, wird die Steuer für die innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegenen Strecken der Bahn an demjenigen Orte erhoben, an welchem der Vorstand resp. die Direction ihren Sitz hat, und nach der in demjenigen Landestheile in jedem Jahre ausgeschriebenen Quote des Edicts berechnet, welchem der Erhebungsort angehört. Die Antheile beider Landestheile an dem Steuerbetrage werden nach dem Verhältnisse der in das Gebiet derselben fallenden Bahnstrecken festgestellt und an die betreffende Klasse abgeführt — cfr. Instr. No. 38 a.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Julius 1888 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Ergänzung des Contributions-Edicts vom
8. Juni 1886.

(Nr. 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des Contributions-Edicts vom 8ten Junius 1886, welche nach §. 55, II, 2 desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und Gewerbesteuer befreit sind, werden

die Stiftung der Malermeister Wöhrenhoffischen Eheleute zu Schwerin für bedürftige alte Handwerker und Handwerker-Wittwen,

die Maria Boffsche Stiftung, die Wiecheltische Stiftung und die Stiftung der wail. Erbgroßherzogin Auguste zu Ludwigslust,

die Unterstützungsklasse der Hoftheater-Chorpersonals zu Schwerin, die Senator Heinrich Boffsche Stiftung zu Schwerin zum Besten unverheiratheter, unbefohlener bedürftiger Jungfrauen,

die Rudolf Kobowsche Stiftung zu Wismar und

die Hans Joachim Schlänzische Stiftung für Arme in Tarnow

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

Verordnung, betreffend

einen Zusatz zu dem Contributions-Edicte vom 8. Junius 1886.

(M. 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

An die Stelle der Vorschriften in Nr. 2, Absatz 2 der Revidirten Tax-Ordnung in Stadtbuchfachen vom 29sten December 1873 (Regierungs-Blatt 1874, S. 24 ff.) treten die nachstehende Bestimmungen:

Die Berechnung geschieht beim Uebergang in Folge Kaufs nach dem Kaufpreise, in Nachlassfällen nach dem bei der Erb-Auseinander-Setzung grundlegend gemachten Preise. Fehlt es darnach an der Werthbestimmung, so tritt eine billige Veranschlagung, allenfalls Aufnahme einer Taxe ein.

Gegeben durch unser Staats-Ministerium. Schwerin am 10ten Februar 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Änderung der Nr. 2, Absatz 2 der Revidirten Tax-Ordnung in Stadtbuchfachen vom 29. December 1873.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 6 des Seeunfallversicherungsgesetzes ist von dem Herrn Reichskanzler unter dem 22sten December 1887 durch Publication im Reichsanzeiger (R.-A. von 1887, No. 303) und in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts (A. N. von 1888, No. 1, Seite 12 und 13) diejenige Bekanntmachung erlassen worden, welche für das hiesige Großherzogthum durch den nachstehenden weiteren Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 6ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Inneren.

Im Auftrage:

Schmidt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 329) wird der Durchschnittsbetrag des monatlichen Lohns (Heuer) oder Gehalts, welcher bei der Bemessung des Jahresarbeitsverdienstes der zur Besatzung deutscher Seefahrzeuge gehörenden Personen zu Grunde zu legen ist, für die nachstehend bezeichneten Klassen von Seeleuten nach Anhörung der beteiligten Landes-Centralbehörden festgesetzt, wie folgt:

Klasse.	Unter-Klasse.	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen.	Festgesetzter Durchschnitts- betrag des Monatslohns.
I.		Schiffer.	
	a.	Auf Dampf- und eisernen Segelschiffen in großer Fahrt	300
	b.	Auf hölzernen Segelschiffen in großer Fahrt, sowie auf größeren Küsten- und Schleppdampfern	160
	c.	Auf kleineren Küstendampfern, kleinen Schleppern und Segelschiffen in kleiner Fahrt	120
	d.	Auf Wattenschiffen, Torfschiffen, Marktchiffen und Seelähnen	80
II.		Schiffs-offiziere und Steuerleute.	
	a.	Erste Offiziere auf transatlantischen Passagierdampfern	160
	b.	Zweite Offiziere auf transatlantischen Passagierdampfern, erste Offiziere auf Passagierdampfern in europäischer Fahrt und auf großen Frachtdampfern, sowie Aerzte, Verwalter, Zahlmeister und andere Offiziere in ähnlicher Stellung	120

Klasse.	Unter-Klasse.	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen.	Festgesetzter Durchschnitts- betrag des Monatslohns. <i>M</i>
	c.	Dritte Offiziere auf transatlantischen Passagierdampfern, zweite Offiziere auf Passagierdampfern in europäischer Fahrt und auf großen Frachtdampfern, erste Offiziere auf kleinen Frachtdampfern und auf Segelschiffen, Ober-Steuerleute, sowie Einzel-Steuerleute auf Dampfschiffen, ferner Köche erster Ordnung (Ober-Köche) und Aufwärter erster Ordnung (Ober-Stewards)	90
	d.	Vierte Offiziere auf transatlantischen Passagierdampfern, dritte Offiziere auf Passagierdampfern in europäischer Fahrt und auf großen Frachtdampfern, zweite Offiziere auf kleinen Frachtdampfern und auf Segelschiffen, Unter-Steuerleute, sowie Einzel-Steuerleute auf Segelschiffen	70
III.		Maschinisten.	
	a.	In Stellen, für welche ein Maschinist mit Patent I. Klasse erforderlich ist	300
	b.	In Stellen, für welche ein Maschinist mit Patent II. Klasse erforderlich ist	160
	c.	In Stellen, für welche ein Maschinist mit Patent III. Klasse erforderlich ist	100
	d.	In Stellen, für welche es eines Maschinisten mit Patent nicht bedarf	80
IV.		Bootsleute, Zimmerleute, Zahlmeistergehilfen, Maschinisten-Assistenten, Vestmänner, Köche und Aufwärter (Stewards) mittlerer Ordnung und andere Seelente in der Stellung von Unteroffizieren .	65

Klasse.	Unter- Klasse.	Bezeichnung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen.	Festgesetzter Durchschnitts- betrag des Monatslohns.
V.		Heizer, Donkeymen, Arztgehilfen, sowie Quartier- master	50
VI.		Vollmatrosen, Segelmacher, Schmiede, Klempner, Schlächter, Bäcker, Konditoren, Barbieri und andere Handwerker	45
VII.		Kohlenzieher, Trimmer	40
VIII.		Leichtmatrosen, Halbmannen, Jungmänner, sowie Köche und Aufwärter niederer Ordnung, Kochs- maaten, Aufwärterinnen und ähnliche untere Be- dienstete	30
IX.		Schiffsjungen	15

Diese Festsetzung gilt einheitlich für die ganze deutsche Küste. Den aus dieser Zusammenstellung sich ergebenden Beträgen treten je zwei Fünftel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrages (also je 18 Mark) als Geldwerth der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung hinzu. Das Neunfache der sich hieraus ergebenden Beträge gilt im Sinne des Gesetzes vom 13. Juli 1887 als Jahresarbeitsverdienst der zu der betreffenden Kategorie von Seeleuten gehörigen Personen, und wird als solcher der Bemessung der Unfallrente zu Grunde gelegt.

Berlin, den 22. December 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Voetticher.

(2) Auf Grund des §. 59 des Seeunfallversicherungsgesetzes ist von dem Reichsversicherungsamte unter dem 23sten December 1887 durch Publication im Reichsanzeiger (N.-A. von 1887, No. 303) und in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (N. N. von 1888, No. 1, Seite 8—12) diejenige Bekanntmachung erlassen worden, welche für das hiesige Großherzogthum durch den nachstehenden weiteren Abdruck zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 6ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend

das Formular für die Beschreibung der Unfälle (§. 57, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Julius 1887), für die Nachweisung der Unfälle (§. 57, Absatz 2 a. a. D.) und für die Unfallanzeigen (§. 57, vorletzter Absatz, §. 58, Absatz 1 und 2 a. a. D.).

Vom 23. December 1887.

Auf Grund des §. 59 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) werden folgende Formulare hierdurch festgestellt:

- 1) Die „Beschreibung“ der auf dem Schiff während der Reise sich ereignenden Unfälle (§. 57, Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes) hat nach dem nachstehenden Formular A zu erfolgen.

Da das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) selbst zur Aufnahme dieser Beschreibung genügenden Raum in der Regel nicht bietet, so ist die erforderliche Anzahl von Formularen A zu einem besonderen „Anhange zum Schiffsjournal“ zu verbinden, dessen Umschlag (Einband)

A.

mit einer Aufschrift nach Maßgabe des nachstehenden Formulars B zu versehen sein wird.

In das Schiffsjournal selbst ist unter dem betreffenden Datum ein auf den Unfall bezüglicher kurzer Vermerk bei gleichzeitigem Hinweis auf diejenige Seite des „Anhangs“ aufzunehmen, auf welcher der Unfall näher beschrieben ist.

- 2) Zu der besonderen „Nachweisung“ der an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die von der Führung eines Schiffsjournals entbundenen Führer kleinerer Fahrzeuge zu führen haben (§. 57, Absatz 2 a. a. D.), ist ebenfalls das Formular A in einer dem Bedarf entsprechenden Zahl zu verwenden. Als Umschlag zu dem Nachweisungshefte wird ein dem Formular C entsprechender Einband zu dienen haben.
- 3) Ingleichen ist die von dem Schiffsführer vor Antritt oder nach Beendigung der Reise zu erstattende „Unfallanzeige“ (§. 57, vorletzter Absatz a. a. D.) unter Benutzung des Formulars A zu bewirken.

Es empfiehlt sich, hierzu, sowie zu den von den Eintragungen zu 1 und 2 zu ertheilenden Abschriften Formulare A, welche auf gelbem Papier gedruckt sind, zu verwenden. Diese werden dem Schiffsführer lose zum Gebrauch zu übergeben sein.

- 4) Die „Unfallanzeige“, zu deren Einreichung die Unternehmer der unter §. 1, Absatz 1, Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe verpflichtet sind (§. 58, Absatz 1 und 2 a. a. D.), hat unter Benutzung desjenigen Formulars zu erfolgen, welches mittelst Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 11. September 1885 (Reichsanzeiger von 1885, No. 219, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. von 1885, Seite 222) für die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu erstattende Unfallanzeige festgestellt worden ist.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Anlage B. *)

Anhang zum Journal

des Deutschen Schiffes

Heimathshafen:

Unterscheidungs-signal:

Rheder (Correspondent-rheder) und Wohnort desselben:

Schiffer und Wohnort desselben:

betreffend

die in dem Schiff-fahrtsbetriebe sich ereignenden Unfälle.

Der Anhang zum Journal enthält Seiten.

Geführt vom 18..... bis zum 18.....

Folgen als einzuheftende Einlagen Formulare A. in der erforderlichen Anzahl.

*) Das Format dieses Umschlages ist mit demjenigen des Formulars A. übereinstimmend herzustellen.

Nachweisung,

betreffend

die Unfälle in dem Betriebe des Deutschen Seefahrzeuges

Heimathshafen:

Unterscheidungssignal:

Rheder (Correspondentredner) und Wohnort desselben:

Schiffer und Wohnort desselben:

Die Unfallnachweisung enthält Seiten.

Geführt vom .. 18 bis zum .. 18

Folgen als einzuhestende Einlagen Formulare A. in der erforderlichen Anzahl.

*) Das Format dieses Umschlages ist mit demjenigen des Formulars A. übereinstimmend herzustellen.

(3) Dem von dem von Pressentin'schen Geschlechtsverbande begründeten Geschlechtsvermögen sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt.

Schwerin am 12ten Januar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchta.

Mit dieser No. 8 wird ausgegeben: No. 4 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

in dem Betriebe des :

Heimathshafen:

Unterscheidungsſignal:

Jeder (Correſponden
ſelben:

Schiffer und Wohnort

.....
Tod oder eine Er
von mehr als drei
Folge haben?

5. Wo iſt die Verleht
gebracht?

(Krankenhaus, Fahrzeug,

*) Das Format la
Durch Wahl eines
und in der alsdann die etc

6. Kranktaſſe, welcher d
Perſon angehört.

7. Augenzeugen des Unfalls

(Name und Wohnort der Zeug
weiſe Name und Führer des ſ
deſſen Bord ſich die Zeugen befi:

8. Iſt in Betreff des Ur
Verklarung abgelegt, ode
ſolche abgelegt werden?

Zutreffendenfalls wo?

9. Befondere Bemerkungen.

(Z. B. Angabe von Vorſ
Verhütung ähnlicher Unfälle :c.)

Beglaubigte Abſchrift
— der Unfallnachweiung —

Anzeige vorſtehend be

das Seemann

die Ortſpolize

den Vorſtaud

den Vertrauei

Ort und Tat

ie verletzte	
3. jen beziehungs- ahrzeuges, an nden.)	
tsfalls eine r wird eine	
ehrungen zur	

vorstehender Eintragung (Seite des Anhanges zum Schiffsjournal
).

schriebenen Unfalls geht an

zamt (Consulat) in

behörde in

der Section der See-Berufsgenossenschaft in

ismann Herrn in

unt:

Name und Stand des Schiffsführers:

Als Seefrands freigut

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 9. März 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Benutzung ausländischer, mit dem Nichtstempel nicht versehener Maaße und Gewichte. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung solcher feuerfallversicherungspflichtiger Betriebe, welche für unmittelbare landesherrliche Rechnung verwaltet werden, bei der Seebereitschaft zu Hamburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter u. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist. (4) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für Friedrichshof, R. A. Gnoien.

II. Abtheilung.

(1) Da es für Gewerbetreibende, welche in unmittelbarem Verkehre mit dem Auslande stehen, unter Umständen von Werth ist, zur Vermessung von Waaren für den Export oder zur Nachmessung der vom Auslande bezogenen Waaren ausländischer Maaße u. sich bedienen zu können, werden die mit der Handhabung der Maaß- und Gewichtspolizei betrauten Polizeibehörden hierdurch angewiesen,

bei vorkommenden Revisionen ausländische, mit dem Nichtstempel nicht versehene Maaße und Gewichte nur dann zu beanstanden, wenn die-

selben sich an solchen öffentlichen Verkehrsstellen vorfinden, an welchen Waaren nach Maaß oder Gewicht umgesetzt werden.

Schwerin am 25ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Nachdem auf Grund des §. 102, Abs. 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes dem Vorstande der Seeberufsgenossenschaft zu Hamburg gegenüber die Erklärung abgegeben worden ist, daß Seeunfallversicherungspflichtige Betriebe, welche im Gebiete des hiesigen Großherzogthums für unmittelbare landesherrliche Rechnung verwaltet werden beziehungsweise etwa in Zukunft in dieser Art verwaltet werden sollten, der See-Berufsgenossenschaft angehören sollen, werden diejenigen landesherrlichen Behörden, zu deren Verwaltung Betriebe der bezeichneten Art gehören oder in Zukunft gehören sollten, hierdurch angewiesen, deren Anmeldung und Eintragung zum Cataster der See-Berufsgenossenschaft auf dem im §. 43, Abs. 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Wege herbeizuführen.

Schwerin am 1sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27ten Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Innern vom 18ten Januar d. J. — Regierungs-Blatt No. 5 — bezw. dem früheren Landesjochel und dem Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, bei Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22ten August 1757 unter III. wegen des Aufmaßes beim Hafer, wonach in Beihalt der Bekanntmachung vom 3ten Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 — der Scheffel, das eine Mal gehäuft, das andere Mal gestrichen, für Hafer sich auf rund 41 $\frac{1}{2}$ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. im Jahrgange Johannis 1887/88:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	3 <i>M</i> 10,80 <i>℔</i>
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1888	3 = 09,60 =
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 wie 14 Tage vor An- toni 1888	3 = 02,40 =
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	4 = 66,10 =
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	2 = 73,60 =
	für 41½ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	2 = 19,95 =
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 wie 14 Tage vor An- toni 1888	3 = 08,— =
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	3 = 16,05 =
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1888	3 = 18,10 =
5) in Grabow:	für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1888	4 = 54,78 =
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1888	4 = 57,88 =

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre Johannis 1868/88 stellt sich der Preis für Roggen mittlerer Güte:

I. für den früheren Landes- (Rostocker) Scheffel (56 Pfd.):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antoni	4 <i>M</i> 24,03 <i>℔</i>
	für die letzten 14 Tage vor Antoni . . .	4 = 24,71 =

2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antoni . . .	4	ℳ	08,05	ℳ
für die letzten 14 Tage vor Antoni . . .	4	=	08,74	=
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antoni . . .	4	=	29,49	=
für die letzten 14 Tage vor Antoni . . .	4	=	30,50	=
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antoni . . .	4	=	36,16	=
für die letzten 14 Tage vor Antoni . . .	4	=	36,71	=

II. für den früheren Grabower (oder Berliner) Scheffel rund (82½ Pfd.):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antoni . . .	6	ℳ	10,—	ℳ
für die letzten 14 Tage vor Antoni . . .	6	=	10,77	=

Darnach ist der nach 20jährigen Roggenpreisen der obigen Stichtzeiten zu regulirende Canon der Domanal-Erbpächter, Erbzinäleute, Büdner und sonstigen Nußeigentümer, für welche die Preise aus der Periode Johannis 1868/88 entscheiden, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 15ten Februar 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.

v. Nettelbladt.

(4) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch über das Allodialgut Friedrichshof, Amts Gnoien, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden, ist für dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 15ten Februar 1888.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

E. Kundt.

Mit dieser No. 9 wird ausgegeben: No. 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 9. März 1888.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 6. Verordnung, betreffend das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik zc. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

I. Abtheilung.

- (N^o 6.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Røgeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Entbieten resp. Unsern Beamten, Deuen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten sowie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Stadt Wismar, auch allen übrigen geist- und weltlichen Landeseingefessenen und Untertbanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen:

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen Majestät heute Morgen um acht ein halb Uhr von dieser Welt ab-

zurufen, so verordnen Wir nach Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß vom Empfange Unserer gegenwärtigen Verordnung an eine Woche hindurch in gesammten Kirchen Unserer Lande ein allgemeines Trauergeläute, täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr, mit allen Glocken anzustellen ist.

Auch soll bis nach dem Tage der erfolgten Beisetzung der kaiserlichen Leiche weder Schauspiel noch Tanzmusik in Unsern Landen stattfinden, und haben sich alle öffentlichen Behörden 14 Tage hindurch des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten März 1888.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchta. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend

das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik &c. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. März 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Ausschluß der nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches gehenden Postsendungen von der Porto-Averfionirung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Mallin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Ruffow. (4) Bekanntmachung, betreffend Berichtigung des durch Bekanntmachung vom 21. Junius 1879 veröffentlichten Verzeichnisses der cantonalen Gerichtsbehörden in der Schweiz.

II. Abtheilung.

- (1) Zur Vermeidung von Zweifeln wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 2ten Januar d. J. (Regierungs-Blatt No. 1) hierdurch bekannt gemacht, daß die mit der Reichspostverwaltung vereinbarte Porto-Averfionirung diejenigen Postsendungen nicht mit umfaßt, welche nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches gehen.

Schwerin am 12ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Buchfa.

v. Bülow.

(2) Das Lehngut Mallin, Amts Stavenhagen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 1sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

(3) Das Lehngut Ruffow, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 2ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

(4) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das mittels der Bekanntmachung vom 21sten Junius 1879 veröffentlichte Verzeichniß der cantonalen Gerichtsbehörden in der Schweiz (Regierungs-Blatt vom Jahre 1879 No. 31) in Folge inzwischen eingetretener Veränderungen in der Organisation dieser Behörden in der aus der Anlage ersichtlichen Weise zu berichtigen ist.

Schwerin am 8ten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Verzeichniß der Gerichtsbehörden in den Cantonen 1888.

Canton Unterwalden, nid dem Wald.

Das Obergericht in Stans,

= Cantonsgericht in Stans.

Canton Glarus.

- Das Obergericht in Glarus,
- „ Criminalgericht in Glarus,
- „ Civilgericht in Glarus.

Canton Zug.

- Das Cantonsgericht in Zug.
- „ Obergericht „ „

Canton Schaffhausen.

- Das Obergericht des Cantons in Schaffhausen.
- „ Cantonsgericht in Schaffhausen.
- „ Verhöramt des Cantons in Schaffhausen.
- Die Justiz- und Polizeidirection des Cantons in Schaffhausen.
- Das Bezirksgericht in Neunkirch,
- „ „ „ Thayingen,
- „ „ „ Schaffhausen,
- „ „ „ Schleithelm,
- „ „ „ Stein,
- „ „ „ Unterhallaun.

Canton Appenzell, Auser Rhoden.

- Das Obergericht des Cantons, Präsident in Gais.
- „ Criminalgericht des Cantons, Präsident in Gais.
- „ Bezirksgericht des Hinterlandes, Präsident in Herisau,
- „ „ „ Mittellandes, „ „ Bühler,
- „ „ „ Vorderlandes, „ „ Rehtobel.

Canton St. Gallen.

- Das Cantonsgericht in St. Gallen.
- Die Staatsanwaltschaft des Cantons in St. Gallen.
- Das Landjäger-Commando in St. Gallen.
- Das Bezirksgericht und der Bezirksamman der Bezirke:
- St. Gallen in St. Gallen,
- Tablat in Wittenbach,
- Korischach in Korischach,
- Unterrheinthal in Rheineck,
- Oberrheinthal in Altstätten,
- Werdenberg in Näfels,
- Sargans in Melz,
- Gaster in Benten,
- Seebezirk in Uznach,
- Oberzoggenburg in Neu-St. Johann,
- Neuzoggenburg in Wattwil,
- Altzoggenburg in Kirchberg,
- Untertoggenburg in Flawyl,
- Wyl in Wyl,
- Gossau in Gossau.

Canton Thurgau.

Das Obergericht des Cantons Thurgau in Frauenfeld.				
Die Criminalkammer des Cantons Thurgau in Frauenfeld.				
„ Anklagkammer	„	„	„	„
„ Staatsanwaltschaft	„	„	„	„
Das Verhörrichteramt	„	„	„	„
„ Bezirksgericht und das Bezirksamt Arbon,				
„	„	„	„	Bischofszell,
„	„	„	„	Diebenhofen,
„	„	„	„	Frauenfeld,
„	„	„	„	Kreuzlingen,
„	„	„	„	Münchweilen,
„	„	„	„	Stechborn,
„	„	„	„	Weinfelden.

Canton Tessin.

Das Appellationsgericht des Cantons Tessin, Präsident in Lugano.				
(Tribunale d'Appello del Cantone del Ticino, Presidente in Lugano.)				
Der Staatsanwalt des Cantons Tessin in Lugano.				
(Procuratore Publico del Cantone del Ticino in Lugano.)				
Der Verhörrichter des Cantons Tessin in Locarno.				
(Istruttore Giudiziario del Cantone del Ticino in Locarno.)				
Das Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in Mendrisio,				
„	„	„	„	Lugano,
„	„	„	„	Locarno,
„	„	„	„	Cevio,
„	„	„	„	Bellinzona,
„	„	„	„	Lottigna,
„	„	„	„	Faido.

Canton Neuenburg.

Das Cantonsgericht des Cantons Neuenburg in Neuenburg.				
(Le Tribunal cantonal du Canton à Neuchâtel.)				
Der Präsident des Criminalgerichts des Cantons in Neuenburg.				
(Le Président du Tribunal criminel du Canton à Neuchâtel.)				
Der Staatsanwalt des Cantons Neuenburg in Neuenburg.				
(Le Procureur général du Canton à Neuchâtel.)				
Der Präsident des Bezirksgerichts Neuenburg.				
(Le Président du Tribunal du District de Neuchâtel.)				
„	„	„	„	„
„	„	„	„	Boudry,
„	„	„	„	du Val de Travers,
„	„	„	„	Val de Ruz,
„	„	„	„	Locele,
„	„	„	„	de la Chau-de-fonds.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. März 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

II. Abtheilung.

(1) In Anschluß an die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14ten December v. J., betreffend die Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1887, Nr. 50), wird den Beschlüssen des Bundesraths entsprechend über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen hierdurch verordnet:

- 1) Der nach §. 34 des Betriebsreglements bei Aufgabe der Leiche auf die Eisenbahn beizubringende Leichenpaß ist in Gemäßheit der Anlage A. von derjenigen Ortspolizeibehörde auszustellen, in deren Bezirk der Sterbeort oder im Fall einer Wiederausgrabung der bisherige Bestattungsort liegt.

Für Leichen, welche aus dem Auslande kommen, hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige Ortspolizeibehörde des Landes zu erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiet beginnt, insoweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, oder nicht schon

Anlage A.

durch einen Consul oder diplomatischen Vertreter des Reichs nach Maßgabe der demselben vom Reichskanzler ertheilten Ermächtigung die Ausstellung des Leichenpasses geschehen ist.

2) Der Leichenpaß darf nicht ausgestellt werden, wenn nicht die folgenden Nachweise geliefert sind:

- a. ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b. eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus über die Todesursache sowie darüber, daß nach Ueberzeugung des Physikus der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c. ein Ausweis, daß die Einsargung der Leiche unter Beobachtung der Vorschriften des Betriebsreglements (§. 34, Ziffer 2) und der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat:

Es muß der Boden des Sarges mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmoos oder dergleichen bedeckt und diese Schicht mit fünfprocentiger Carbonsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Physikus eine Behandlung der Leiche mit säulnißwidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprocentiger Carbonsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Carbonsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden;

- d. in den Fällen des §. 157 der Strafproceßordnung die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters zur Beerdigung.

Bei Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§. 1, 2 der Verordnung vom 20sten Januar 1879, Reichs-Gesetzblatt Nr. 3), oder welche sich

*) Ein Theil sog. verflüssigter Carbonsäure (acidum carbonicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren aufzulösen.

auf einem in Dienst gestellten Fahrzeug der Marine befanden, werden die unter Ziffer a und b verlangten Nachweise durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall, die Todesursache und die nach ärztlichem Ermessen gesundheitlich unbedenkliche Zulässigkeit der Beförderung der Leiche erlegt.

- 3) Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Ortspolizei-
behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.
- 4) Ist der Tod im Verlauf von Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie,
Cholera, Gelbfieber oder Pest eingetreten, so ist die Beförderung der
Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens
ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.
- 5) Bezüglich der auf Grund der Verordnung vom 26ten März 1878
(Regierungs-Blatt No. 8) an die Anatomie der Landesuniversität
Kostock abzuliefernden Leichen, bei deren Beförderung Ziffer 8, §. 34
des Betriebsreglements maßgebend ist, bedarf es des reglementmäßigen
Leichenpasses nicht.
- 6) Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach
dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen
auch die vom Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der
Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Diese Bekanntmachung, welche auf die Beförderung von Leichen nach dem
Bestattungsplatz des Sterbeorts keine Anwendung findet, hat Geltung von
1ten April d. J. an, und tritt insoweit von diesem Tage ab die Bekannt-
machung vom 17ten Januar 1859 (Regierungs-Blatt No. 5) außer Kraft.

Die im Reich zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden
(diesseits im Domanium die Großherzoglichen Ämter, auf den ritterschaftlichen
Gütern die Gutsobrigkeiten, im Gebiet der Städte die Magistrate bezw. die
städtischen Polizeibehörden, im Gebiet der drei Landesklöster die Klosterämter)
werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 17ten März 1888.

<p>Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien des Innern. Im Auftrage: Schmidt.</p>	<p>Abtheilung für Medicinal- Angelegenheiten. Buchka.</p>
--	---

Anlage A.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de..... amten 18.....
(Ort.) (Todesursache.) (Alter.)

zu an verstorbenen jährigen
(Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern.)

soll mittelst Eisenbahn von über

nach zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser
(Stand und Name.)

Ueberführung dem Begleiter der Leiche

die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., denten 18.....

(L. S.)

Als Ortspolizeibehörde:

Unterschrift: (Großherzogliches Amt.
 Der Magistrat.)

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. April 1888.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** N^o 7. Verordnung, betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Neutalen nach Gnoien zc. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen von Marlow nach Rostock, von Tessin nach Sülze, von Tessin nach Marlow und von Tessin nach Schwaan. (3) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in den Wegebisctricten Wredenhagen und Lübz.

I. Abtheilung.

(N^o 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach handelsvertragsmäßiger Communication mit Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Für die Beerdigung der im Verlauf von Flecktyphus, Pocken, Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen gelten nachstehende Beschränkungen:

- 1) Eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden.

Die übliche Reinigung und Einleitung der Leiche muß unterbleiben, die Leiche thunlichst wenig berührt und sogleich nach sicherer Feststellung des Todes in der Bekleidung, in welcher sie sich beim Eintritt desselben befand, ganz und gar (mit Einschluß des Kopfes) in Tücher, welche mit Sublimatlösung*) oder Karbolsäurelösung**) getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und alsbald in den Sarg gelegt werden, dessen Schließung hierauf sofort zu erfolgen hat.

- 2) Der Sarg muß gehörig verpicht, nämlich überall, wo die Bretter zusammengefügt sind, erst mit Pech und dann mit Theer ausgestrichen sein, das Grab aber womöglich eine solche Tiefe haben, daß der Sarg von einer ohne den Grabhügel mindestens ein Meter starken Erdschicht bedeckt wird.
- 3) Es muß die Leiche in der Sterbewohnung räumlich abgefordert und, wenn es hierzu an Platz fehlt, in Orten, wo sich ein Leichenhaus befindet, ihre Beförderung in das Leichenhaus bewirkt werden.
- 4) Eine Ueberführung der Leiche vom Sterbehause in ein anderes bewohntes Gebäude oder in das Innere einer Kirche oder zur Bestattung in einer anderen Parochie als der des Sterbeorts, sowie eine Beisehung der Leiche in einem Grabgewölbe oder einer Kapelle darf nur mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit geschehen, welche in jedem Fall die sanitätspolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen hat.

Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Leiche zuvor desinficirt, in einen Metallsarg luftdicht eingeschlossen und letzterer von einem hölzernen Sarg umgeben wird.

- 5) Die Bestattung der Leiche muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- 6) Die Begleitung des Geistlichen und das Leichengefolge, soweit dasselbe aus anderen Personen, als den im Sterbehause wohnhaften Angehörigen des Verstorbenen besteht, darf erst von der Straße aus beginnen.

Die Betheiligung der Schule an dem Begräbniß ist verboten.

*) Sublimatlösung: Von einer auf das Recept eines Arztes aus der Apotheke bezogenen und sorgfältig als „Gift“ aufzubewahrenden stärkeren Lösung (1 : 1000) wird ein Theil mit 5 Theilen kalten Wassers gemischt.

**) Karbolsäurelösung: 1 Theil flüssiger Karbolsäure wird mit 18 Theilen Wasser unter längerem Umrühren gemischt.

Die Theilnahme von Kindern unter 15 Jahren an der Folge, auch wenn dieselben im Sterbehause wohnhafte Angehörige des Verstorbenen sind, ist unzulässig.

Das Oeffnen des Sarges bei der Beerdigung, jede Versammlung des Leichengefolges im Sterbehause vor oder nach derselben, und das Abhalten von Trauergelagen jeder Art ist untersagt.

Bei Begräbnissen über Land darf ein Aufsitzen auf dem Leichenwagen nicht stattfinden.

§. 2.

Für die Beerdigung der im Verlauf von Unterleibstypbus, Rückfallstieber, epidemischer Ruhr oder auf Menschen übertragbarem Roß oder Milzbrand Gestorbenen sind die Vorschriften des §. 1, mit Ausnahme der daselbst unter Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 4, Absatz 2 und Ziffer 5 getroffenen, sowie mit der weiteren Bestimmung maßgebend, daß die Leiche mit Kaliseifenlauge*) zu waschen und die Leibwäsche, mit welcher der Verstorbene bekleidet ist, in der Weise zu desinficiren ist, daß sie ohne vorausgehendes Schütteln oder Ausstäuben, innerhalb des Krankenzimmers in daselbst bereitstehende Behälter mit Kaliseifenlauge gelegt, in diesen aus dem Zimmer geschafft und in Kaliseifenlösung $\frac{1}{2}$ Stunde lang gekocht wird.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten sind befugt, bei böartigem Auftreten auch anderer ansteckenden Krankheiten nach Benehmen mit dem zuständigen Physikus zu verfügen, daß für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen die Bestimmungen des §. 2 ganz oder zum Theil zur Anwendung kommen.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bleibt unbenommen, in besonderen Fällen bei allen Arten ansteckender Krankheiten für die Beerdigung der im Verlauf solcher Krankheiten Gestorbenen auch andere und weitergehende Beschränkungen, als hier vorgesehen sind, anzuordnen.

§. 4.

Die Aerzte sind verpflichtet, in jedem zu ihrer Behandlung gelangenden Fall einen tödtlichen Ausgang der in den §§. 1 und 2 aufgeführten Krankheiten unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortsobrigkeit und dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen.

*) Kaliseifenlauge: 15 Gramm grüner oder Schmierseife werden in 10 Liter lauwarmen Wassers aufgelöst.

§. 5.

Zu widerhandlungen gegen die in den §§. 1 und 2 und auf Grund des §. 3 gegebenen Bestimmungen sowie gegen die Vorschrift des §. 4 werden, sofern nicht nach den geltenden Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft belegt.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 6.

Die Verordnung vom 19ten September 1811, betreffend stille und baldige Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen wird aufgehoben und treten die Bestimmungen unter Nr. 6 der Bekanntmachung über die Menschenblattern vom 6ten Februar 1871, soweit sie die Beerdigung der an den Blattern Gestorbenen betreffen, sowie die Vorschriften unter Nr. 5 II der Bekanntmachung vom 25ten August 1886, betreffend die Diphtherie, außer Kraft. Dagegen bleiben die Bestimmungen über das Begräbniß der an der Cholera (Verordnung vom 21sten Julius 1886, betreffend die asiatische Cholera, Regierungs-Blatt No. 26) Gestorbenen bei Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten März 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchta.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend

die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Chaussée von Neukalen nach Gnoien vollendet und dem Verkehr übergeben worden ist, wird die zum Theil mit dieser Chaussée zusammenfallende Landstraße zwischen jenen Städten — vergl. Wegeverzeichnis vom 12ten Mai 1829, Nr. XX d — mit der Maßgabe aufgehoben, daß als Communicationswege von Bestand bleiben:

- a) die Strecke von der Abzweigung von der Chaussee in der Richtung nach Gnoien über Schorrentin bis zur Wiedereinmündung in die Chaussee jenseits Schorrentin;
- b) die Strecke von der Einmündung des Weges von Kämerich in die Chaussee über den Alt-Kalener Abbau (Ziegelei u. s. w.), Damm, Schlutow bis an die Dargun-Gnoiener Chaussee.

Schwerin am 27sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

- (2) Die Landstraßen von Marlow nach Rostock (Nr. XXIII c des Wege-Verzeichnisses vom 12ten Mai 1829), von Tessin nach Sülze (Nr. XXII c daselbst), von Tessin nach Marlow (XXIII b daselbst), sowie die Landstraße von Tessin nach Schwaa (XL h daselbst), auf der Strecke von der Rostock-Neubrandenburger Chaussee bis Schwaa werden als Landstraßen aufgehoben, behalten jedoch als Communicationswege Bestand.

Schwerin am 27sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

- (3) Die Güter Darze, Käselin (R. A. Lübz) und Göhren (R. A. Plan) sind dem Wegedistricte Wredenhagen, das Gut Altenhof (R. A. Lübz) ist dem Wegedistricte Lübz beigelegt worden.

Schwerin am 27sten März 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. April 1888.

Inhalt.

- I. Abtheilung. M. 8. Verordnung zur Abminderung der Feuergefähr bei dem Betriebe von Eisenbahnen.
- II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Impfung mit Thierlymphe. — Berichtigung.
-

I. Abtheilung.

(M. 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Zwecks Abminderung der Feuergefähr durch den Bahnverkehr verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Innerhalb einer Entfernung von 38 Metern zu beiden Seiten der Eisenbahnen, gemessen in der Horizontale von der nächsten Schiene, dürfen zukünftig

leicht entzündbare Gegenstände nicht gelagert werden. Insbesondere ist verboten, innerhalb dieser Entfernung Miethen und Heuschöber zu errichten.

Das Seken einzeln stehender Getreidehocken, kleinerer Heuhaufen und dergl. fällt nicht unter diese Verordnung.

§. 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Unabhängig von einer Bestrafung ist die Verpflichtung zur Beseitigung der unzulässigen Anlage, deren Erfüllung im Wege der administrativen Execution herbeizuführen ist.

§. 3.

Auf die zum Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Materialien findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 4.

Hinsichtlich des Verbots der Strohdächer und der Beseitigung derselben in der Nähe der Eisenbahnen bewendet es bei der Verordnung vom 25ten Juni 1845.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26ten März 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchta.

v. Bülow.

Verordnung

zur Abminderung der Feuergefahr bei dem
Betriebe von Eisenbahnen.

II. Abtheilung.

(1) Die Berufung der Arbeiter-Beisitzer der Schiedsgerichte für die durch den Art. 1 der Allerhöchsten Ausführungsvorschriften vom 2ten Januar d. J. —

Regierungs-Blatt No. 2 — geregelte Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgt nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 1.

Auf bezügliche an die Großherzoglichen Domanalämter zu richtende Anforderungen der im Bereiche der Ausführungsvorschriften vom 2ten Januar d. J. (§. 5) zuständigen Ausführungsbehörden, der Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und des Cammer- und Forst-Collegiums, werden für jeden Amtsbezirk von der Amtsversammlung

- 1) wenn in dem Bezirk sowohl Betriebe der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung, als auch Betriebe der Großherzoglichen Cameral- und sonstigen landesherrlichen Verwaltung vertreten sind, aus der Zahl der in jeder dieser beiden Arten von Betrieben beschäftigten Arbeiter

je 3 Persönlichkeiten.

- 2) Wenn nur die eine oder andere Art von Betrieben in dem Bezirk vertreten ist

im Ganzen 3 Persönlichkeiten,

bei welchen die Voraussetzungen des §. 49, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 zutreffen, zum weiteren Verfahren in Gemäßheit des §. 3 präsentirt.

Die Präsentation geschieht jedesmal für einen Zeitraum von 4 Jahren. Dieser Zeitraum ist erstmalig von demjenigen Termin an zu berechnen, mit welchem der Abschnitt AIX des Reichsgesetzes seinem ganzen Inhalte nach in Kraft gesetzt sein wird.

Für einen vor Ablauf der 4 Jahre in Folge Todesfalls, Verzugs oder Verlustes der Präsentationsfähigkeit ausscheidenden Präsentanden ist für den Rest der Zeit ein Ersatzmann zu präsentiren.

§. 2.

Von den auf Grund des §. 1 von den Amtsversammlungen beschlossenen Präsentationen haben die Großherzoglichen Ämter der zuständigen Ausführungsbehörde unter Benutzung des nachstehend als Anlage abgedruckten Formulars Anzeige zu machen.

§. 3.

Aus der Zahl der bei der Ausführungsbehörde namhaft gemachten Präsentanden erfolgt für jedes der beiden nach §. 6 der Ausführungsvorschriften zu errichtenden Schiedsgerichte die Berufung der Arbeiter-Beisitzer und ihrer Stellvertreter durch ein in Gegenwart eines Beauftragten der Ausführungsbehörde von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts vorzunehmendes Auslosungsverfahren und zwar in der Art, daß durch das Loos festgestellt wird

zunächst

aus welchen beiden Amtsbezirken die Präsentanden für die nächste Amtsperiode (§. 51, Abs. 7 des Reichsgesetzes) des betreffenden Schiedsgerichts zu berufen sind;

Sodann

in welcher Reihenfolge unter den 3 Präsentanden die Berufung zu geschehen hat; d. h. welcher derselben als Beisitzer, welcher als erster Stellvertreter und welcher als zweiter Stellvertreter zu berufen ist.

Bei der nach Ablauf von jedesmal 2 Jahren vorzunehmenden Neuberufung eines der beiden Beisitzer ist in entsprechend gleicher Weise zu verfahren.

Schwerin am 11ten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Zwecks Berufung der Arbeiter-Beisitzer des Schiedsgerichts für

die Unfallversicherung der Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Großherzoglichen Cameral- und sonstigen landesherrlichen Verwaltung (Haushaltsverwaltung)

hat die Amtsversammlung des Großherzoglichen Domänenamtes zu
 aus der Zahl der innerhalb des Amtsbezirks in Betrieben der obenbezeichneten
 Art beschäftigten Arbeiter für die Zeit vom 1888 bis
 1892 zum weiteren Verfahren nach Maßgabe der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11ten April
 1888 (Regierungs-Blatt No. 14) präsentirt

- 1) den (Stand, Vor- und Zuname) zu (Wohnort) bei (Poststation)
- 2)
- 3)

(2) Nachdem nunmehr der Bedarf an Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen von Seiten des Landesimpfinstituts gesichert ist, wird hierdurch bundesrathsbeschlußmäßig bestimmt, daß, insofern das unterzeichnete Ministerium in besonderen Fällen nicht Ausnahmen gestattet, von jezt an alle öffentlichen Impfungen im Lande mit Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut auszuführen sind. Von dem letzteren wird Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen den Impfärzten auf rechtzeitige Anmeldung kostenlos und portofrei zugesandt und, soweit der entbehrliche Vorrath reicht, auch für Privatimpfungen unentgeltlich an zur Impfung berechnigte Medicinalpersonen abgegeben.

Schwerin am 7ten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Buchta.

Verichtigung.

In No. 11 des Regierungs-Blattes S. 56 ist das allodificirte Gut Ruffow ver-
sehtentlich als zum r. A. Gnoien gehörig bezeichnet. Dasselbe liegt im r. A. Güstrow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. April 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Porto-Aversionirung für Postsendungen nach dem Auslande.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund eines neuerdings vom Reichs-Postamt geäußerten Wunsches sollen zur Erreichung eines einheitlichen Verfahrens von jetzt an Postsendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches in die Porto-Aversionirung hineingezogen werden, und zwar nach Oesterreich-Ungarn Postsendungen aller Art, nach den übrigen Ländern außerhalb des Deutschen Reiches Postsendungen mit Ausnahme der Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Demgemäß wird, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12ten März d. J. — Regierungs-Blatt No. 11 —, hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Die an der gegenwärtigen Aversionirungs-Periode theilnehmenden Behörden und Beamten haben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 2ten Januar d. J. — Regierungs-Blatt No. 1 — für den dreimonatlichen Zeitraum vom 1sten Mai d. J. bis einschließlich den 31sten Julius d. J. die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren in

das Reichs-Ausland frankirt abzulassenden portopflichtigen Postsendungen in dem oben bezeichneten Umfange zu notiren.

Zu diesem Behufe ist in den Portobüchern der beteiligten Behörden und Beamten für die Sendungen nach dem Auslande eine besondere Abtheilung anzulegen.

Schwerin am 18ten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

Buchta.

Mit dieser No. 15 wird ausgegeben: No. 20 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. Mai 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung zu den Meisterprüfungen der Bauhandwerker. (2) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des §. 36 des Statuts der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

II. Abtheilung.

- (1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen der Bauhandwerker zu den alljährlich in den Monaten October bis März stattfindenden Meisterprüfungen bei dem Vorsitzenden der Großherzoglichen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker, dem Director Dr. Lindig zu Schwerin, spätestens bis zum 30sten September jeden Jahres schriftlich anzubringen sind. Später eingehende Meldungen können erst zu den Prüfungen des nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden. Ein Nachlaß von dieser Bestimmung ist regelmäßig nicht zu erwarten.

Schwerin am 19ten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(2) Auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilien-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg hat das unterzeichnete Ministerium die in der Generalversammlung vom 2ten März d. J. beschlossene Abänderung des §. 36 des Statuts der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg, derzufolge

den von auswärts herbeigeeilten beiden ersten Spritzen die statutenmäßigen Spritzenprämien von resp. 30 Mark und 15 Mark auch dann gezahlt werden sollen, wenn sie nicht in Anwendung gesetzt worden sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie sich in brauchbarem Zustande befinden, und daß auch dem ersten von auswärts herbeigekommenen Wasserwagen oder Feuerlöcher eine Prämie von 10 Mark gewährt werden soll,

heute genehmigt.

Schwerin am 20sten April 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Mai 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Bestätigung der Zusätzlichen Bestimmungen zu den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte.

I. Abtheilung.

(№ 9.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir die Uns von den Magistraten Unserer Vorderstädte vorgelegten „Zusätzlichen Bestimmungen zu den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte“, wie solche hieneben geheset, auch in gleichlautender Abschrift zu den Acten Unseres Ministeriums des Innern zurückbehalten sind, kraft Dieses landesherrlich genehmigen und bestätigen.

Uebrigens jedoch Uns und Unseren gedachten Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Herrlich- und Ge-

rechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jedem an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 8ten Mai 1888.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

M. v. Bülow.

(L. S.)

Bestätigung

der

Zusätzlichen Bestimmungen zu den Neuen
Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft
der Mecklenburgischen Städte.

Zusätzliche Bestimmungen

zu

den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der
Mecklenburgischen Städte.

Art. I.

Der §. 11, Nr. 4 a erhält den folgenden Zusatz:

als Absatz 3:

Auch ist das General-Directorium befugt, die Versicherung derartiger Gebäude aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt in einem der Einsaßtermine durch eine zwei Jahre vorher von dem zuständigen Special-Directorium Namens des General-Directoriums vorzunehmende Kündigung. Das Special-Directorium hat gleichzeitig mit der geschehenen Kündigung die zu Stadtbuch eingetragenen Gläubiger davon zu benachrichtigen.

als Absatz 4:

Von dem Eigenthümer kann die Versicherung derartiger Gebäude zu jeder Zeit zurückgenommen werden unter Darlegung der Einwilligung der zu Stadtpfaundbuch auf das Gebäude eingetragenen Gläubiger, unbeschadet der Bestimmungen in §. 31, 3 der Neuen Gesetze.

Art. II.

1) Der §. 13 a, Nr. 5 erhält den folgenden Zusatz:

als Absatz 3:

Wegen Feststellung der Beitragssumme siehe §. 25, Nr. 1, Lit. f.

als Absatz 4:

Wegen Beschwerden gegen die Bestimmung der Versicherungssumme finden die Vorschriften in §. 14 a, Nr. 4, Absatz 2 entsprechende Anwendung. Wegen Beschwerden gegen die Bestimmung der Beitragssumme siehe §. 25, Nr. 1, Lit. i.

2) Der §. 13 a, Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

Jeder Eintretende erhält einen Receptionschein, worin die versicherten Gebäude, die Versicherungs- und Beitragssummen aufgeführt sind.

Art. III.

Der §. 14 a, Nr. 3, Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Revision muß unter Zuziehung des Versicherungs-Inspectors oder bei dessen Behinderung eines beidigten geprüften höheren Bautechnikers geschehen.

Art. IV.

Der §. 18, Nr. 3, Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Handelt es sich um einen Schaden, der voraussichtlich den Betrag von 1000 Mark übersteigt, so muß als Tagant der Versicherungs-Inspector, bei dessen Behinderung ein geprüfter höherer Bautechniker zugezogen werden. Andernfalls steht es zum Ermessen des Special-Directoriums, entweder den Versicherungs-Inspector oder einen geprüften höheren Bautechniker oder zwei Bauhandwerker zu abhören.

Art. V.

Der §. 22, Nr. 3 erhält den folgenden Zusatz:

Es kann jedoch von den Vorderstädten in Fällen, in denen nach dem Ermessen derselben Bedenken gegen die Bewilligung nicht obwalten, die Entschädigung bis zu Zweidrittheilen derselben bewilligt werden.

Art. VI.

Zum §. 24 tritt die folgende Bestimmung hinzu:

7) Hinsichtlich der Auszahlung der Entschädigung kann von den Voraussetzungen unter 2 a und 3 a nach dem Ermessen des Special-Directoriums abgesehen werden, wenn die Zustimmung der Stadtbuchgläubiger unter Vorlegung ihrer betreffenden Hypothekenscheine nachgewiesen ist.

Art. VII.

An die Stelle des §. 25, Nr. 1 treten die folgenden Bestimmungen:

Die Bedürfnisse der Gesellschaft werden durch Beiträge der Versicherten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgebracht:

a. Die versicherten Gebäude werden in die folgenden vier Classen eingetheilt:

Classe I. Gebäude mit eigenen nicht gemeinschaftlichen massiven Umfassungswänden, welche

entweder

von anderen Gebäuden durch einen unbebauten Zwischenraum von wenigstens 4 m getrennt sind,

oder

deren einem anderen Gebäude näher beliegene Außenwand ohne Öffnungen ist;

Classe II. Alle nicht unter I fallenden Gebäude mit massiven Umfassungswänden;

Classe III. Gebäude mit eigenen, nicht gemeinschaftlichen Umfassungswänden, ausgebrannten Steinen in Holzfachwerk, auch wenn einzelne Wände oder Theile derselben massiv sind;

Classe IV. Alle nicht unter I—III fallenden Gebäude.

b. Die Beitragssumme beträgt für je 100 Mark der Versicherungssumme in der

Classe I	100	Mark.
„ II	120	„
„ III	150	„
„ IV	200	„

c. Diese Beitragssumme erhöht sich für Gebäude, in welchen sich befinden:

A. feuergefährliche Anlagen oder Betriebe um 100 Mark

B. besonders feuergefährliche Anlagen oder Betriebe um 200 Mark für je 100 Mark der Versicherungssumme.

Das Verzeichniß der genannten Anlagen und Betriebe wird von dem General-Directorium festgestellt.

d. Der unter c. bestimmte Zuschlag kann bei besonders guter Einrichtung, durch welche die Feuergefährlichkeit erheblich abgemindert wird, auf die Hälfte herabgesetzt werden.

e. Nicht durch 100 theilbare Beitragssummen werden nach oben auf volle 100 Mark abgerundet.

f. Die Bestimmung der Beitragssumme geschieht durch das Special-Directorium in dem für die Bestimmung der Versicherungssumme vorgeschriebenen Verfahren — §. 13 a, Nr. 5 —, in den Fällen der Lit. d. in Uebereinstimmung mit dem einzuholenden Erachten des Versicherungs-Inspectors.

g. Die Special-Directorien haben im Falle banlicher Veränderungen und von Veränderungen im Betriebe für die Richtigstellung der Beitragssummen von Amts wegen Sorge zu tragen.

Der Versicherte ist verpflichtet, von jeder Veränderung, welche die Feuergefahr erhöht, binnen 2 Wochen dem Magistrat Anzeige zu machen, widrigenfalls er in eine Ordnungsstrafe bis zu 60 Mark verfällt und zur Nachzahlung der erhöhten Beiträge angehalten wird. Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch das Special-Directorium; die Strafe und die erhöhten Beiträge werden im Verwaltungswege beigetrieben.

- h. Findet die Veränderung der Beitragssumme außerhalb der gewöhnlichen Einjahrs-terminen statt, so ist der Beitrag von der höheren der beiden Gesamtbeitragssummen für das ganze Semester zu entrichten.
- i. Beschwerden gegen die Classificirung der Gebäude und die Bestimmung der Beitragssumme sind nach den Vorschriften im §. 42 der Neuen Gesetze zu erheben.

Art. VIII.

In §. 25, Nr. 4 und §. 26, Nr. 3 tritt an die Stelle des Ausdrucks „Versicherungssumme“ der Ausdruck „Beitragssumme“.

Art. IX.

Der §. 35 erhält die folgende Fassung:

Jede recipirte Stadt ist innerhalb 10 Jahren einmal der Revisitation zu unterziehen. Dieselbe geschieht durch den Magistrat unter Theilnahme zweier Deputirten des Bürger-Ausschusses und des Versicherungs-Inspectors.

Die Revisitation hat sich an die Classeneintheilung der Gebäude zu erstrecken.

Die näheren Bestimmungen werden durch Beschluß des General-Directoriums festgesetzt.

Mit der Revisitation ist die im §. 14 a vorgeschriebene Revision der Versicherungssummen der Regel nach in Verbindung zu bringen.

Die Kosten, welche durch die Zuziehung des Versicherungs-Inspectors erwachsen, werden von der Generalbrandkasse getragen.

Art. X.

Der §. 36, Nr. 1 erhält den folgenden Zusatz:

Der Gesellschaft steht ein Versicherungs-Inspector zur Seite. Derselbe wird von dem General-Directorium auf Vorschlag der Vorderstädte gewählt und von den letzteren Namens der Gesellschaft angestellt. Die Anstellungsbedingungen und die Instruction desselben bedürfen der Genehmigung des General-Directoriums.

Art. XI.

Zu Betreff der Beiträge zur Specialbrandkasse und zum Reservecfonds wird bestimmt:

- a. Rückfichtlich der Beiträge zur Specialbrandkasse bewendet es bei der Bestimmung des §. 41, Nr. 3, Lit. a, nach welcher die Beiträge mit 2 Pfennig für je 100 Mark der Versicherungssumme zu erheben sind.

b. Die landesherrlich am 5ten April und 15ten April 1871 bestätigten Beschlüsse betreffend die Bildung eines Reservefonds unter 1, 2 und 4 erhalten die folgende Fassung:

- 1) Zum Reservefonds ist ein Beitrag von 2 Pfennig von 100 Mark der Gesamtversicherungssumme jährlich aufzubringen und soll dieser Beitrag zu Ostern jeden Jahres mit den übrigen Brandkassenbeiträgen nach Verhältnis der Beitragssumme des Versicherten eingefordert werden.
- 2) Diese Ausschreibung soll jedoch cessiren, wenn der Frühlingsbeitrag für die sonstigen Bedürfnisse der Gesellschaft zwölf Pfennig von 100 Mark der Versicherungssumme oder darüber beträgt.
- 4) Nur in dem Fall, wenn der Halbjahrsbeitrag 16 Pfennig von 100 Mark der Versicherungssumme oder darüber betragen wird, darf der Reservefonds angegriffen werden.

Art. XII.

- 1) Die Anstellung des Versicherungs-Inspectors erfolgt zum 1sten Julius 1888, und treten diejenigen Bestimmungen, welche dessen Mitwirkung betreffen, mit dem Tage in Wirksamkeit.
- 2) Die von dem Special-Directorium nach Maßgabe der Bestimmungen in S. 25 Nr. 1 anzustellenden neuen Cataster sind spätestens nach Ablauf von 4 Monaten nach erfolgter Publication der Zusätzlichen Bestimmungen eine Woche lang für die Versicherten zur Einsicht anzulegen, und ist solches eine Woche vorher mit dem Anfügen in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Classificirung binnen einer Woche nach Ablauf der Anlegefrist unter dem Nachtheil des Ausschlusses bei dem Magistrat anzubringen sind.

Beide Exemplare des Catasters sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Publication der Zusätzlichen Bestimmungen an die zuständige Vorderstadt zur Beglaubigung einzusenden.

Die Kosten, welche durch die Classificirung der versicherten Gebäude und die Umarbeitung der Cataster erwachsen, sind von der Specialbrandkasse zu tragen.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die neuen Cataster für die Aufbringung der Bedürfnisse der Gesellschaft grundlegend zu machen sind, wird von den Vorderstädten mit Genehmigung des General-Directoriums bekannt gemacht, und sind sogleich nach erfolgter Bekanntmachung den Versicherten die neuen Receptionscheine mit Gültigkeit von dem festgesetzten Zeitpunkte ab anzufertigen und kostenfrei zuzustellen.

- 3) Im Uebrigen treten die Zusätzlichen Bestimmungen mit dem Tage der Publication in Kraft.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 25. Mai 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung eines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für die Zwecke der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veranschlagung fester Naturalbezüge land- und forstwirtschaftlicher Betriebsbeamte für die Zwecke der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Betriebsunfällen in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. (4) Bekanntmachung, betreffend die Unfall-Anzeigen und Unfall-Verzeichnisse im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. — Berichtigung.

II. Abtheilung.

- (1) Auf Grund des §. 6, Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- (und Kranken-) Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5ten Mai 1886, und des §. 13, Absatz 1 der zu diesem Reichsgesetz unter dem 12ten April 1887 publicirten landesherrlichen Ausführungsverordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter für das Gebiet des hiesigen Großherzogthums bis auf Weiteres festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| I. für erwachsene Arbeiter männlichen Geschlechts auf . . | 540 Mt. |
| II. für erwachsene Arbeiter weiblichen Geschlechts auf . . | 300 " |
| III. für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts auf . . | 210 " |

Als erwachsen gelten diejenigen Arbeiter, welche das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diese Festsetzung ist maßgebend

- 1) für die Berechnung der im Falle der Verletzung oder Tödtung eines Arbeiters zu zahlenden Rente (§. 6, Absatz 1—3, §. 7 des Reichsgesetzes);
- 2) im Bereiche der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für die Berechnung der von den Genossenschaftsmitgliedern für die Versicherung ihrer Arbeiter zu zahlenden Beiträge (§§. 36 und 80 des Reichsgesetzes, §. 8 der Ausführungsverordnung vom 12ten April 1887).

Schwerin am 4ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Auf Grund des §. 3, Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- (und Kranken-) Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5ten Mai 1886 und des §. 13, Absatz 2, Ziffer 1 der zu diesem Reichsgesetz unter dem 12ten April 1887 publicirten landesherrlichen Ausführungsverordnung werden für die Veranschlagung fester Naturalbezüge land- und forstwirtschaftlicher Betriebsbeamte für das hiesige Großherzogthum die aus der Anlage A ersichtlichen Durchschnittspreise bis auf Weiteres festgesetzt.

Diese Festsetzung ist maßgebend

- 1) für die Feststellung, ob ein Betriebsbeamter der Versicherung gegen Unfall unterliegt (§. 1, Absatz 1, §. 2, Absatz 2 und §. 3, Absatz 1 des Reichsgesetzes),
- 2) für die Berechnung der im Falle der Verletzung oder Tödtung eines Betriebsbeamten zu zahlenden Rente (§. 6, Absatz 4 und §. 7 des Reichsgesetzes),

- 3) im Bereiche der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bei der Aufstellung der im Falle der Beschäftigung von versicherten Betriebsbeamten von den Genossenschaftsmitgliedern alljährlich einzureichenden Lohnnachweisungen (§. 79 des Reichsgesetzes).

Schwerin am 4ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Anlage A.

Es ist zu berechnen für:

1) freie Station (Wohnung und Beköstigung zc.)	300	Mk.	—	Flg.
2) verstattete Haltung eines eigenen Pferdes	200	"	—	"
3) freie Wohnung einschließlich der Nutzung von Gartenland	180	"	—	"
4) Nutzung von Ackerland für (Nutzung von) 1 Mr (= 4,61 [Mr.])	—	"	50	"
5) a. vollständige Durchfütterung einer Kuh	90	"	—	"
b. Weide für eine Kuh	40	"	—	"
6) a. vollständige Durchfütterung für ein Schaf	7	"	—	"
b. Weide für ein Schaf	3	"	—	"
7) freie Feuerung	50	"	—	"
8) Korndeputate: *)				
für einen Doppelcentner Weizen	15	"	30	"
" " " Roggen	12	"	24	"
" " " Gerste	13	"	32	"
" " " Hafer	11	"	98	"
" " " Erbsen	14	"	59	"

*) Die Festsetzungen zu 8 sind das Jahresmittel der für die Veranlagung der außerordentlichen Contribution in den Steuerjahren 1883/84 bis 1887/88 von der Allgemeinen Landesreceptur-Direction zu Rostock festgestellten Getreidepreise.

(3) Entsprechend der Vorschrift des §. 61 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5ten Mai 1886 ist in den unter dem 2ten Januar d. J. (Regierungs-Blatt No. 2) publicirten Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter §. 2, Ziffer 2 bestimmt, daß die Oberbehörden der beteiligten Verwaltungen (die Ministerien, die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und das Cammer- und Forstcollegium) ihrerseits diejenigen Behörden zu bezeichnen haben, welche im Geltungsbereich der erwähnten Ausführungsvorschriften in Gemäßheit der §§. 57 und 58 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes die Untersuchung vorkommender Betriebsunfälle vorzunehmen haben.

Soweit auf Grund dieser Bestimmung von Seiten der vorstehend bezeichneten Behörden die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden in Anspruch genommen werden wird, haben sich diese der Führung der vorgeschriebenen Untersuchung in derselben Weise zu unterziehen, wie das im §. 57 des Gesetzes für die zur Anzeige gelangenden Unfälle in Privatbetrieben vorgeschrieben ist.

Schwerin am 18ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

H. v. Bülow.

(4) I. In Bezug auf das für die Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung und zwar gleichmäßig im Bereiche der Berufsgenossenschaften wie der staatlichen Ausführungs-Behörden für Erstattung der Unfall-Anzeigen zu verwendende Formular hat das Reichs-Versicherungsamtsamt auf Grund des §. 55, Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 unter dem 23ten März d. J. diejenige Bekanntmachung erlassen, welche für das hiesige Großherzogthum durch den nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Das Formular ist dasselbe, wie dasjenige, welches im Bereiche des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 vorgeschrieben ist, und nimmt das unterzeichnete Ministerium deshalb Bezug auf seine vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes unter dem 25ten September 1885 (Regierungs-Blatt No. 28) verfügte Bekanntmachung.

Bekanntmachung,

betreffend

das Formular für die nach dem landwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgezet zu erstattenden Unfall-Anzeigen.

Vom 23sten März 1888

Auf Grund des § 55, Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5ten Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) wird für die Unfallanzeige, welche gemäß § 55, Absatz 1 bis 3 a. a. O. an die Ortspolizei-Behörde von dem Betriebsunternehmer zu erstatten ist, dasjenige Formular hierdurch festgesetzt, welches mittelst Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 11ten September 1885 (Reichs-Anzeiger von 1885, No. 219, Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. von 1885, Seite 222) für die nach dem Unfall-Versicherungsgesetz vom 6ten Julius 1884 zu erstattende Unfallanzeige vorgeschrieben worden ist.

Das Reichsversicherungsamt.

gez. Bödiker.

II. Die Unfallverzeichnisse aus §. 56 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886 sind gesondert von den auf Grund des § 52 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 im Betriebe befindlichen Verzeichnissen, aber unter Benutzung des seiner Zeit für diese Verzeichnisse vorgeschriebenen Schemas zu führen (cfr. die diesseitige Bekanntmachung vom 15ten December 1885, Regierungs-Blatt No. 36).

Schwerin am 18ten Mai 1888

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Verichtigung.

In den in No. 17 des Regierungs-Blattes abgedruckten Zusätzlichen Bestimmungen zu den Neuen Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte findet sich S. 82 (Art. VII, Classe III) in der Bezeichnung der dieser Classe angehörigen Gebäude ein Druckfehler. Die Stelle lautet richtig also:

„Classe III. Gebäude mit eigenen, nicht gemeinschaftlichen Umfassungswänden aus gebrannten Steinen in Holzfachwerk, auch wenn einzelne Wände oder Theile derselben massiv sind.“

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Junius 1888.

Inhalt.

- I. Abtheilung. M. 10. Verordnung zur Abänderung des §. 32 der Verordnung vom 3ten Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die den nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes zu gewährende Vergütung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des Lehnguts Ranneberg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des Lehnguts Wöplendorf.

I. Abtheilung.

(M. 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Zur Abänderung des §. 32 der Verordnung vom 3ten Januar 1876, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium, verordnen Wir, was folgt:

Die im §. 32, Abs. 2 der genannten Verordnung gesetzte zehnjährige Frist, binnen welcher die Bestimmungen unter Nr. 1—7 des §. 23, betreffend die

Errichtung von Heizöfen, auf vorhandene Anlagen anzuwenden sind, wird, soweit es sich um die Bestimmungen 1 bis 5 und 7 handelt, um 10 Jahre, also bis zum 1sten Januar 1897 erstreckt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten Mai 1888.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Abänderung des §. 32 der Verordnung vom 3ten Januar 1876, betreffend hauptzeitliche Vorschriften für das Domanium.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 93, Abs. 4 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6ten Julius 1884 und des §. 100, Abs. 2 des Gesetzes vom 5ten Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, bestimmen die unterzeichneten Ministerien was folgt:

Die nichtständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamtes erhalten in den Fällen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Versicherungsamtes,

- 1) wofern sie in Schwerin wohnen, Tagegelber von 10 Mark,
- 2) wofern sie auswärts wohnen,
 - a. für jeden Arbeits- und Reisetag Tagegelber von 18 Mark
 - und

- b. Ersatz der Fuhrkosten. Derselbe erfolgt nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Auslagen, jedoch ist es zur Vermeidung derartig specieller Liquidationen gestattet, nach den folgenden allgemeinen Sätzen zu liquidiren:

Wenn und soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer	13 Pfg.,
und für einen etwa mitgenommenen Diener für das Kilometer	7 Pfg.,
sowie für jeden Ab- und Zugang zur Eisenbahn oder zum Dampfschiff zusammen	3 Mark;
anderensfalls für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung	60 Pfg.

Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet.

Schwerin am 26ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

der Finanzen.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

- (2) Das Lehngut Kanneberg, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 8ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.


Buchka.

- (3) Das Lehngut Wöpkendorf, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben

Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Modificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 8ten Mai 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchta.



Mit dieser No. 19 wird ausgegeben: No. 25 des Reichs-Geetzblattes von 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg - Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Junius 1888.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N 11. Verordnung, betreffend das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik zc. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Friedrich.
-

I. Abtheilung.

- (N 11.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Entbieten resp. Unsern Beamten, Denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten sowie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Stadt Wismar, auch allen übrigen geistlichen und weltlichen Landeseingefessenen und Untertanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Deutschen Kaisers Friedrich, Königs von Preußen, Majestät nach Gottes Rathschluß am heutigen Vormittage 11¹/₄ Uhr aus diesem Leben

abgeschlossen ist, so verordnen Wir, daß in gesammten Kirchen Unserer Lande vom Empfange Unserer gegenwärtigen Verordnung an eine Woche hindurch täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr ein allgemeines Trauergeläute mit allen Glocken anzustellen ist.

Auch soll in Unsern Landen bis nach dem Tage der erfolgten Beisetzung der Kaiserlichen Leiche weder Schauspiel noch Tanzmusik stattfinden, und haben sich alle öffentlichen Behörden 14 Tage hindurch des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Junius 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchta.

Verordnung,
betreffend

das Trauergeläute, das Verbot von Schauspiel und Tanzmusik etc. in Anlaß des Ablebens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Friedrich.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg - Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. Junius 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachterlegnisse zc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind.
-

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im Artikel 2, Absatz 2 des Staatsvertrags vom 15ten December 1884 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Damgarten und Ribnitz nach Rostock — Regierungs-Blatt 1885, No. 21 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wie zur Zeit auf die im preussischen Staatsgebiete belegene Strecke, so auch auf die in das diesseitige Staatsgebiet fallende Strecke jener Bahn die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 — Regierungs-Blatt 1878, No. 14 — Anwendung findet.

Innerhalb des Großherzogthums steht die Eröffnung des Betriebes auf der Bahn von Ribnitz aus in der Richtung auf Stralsund in nächster Zeit zu erwarten. Mit Rücksicht hierauf wird auf den Antrag der königlich preussischen Staatseisenbahnen-Verwaltung zugleich bekannt gemacht, daß die auf Grund der Bestimmung im §. 45 der Bahnordnung zur Sicherheit des Betriebes auf der Mecklenburgischen Südbahn erlassenen Vorschriften — vergleiche Verordnung vom 3ten September 1885, Regierungs-Blatt 1885, No. 27 — auch auf die

im hiesigen Großherzogthum belegene Strecke der Stralsund-Rostocker Bahn, sobald und soweit dieselbe sich im Betriebe befindet, in Geltung treten werden.
Schwerin am 19ten Juni 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Bei Veranlagung der Steuern nach dem Contributions-Edicte vom 8ten Juni 1886 für das Steuerjahr 1888/89 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachtterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbsteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1888 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

№	Es kosten:	Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels. Pfd.	I.		II.		die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:							
			100 Kilo- gramm.		1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		1 Hekto- liter.		1/2 Hekto- liter.		1/5 Hekto- liter.		1/10 Hekto- liter.	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Weizen . . .	59	15	80	4	66	12	09	6	05	2	42	1	21
2.	Roggen . . .	56	10	70	3	—	7	77	3	89	1	55	—	78
3.	Gerste . . .	48	11	—	2	64	6	85	3	43	1	37	—	69
4.	Hafer, kahles Maß	35	10	30	1	80	4	68	2	34	—	94	—	47
5.	Erbsen . . .	62	11	50	3	57	9	25	4	63	1	85	—	93
6.	Buchweizen . .	48	11	20	2	69	6	98	3	49	1	40	—	70

zu berechnen.

Rostock am 9ten Juni 1888.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg - Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. Junius 1888.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** № 12. Verordnung zur Publication der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung.
 II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem sich eine Abänderung der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862 als nothwendig erwiesen hat, finden Wir Uns veranlaßt, die aus einer Revision derselben hervorgegangene, in der Anlage enthaltene

„Revidirte Chaussee-Polizei-Ordnung“

jowie die nachstehenden Bestimmungen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zu erlassen:

Als Kunststraßen (Chausseen) im Sinne der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung gelten:

- 1) alle Chausseen, welche Unserer Verwaltung unterstellt sind und aus allgemeinen Landesmitteln unterhalten werden;

- 2) alle Privat-Chausséen, welche unter die Verordnung vom 12ten Februar 1877, betreffend die Erhaltung der mit Beihilfen aus Landesmitteln erbauten Chausséen, fallen;
- 3) alle in Maßgabe der Verordnung vom 4ten October 1886, betreffend Neben-Chausséen, angelegten Kunststraßen;
- 4) diejenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche von Unserem Ministerium des Innern anerkannt werden.

Die revidirte Chaussée-Polizei-Ordnung tritt am 1sten Julius 1888 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab ist die Chaussée-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862 im Uebrigen aufgehoben, es bleiben jedoch die Bestimmungen derselben in den §§. 14—18 für diejenigen Privat-Chausséen, auf welchen nach dem 1. Julius 1888 noch Chausséegeld erhoben wird, von Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22ten Junius 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung

zur
Publication der revidirten Chaussée-Polizei-
Ordnung.

Revidirte Chaussée-Polizei-Ordnung.

§. 1.

Beim Befahren der Kunststraßen soll der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif) an allen Last- und Frachtfuhrwerken eine Breite haben von mindestens fünf Centimeter, sobald deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung

- a. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 500 kg,
- b. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 1000 kg

beträgt.

Bei größerer Breite der Felgenbeschläge wird als höchstes Ladungsgewicht festgesetzt:

- A. für vierrädrige Fuhrwerke mit 5 bis $6\frac{1}{2}$ cm breiten Felgenbeschlägen 2000 kg, mit $6\frac{1}{2}$ bis 10 cm breiten Felgenbeschlägen 2500 kg, mit 10 bis 15 cm breiten Felgenbeschlägen 5000 kg, mit 15 cm breiten Felgenbeschlägen 6000 kg;
- B. für zweirädrige Fuhrwerke stets nur die Hälfte der sub A. angeführten Ladungsgewichte.

Größere Ladungsgewichte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Chausseeverwaltung und unter Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportirt werden.

Für bestimmte Straßenstrecken kann durch das Ministerium des Innern zeitweilig die Höhe des Ladungsgewichts höchstens um ein Drittel herabgesetzt werden.

Das etwa für die Besspannung mitgeführte Futter und das etwaige Sackgewicht wird bei Bestimmung des Ladungsgewichtes außer Berechnung gelassen.

Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 2.

Die im §. 1 enthaltenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat. Für Fuhrwerke, welche vor dem 1sten Julius 1888 in Gebrauch genommen sind, treten die Bestimmungen des §. 1, soweit sie strenger als die bisherigen Vorschriften sind, erst zum 1sten Julius 1895 in Kraft, während bis dahin noch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862 normiren, niemals aber darf das höchste zulässige Ladungsgewicht für Fracht- und Lastfuhrwerk mit weniger als 5 cm breiten Felgenbeschlägen das dafür in §. 1 festgesetzte Ladungsgewicht von 500 bezw. 1000 kg übersteigen.

Fuhrwerke, welche nach dem 1sten Julius 1888 mit neuen Rädern versehen werden, sind von da ab bereits den Bestimmungen des §. 1 ausnahmslos unterworfen.

§. 3.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chaussee-Aufsichtsbeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder

wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen. Zu dieser Maßregel haben die betreffenden Beamten jedoch nur dann zu schreiten, wenn nach ihrer Schätzung eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts vorliegt und sie Grund zu der Annahme haben, daß das Ladegewicht sich später ohne weitläufige Erhebungen nicht genügend werde feststellen lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last und werden im Verwaltungswege beigetrieben. Die durch die Ausmittlung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§. 4.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Normalgewichte für die wichtigsten Frachtgüter nach Maaß oder Zahl (eventuell auch für die Wagen) mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittlung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde gelegt werden sollen; sowie diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche bei Berechnung des Ladegewichts außer Ansatz bleiben (vergl. auch §. 1 vorletzter Absatz).

§. 5.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

- 1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
- 2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letzte Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendigt hat.

§. 6.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Haken oder Griffe mehr als

17 Millimeter über die Hufeisenfläche hervorragen. Die Anwendung von Eisnägeln ist gestattet.

§. 7.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1 und 2 ist mit einer Strafe von 5 bis 60 Mark, der §§. 5 und 6 mit einer Strafe von 6 Mark zu ahnden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§. 8.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften und derjenigen im §. 9, 1 angehaltenen Fuhrwerke darf die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften im §. 1 und im §. 5 dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

- 1) wer mit einer mehr als 2,75 m breiten Ladung fährt; Fuhrer innerhalb der Feldmark des Ortes, wohin das Fuhrwerk gehört, werden von dieser Beschränkung nicht getroffen;
- 2) wer die Spur eines vorauffahrenden Wagens hält, oder bei mehreren an einander befestigten Wagen den nachfolgenden die Spur des vorangehenden halten läßt;
- 3) wer über Holzbrücken anders als im Schritt fährt;
- 4) wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen;
- 5) wer die Passage durch Anhalten, Umspannen und Umladen erschwert;
- 6) oder wer, sofern er aus einem besonderen Grunde genöthigt ist, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, sich den desfallsigen Anordnungen des Wege-Officianten nicht fügt;
- 7) wer ohne entschuldigende Veranlassung, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes u. s. w. sein Fuhrwerk einige Zeit unbespannt auf der Chaussee stehen läßt;
- 8) wer bei Begegnung mit einem andern Fuhrwerk nicht rechts ausbiegt, oder beim gegenseitigen Ueberholen zweier Fuhrwerke als eingeholter nicht rechts ausbiegt, um das Vorbeifahren zu erleichtern;

- 9) wer Bäume, Bauholz und andere Materialien anders, als auf Wagen mit Rädern transportirt, oder das Ende des Bauholzes die Chaussee berühren läßt, oder mit Schleifen und Schlitten anders als auf dem Sommerwege fährt, ohne daß die Chaussee hinlänglich mit Schnee bedeckt ist, oder wer Pflüge, Eggen oder ähnliche Werkzeuge über die Chaussee zieht oder schleift.

Jedoch ist es den Eigenthümern, Besitzern und Pächtern von Grundstücken der Feldmarken, durch welche die Chaussee geht, gestattet, Bäume und Bauholz sowie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleifen quer über die Chaussee zu transportiren, jedoch nicht weiter in die Länge, als es etwa die Entfernung der auf die Ackerschläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Oeffnungen der Bankette unumgänglich nothwendig macht, um von der einen Seite zur andern zu gelangen. Wer aber bei solchem Transporte Schaden an der Chaussee anrichtet, bleibt zum Ersatze desselben verpflichtet;

- 10) wer unsern der Chaussee stehende Bäume beim Fällen vorsätzlich auf die Chaussee und auf die Seitengräben ohne zwingende Nothwendigkeit fallen läßt; der hiergegen Handelnde ist allemal, auch wenn eine Vorsächlichkeit nicht nachgewiesen wird, zum Schadenersatz verpflichtet;
- 11) wer Dung, Holz und andere Materialien auf die Chaussee und deren Zubehörungen wirft, oder Wasser auf dieselbe schüttet oder leitet;
- 12) wer die Chausseeegräben oder Siele verstopft oder verunreinigt, oder die Dossirungen, die Gräben oder die Lagerplätze beschädigt, oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt;
- 13) wer auf den Banketten fährt, wenn auch nur mit dem Schiebkarren, oder Vieh treibt, oder auf den bloß für Fußgänger bestimmten Banketten reitet. Wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussee oder von den die Chaussee begrenzenden Feldmarken Vieh auf die Bankette oder die sonstigen Zubehörungen überläuft, so ist nur der verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn ein solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen;
- 14) wer Vieh ohne Hirten auf der Chaussee laufen läßt;
- 15) wer beim Aekern mit dem Pfluge oder Haken nicht wenigstens 0,5 m vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt;
- 16) wer an der Chaussee und an den dazu gehörigen Gebäuden, Baumpflanzungen, Anlagen und Vorrichtungen solche Frevel von geringer

Bedeutung verübt, welche nicht unter den Begriff der Beschädigung oder Zerstörung der betreffenden Anlage fallen; oder wer von den an der Chaussee stehenden Obstbäumen Obst von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge entwendet;

- 17) wer die in dem Zuge der Chausseen liegenden Dreh- und sonstigen Brücken unbefugt öffnet oder nach ordnungsmäßigem Gebrauche nicht ebenso wieder verschließt;
- 18) wer bei dem Durchlassen von mehreren gleichzeitig eintreffenden Fahrzeugen nicht jedesmal, nachdem ein Fahrzeug durchgebracht ist, den etwa vorhandenen Fußgängern und Fuhrwerken u. s. w. Gelegenheit zum Ueberschreiten der Brücke giebt. Hierbei ist jedoch ein zusammenhängender Schleppezug als ein Fahrzeug anzusehen;
- 19) wer die zum Schutze der Steinbahn anzulegenden Holzböcke, Steine oder sonstigen Hindernisse unbefugt von ihrer Stelle entfernt.

§. 10.

Die Strafen dieses Gesetzes können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 11.

Die angestellten und beeidigten Begebeamten und Officianten, wie Aufseher, Oberwärter und Wärter, sind befugt, Contravenienten vorläufig festzunehmen, welche auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Contravenient oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellst. Die Sicherheit soll den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen. Stellt der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, die Sicherheit, so ist er, auch wenn dies wider den Willen des Fuhrmanns geschehen ist, berechtigt, die deponirte Summe dem Fuhrmann bei Bezahlung des Fuhrlohns oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen.

Jeder Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder direct oder durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde vorzuführen.

Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Uebertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzusenden.

§. 12.

Für die Geldstrafe und Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks auf Grund des §. 7 verurtheilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigenthümer des Fuhrwerks und der Bespannung für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

§. 13.

Wenn in den Fällen Nr. 9 bis 15 des §. 9 ein Schaden angerichtet worden ist, so geschieht die Ermittlung desselben, die Feststellung des Schadensersatzes und die Beitreibung desselben von den Contravenienten im Administrativ-Verfahren durch die Obrigkeit, in deren Bezirk der Schaden angerichtet worden ist.

Richtet sich das Verfahren gegen einen Inhaber obrigkeitlicher Rechte, so ist das Polizeiamt des betreffenden Ortes zuständig.

Gleiches Verfahren findet statt zur Feststellung und Beitreibung derjenigen Kosten von den Contravenienten, welche der Chaussee-Verwaltung erwachsen sind, um bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen im §. 9, Nr. 7 und 11, und im §. 366, 9 des Strafgesetzbuches den freien Verkehr auf der Chaussee wieder herzustellen.

Beschwerden wider das Verfahren der Obrigkeiten führen in letzter Instanz an das Ministerium des Innern und sind bei Vermeidung des Verlustes binnen einer Woche nach Zustellung oder Vertheidigung der betreffenden Verfügung entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Obrigkeit bezw. dem Polizeiamt einzulegen und zu rechtfertigen.

§. 14.

Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf der Fahrbahn der Chaussee soll nur zum Schutz einzelner, erkennbar der Schonung bedürftiger Flächen derselben gestattet sein und dies auch nur bei anhaltend nasser Witterung, oder, wenn nach langer Dürre eine Ausflockerung der Fahrbahn zu befürchten ist.

§. 15.

Die gedachten Schutzmittel dürfen alsdann aber nur in einer Reihe und dergestalt ausgelegt werden, daß dabei noch hinreichender Raum zum Fahren und zum Ausweichen bleibt.

§. 16.

Nur in dem Falle, wenn bereits Geleise in der Steinbahn sichtbar sind, wird es für einzelne Strecken ausnahmsweise gestattet, die Fuhrwerke durch Auslegung von Holzböden oder Steinen oder sonst zum Kreuzen dieser Geleise anzuhalten.

Die zu solchem Zwecke auszulegenden Hindernisse müssen jedoch mindestens 30 m von einander entfernt sein und so liegen, daß überall ausgewichen werden kann.

§. 17.

Am Abend vor Eintritt der Dunkelheit müssen alle zu vorstehenden Zwecken angewandten Holzböcke, Steine u. s. w., auch Karren und andere Chaussee-geräthe von der Fahrbahn und den zur Benutzung des Publikums bestimmten Banketten, sowie von den Abfuhrwegen entfernt werden, und ist die Wieder- auslegung der Hindernisse erst dann gestattet, wenn es am Morgen hinreichend hell ist.

§. 18.

Die freie Benutzung des Reiterbanketts darf, außer bei Reparaturen desselben, zu keiner Zeit und auf keine Weise beeinträchtigt werden.

§. 19.

Bei Chaussee-Reparaturen dürfen die Fuhrwerke zum Befahren neuer Steinschüttungen durch Aufstellung von Hindernissen oder sonst nicht eher genöthigt werden, als bis diese Steinschüttungen gehörig abgewalzt und hinreichend befestigt sind. Bei Chausseen mit Sommerwegen sind letztere, bei Chausseen ohne solche die Reiterbankette für die Fuhrwerke so lange offen zu erhalten, bis die entsprechende neu aufgeschüttete Strecke der Fahrbahn wieder ausreichend befestigt ist. Bei Chausseen mit erhöhten Banketten aber darf die Aufschüttung nur in etwa der halben Breite der Fahrbahn stattfinden, damit genügender Raum für die Fuhrwerke bleibt.

§. 20.

Zu widerhandlungen der Wegebeamten und Officianten gegen die Vorschriften der §§. 14—19 unterliegen der dienstlichen Bestrafung Seitens der vorgesetzten Dienstbehörden, soweit nicht der Thatbestand einer nach dem Reichsstrafgesetzbuche strafbaren Handlung erfüllt ist.

Schwerin am 22sten Junius 1888.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Bestimmung im §. 7 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom heutigen Datum werden die Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter, wie im Einzelnen aus der Anlage zu ersehen ist, festgestellt.

Zugleich wird bestimmt, daß bei Berechnung des Ladegewichts die Verpackung der Frachtgüter, soweit nicht in der Anlage dieser Bekanntmachung auf dieselbe bereits Rücksicht genommen worden ist, nur dann in Betracht kommt, wenn dieselbe für die gesammte Ladung eines Wagens mehr als 50 Kilogramm beträgt.

Schwerin am 22sten Juni 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Normal-Gewichte der Frachtgüter.

Vorbemerkung.

In den im Nachstehenden aufgeführten Normal-Gewichten der Frachtgüter ist das Gewicht der gewöhnlichen Verpackung derselben z. B. der Fässer, Tonnen und Säcke mit-enthalten. Ausgenommen hiervon sind die unter III. genannten Frachtgüter (Getreidearten), bei denen jedoch nach §. 4 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung das Sachgewicht bei Ermittlung des Ladegewichts unberücksichtigt bleibt.

Fortf. Nr.	Positionen.	Bezeichnung der Gegenstände.		
			pro	in Kilogr
I.		Kohlen, und zwar:		
	1	Holzkohlen	Hektoliter	15
	2	Steinkohlen	"	95
	3	Braunkohlen	"	70

Fortl. Nr.	Positionen.	Bezeichnung der Gegenstände.	pro	in Kilogr.
II. Bau- und Brennholz:				
1		Eichenholz und Bretter, grün	Festmeter	1000
		" " well und walddroden	"	800
2		Kiefernholz, grün	"	720
		" " well und walddroden	"	550
3		Eichenbrennholz, grün	Raummeter	700
		" " well und walddroden	"	560
4		Kiefern Brennholz, grün	"	500
		" " well und walddroden	"	400
5		Buchenbrennholz, grün	"	700
		" " well und walddroden	"	520
6		Birken, grün	"	650
		" " well und walddroden	"	450
7		Pappeln	"	400
III. Verschiedene Getreidearten:				
1		Weizen	Hektoliter	76
2		Erbfen und Wicken	"	85
3		Roggen	"	73
4		Gerste	"	66
5		Hafer	"	48
6		Raps und Rübien	"	65
7		Leinsamen	"	57
8		Kartoffeln	"	73
IV. Baumaterialien etc.:				
1		Mauersteine gebrannt	100 Stück	350
2		Dachziegel (fog. Zungensteine)	"	175
3		Blaunen gebrannt, gewöhnliche Sorte	"	230
4		Desgl., große holländische Sorte	"	240
5		" " kleine "	"	170
6		Lehmsteine (Kluthen)	"	400
7		Holster gebrannt	"	280
8		Preuß. Kalk, kleine Tonne	1 Tonne	110
9		" " große Tonne	"	140
10		Gothländischer Kalk	"	80
11		Brobhäger Kalk	"	165
12		Gyps gebrannt	1 cbm	1000
13		" roher	"	1150
14		Dachschiefer, mittlere Sorte	100 Stück	80

Fortl. Nr.	Positionen.	Bezeichnung der Gegenstände.		
			pro	in Stück.
IV.	15	Dachschiefer, große Sorte	100 Stück	130
	16	Drains 12 cm	1000 Stück	3330
	17	" 8 cm	"	2220
	18	" 6 cm	"	1400
	19	" 5 cm	"	1050
	20	" kleine	"	700
	21	Felsen zc.:		
		a. kleine runde Feldsteine	1 cbm	1800
		b. größere Pflastersteine und Felsen	"	2000
		c. Granitstein-Werkstücke	"	2750
		d. Sandstein-Werkstücke	"	2250
	22	Rüdesdorfer Kalksteine	"	2000
	23	Ries (trocken)	"	1800
	24	Sand (trocken)	"	1600
	25	Lehm (fest und feucht)	"	1900
	26	Lehm (loose und trocken)	"	1300
	27	Schwedische Fliesen, kleine Sorte	100 Stück	1820
	28	" " große Sorte	"	3000
	29	Bremer Fliesen, kleine Sorte	"	1665
	30	" " große Sorte	"	2800
	31	Marmor-Fliesen, 0,60 cm im □	"	2220
32	Cement	1 Hektoliter (Faß)	180	
V.		Theer zc.:		
	1	Holztheer	1 Tonne	180
	2	Steinkohlentheer	1 fl. Tonne	150
	3	Pech	1 gr. Tonne	225
			1 Tonne	150
VI.		Sonstige Victualien und sonstige Verbrauchsgegenstände.		
	1	Bier incl. Faß	1 Hektoliter	100
	2	Spiritus	"	100
	3	Butter	1 Tonne	50
	4	Eßig	1 Orhoft	250
	5	Thran (in Petroleumfässern)	1 Faß	200
	6	Grüne Seife (in Petroleumfässern)	1 Faß	200
	7	Syrup	1 fl. Faß	250
	8	Hering	1 gr. Faß	400
	9	Salz	1 Tonne	150
10	Petroleum	1 Saß	75	
		1 Tonne	180	

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. Julius 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Nüchung der fest fundamentirten Brückenwaagen und der für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 kg bestimmten Waagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Fleßenow.

II. Abtheilung.

(1) Durch die Bestimmung in §. 68 sub 1 der Nüchordnung für das Deutsche Reich vom 27sten December 1884 — Reichs-Gesetzblatt 1885, Beilage zu Nr. 5 — ist angeordnet worden, daß vom 1sten Januar 1888 ab fest fundamentirte Brückenwaagen, sowie alle Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmt sind, im öffentlichen Verkehr nur bis zum Ablaufe von drei Jahren nach Schluß desjenigen Kalenderjahres angewendet werden dürfen, in welchem die Nüchung oder eine Wiederholung der Nüchung laut der aufgestempelten Angabe der Jahreszahl derselben (siehe §. 67, Nr. 2 daselbst) erfolgt ist.

Die Ortspolizeibehörden werden auf vorstehende Bestimmung mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß die sämmtlichen inländischen Nüchämter zu der Nüchung von Waagen der vorgenannten Art berechtigt sind, mit Ausnahme

des Nichtenes zu Boizenburg, welchem nur die Nichtung von Waagen mit einer größten Belastung bis zu 2000 Kilogramm zusteht

Schwerin am 20sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Das Lehngut Fleßenow, Amts Mecklenburg, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 11ten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. Julius 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der §§. 4, Ziffer 3, 45, 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J., betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, werden auf Antrag des Magistrats zu Schwerin wegen der Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen werden in dem aus dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J. sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Falles zahlbaren Entschädigungen und Renten nebst denjenigen Kosten der Unfallunter-

suchungen und des schiedsgerichtlichen Verfahrens, welche bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung der Genossenschaft zur Last fallen, von der Stadt Schwerin übertragen werden.

Ausführungsbehörde.

§. 2.

Im Bereiche der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt der Magistrat zu Schwerin

als Ausführungsbehörde an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

- 1) in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten, in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung. (§§. 37—40, 42, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J.),
- 2) in Bezug auf die (nach §. 6 des Gesetzes vom 11ten Julius v. J. in Verbindung mit §. 5, Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes bestehende) Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten.

Vertreter der Arbeiter.

§. 3.

Zwecks Wahl der Arbeiter-Beisitzer des Schiedsgerichts (§. 7), zwecks Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und zwecks Theilnahme an der Wahl zweier nicht ständiger Mitglieder des Landesversicherungsamts werden bis auf Weiteres von dem Vorstande der Orts-Krankenkasse zu Schwerin, sofern dieser Klasse mindestens 10 der Versicherung nach §. 1 unterliegende Personen angehören,

drei Vertreter der Arbeiter,
und für jeden derselben ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Wahlen, für welche in Bezug auf das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit im Uebrigen die Bestimmungen im §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes maßgebend sind, erfolgen unter Leitung eines Beauftragten des Ministeriums des Innern in einem von demselben anzusetzenden Termine,

zu welchem die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder der Orts-Krankenkasse mittelst Erziehungsschreibens an den Vorstand zu laden sind, und zwar in der Art, daß jeder Arbeitervertreter und jeder Ersatzmann in einem besonderen Wahlgange mittelst schriftlicher Abstimmung gewählt wird, und daß in jedem Wahlgange derjenige als gewählt anzusehen ist, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind. Wahlen durch mündliche Abstimmung oder Zuruf sind zulässig, wenn alle erschienenen Wahlberechtigten damit einverstanden sind.

Die Gewählten werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlleiter in Kenntniß gesetzt und zu einer Erklärung darüber aufgefordert, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle einer Ablehnung ist eine Nachwahl vorzunehmen.

Von dem Ergebnis der Wahlen hat der Wahlleiter dem Magistrate Anzeige zu machen.

§. 5.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten im Falle ihrer Teilnahme an einer der im §. 3 bezeichneten Obliegenheiten Tagegelder in der Höhe von 3 Mark.

Schiedsgericht.

§. 6.

Zur Entscheidung über die nach §. 38, Absatz 1 des Gesetzes vom 11ten Julius v. J. zulässigen Berufungen auf schiedsgerichtliche Entscheidung wird für die nach §. 1 stattfindende Versicherung ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§. 7.

Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter ernennt das Ministerium des Innern (§. 36, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J. in Verbindung mit §. 47, Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes).

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§. 47, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) von dem Magistrat zu Schwerin ernannt,

zur Hälfte aus der Zahl der nach §. 1 versicherten, der hiesigen Orts-Krankenkasse angehörenden Personen von den Vertretern der Arbeiter erwählt (§. 47, Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes).

Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften des §. 4 entsprechende Anwendung.

§. 8.

Gegen Personen, welche die Uebernahme des Amtes eines Beisitzers ohne gesetzlich zulässigen Grund ablehnen, kann von dem Magistrate bei dem Ministerium des Innern die Einleitung eines Zwangsverfahrens nach §. 49, Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes beantragt werden.

§. 9.

Zwecks Vornahme der vorgeschriebenen Veröffentlichung (§. 48 des Unfallversicherungsgesetzes) hat der Magistrat von den nach §. 8 stattgehabten Ernennungen und Wahlen dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Die gleiche Anzeige ist dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu machen.

Bei späteren Neuernennungen und Neuwahlen ist in derselben Weise zu verfahren.

§. 10.

Die Amtsbauer der ersten Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter währt bis zum Schlusse des Jahres 1891.

Die Bestimmung der erstmalig (zum Schluß des Jahres 1889) Ausschcheidenden ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen erster Sitzung zu bewirken.

§. 11.

Die Arbeiter-Beisitzer erhalten in den Fällen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Schiedsgerichts Tagegelder in der Höhe von 3 Mark.

Zuständigkeit des Landesversicherungsamts.

§. 12.

An Stelle des Reichsversicherungsamts tritt im Bereiche der nach §. 1 stattfindenden Versicherung in dem durch §. 45, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius v. J. bezeichneten Umfange das auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 12ten April v. J. zur Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes errichtete Landesversicherungsamt.

Schwerin am 29sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. Julius 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen. (2) Bekanntmachung, betreffend den ritterschaftlichen Polizeiberein in Plau.
-

II. Abtheilung.

- (1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung und beziehungsweise Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 25ten August 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen (Regierungs-Blatt von 1882, No. 20) werden die Beamten der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise die Polizeibehörden — vergl. die gedachte Verfügung vom 25ten August 1882 (Regierungs-Blatt No. 20, S. 188) sub 2 — hierdurch angewiesen, vom 1sten Julius d. J. ab in Betreff der Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen an die Regierung des Heimathsstaates des Verurtheilten nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Bestimmungen zu verfahren. Gleichzeitig wird seitens des mitunterzeichneten Justiz-Ministeriums das Publicandum vom 20sten October 1879 (Regierungs-

Blatt von 1879, No. 54, S. 584) vom 1sten Julius d. J. ab hierdurch außer Kraft gesetzt.

Schwerin am 29sten Juni 1888.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.
Im Auftrage: Buchka.
Schmidt.

Bestimmungen,

betreffend die

Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen.

Staaten, an
welche Straf-
nachrichten
mitzutheilen
sind.

1) In denjenigen Strafsachen, in welchen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, soll nach den mit den genannten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der auswärtigen Regierung die Verurtheilung auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden. Eine gleiche Mittheilung ist auch dann zu erstatten, wenn die Verurtheilung des Angehörigen eines der erwähnten Staaten wegen einer Uebertretung gegen §. 361, Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs stattgefunden hat. Die Mittheilung erfolgt mittelst Uebersendung einer Strafnachricht (vergl. Ziffer 3 und 4).

2) Mit anderen Regierungen als denen der unter 1 bezeichneten Staaten findet ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt. Es ist daher von der Einreichung von Strafnachrichten zur Mittheilung an solche anderen Regierungen abzusehen, oder, wenn solche Mittheilung sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, der Grund hierfür bei Einreichung der Strafnachricht (vergl. Ziffer 4 b) darzulegen.

Aufstellung
der Strafnach-
richten.

3) Die Aufstellung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht (Ziffer 1 und 2) ist von derjenigen Behörde, welcher die Aufstellung der für das inländische Strafregister auszufertigenden Strafnachricht obliegt, in der Weise zu bewirken, daß sie neben der letzteren nach demselben Formular (Strafnachricht A) eine zweite zur Mittheilung an die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ausfertigt.

Das Formular ist dabei in gleicher Weise auszufüllen, wie bei der für das inländische Strafregister bestimmten Strafnachricht, mit folgenden Maßgaben jedoch:

a. in der Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür

offen zu lassenden Raum das betreffende Land in einer Klammer zu bezeichnen, so daß diese Spalte beispielsweise lautet:

2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu (Belgien.)
--

- b. in der Spalte 8 sind in dem Worte „Landgerichtsbezirk“ die drei ersten Silben (Landgerichts) zu durchstreichen, so daß nur das Wort „Bezirk“ stehen bleibt.
- c. in der Spalte 12 (Bemerkungen) ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurtheilte besitzt und, wenn derselbe Schweizer ist, zugleich der Heimathscanton und die Heimathsgemeinde desselben in folgender Form zu vermerken:

Heimath { Canton

Gemeinde

Da die Heimathsgemeinde in der Schweiz mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, sind Verurtheilte, welche die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, nach ihrer Heimathsgemeinde besonders zu befragen.

Anderer Bemerkungen sind in die Spalte 12 in der Regel nicht aufzunehmen.

- d. in der unteren rechten Ecke des Formulars ist der Unterschrift des Beamten, welche unter die Worte: „Die Richtigkeit bescheinigt“ zu setzen ist, das Amtssiegel beizubringen, welches der betreffende Beamte oder die von ihm vertretene Behörde führt.

4) Die Beförderung der behufs Mittheilung an eine ausländische Regierung aufgestellten Strafnachricht (Ziffer 3) ist von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher die Mittheilung der für das inländische Strafregister aufgestellten Strafnachricht obliegt und zwar:

Ueber-
mittelung
der Straf-
nachrichten.

- a. wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der unter 1 genannten Staaten betrifft, dessen Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes belegen oder nicht zu ermitteln ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der dem Reichs-Justizamt für das bei letzterem geführte Strafregister einzuschickenden Strafnachricht einfach (unter Umhlag, ohne Anschreiben) beigelegt wird.
- b. wenn die Verurtheilung einen innerhalb des Reichsgebietes geborenen Angehörigen eines der unter 1 bezeichneten Staaten betrifft, oder wenn die Mittheilung einer Strafnachricht an einen anderen Staat sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint (vergleiche Ziffer 2) in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht dem vorgelegten Ministerium mittelst Berichts — eventuell unter Darlegung des Grundes, weshalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt — eingereicht wird.

(2) Die im Amte Lübz belegenen ritterschaftlichen Güter Wendisch-Priborn und Stuer'sche Hintermühle sind zu einem mit dem 1sten Julius d. J. in Wirksamkeit tretenden ritterschaftlichen Polizeiverein in Plau zusammenzutreten. Als Dirigent desselben fungirt der jedesmalige Lehnsträger von Wendisch-Priborn; zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte zu Plau ist der Bürgermeister Hölldorff zu Plau bestellt worden.

Schwerin am 29sten Junius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Mit dieser No. 25 wird ausgegeben: No. 31 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Julius 1888.

Inhalt.

I. Abtheilung. N^o 13. Verordnung, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

I. Abtheilung.

(N^o 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen hierdurch, daß vom 1sten Januar 1889 an die nachstehende Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen an die Stelle der Verordnung vom 28sten Mai 1870, betreffend Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes, treten und auch für die schon früher eingehenden Meldungen zur Anwendung kommen soll, wenn der Candidat bei seiner Meldung eine darauf gerichtete Erklärung abgibt.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schwerin am 26sten Junius 1888.

Friedrich Franz.
Buchs.

Verordnung,
betreffend die Ordnung der Prüfung für
das Lehramt an höheren Schulen.

Ordnung

der

Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

§. 1.

Prüfungsbehörde. Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen wird vor der Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamtes in Rostock abgelegt.

§. 2.

Bedingungen der Zulassung. 1) Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Candidat das Reifezeugniß an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf drei Jahre an einer deutschen Staats-Universität studirt hat.

2) Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§. 8, 9), so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das Reifezeugniß eines deutschen Realgymnasiums dem eines deutschen Gymnasiums gleich.

3) Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung dieser Bedingungen kann das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, gewähren. Insbesondere kann bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder im Englischen eine derartige Bewilligung zu Gunsten derjenigen Candidaten eintreten, welche außer einem mindestens zweijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität eine Zeit lang an einer Hochschule studirt haben, an welcher in französischer oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betreffenden Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen beglaubigten Nachweis beigebracht haben.

§. 3.

Meldung zur Prüfung. 1) Die Meldung zur ersten Prüfung ist an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, die zu einer Wiederholungs- (§. 34), Ergänzungs- (§. 35) oder Erweiterungsprüfung (§. 36) an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu richten.

2) Zuständig ist die Prüfungs-Commission zur ersten Prüfung solcher Candidaten, welche die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit besitzen oder die zwei letzten Semester vor ihrer Meldung in Rostock studirt haben.

3) Zur Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung sind nur solche Candidaten zuzulassen, welche die vorausgegangenen Prüfungen in Rostock abgelegt haben.

§. 4.

Inhalt der Meldung. 1) In der Meldung zur Prüfung hat der Candidat anzugeben, in welchen Hauptfächern (§. 9) und für welche Stufe derselben (§. 7, §. 8, 1) er

die Lehrbefähigung erwerben will, ferner, insoweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist (§. 9, vergl. §. 8, 2, 3), in welchen derselben er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, eventuell ob er noch außerdem in einem Gegenstande die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt (§. 8, 4).

2) Beizufügen sind der Meldung im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift die Zeugnisse, welche die Erfüllung der in §. 2 bezeichneten Bedingungen erweisen, und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches, eventuell ortsobrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel, ferner ein von dem Candidaten abzuschaffender Lebenslauf. Dieser hat, außer der vollständigen Angabe von Namen, Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und von der Confession (bzw. Religion) des Candidaten, die genossene Schulbildung zu bezeichnen und den Gang und Umfang der Universitätsstudien darzulegen; insbesondere ist über die philosophische Lectüre (§. 23, 1 und 2) und bei der Bewerbung des Candidaten um eine Lehrbefähigung auf einem sprachlichen Gebiet über den bereits erreichten Umfang der Lectüre auf diesem Gebiete Auskunft zu geben. Ferner ist anzugeben und eventuell durch Zeugnisse zu beglaubigen, ob der Candidat Mitglied eines Universitäts-Seminars gewesen oder an anderen unter der Leitung von Universitätsdozenten stehenden Uebungen Theil genommen hat; gegebenen Falles auch, daß er Assistent an einem Universitäts-Institut gewesen ist. Wenn der Candidat bereits die philosophische Doctorwürde erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Exemplars der Doctorbissertation und des Doctordiploms zu erwähnen.

3) Candidaten, deren Hauptfächer die alten Sprachen sind, haben den Lebenslauf in lateinischer Sprache, Candidaten der fremden neueren Sprachen in einer derselben abzuschaffen. In den übrigen Fällen steht es den Candidaten frei, ob sie für Abfassung des Lebenslaufes eine der genannten Sprachen oder die deutsche Sprache wählen wollen.

4) Wenn ein Candidat bereits Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seitens der Commission er wünscht, so hat er ein Exemplar derselben seiner Meldung beizulegen.

§. 5.

Zulassung zur Prüfung. 1) Auf Grund der Meldung entscheidet das Ministerium bzw. (§. 3) die Prüfungs-Commission, ob der Candidat zur Prüfung zugelassen ist, oder nicht.

2) Beschließt das Ministerium die Zulassung, so wird die Commission mit der Prüfung des Candidaten beauftragt.

3) Die Commission stellt dem Candidaten die Aufgaben zu den häuslichen Probenarbeiten (§. 26) zu, bestimmt den Tag der Abgabe und theilt dem Candidaten mit, in welchem Termine (§. 30) er zur mündlichen, eventuell zur Clausur- und mündlichen Prüfung zugelassen werden wird.

§. 6.

Gegenstände der Prüfung. Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Candidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik, durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur und, sofern er dem evangelisch-lutherischen Bekenntniß angehört, durch seine Kenntniß der Religionslehre dieses Bekenntnisses den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, welches Maß der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speciellen Studien zuzuerkennen ist.

§. 7.

Abstufung der Lehrbefähigung. 1) Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat drei Stufen, für die unteren, die mittleren, die oberen Classen, im Folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet.

Unter den unteren Classen sind verstanden die drei untersten Jahrescurse, Sexta, Quinta, Quarta eines Gymnasiums oder einer Realschule von neunjährigem Lehrcurfus, unter den mittleren die nächsten drei Jahrescurse, Unter-Tertia, Ober-Tertia, Unter-Secunda, unter den oberen die drei letzten Jahrescurse, Ober-Secunda, Unter-Prima, Ober-Prima derselben Anstalten. Für jedes einzelne Fach sind die Forderungen in Betreff der Höhe der Leistungen nach derjenigen Kategorie der Schulen bemessen, für welche die höheren Forderungen zu stellen sind.

2) Für folgende Lehrgegenstände: Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrcurfus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung, die mittlere und die obere (2, 1) unterschieden. — Aus dem gleichen Gesichtspunkte findet für die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik eine Unterscheidung verschiedener Stufen nicht statt.

Durch Zoologie 1, Botanik 1 ist, obgleich diese Fächer nicht einen selbstständigen Unterrichtsgegenstand in den oberen Classen bilden, diejenige Höhe der Prüfungsforderungen bezeichnet, welcher behufs Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades (§. 8, 2) zu entsprechen ist.

§. 8.

Abstufung der Gesamtzeugnisse. 1) Ueber die bestandene Prüfung wird ein Zeugniß entweder des ersten oder des zweiten Grades ausgestellt.

2) Zur Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades ist erforderlich, daß ein Candidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 6) in zwei als selbstständig zu rechnenden (§. 9, 1 a, 2 a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Classen und in zwei anderen selbstständigen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Classen erwiesen hat.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses zweiten Grades ist erforderlich, daß ein Candidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 6) in zwei als selbstständig zu rechnenden (§. 9, 1 a, 2 a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Classen und in zwei anderen selbstständigen Fächern (Nebenfächern) eine Lehrbefähigung und zwar in einem derselben ebenfalls für die mittleren Classen nachgewiesen hat; in dem anderen Nebenfache reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Classen aus.

Inwiefern die Wahl der zur Erwerbung eines Zeugnisses ersten (bzw. zweiten) Grades zu verbindenden zwei Hauptfächer und der ihnen hinzuzufügenden zwei Nebenfächer bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist durch §. 9 festgesetzt.

3) Für die Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades kann an die Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in zwei Nebenfächern für die mittleren Classen der Nachweis der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Classen treten. Jedoch bleiben hierbei die in §. 9, 1 b. getroffenen Bestimmungen über die obligatorische Verbindung gewisser Nebenfächer in Geltung.

4) Es ist den Candidaten unbenommen, außer den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Haupt- und Nebenfächern sich noch in irgend welchen wissenschaftlichen Fächern, welche Unterrichtsgegenstand an einer höheren Lehranstalt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

5) Wenn die Prüfungsleistungen über die für ein Zeugniß zweiten Grades gestellten Forderungen hinausgehen, ohne doch den für ein Zeugniß ersten Grades gestellten Forderungen vollständig zu entsprechen, so wird der Charakter des Zeugnisses zweiten Grades nicht geändert.

§. 9.

Prüfungsfächer. 1) a. Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende sechs Fächer im Sinne von §. 8, 2 als selbstständige zu rechnen: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Candidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 8, 2) zu verbinden.

Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende vier Fächer im Sinne von §. 8, 2 als selbstständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Candidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 8, 2) zu verbinden.

Die Geographie ist ein selbstständiges Fach im Sinne von §. 8, 2 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

b. Die Freiheit der Wahl der zu einer Combination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende zwei Bestimmungen beschränkt.

Erstens. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist nothwendig zu verbinden Griechisch 2, mit Griechisch 1 Lateinisch 2, mit Mathematik 1 Physik 2, mit Physik 1 Mathematik 2, mit Geographie 1 Mathematik 3; mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden.

Zweitens. Das eine der beiden Nebenfächer muß, insoweit dies nicht schon durch die vorbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heißt dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

2) a. Mit der Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die oberen Classen als Hauptfach ist als zweites Hauptfach Hebräisch für die oberen Classen verbunden. Um auf Grund dieser Lehrbefähigung ein Zeugniß ersten Grades zu erwerben, hat der Candidat entweder in zwei Fächern des sprachlich-historischen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Classen, oder in einem Fache dieses Gebietes die Lehrbefähigung für alle Classen nachzuweisen. (Vergl. §. 8, 2, 3). Jedoch behalten im letzteren Falle die Bestimmungen in 1 b ihre Gültigkeit.

b. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die mittleren Classen ist das Bestehen einer Prüfung im Hebräischen nicht erforderlich. Wenn Religionslehre für die mittleren Classen als eins der beiden Hauptfächer behufs Erwerbung eines Zeugnisses zweiten Grades gewählt wird, so hat als zweites Hauptfach, sofern dies nicht die hebräische Sprache ist, eins der unter Nr. 1 verzeichneten Fächer des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzuzutreten; bezüglich der Nebenfächer gelten die Bestimmungen von Nr. 1 b.

c. Wenn die christliche Religionslehre als Nebensach zu einer der Gruppen von Hauptsächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes gewählt wird, so findet auf dieselbe für den Fall der Erwerbung der Lehrbefähigung für die oberen Classen die Bestimmung von §. 8, 3 Anwendung und wird die Verbindung mit der Lehrbefähigung im Hebräischen nicht erfordert.

d. Will ein Candidat, welcher die Prüfung für das Predigtamt in Mecklenburg bestanden hat, die Lehrbefähigung in Religionslehre für die mittleren oder oberen Classen nachweisen, so kann ihm die Anfertigung einer häuslichen Arbeit für dieses Fach erlassen werden.

3) Die hebräische Sprache hat die Geltung eines Hauptsaches (§. 8, 2) nur in der Verbindung mit der christlichen Religionslehre. Als Nebensach kann dieselbe zu jeder Combination von zwei Hauptsächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; hierbei wird bezüglich der für ein Zeugnis ersten (bezw. zweiten) Grades in §. 8, 2 gestellten Bedingungen die volle Lehrbefähigung im Hebräischen einer andern Lehrbefähigung für die mittleren Classen gleich gerechnet.

Die philosophische Propädeutik kann zu jeder Combination von zwei Hauptsächern als Nebensach hinzutreten; bezüglich der für ein Zeugnis ersten (bezw. zweiten) Grades in §. 8, 2 gestellten Bedingungen wird die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik einer andern Lehrbefähigung für die mittleren Classen gleich gerechnet.

§. 10.

Maß der Prüfungsforderungen. 1) Religionunterricht. A. Von allen Candidaten evangelisch-lutherischer Confession wird ohne Unterscheidung ihres Studiengebietes (§. 6) erfordert Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntniß der Hauptlehren der evangelisch-lutherischen Confession.

B. 1) Zur Befähigung für den evangelisch-lutherischen Religionunterricht in den unteren Classen ist außerdem zu fordern Vertrautheit mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments, eingehendes Verständniß des Lutherischen Catechismus als der Grundlage der kirchlichen Lehre, und Bekanntschaft mit dem evangelischen Kirchenliede und seine Beziehung zu dem christlichen Kirchenjahre.

2) Von den Candidaten, welche die Lehrbefähigung für die mittleren Classen sich erwerben wollen, ist außerdem zu beanspruchen, daß sie leichtere Stellen des griechischen Neuen Testaments übersezen und erklären können, mit der Bibelkunde und den biblischen Alterthümern sich eingehend beschäftigt haben, von der Geschichte des apostolischen Zeitalters und von der Reformationsgeschichte eine genauere Kenntniß besitzen und zu einem sicheren Verständniß der Augsburgerischen Confession in ihrer Bedeutung für die Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche, insbesondere ihrer Unterscheidungslehren, gelangt sind.

3) Für den Religionunterricht in den oberen Classen ist außerdem erforderlich eine durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, Stellen des Alten Testaments, welche keine besonderen Schwierigkeiten darbieten, und das Neue Testament in der Ursprache zu erklären, einer auf der Uebersicht ihrer geschichtlichen Entwicklung beruhende Bekanntschaft mit der evangelisch-lutherischen Kirche nach Bekenntniß und Verfassung in ihrem Unterschiede von

anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntniß der evangelisch-lutherischen Glaubens- und Sittenlehre nach den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwicklung und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und in elementarer Klarheit zu entwickeln.

§. 11.

2) Deutsche Sprache. 1) Jeder Candidat ohne Unterschied des Studiengebietes hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, daß er classische Werke der neueren deutschen Litteratur mit Verständniß gelesen und mit den Bedingungen des correcten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat.

2) Zur Befähigung für den Unterricht in der deutschen Sprache an einer höheren Schule ist ohne Unterschied der Classenabstufung erforderlich, daß die schriftliche Arbeit des Candidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§. 26) in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch correct abgefaßt ist.

3) Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung für die unteren Classen hinzuzukommen sichere Kenntniß der neuhochdeutschen Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragenden classischen Werken der neueren deutschen Litteratur und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

4) Für die Lehrbefähigung in den mittleren Classen ist außerdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den classischen Werken der neueren Litteratur, insbesondere mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten derselben, Kenntniß des Entwicklungsganges der neu-hochdeutschen Litteratur, Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientirung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

5) Candidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Classen erwerben wollen, haben überdies nachzuweisen Kenntniß der Elemente der gothischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik in dem Maß, daß ihnen das Verständniß der neu-hochdeutschen Laut-, Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; die Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochdeutschen Litteratur mit grammatischer und lexicallischer Genauigkeit zu verstehen; Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der gesammten deutschen Litteratur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Ferner muß die schriftliche Arbeit des Candidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§. 26) und die mündliche Prüfung in der Philosophie erweisen haben, daß der Candidat befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eingehendem Verständniß in klarer Darstellung zu behandeln.

§. 12.

3) Lateinische und griechische Sprache. 1) Zur Befähigung für den Unterricht in den unteren Classen wird erfordert eine in richtiger Anwendung sich bewährende (vgl. §. 28, 1) Kenntniß der lateinischen bzw. griechischen Grammatik, eine durch Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit leichteren Prosaiskern und Dichtern, und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselben, z. B. aus Cäsar, Ovid, Xenophon, Homer, welche nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, mit grammatischer und lexicallischer Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen.

2) Von den Lehrern des Lateinischen und des Griechischen in den mittleren Classen wird erfordert, daß mit der sicheren Kenntniß der lateinischen und griechischen

Grammatik die Auffassung der stilistischen Eigenthümlichkeiten der lateinischen Sprache verbunden und daß der schriftliche Gebrauch beider Sprachen von grammatischen Fehlern, der der lateinischen Sprache überdies von groben stilistischen Verstößen frei ist. Die Lectüre muß im Lateinischen jedenfalls Cäsar, Salust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Virgil mindestens die Aeneis, im Griechischen Homer, Herodot, von Xenophon die Anabasis und einiges aus den übrigen Schriften, Reden des Lysias, von Demosthenes die kleineren Staatsreden umfassen, und muß, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, zur Sicherheit genauer Auffassung geführt haben. In der römischen und griechischen Litteraturgeschichte, der Metrik, den Alterthümern und der Mythologie müssen die Candidaten soweit orientirt sein, daß sie das Erforderniß speciellerer Kenntniß bei den betreffenden Stellen der Classiker selbst wahrzunehmen und gute Hülfsmittel mit Verständniß zu benutzen befähigt sind.

3) Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Classen wird erfordert wissenschaftlich begründete Kenntniß der Grammatik, jedoch ohne Forderung über das Lateinische und Griechische hinausgehender linguistischen Kenntnisse, Belesenheit in den römischen und den griechischen Classikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasial-Lectüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Correctheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. In den Disciplinen der Litteraturgeschichte, der Metrik und der Alterthümer ist zu erfordern, daß der Candidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständniß angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Classiker sind speciellere litterarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie muß der Candidat soweit orientirt sein, um in vorkommenden Fällen gute Hülfsmittel mit Verständniß verwerthen, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4) Außerdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Classen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, bezw. der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Classen ist in der philosophischen Prüfung (vergl. S. 23) die zur Erklärung der Classiker notwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§. 13.

4) Französische Sprache. 1) Die Befähigung, das Französische in den unteren Classen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Clanjurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Uebung im Uebersetzen und Erklären der zur Schollectüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Classen ist erforderlich, daß der Candidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen

Zusammenhang gebracht hat, daß er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntniß besitzt, und daß er von dem Entwicklungsgange der neueren französischen Litteratur eine Uebersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der classischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes muß der Candidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3) Um sich für den Unterricht in den oberen Classen zu befähigen, muß der Candidat in dem schriftlichen (§. 26, 2 bezw. §. 28) und dem mündlichen (§. 31, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschätze und der Eigenthümlichkeit des Ausdrucks erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Candidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Alt-Französischen muß so weit gehen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen alt-französischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß der Candidat von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Haupt-Epochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch eigene Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17ten Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§. 14.

5) Englische Sprache. 1) Die Befähigung, das Englische in den mittleren Classen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Clausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntniß der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwicklungsgange der neueren englischen Litteratur muß er eine Uebersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neu-englischen Versbaues und Reimes muß der Candidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2) Um sich für den Unterricht in den oberen Classen zu befähigen, hat der Candidat in dem schriftlichen (§. 26, 2 bezw. §. 28) und in dem mündlichen (§. 31, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschätze und der Eigenthümlichkeit des Ausdrucks zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse muß er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Candidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm das Verständniß der neu-englischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit

dem Alt-Englischen (Angelsächsischen) und dem Mittel-Englischen hat soweit zu reichen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen alt-englischen oder mittel-englischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Candidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß er von der Entwicklung der Litteratur nach ihren Haupt-Epochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen hat.

§. 15.

6) Hebräische Sprache. 1) Für den hebräischen Unterricht in der Gymnasial-Secunda wird erfordert, daß der Candidat sichere Kenntniß der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben, einige historische Schriften des Alten Testaments gelesen hat und die Fähigkeit besitzt, Stellen der historischen Bücher, welche keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatischer und lexicalischer Genauigkeit zu verstehen.

2) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima ist überdies zu erfordern, daß die grammatischen Kenntnisse des Candidaten in wissenschaftlichem Zusammenhange stehen, und daß seine Lectüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testaments einigen Umfang gewonnen hat.

§. 16.

7) Geschichte. 1) Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Classen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der deutschen Geschichte.

2) Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Classen hinzuzukommen eine genauere, die Entwicklung der Verfassung einschließende Kenntniß der griechischen und römischen, sowie der deutschen Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren historischen Werken.

3) Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Classen erwerben will, hat zu erweisen, daß er mit dem Entwicklungsgange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit mit Erfolg zugewendet hat. Specielle, die Entwicklung der Verfassung und der Cultur nach ihren Hauptrichtungen einschließende Kenntnisse sind bezüglich des Alterthums in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte Deutschlands zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Candidat überdies zu erweisen, daß er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskentniß geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwerthung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen Orientirung über die litterarischen Hülfsmittel der Geschichte muß die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4) Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

§. 17.

8) Geographie. 1) Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Classen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen, und der politischen Geographie zu führen; auch muß der Candidat im Stande sein, die wichtigsten Thatfachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2) Befußt Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Classen muß der Candidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntniß, sowie eine Orientirung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3) Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Classen erlangen will, hat nachzuweisen, daß er mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselben mit Hülfe der Elementarmathematik sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im Stande ist. Außerdem muß der Candidat erweisen, daß er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammenhängende Kenntniß und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Culturvölker eine Uebersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatfachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4) Für jede Unterrichtsstufe ist außerdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenstücken zu erfordern.

§. 18.

9) Mathematik. 1) Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Classen ist zu verlangen: Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen und der sphärischen Trigonometrie nebst den hauptsächlichsten Anwendungen auf die mathematische Geographie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschluß der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen 2ten Grades einschließlich, sowie die für zweckmäßige Ertheilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des decadischen Zahlensystems.

2) Für den Unterricht in den mittleren Classen wird außerdem Kenntniß der Gleichungen 3ten und 4ten Grades, der analytischen Geometrie der Ebene, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte, und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3) Für den Unterricht in den oberen Classen muß der Candidat anßerdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik so weit bekannt sein, daß er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbstständig zu bearbeiten im Stande ist.

§. 19.

10) Physik. 1) Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Classen ist erforderlich: Kenntniß der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2) Für den Unterricht in den oberen Classen ist außerdem zu fordern eine allgemeine Uebersicht über die mathematische Physik und eine genauere Kenntniß von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Uebung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§. 20.

11) Chemie. 1) Für den chemischen Unterricht in den mittleren Classen wird gefordert: Kenntniß der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Constitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie; ferner einige Uebung im Experimentiren.

2) Für die oberen Classen wird gefordert: eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntniß der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse.

§. 21.

12) Mineralogie. 1) Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Classen ist erforderlich, daß der Candidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Crystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und den Lagerungsverhältnissen der Mineralien und Gesteine bekannt gemacht hat.

2) Für die oberen Classen wird eine eingehendere Kenntniß der Grundlehren der Crystallographie, außerdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefactenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§. 22.

13) Botanik und Zoologie. 1) Für den botanischen Unterricht in den unteren Classen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Blütenpflanzen aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Classen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Wirbelthiere aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Thiere.

2) Für den botanischen Unterricht in den mittleren Classen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt, außerdem muß der Candidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Classen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere und ihrer

geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt verlangt; außerdem muß der Candidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Thiere gewonnen haben.

3) Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. §. 7, 2) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie mit den Principien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. §. 7, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Thiere sowie mit den Principien der Systematik erfordert.

4) Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist außerdem einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen- und Thierformen nachzuweisen.

§. 23.

14) Philosophie und Pädagogik. 1) Von jedem Candidaten ohne Unterscheidung des Studiengebietes wird erfordert Kenntniß der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatfachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatfachen ihrer Entwicklung seit dem 16ten Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Candidat darüber auszuweisen, daß er eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständniß gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie muß jeder Candidat über die Hauptmomente bestimmt orientirt sein.

Specielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen vergl. §§. 11, 5 und 12, 4.

2) Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik ist nur denjenigen Candidaten zuzuerkennen, welche nicht allein den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an ihre philosophische Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständniß irgend eines der bedeutenderen philosophischen Systeme studirt haben und in der Entwicklung philosophischer Probleme solche Klarheit und Bestimmtheit beweisen, daß sich davon gute Erfolge eines einleitenden philosophischen Unterrichtes erwarten lassen.

§. 24.

Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen. 1) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Classenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§. 10—22 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, daß den für die niedere Classenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2) Auf jedem Gebiete ist nach dem Maße der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Candidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren literarischen Hülfsmitteln des Faches zu verlangen.

§. 25.

Form der Prüfung. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§. 26.

Schriftliche Hausarbeiten. 1) Zu häuslicher Bearbeitung erhält jeder Candidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in welchen er die Lehrbefähigung erwerben will (§. 8, 2), eventuell aus demjenigen Nebenfache, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Classen erstrebt (§. 8, 3). Wenn zwei von dem Candidaten gewählte Hauptfächer in solcher Beziehung stehen, daß die Prüfungscommission die Gründlichkeit des Studiums derselben durch eine Aufgabe erachtet ermitteln zu können, so ist es zulässig, für dieselben nur eine Aufgabe zu stellen. Mehr als drei Aufgaben zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete dürfen keinem Candidaten gestellt werden.

2) Die auf die classische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf moderne fremde Sprachen bezüglichen in den betreffenden Sprachen, alle übrigen Arbeiten in der deutschen Sprache abzufassen.

3) Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich ergebenden Gesamtdauer sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an den Vorsitzenden der Prüfungscommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, das heißt mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die Prüfungscommission ermächtigt, eine Fristverlängerung bis zu der gleichen Dauer zu gewähren. Dabei ist dem Candidaten mitzutheilen, ob seine mündliche Prüfung in dem ursprünglich bestimmten (§. 5, 3) oder in einem späteren Prüfungstermine stattfinden wird. Etwas weitere Fristverlängerung ist rechtzeitig durch Vermittlung der Prüfungscommission bei dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, nachzusuchen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß der Prüfungscommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Commission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf.

4) Die benutzten Hülfsmittel hat der Candidat vollständig und genau anzugeben, und hat an Eidesstatt zu versichern, daß er die Arbeiten selbstständig ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwarh ist, so ist dem betreffenden Candidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwarheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Uebergabe des Zeugnisses erfolgt, die Abschüßigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaniger späterer Entdeckung tritt disciplinarische Verfolgung ein.

§. 27.

Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten. 1) Wenn ein Candidat bei seiner Meldung eine von ihm verfaßte Druckschrift vorlegt, so bleibt es der Erwägung der Commission überlassen, ob dieselbe nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte und nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer der sachwissenschaftlichen Prüfungsarbeiten anzusehen und der Candidat in Folge hiervon von der betreffenden Prüfungsarbeit zu entbinden ist.

Als Ersatz der Prüfungsarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete kann eine vorgelegte Druckschrift nur in dem Falle angesehen werden, wenn sie in deutscher Sprache abgefaßt ist.

2) Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doctorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugniß über dieselbe ausgestellt ist. Ausgenommen ist der Fall, daß sie in Kostod selbst zur Promotion benutzt werden soll.

§. 28.

Clausurarbeit. 1) Die Prüfungscommission ist befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittlung des sicheren Besizes des Wissens für zweckmäßig erachtet, Clausurarbeiten von mäßiger Zeitdauer anfertigen zu lassen.

Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physicalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§. 19, 1, 2) ist durch die Ausführung einiger leichter Experimente im physicalischen Cabinet, die Uebung in praktisch-chemischen Arbeiten (§. 20, 1, 2) durch die Ausführung einer Analyse oder einiger chemischer Experimente im Laboratorium nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber geführt ist.

2) Auch diese schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen haben der mündlichen Prüfung voranzugehen (§. 25).

§. 29.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung. 1) Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§. 26, bezw. §. 28) eines Candidaten bereits festgestellt ist, daß demselben in den vor ihm nachgeschickten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Zeugniß zweiten Grades zuerkannt werden kann, so ist die Commission ermächtigt, ihn vor der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

2) Hat die Prüfungscommission Grund, an der sittlichen Unbescholtenheit eines zur Prüfung zugelassenen Candidaten zu zweifeln, so hat sie darüber an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten, welches nach Untersuchung der Angelegenheit die Zulassung zur Prüfung zurücknehmen kann.

§. 30.

Mündliche Prüfung. 1) Einberufung. 1) Die Clausur- und mündlichen Prüfungen finden jährlich in zwei Terminen statt. Dieselben fallen in die Monate Junius und December, wenn nicht die Commission Aulaf hat, den Beginn der Prüfungen schon zu Ende des vorhergehenden Monats eintreten zu lassen.

Diejenigen Candidaten, für welche sich ein Grund der Zurückweisung (§. 29, 1 und 2) nicht ergeben hat, erhalten im Mai bezw. November die schriftliche Einberufung zu den für sie bestimmten Tagen.

2) Wünscht ein Candidat einen Aufschub seiner Prüfung über den ihm bezeichneter (§. 5, 3, §. 26, 3) Termin hinaus, so hat er seinen Wunsch der Prüfungscommission unter Angabe ausreichender Gründe spätestens bis zum 1. des vorhergehenden Monats (Mai bezw. November) schriftlich vorzutragen. Unterläßt er dies, so hat er der an ihn ergehenden Einberufung Folge zu leisten, widrigenfalls die abgelieferten Probearbeiten ihre Gültigkeit verlieren und der Candidat zu einer neuen Prüfung frühestens im zweitfolgenden Termine zugelassen wird.

Dasselbe gilt, wenn der Aufschub einer Ergänzungs- (§. 35) oder einer Erweiterungsprüfung (§. 36) gewünscht wird.

§. 31.

2) Ausführung. 1) Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Candidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§. 6), als auch auf die von den einzelnen Candidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch §. 8, 2—4, §§. 9—24 bestimmt sind.

2) Die Prüfung derjenigen Candidaten, welche im Lateinischen oder im Englischen für die oberen Classen, im Französischen für die oberen oder die mittleren Classen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Candidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

§. 32.

Entscheidung über das Ergebniß der Prüfung. 1) Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet die Commission auf Grund der Bestimmungen von §. 8, 2—4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Candidaten ein Zeugniß ersten oder ein Zeugniß zweiten Grades auszustellen ist.

2) Wenn ein Candidat in seinen Hauptfächern (§. 8, 2, 3) das für ein Zeugniß ersten oder zweiten Grades Erforderliche (§. 8, 2, 3, 5) geleistet, dagegen entweder in den Nebenfächern (§. 8, 2; §. 9) oder in der allgemeinen Prüfung (§. 6) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm ein bedingtes Zeugniß ersten bzw. zweiten Grades ausgestellt; jedoch muß, wenn dies wegen unzureichender Leistungen in den Nebenfächern geschieht, mindestens in einem derselben eine Lehrbefähigung nachgewiesen sein. Auf ein bedingtes Zeugniß kann ein Candidat zum Probejahr (§. 39) zugelassen werden, vor seiner definitiven Anstellung aber hat er sich einer Ergänzungsprüfung (§. 35) zu unterziehen.

Ein bedingt ausgestelltes Zeugniß verliert seine Gültigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens 3 Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

3) Wenn ein Candidat nicht einmal den für ein bedingtes Zeugniß (Nr. 2) zu stellenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

4) Die Zurückweisung eines Candidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleich zu achten.

Das Zurücktreten eines Candidaten nach Beginn der Prüfung oder innerhalb der letzten vierundzwanzig Stunden vor Beginn ist dem Nichtbestehen gleich zu achten, wenn nicht ersichtlich ist oder nachgewiesen wird, daß der Rücktritt durch Umstände veranlaßt ist, welche außerhalb der Macht des Candidaten lagen.

§. 33.

Zeugniß. 1) Ueber das Ergebniß der Prüfung ist dem Candidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden (§. 32, 1 und 2) oder nicht bestanden (§. 32, 3) oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt sein (§. 32, 4), ein Zeugniß auszustellen.

2) Das Zeugniß muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburts-Ort und Tag und die Confession (bzw. Religion) des Candidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Erklärung, für welche

einzelnen Lehrfächer und in welcher Höhe der Candidat die wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat.

3) Wenn die Prüfung bestanden ist, so ist zu erklären, ob dem Candidaten ein Zeugniß ersten oder zweiten Grades zuerkannt ist.

4) Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugniß ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen ist die Commission befugt, doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

§. 34.

Wiederholungsprüfung. 1) Ein Candidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf seinen Antrag (§. 3, 1) zu einer Wiederholungsprüfung zuzulassen (§. 33, 4), deren Umfang die Prüfungscommission zu bestimmen hat.

2) Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 35.

Ergänzungsprüfung. 1) Die Ergänzungsprüfung (§. 32, 2) erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in denen der Candidat das Erforderliche nicht geleistet hat.

2) Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Candidaten zu, von der durch §. 8, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist. Hierüber hat der Candidat bei seiner Meldung das Erforderliche zu bemerken.

3) Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 36.

Erweiterungsprüfung. 1) Candidaten, welche ein bedingungsloses (vergl. §. 32, 2) Zeugniß ersten oder zweiten Grades bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer ihnen zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der Classenstufe (§. 7) zu erhöhen und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu zu erwerben. Es ist statthaft, daß auf diesem Wege ein Zeugniß zweiten Grades zu einem Zeugniß ersten Grades erhöht wird.

2) Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Candidat nur zweimal zugelassen werden.

§. 37.

Dispensation. Von den Bestimmungen in §. 34, 2, §. 35, 3 kann das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, ausnahmsweise Dispensation dahin eintreten lassen, daß ein Candidat zu einer zweiten Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zugelassen wird.

§. 38.

Zeugniß. 1) Ueber jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungs-Prüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugniß auszustellen.

2) Das Zeugniß hat nach Angabe des Rationals des Candidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, bezw. die vorausgegangenen Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz darans zu wiederholen.

§. 39.

Probejahr. Diejenigen Candidaten, welche nach Erwerbung eines unbedingten oder bedingten (§. 32, 2) Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichte ein Probejahr in Mecklenburg-Schwerin abzulegen beabsichtigen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu demselben unter Einreichung ihres Prüfungszeugnisses an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu richten.

§. 40.

Gebühren. 1) Die Prüfungsgebühren werden nebst dem Betrage des für das Zeugniß anzuwendenden Stempels 10 Pf. sofort nach bezw. bei Zulassung des Candidaten zur Prüfung (§. 5) seitens des Vorsitzenden der Prüfungscommission durch Postnachnahme erhoben.

Wenn ein Candidat durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben. In allen übrigen Fällen sind dieselben verfallen; und es macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§. 26, 3; §. 29, 1, 2; §. 30, 2; §. 32, 4) und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

2) Die Gebühren betragen mit Ausschluß der Kosten des für das Zeugniß anzuwendenden Stempels für eine Prüfung 30 Mark, für eine Wiederholungsprüfung ebenfalls 30 Mark, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 27. Julius 1888.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 14. Concessions-Urkunde für die Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.
-

I. Abtheilung.

(N^o 14.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft hieselbst die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Unserer Haupt- und Residenzstadt Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz unter den in der Anlage A. angegeschlossenen Concessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderer Rechte die Verordnung vom 29ten März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung finde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Julius 1888.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.

v. Bülow.

Concessions-Urkunde

für
die Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, be-
treffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn
von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz.

A.

Concessions-Bedingungen

für

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust
nach Dömitz.

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen wird der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz erteilt. Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Regierung kraft ihres Ober-Aufsichtsrechts dem Unternehmer gegenüber zustehenden Befugnissen im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Die Verordnung vom 29sten März 1845, die Abtretungspflicht für Eisenbahnen betreffend, findet auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

§. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn soll mit der Hauptbahnstrecke Schwerin-Hagenow in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, dergestalt, daß vom Bahnhof Schwerin ab bis zur Haltestelle Holtshusen das Geleis der Bahnstrecke Schwerin-Hagenow mitbenutzt wird und von hier ein besonderes Geleise abzweigt.

Sollte nach Lage der Betriebsverhältnisse ein Geleise für die Bahnlagen Schwerin-Hagenow und Schwerin-Ludwigslust nicht genügen, so ist für letztere zwischen Schwerin

und Holtzhujen ein besonderes Geleise herzustellen, von welchem jedoch die Bahnlinie Schwerin-Grivitz abzweigen kann.

In Ludwigslust ist die Bahn mit der Königl. Preussischen Staatsbahn und der Parchim-Ludwigsluster Bahn und ebenso in Dömitz mit der Königl. Preussischen Staatsbahn in unmittelbare Schienenverbindung zu bringen, so daß Wagen von normalem Radstande und normaler Spurweite ungehindert auf die eine oder die andere übergehen können.

In Dömitz ist außerdem für eine Geleisverbindung mit dem dortigen Hafen zu sorgen.

§. 4.

Für den Bau und die Ausrüstung der Bahnstrecke Schwerin-Ludwigslust, sowie für den Bau der Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz sind die für die Vollbahnen Deutschlands geltenden Gesetze, Ordnungen, Normen, Reglements u. s. w. und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

Anlangend dagegen die Ausrüstung der Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz, so können die speciellen Einrichtungen, welche der Vollbetrieb im Gegensatz zum Secundärbetrieb erfordert, bis auf Weiteres unausgeführt bleiben.

Zu diesen Einrichtungen gehören u. A. die Herstellung von Barrieren für nicht bewachte Wegeübergänge, Einfriedigungen, Signalvorrichtungen, Weichenicherungen, Betriebsmittel, welche für schnellfahrende Züge vorgeschrieben sind. Auch für den Betrieb gelten die oben bezeichneten Gesetze zc. für die Vollbahnen Deutschlands, jedoch kann die Strecke Ludwigslust-Dömitz bis auf Weiteres nach den für den Betrieb normalspuriger Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung geltenden Regeln, insbesondere nach Maßgabe der Bahnordnung vom 12ten Junius 1878 und deren etwaigen Ergänzungen und Abänderungen geführt werden.

Sollten nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern oder der oberen Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen, unter denen auf dieser Strecke hinsichtlich des Betriebes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung als statthaft erachtet worden ist, künftig wegfallen — was der Fall sein würde, wenn in den Verhältnissen dieser Bahnstrecke in Folge von Erweiterungen derselben oder durch den Anschluß an andere Bahnen, oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintritt, durch welche nach dem Ermessen der vorgedachten Behörden diese Bahnstrecke die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert — so muß die Gesellschaft auf Erfordern des Ministeriums zum Vollbahn-Betriebe auch auf dieser Strecke übergehen.

§. 5.

Das zur plan- und anslagsmäßigen Vollenbung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagecapital wird durch das Großherzogliche Ministerium des Innern festgesetzt.

§. 6.

Für den Bau der Bahn gelten folgende näheren Bestimmungen:

- 1) Die Vollenbung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zweier Jahre, von Anshändigung der Concessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen. Für die Vorlage der speciellen Bauprojecte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollenbung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Ministerium des Innern besondere Fristen festgesetzt werden.

- 2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt und unterliegen sämtliche Projecte für den Bau und die Ausrüstung der Bahn vor und nach der Inbetriebsetzung, insbesondere die Anlegung und Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Hauptkostenanschlag der Genehmigung bezw. Festsetzung desselben.
- 3) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen, und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen. Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen, auch sind Kranken- und Unterstützungs-Kassen für die Bauarbeiter einzurichten und die nöthigen Zuschüsse zu gewähren.
- 4) Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bau-Ausführung durch einen technischen Commissarius überwachen zu lassen und die Abhilfe etwa bemerkter Mängel zu verfügen. Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu erstatten.
- 5) Zur Sicherstellung der der Gesellschaft bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn hat dieselbe der Großherzoglichen Regierung eine Caution in der Höhe von 300 000 Mark zu bestellen, welche verfallen ist, wenn die Bahn nicht innerhalb der unter 1 bestimmten Frist betriebsfähig hergestellt sein sollte.
Die Caution ist baar oder in annehmbaren Wertpapieren zu bestellen. Eine etwaige baare Caution wird, so lange dieselbe nicht für verfallen erklärt worden ist, mit 3 % verzinst.

§. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann, und ist die Gesellschaft den bezüglichlichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Insbesondere kann dieselbe die Vermehrung der Betriebsmittel, sowie die Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermeßen im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlich ist, soweit die Bahn zur Beschaffung der Mittel nach ihren finanziellen Verhältnissen hierzu im Stande ist. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

§. 8.

Zur Sicherung der jeten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf dieser Bahn folgenden Jahre

an den jährlichen Zuschuß zu dem Erneuerungsfonds für ihr Gesamtunternehmen entsprechend zu erhöhen. — Der jährliche Zuschuß aus den Betriebseinnahmen zu dem Erneuerungsfonds wird durch ein unter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von der Gesellschaft aufzustellendes, von fünf zu fünf Jahren zu revidirendes Regulativ festgesetzt.

Der im §. 8, Abj. 2 der Concessions-Bedingungen für die Eisenbahnstrecke Schwerin-Criwitz vom 22ten September 1887 festgesetzte Mindestbetrag des statutarischen Reservefonds von 320 000 Mark für das Gesamtunternehmen der Gesellschaft wird mit Rücksicht auf den Hinzutritt der Bahn Schwerin-Dömitz auf 360 000 Mark erhöht.

§. 9.

Hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen für diese Bahn mit Militär-Anwärtern gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 8 der Concessions-Urkunde für die Gnoien-Deterower Eisenbahn-Gesellschaft vom 14ten Mai 1884 — Regierungs-Blatt 1884, No. 16, Seite 39 — erlassen worden sind. — Es soll jedoch hierdurch die einseitliche Disposition der Gesellschaft über ihre Beamten nicht beschränkt werden und bleiben die zu diesem Zweck erforderlichen näheren Festsetzungen nach Benehmen mit der Gesellschaft vorbehalten.

§. 10.

Die Verpflichtung der Gesellschaft für ihre Beamten und deren Familien eine Pensions- sowie eine Wittven- und Waisenversorgungsanstalt einzurichten, bezieht sich auch auf die in Folge des gegenwärtigen Unternehmens neu anzustellenden Beamten.

§. 11.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr, sei es auf der gesamten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß erteilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

§. 12.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplans steht der Großherzoglichen Regierung zu. Die Concessionarin soll indeß nicht verpflichtet sein, auf der Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz, so lange hier Secundärbahnbetrieb stattfindet, mehr als 3 der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren.

§. 13.

Die Genehmigung, in dringenden Fällen die Bestimmung der Personen- und Frachttarife, sowohl für den Local-, als directen Verkehr, sowie der Expeditionsgebühren steht der Großherzoglichen Regierung zu, und ebenso jeder Abänderung derselben. Die Genehmigung erfolgt stets nur bis auf Weiteres und Abänderung vorbehalten. Tarifierhöhungen sind 6 Wochen vor ihrem Eintritt öffentlich bekannt zu machen. Zur Personenbeförderung sind vier Wagenklassen einzurichten, für die Strecke Ludwigslust-Dömitz sollen jedoch bis auf Weiteres drei Wagenklassen, die zweite, dritte und vierte für ausreichend gelten.

In Betreff der Einführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfassung vorgegebenen Tarifiermäßigungen bleibt die Bestimmung der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

Wenn es die Großherzogliche Regierung im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, ist die Gesellschaft verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife einzugehen und für denselben den niedrigsten Einheitsfuß pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände, abgesehen von etwaigen Transittarifen zwischen Hafenstationen, im Localverkehr oder in einem anderen durchgehenden Verkehr erhebt.

In die directen Tarife darf eine Expeditionsgebühr für die Uebergangsstationen nicht eingestellt werden.

Die Aufstellung allgemeiner Normen für die Verkehrsleitung bleibt vorbehalten.

§. 14.

In Betreff der Benutzung und Einrichtung der Bahn für militairische Zwecke, insbesondere zur Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armeedesbedürfnissen, finden diejenigen Normen und diejenigen Tariffüße Anwendung, welche vom Bundesrathe oder der sonst zuständigen Behörde für die deutschen Bahnen festgestellt sind oder noch festgesetzt werden.

§. 15.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den hierfür geltenden verbindlichen Vorschriften und, was insbesondere die Eisenbahnstrecke untergeordneter Bedeutung Ludwigslust-Dömitz anbetrifft, nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28sten Mai 1879. — Central-Blatt für das Deutsche Reich Nr. 23, Seite 380.

Der Reichs-Telegraphenverwaltung gegenüber bestehen für sie diejenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnverwaltungen in deren Interesse durch Reichsgesetze oder Beschlüsse des Bundesraths auferlegt sind oder später auferlegt werden.

Ferner ist die Gesellschaft allen Anordnungen unterworfen, welche in Bezug auf die Steuer- und Zoll-Erhebung auf der Bahn von den competenten Behörden getroffen werden, hat auch die zur Steuer- und Zoll-Abfertigung auf den Bahnhöfen und Haltestellen erforderlichen Geschäftslocale, wenn es verlangt wird, nach den hierfür geltenden Bestimmungen herzugeben.

§. 16.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlagen von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

§. 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an diese Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahnverwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Großherzoglichen Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Die vorstehenden Bestimmungen umfassen zugleich die Verpflichtung, für die anschließende Bahn im Bedürfnisfalle den Stations- und Expeditionsdienst gegen volle, eventuell von der Großherzoglichen Regierung festzustellende Entschädigung besorgen zu lassen.

§. 18.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen.

§. 19.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Bau und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadenserfasse befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 20.

Die Concession kann jederzeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessionsbedingungen zuwider gehandelt, oder eine der danach der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Falle solcher Concessionsentziehung steht der Großherzoglichen Regierung die Befugniß zu, die Bahnanlagen von der Abzweigung bei Holtshusen an nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör für Rechnung der Gesellschaft als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Käufers zu bringen, daß der Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten oder fortzubetreiben ist.

Um alsdann die Fortführung des Betriebes bis zu dem Bahnhof in Schwerin zu ermöglichen, ist die Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, dem neuen Unternehmer die Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Holtshusen nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhofs gegen Zahlung der weiterhin im §. 21 aufgeführten, event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Kosten und Entschädigungen dauernd einzuräumen.

Macht die Großherzogliche Regierung von der ihr im §. 6, Nr. 5 eingeräumten Befugniß Gebrauch und erklärt die Caution wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Bahn für verfallen, so wird dieselbe eine Concessionsentziehung aus dem gleichen Grunde und wenn die Concessionsbedingungen im Uebrigen erfüllt sind, frühestens dann eintreten lassen, wenn die Bahn nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraums seit Aushändigung der Concession nicht vollendet ist.

§. 21.

Für die im Falle des §. 20, Abj. 3 von der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft dem neuen Unternehmer zu gewährende Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Hothhufen nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhof's hat derselbe der Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft

- 1) diejenigen event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Kosten zu erstatten resp. zu zahlen, welche für die durch die Einführung der neuen Linie in den Bahnhof Schwerin notwendig gewordenen resp. noch erforderlich werdenden Erweiterungsanlagen und Veränderungsbauten entstehen, jedoch nur bis zum Betrage von 100000 Mark, wovon jezt 50000 Mark als anteilige Beitragskosten zur Herstellung des neuen Empfangsgebäudes zu rechnen sind; —
- 2) volle event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellende Entschädigung zu zahlen für die Mitbenutzung des resp. eines der von der Abzweigung bei Hothhufen nach Schwerin führenden Geleise, sowie des Schweriner Bahnhof's. Die nach dem Umfang des beiderseitigen Verkehrs d. h. nach Verhältnis der beiderseits einlaufenden und auslaufenden Wagen, zu bemessende Entschädigung hat zu umfassen:
 - a. die anteilige Verzinsung des Anlagecapitals der gemeinschaftlichen Anlagen, wobei dem neuen Unternehmer die Zinsen, welche auf den von ihm nach Nr. 1 gezahlten Beitrag fallen, gutgeschrieben (angerechnet) werden,
 - b. die anteiligen Kosten der Unterhaltung,
 - c. die anteiligen Kosten der Betriebsführung auf dem Bahnhof Schwerin, welche selbstverständlich der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft verbleibt.

Für den Fall, daß demnächst ein größeres, außerhalb des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet gelegenes, bezw. über dasselbe hinausgehendes Eisenbahnunternehmen, welches sich nach dem in diesem Betreff allein entscheidenden Urtheile der Großherzoglichen Regierung als eine Fortsetzung des gegenwärtigen Unternehmens in der Richtung auf Hannover darstellt, zur Ausführung kommen und die Ausführung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate übernommen werden sollte, ist die Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft gleichfalls verpflichtet, an den Unternehmer der neuen Bahn das Eigenthum und den Betrieb der Strecke von Ludwigslust nach Dömitz gegen Erstattung des eventuell von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Anlagecapitals abzutreten.

Sollte die Großherzogliche Regierung den Bau und Betrieb der im vorausgehenden Absatz dieses Paragraphen genannten Eisenbahn selbst übernehmen, so ist das der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft zu erstattende Anlagecapital der Strecke Ludwigslust-Dömitz mangels gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen.

Sofern es in dem einen oder dem anderen der vorbezeichneten Fälle zur Abtretung der Strecke Ludwigslust-Dömitz kommen sollte, wird die der Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau der Linie Schwerin-Ludwigslust-Dömitz gewährte Landeshilfe in der Weise vertheilt und berechnet, daß die eine Hälfte derselben auf die Strecke Ludwigslust-Dömitz, die andere auf die Strecke Ludwigslust-Schwerin fällt.

§. 22.

Die Uebertragung der ertheilten Concession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, die Verpändnung der Bahn oder einzelner

Theile derselben, die Veräußerung von Grundeigenthum, welches für das Unternehmen erworben ist und der Verkauf der Bahn oder einzelner Strecken derselben sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unzulässig und ungültig.

§. 23.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung gleichzeitig mit dem Stammunternehmen zu erwerben. Hierbei ist vorbehaltlich jeder anderweiten, durch gültliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Die Abtretung kann nicht eher, als nach Ablauf von fünfunddreißig Jahren, vom 1sten Januar 1888 an gerechnet, gefordert werden.

II. Die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht muß der Gesellschaft mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.

III. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Großherzogliche Regierung bezahlt an die Gesellschaft:

a. wenn die Rückgabe bezw. der Erwerb der Bahnen nach dem Erlöschen der auf dem Stammunternehmen ruhenden Annuitäten stattfindet, für das gesammte Unternehmen den fünffachen Betrag der Dividenden, welche für die Actionäre in den, dem Jahre der Rückgabe vorausgegangenen fünf Rechnungsjahren zusammen genommen festgesetzt und ausgezahlt, oder etwa unerhoben geblieben sind; außerdem aber, falls die Annuitäten erst im Laufe der gedachten fünf Jahre erloschen sein sollten, den fünffachen Betrag derselben für jedes Jahr, wofür die Annuitäten innerhalb dieser fünf Jahre gezahlt worden sind;

b. wenn die Rückgabe bezw. der Erwerb der Bahnen vor dem Erlöschen der gedachten Annuitäten erfolgt: außer dem sub a erwähnten fünffachen Betrage der Dividenden aus den letzten fünf Jahren vor der Rückgabe bezw. dem Erwerbe, am Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Annuitäten zum letzten Male nach den Bestimmungen des Kaufcontractes über die Bahnen zu zahlen gewesen sein würden, den 25fachen Betrag dieser Annuitäten, oder, insofern die Großherzogliche Regierung es vorziehen sollte, diese Zahlung früher zu leisten, eine Summe, welche vom Tage der erfolgenden Zahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, für welches die letzte Annuität erfolgen würde, mit 5 Procent — Zins auf Zins gerechnet — den 25fachen Betrag der Annuität ergibt.

2) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls von Großherzoglicher Regierung übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, von der Großherzoglichen Regierung berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Activforderungen auf die Großherzogliche Regierung übergehen.

3) Gegen Erfüllung der obigen Bedingungen geht das Eigenthum der Bahnen und des zur Transportunternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf die Großherzogliche Regierung über, jedoch verbleibt der von der Gesellschaft angeammelte Reservefonds den Actionären.

4) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Actien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, bleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahnen.

§. 24.

Falls die Großherzogliche Regierung die Bahn gleichzeitig mit den Stammbahnen übernehmen sollte, weil die Gesellschaft mit Zahlung der auf den Stammbahnen ruhenden Annuität in Rückstand gerathen ist, hat sie nur den vierfachen Betrag der Summe der Dividenden der letzten 5 Jahre vor der Rücknahme der Bahnen und am Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Annuitäten zum letzten Male nach den Bestimmungen des Kaufcontractes über die Bahnen zu zahlen gewesen sein würden, den 20fachen Betrag dieser Annuitäten oder, insofern die Großherzogliche Regierung es vorziehen sollte, diese Zahlung früher zu leisten, eine Summe, welche vom Tage der erfolgten Zahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, für welches die letzte Annuität erfolgen würde, mit 5 Procent Zins auf Zins gerechnet, den 20fachen Betrag der Annuität ergiebt.

Im Uebrigen finden auch auf den gegenwärtigen Paragraphen die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des vorigen Paragraphen Anwendung.

§. 25.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Controle über die Erfüllung der Concessionsbedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Commissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirksamen Ausführung seines Commissoriums auszurüsten, bezw. eine Behörde mit einem entsprechenden Auftrage zur Ausübung jenes Rechtes zu versehen. Die dadurch erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach desfallsiger regiminetter Bestimmung durch ein an die Renterei zu zahlendes Aversum zu tragen.

§. 26.

Im Uebrigen ist die Gesellschaft bezüglich dieser Bahn, welche als integrierender Theil des Stammunternehmens anzusehen ist, den bestehenden, wie den künftig ergehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen allgemein verbindlichen Normen selbstverständlich ohne Weiteres unterworfen.

Die Bestimmungen des Kaufcontractes vom 2ten April 1873 über die Stammbahnen der Gesellschaft finden keine Anwendung.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28ten October 1871 werden die von dem Herrn Reichskanzler unterm 4ten d. M. verordneten Abänderungen der zu jenem Gesetze erlassenen Postordnung vom 8ten März 1879 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 16ten Julius 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium.

v. Bülow.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

- 1) Im §. 3, „Begleitadresse zu Paketen“ betreffend, ist im Absatz IV das vorletzte Wort „genau“ zu streichen.
- 2) Im §. 11a, „Dringende Paketsendungen“ betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes I die Worte „mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts“ zu streichen.
- 3) Im §. 12, „Postkarten“ betreffend, erhält im Absatz I der erste Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand bezw. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken.

- 4) Im §. 14, „Waarenproben“ betreffend, ist am Schluß des Absatzes III Folgendes hinzuzufügen:

Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne angebracht und der Sendung angehängt, sondern muß auf diese selbst aufgeschrieben sein.

Ferner ist im Absatz VIII das Wort „Flüssigkeiten“ zu streichen.

- 5) Im §. 16, „Postanweisungen“ betreffend, ist im Absatz VI das Wort „schriftlichen“ zu streichen.
- 6) Im §. 18, „Postnachnahmesendungen“ betreffend, erhält der Absatz IV folgenden Zusatz:

Im Falle der Nachsendung (§. 38) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort vom Tage der Ankunft daselbst eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

- 7) Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen“ betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes XV und ebenso im §. 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, im vorletzten Satze des Absatzes X ist statt der Worte „an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher zc.“ zu setzen:

an den betreffenden Gerichtsvollzieher, Notar zc.

- 8) Zwischen §. 23 und §. 24 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§. 23a.

Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

- 9) Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, sind im ersten Satze des Absatzes VI die Worte „portpflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Pakete bis 2 1/2 kg einschließlich“, zu streichen; dafür ist zu setzen:

portpflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2 1/2 kg einschließlich,

- 10) Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, ist im Absatz VII der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Werden Pakete von höherem Gewicht als 2 1/2 kg abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 20 Pfennig für das Stück.

- 11) Im §. 34 „An wen die Bestellung geschehen muß“ ist hinter dem ersten Satze im Absatz I Folgendes einzuschalten:

Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung zc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im nachfolgenden Absatz III in Anwendung.

- 12) Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhält der Absatz II folgenden Wortlaut:

II Bei Paketen, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. August 1888 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. August 1888.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** № 15. Privilegium wegen Emission von Fünf Millionen Mark Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Bescheinigungen an Schwedische Unterthanen über deren Aufnahme in die Seitens der Schwedisch-Norwegischen General-Consuln und Consuln geführten Register. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekensuchs für das Gut Banzin.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem der Aufsichtsrath und die Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der von der General-Versammlung der Actionäre vom 25sten Mai 1887 ihnen ertheilten Ermächtigung laut notariellen Protokolles vom 28sten Mai 1888 beschlossen haben, die durch die Landes-
hülfe und sonstige Beihülfe nicht gedeckten Kosten des Baues einer Eisenbahn

a. von Schwerin nach Crivitz mit	880 000	Mark,
b. von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz mit	2 700 000	"
c. von Malliß nach Lübtheen mit	500 000	"
sowie		
d. die vorstufweise aus dem Baufonds entnommenen Kosten der bereits fertig gestellten Eisenbahn von Güstrow nach Schwaan mit	750 000	"
	4 830 000	Mark
	in Summe	

durch Aufnahme einer Anleihe aufzubringen und demgemäß beantragt haben, der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft die Aufnahme einer Anleihe von 5 000 000 Mark durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zur Erweiterung des Hauptunternehmens auf den Bau und Betrieb vorgedachter Eisenbahnen mittelst der Concessions-Urkunden vom 6ten April 1887, sowie vom 22sten September 1887 und vom 16ten Julius d. J. Unsere Genehmigung erteilt haben, wollen Wir durch gegenwärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen mit der näheren Bestimmung genehmigen, daß von diesen Prioritäts-Obligationen 500 000 Mark, welche für den Bau der Bahn von Malliß nach Lübtheen erforderlich werden, bis zur Ertheilung Unserer Concession für diesen Bau bei Unserer Krenterei zu Schwerin deponirt werden und bis dahin weder an der Verzinsung, noch an der Amortisation theilnehmen.

§. 1.

Das Capital von Fünf Millionen Mark wird durch Prioritäts-Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, aufgebracht. Die Emission der Prioritäts-Obligationen erfolgt durch die Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft

§. 2.

Die nach §. 1 zu emittirenden Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt ist, werden unter der Bezeichnung:

Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft

nach dem anliegenden Schema A. in

500 Stücken von Fünftausend Mark unter Lit. A. Num. 1—500,
2000 Stücken von Eintausend Mark unter Lit. B. Num. 1—2000,
1000 Stücken von Fünfhundert Mark unter Lit. C. Num. 1—1000

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinscoupons auf 19 Jahre und ein Talon zur Erhebung ferner Coupons nach dem unter II und III angeschlossenen Schema beigegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden neunzehnjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons für anderweite neunzehn Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinscoupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direction der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Reihe Zinscoupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit drei ein halb Procent verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2ten Januar und 1sten Julius postnumerando bei den auf der Rückseite der Coupons verzeichneten Zahlstellen berichtigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre, von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1890 ab ein viertel Procent des ausgegebenen Obligations-Betrages nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt. Die Auszahlung des Capitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 2ten Januar jeden Jahres, zum ersten Mal am 2ten Januar 1891. Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, nach erwirkter Zustimmung der Großherzoglichen Regierung, jedoch frühestens vom 2ten Januar 1895 an, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken, oder sämtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zum 2ten Januar oder 1sten Julius zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In dem zuletzt gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Ueber die geschehene Amortisation wird dem Großherzoglichen Ministerium des Innern jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Für die in den Prioritäts-Obligationen vorge schriebenen Capitalbeträge haftet das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, jedoch unbeschadet des Vorzugsrechtes der Großherzoglichen Regierung

- a. wegen der ihr nach §. 3 und 5 des Kaufcontractes vom 2ten/12ten April 1873, vom 1sten Januar 1873 ab auf 64 Jahre zu zahlenden Annuitäten von 960 000 Mark, welche gegenüber allen und jeden Belastungen aus Handlungen der Gesellschaft mit Erstfigeitsrecht auf der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn nebst allen Zubehörungen ruhen;
- b. wegen der ihr jährlich mit 2 Procent zu leistenden Rückzahlung der Landeshälfte, welche sie für den Bau der Bahn von Schwerin nach Crivitz in Höhe von 16 000 Mark pro Kilometer, für den Bau der Bahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz in Höhe von 600 000 Mark der Gesellschaft gewährt.

Wegen beider unter a. und b. gedachten Forderungen hat die Großherzogliche Regierung vor den Inhabern der Prioritäts-Obligationen ein unbedingtes Vorrecht auf Befriedigung aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Die Letztere ist verpflichtet, wenn und sobald für die Sicherung von Prioritäts-Anleihen besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden, das zur Beobachtung derselben Erforderliche ungehäumt zu veranlassen.

Der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft bleibt, falls sie in die Lage kommen sollte, zur Uebernahme des Baues neuer Bahnstrecken oder zu sonstigen Erweiterungen des Unternehmens, oder endlich zu Ergänzungsbauten und zur Vermehrung der Betriebsmittel neue Capitalbeschaffungen vornehmen zu müssen, das Recht vorbehalten, mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung weitere Anleihen in Prioritäts-Obligationen von zusammen 10 000 000 Mark mit gleichem Rechte, jedoch auch zu höherem oder niedrigerem Zinsfuß, aufzunehmen.

§. 6.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Kenntwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

- a. wenn einer der im §. 3 festgestellten Zahlungstermine länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c. wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhaftation vollstreckt wird;
- d. wenn die im §. 4 festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In allen Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

- zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinscoupons;
- zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
- zu c. bis zur Aufhebung der Execution;
- zu d. bis zur Zahlung der betreffenden Amortisationsrate.

Bei Geltendmachung des vorstehend festgestellten Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich nach Maßgabe der bestehenden oder noch ergehenden Gesetze und unbeschadet der im §. 5 genannten Vorzugsrechte der Großherzoglichen Regierung an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 7.

So lange nicht die sämmtlichen creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Gelbbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen, zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenmiedelagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden

Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Atteste des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zum Transportbetriebe auf der Bahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 8.

Der im §. 7 erwähnten Veräußerungsbeschränkung ist die Bahnstrecke von Ludwigslust nach Dömitz in dem Falle nicht unterworfen, daß dieselbe gemäß der Bestimmung im §. 21 der Concessionsbedingungen, betreffend den Bau einer Bahn von Schwerin über Ludwigslust nach Dömitz an einen anderen Unternehmer abgetreten werden müßte.

In diesem Falle hat die Gesellschaft das ihr zu ersattende Anlagecapital zur Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu verwenden, so daß, wenn die Abtretung der genannten Strecke vor dem 1sten Januar 1895 erfolgen sollte, die im §. 4 festgesetzte Beschränkung, nach welcher eine verstärkte Amortisation oder Kündigung sämtlicher Prioritäts-Obligationen nicht vor dem 1sten Januar 1895 zulässig sein soll, bezüglich der Verwendung jenes Anlagecapitalis außer Kraft tritt.

§. 9.

Die Nummern der nach §. 4 zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Julius durch das Loos bestimmt und alsdann binnen 14 Tagen öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Auslosung sind die Stücke zu 5000 Mark, 1000 Mark und 500 Mark thunlichst nach dem in §. 2 angegebenen Verhältnisse ihrer Gesamtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die nach §. 4 zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergibt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt.

Die Verlosung geschieht durch ein Mitglied der Eisenbahn-Direction unter Zustimmung eines vereideten Notars.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelosten bzw. gekündigten Obligationen erfolgt von den im §. 4 dazu bestimmten Tagen ab bei der Hauptkasse der Gesellschaft zu Schwerin und den sonst bekannt gemachten Zahlstellen nach dem Nominalwerth an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons.

Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Capitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vorkommenden Falles zu dienen. Mit den im §. 4 bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelosten bzw. gekündigten Obligationen auf.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen sammt den noch nicht fälligen Coupons in Gegenwart des Vorsitzenden der Direction und eines Mitgliedes derselben, welche darüber ein Protokoll aufzunehmen haben, vernichtet werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 6) eingelöst sind, kann die Gesellschaft durch die Direction wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelost oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen,

werden während der nächsten zehn Jahre, vom Zahlungstage (§. 4.) ab, von der Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist, nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Vorstand öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 12.

Bezüglich der Mortificirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 13.

Die in den §§. 4, 9, 11 vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtliche Beilage der Mecklenburgischen Nachrichten, sowie durch die im Gesellschaftsstatut (§. 12.) vorgeschriebenen Blätter, zur Zeit durch

den Deutschen Reichsanzeiger,
die Mecklenburgische Zeitung,
die Berliner-Börsenzeitung,
die Nationalzeitung,
die Lübecker Zeitung.

Im Falle des Eingehens einer dieser Zeitungen bleibt es der Direction überlassen, derselben ein anderes, in demselben Territorium erscheinendes Tagesblatt zu substituiren.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Landesherrliche Privilegium durch Unser Staatsministerium vollziehen und mit Unserem Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin am 3ten August 1888.

Friedrich Franz.

Buchka.

Privilegium
wegen

Emission von Fünf Millionen Mark Prioritäts-Obligationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.

..... Mark.

Prioritäts-Obligation

der

Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.

Lit. Num.

über

..... Mark.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von
 Mark Anteil an dem in Gemäßheit des Landesherrlichen, umstehend abge-
 druckten Privilegiums vom 1888 emittirten Capitals
 von Prioritäts-Schuld der Mecklenburgischen Friedrich
 Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.

Schwerin, den

**Die Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-
 Eisenbahn-Gesellschaft.**

Gegengezeichnet

Hauptcassen = Rendant.

Schema II.

	Mecklenbg. Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.	
3 1/2 % Prioritäts-Obligationen	Zins-Coupon	Zins-Coupon
Lit.	Mark	über
<i>M</i>	halbjährige 3 1/2 % Zinsen von <i>M</i> ,	<i>M</i>
über	zahlbar am bei den auf	zahlbar
<i>M</i>	der Rückseite bezeichneten Stellen.	am
	Schwerin,	
	Die Direction.	

Schema III.

	<i>M</i>	
Talon	Mecklenbg. Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.	Mecklenbg.
zur	Talon.	Friedrich Franz-
3 1/2 % Prioritäts-Obligation	Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen	Eisend.-Gesellsch.
Lit. <i>M</i>	Rückgabe nach neunzehn Jahren, in Gemäßheit	~~~~~
über	der darüber zu erlassenden Bekanntmachung, Zins-	3 1/2 % Prioritäts-
<i>M</i>	coupons für fernere 19 Jahre nebst Talon.	Obligation
	Schwerin, den	über
	Die Direction.	<i>M</i>
		Talon.

II. Abtheilung.

(1) Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche bisher den an die Königlich Schwedische Regierung von Seiten deutscher Behörden gerichteten Anträgen auf Uebernahme von Personen begegnet sind, welche vor mehr als zehn Jahren Schweden verlassen haben, ohne inzwischen, wenn auch nur vorübergehend, dorthin zurückgekehrt zu sein, haben Verhandlungen stattgefunden, in Folge deren die genannte Regierung alle Schwedisch-Norwegischen General-Consuln und Consuln in Preußen, sowie in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg angewiesen hat, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Schwedischen Unterthanen auf deren Antrag Aufnahme-Bescheinigungen nach dem unten abgedruckten Muster zu ertheilen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Anordnung, durch welche es den zuständigen deutschen Behörden ermöglicht wird, sich zu vergewissern, bis zu welchem Zeitpunkte ein Schwedischer Unterthan sein Heimathsrecht in Schweden behält, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 7ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Modèle d'un certificat d'immatriculation.

No.

Il est certifié par la présente que le Sieur N. N., né le à et qui a quitté la Suède dans le courant de l'année de 18....., est inscrit dans le registre des sujets suédois, tenu à ce Consulat.

Le Consulat de Suède et de Norvège à
le

N. N.

Consul.

(timbre bleu.)

Valable pour un an.

(2) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch über das Gut Banzin, Amts Wittenburg, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 31sten Julius 1888.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

E. Kundt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 23. August 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.
-

II. Abtheilung.

- (1) Die zur Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 11ten Julius d. J., betreffend die Berner Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1888, No. 34), vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisirung von Schriftwerken zc. werden durch Abdruck der bezüglichen Bekanntmachung vom 7ten d. M. nachstehend mit dem Bemerkten zur Kenntniß der interessirenden Kreise des hiesigen Großherzogthums gebracht, daß für dasselbe das unterzeichnete Ministerium die Centralbehörde ist, welcher nach §. 6 der Bestimmungen die Verzeichnisse (§§. 2 und 4) von den Polizeibehörden einzureichen sind.

Schwerin am 14ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schröder.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestimmungen zur Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Auf Grund des §. 2, der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Geetzblatt S. 225), betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, werden die nachfolgenden

Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisirung der dahelbst bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen

erlassen:

§. 1.

Wer sich im Besitze von Exemplaren der im §. 1, Nr. 1 der Verordnung bezeichneten Art von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerken, Abbildungen, Zeichnungen, musikalischen Compositionen, Werken der bildenden Künste), welche beim Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Juli 1888 schon hergestellt waren, oder deren Herstellung zu dem gedachten Zeitpunkt im Gange war, befindet, hat die Exemplare, wenn er dieselben verkaufen oder verbreiten will, bis zum 1. November 1888 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Commissionäre u. s. w., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Wer sich im Besitze von Vorrichtungen der im §. 1, Nr. 1, der Verordnung bezeichneten Art (wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine) befindet und dieselben noch ferner, und zwar längstens bis zum 31. December 1891, zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 1. November 1888 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe der gestempelten Vorrichtungen erlaubter Weise hergestellt sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 31. December 1891 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst unter thunlichster Schonung derselben mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicher stellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2, erwähnten Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu versagen, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 und §. 3 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen beim Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Juli 1888 noch nicht hergestellt waren, auch der Druck der Exemplare zu der angegebenen Zeit noch nicht im Gange war, oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse werden binnen 6 Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

§ 8.

Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1888, sowie die vorstehenden Bestimmungen finden insoweit keine Anwendung, als den an der Uebereinkunft vom 9. September 1886 beteiligten Verbandsländern: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Schweiz gegenüber die mit denselben geschlossenen Specialverträge Platz greifen.

Berlin, den 7. August 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

A.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Compositionen u. s. w.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen
(Stereotype, Holzstöcke, Platten, Steine u. s. w.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Composition u. s. w., auf welche die Vor- richtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß u. s. w.) der Vorrichtung und deren Größe.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: No. 35 des Reichs-Gesetzblattes von 1888.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. September 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend See-Polizei-Berordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 2 des Reichs-Gesetzes vom 19ten Junius 1883, betreffend die Reichs-Kriegshäfen zc. — Reichs-Gesetzblatt Seite 105 — wird die nachstehende

See-Polizei-Berordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet
von Wilhelmshaven

hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß dieselbe am 15ten September d. J. in Kraft tritt.

Schwerin am 5ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

See-Polizei-Verordnung

für das

Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven.*)

Einleitung.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichs-Kriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt No. 10 für 1883, Nr. 1493), wird für das Kriegshafengebiet bei Wilhelmshaven, welches nach §. 1 des genannten Gesetzes begrenzt wird: seewärts durch eine Linie zwischen der Winkener Kirche, dem Bangerooger Leuchtturm, dem Wefer-Leuchtturm und der Langwardener Kirche, innerhalb dieser Grenzen durch den gewöhnlichen Hochwasserstand von 3,76 m über dem Nullpunkt des Dauensfelder Pegels, jedoch mit Ausschluß der Oldenburgischen Häfen, für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

§. 1.

Befugnisse des Hafens-Capitäns und des Lootsen-Commandeurs.

Die in dem gedachten Kriegshafengebiet befindlichen Schiffe und Fahrzeuge unterliegen im Sinne dieser Verordnung der Aufsicht des Hafens-Capitäns von Wilhelmshaven, hinsichtlich der Einnahme der Ankerplätze aber auch derjenigen des Lootsen-Commandeurs zu Wilhelmshaven. Schiffsführer und deren Vertreter sind verpflichtet, den in dieser Hinsicht erteilten Weisungen des Hafens-Capitäns, sowie des Lootsen-Commandeurs oder deren Vertreter unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Bestimmungen über das Ausweichen.

Innerhalb des Reichs-Kriegshafengebietes sind sämtliche in Bewegung befindliche Boote — segelnd oder rudernd — verpflichtet, einem in Bewegung befindlichen Geschwader oder einzeln fahrenden Kriegsschiffen auszuweichen. Kleinere Passagier- oder Fährdampfer sind bei Tage in derselben Weise auszuweichen verpflichtet. Hierbei gilt als Regel, daß die Formation eines Geschwaders nicht durchbrochen werden darf. Ausnahmen von dieser Regel sind nur im Nothfalle unter Verantwortlichkeit des Führers des betreffenden Bootes oder Passagier- bzw. Fährdampfers zulässig. Das Durchbrechen der Linie muß dann dicht hinter dem Heck eines der Kriegsschiffe geschehen, damit das folgende Kriegsschiff hinreichende Zeit und Platz zum Ausweichen behält. Entgegenkommende Boote oder Passagier- bzw.

*) Wo in der nachstehenden Verordnung von Schiffen oder Fahrzeugen gesprochen ist, sind hierunter alle Schiffe und Fahrzeuge verstanden, welche weder der Kaiserlichen noch einer anderen Kriegsmarine angehören; ist von der Hafens-Ordnung die Rede, so ist diejenige für Handelsschiffe und Fahrzeuge vom 9. Februar 1888 gemeint.

Fährdampfer haben den vorbezeichneten Kriegsschiffen stets nach derjenigen Seite auszuweichen, auf der die Kurslinie der Kriegsschiffe nicht gekreuzt wird. Schiffen und Fahrzeugen, welche in die Mooken oder aus denselben laufen, ist von allen übrigen Schiffen und Fahrzeugen auszuweichen.

§. 3.

Verbot der Vornahme von Vermessungen.

In dem Reichs-Kriegshafengebiet dürfen nur solche Schiffe, Fahrzeuge, Boote und Personen Vermessungen des Fahrwassers oder Lothungen vornehmen, welche zur Kaiserlich deutschen Marine gehören oder von dem Kaiserlichen Commando der Marinestation der Nordsee hierzu besonders autorisirt sind. Dieser Bestimmung zuwider handelnde Schiffe, Fahrzeuge, Boote oder Personen sind, je nach Umständen, sofort zur Anzeige zu bringen oder seit zu halten.

Der für die Navigirung erforderliche Gebrauch des Lothes wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§. 4.

Beschädigung von Seezeichen.

Wenn Schiffe oder Fahrzeuge Seezeichen beschädigen, sei es durch den Einfluß höherer Gewalt oder durch eigenes Verschulden, so haben sie dies möglichst bald dem Lootsen-Commando oder einem zum Ressort dieser Behörde gehörenden Fahrzeuge mitzutheilen.

§. 5.

Bestimmungen über das Ankeru.

1) Schiffe und Fahrzeuge, welche auf der Rhebe von Wilhelmshaven ankeru wollen, haben ihre Ankerplätze nach Anweisung des Lootsen-Commandeurs bezw. dessen Vertreter (Vabelootsen) einzunehmen. Wird diese Anweisung beim etwaigen Nichtvorhandensein eines Lootsen nicht erteilt, so ankeru die Schiffe und Fahrzeuge nach eigenem Ermessen.

2) Ein Ankeru im Marientief, nördlich von der Südmoole der neuen Hafen-Einfahrt, zwischen dieser und der Rhebe, welche letztere mit der schwarz-rothen Rhebetonne beginnt, ist verboten; ebenso ein Festmachen von Schiffen und Fahrzeugen an der auf Rhebe ausgelegten Festmachertonne, sowie ein Ankeru derselben in einem Umkreise von 100 m von letzterer, es sei denn im Falle der Noth.

3) Jedes auf die Rhebe kommende Schiff oder Fahrzeug hat seine Nationalflagge und sein Unterscheidungs-signal zu setzen, bis es zu Anker liegt. Findet das Ankeru zu einer Zeit und unter Umständen statt, wo Signale von Land aus und umgekehrt nicht erkannt werden können, so sind die Signale für die Dauer einer Stunde zu setzen, sobald die Möglichkeit des Erkennens eintritt.

§. 6.

Verhalten der auf Rhebe kommenden Schiffe oder Fahrzeuge, welche Pulver oder sonstige explosive Gegenstände an Bord haben und Verhalten anderer Schiffe zc. diesen gegenüber.

1) Schiffe und Fahrzeuge, welche Pulver oder solche Stoffe, die als explosionsgefährlich allgemein anerkannt werden, in größeren Mengen an Bord haben, sind verpflichtet,

dies durch eine am Topp zu führende schwarze Flagge (Pulverflagge) anzuzeigen und dieselbe wehen zu lassen, solange die Ladung sich an Bord befindet. Solche Schiffe und Fahrzeuge dürfen, sofern ihnen nicht ohnehin ein besonderer Liegeplatz angewiesen ist, in einem geringeren Abstand als 200 m von anderen Schiffen nicht aufern.

2) Ebenso sind ankommende Schiffe und Fahrzeuge verpflichtet, beim Anker die Entfernung von 200 m von solchen zu Anker liegenden Schiffen oder Fahrzeugen inne zu halten, welche die vorerwähnte schwarze Flagge führen.

§. 7.

Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und sonstige Vorsichtsmaßregeln.

1) Der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Taback und Cigarren, die Aufbewahrung und der Gebrauch von Zündhölzchen oder Zündkerzen ist untersagt in denjenigen Räumen der Schiffe etc., in denen sich explosive oder leicht entzündliche Stoffe befinden, wie verpackte oder unverpackte unverarbeitungsfähige Pulverstoffe, Hanf, Heede, Berg, Lumpen, Theer, Bich, Harz, Schwefel, Schwefelblume, Salpeter, dicke Terpentin, chlor-saures Kali, Spirituosen u. s. w.

2) Die Aufbewahrung von Asche an Bord und die Ansammlung der zur Reinigung von Metalltheilen u. s. w. gebrauchten, mit Del und Fett behafteten Putzlappen und Faserstoffe ist nur in feuerfesten Behältern gestattet.

§. 8.

Bestimmungen über das Einlaufen in den Hasen Seitens solcher Schiffe und Fahrzeuge, welche Pulver oder sonstige leicht entzündbare Stoffe an Bord haben.

Schiffe und Fahrzeuge, welche nach §. 6 zum Führen der Pulverflagge verpflichtet sind, oder leicht entzündbare Stoffe in größeren Mengen an Bord haben, müssen dies, wenn sie in den Hasen einzulaufen beabsichtigen, und nach §. 2, Abs. 1 der Hasen-Ordnung die Erlaubniß zum Einlaufen nachsuchen, vorher unter genauer Angabe der Quantitäten dem Hasen-Capitän anzeigen, dessen Ermessen es anheimgestellt ist, ob die Ladung vor dem Einlaufen ganz oder theilweise gelöscht werden muß.

§. 9.

Verhalten beim Ein- oder Auslaufen.

1) Ist die Genehmigung zum Einlaufen in den Hasen erteilt, so darf dies doch erst geschehen, sobald und so lange von der Signalstation der betreffenden Einfahrt das nach §. 4 der Hasen-Ordnung vorgeschriebene Signal (bei Tage ein runder schwarzer Ball, bei Nacht eine rothe Laterne) gezeigt wird. Nur wenn und so lange eins dieser Signale gezeigt ist, darf das Einlaufen stattfinden, zu jeder anderen Zeit ist es verboten.

2) Schiffe und Fahrzeuge, welche aus dem Hasen auslaufen wollen, haben den Vorschriften des §. 25 der vorerwähnten Hasen-Ordnung nachzukommen. Sie dürfen nicht früher loswerfen und die ihnen im Vorhafen oder in der Schleusenkammer angewiesenen vorläufigen Liegeplätze nicht früher verlassen, ehe ihnen nicht hierzu die specielle Erlaubniß oder die Aufforderung zum Aussegeln durch den Hasen-Capitän oder seine Organe geworden ist.

3) Jedes ein- oder auslaufende Dampfschiff hat sich vor dem Ein- oder Auslaufen der Dampfpeise als Warnungssignal zu bedienen.

§. 10.

Vorschriften über das Passiren der Bagger.

1) Beim Ein- oder Auslaufen kleinerer Fahrzeuge ist der Bagger, Falls ein solcher in einer der Einfahrten liegt, stets an der Seite zu passiren, an welcher Tags ein rother Ball, Nachts eine rothe über einer weißen Laterne von ihm gezeigt wird. Unter gewöhnlichen Umständen wird der Bagger während der Nacht an die Südseite der Hafeneinfahrtsmauer heranziehen, ist dies aber nicht angängig, sondern muß er außerhalb der Roolen im Fahrwasser liegen bleiben, so wird ihm während der Nacht an der nicht passirbaren Seite außer dem oben erwähnten Signal an der anderen Seite eine weiße Laterne gezeigt werden. Diese so bezeichnete Seite des Baggers darf dann unter keinen Umständen und von keinem Fahrzeug passirt werden.

2) Sollte es sich ereignen, daß durch den im Fahrwasser liegenden Bagger ersteres zeitweilig gänzlich gesperrt ist, so hat letzterer bei Tage einen schwarzen Ball, bei Nacht ein grünes über einem weißen Licht zu zeigen, auf welches Signal die herankommenden Schiffe und Fahrzeuge anzuhalten haben, den Bagger zu passiren aber unter keinen Umständen versuchen dürfen.

§. 11.

Warnung beim Ein- oder Auslaufen von Kriegsschiffen.

Sobald und so lange vom Signalmast einer der Signalstationen bei Tage ein rother Kegel mit der Spitze nach unten oder oben, bei Nacht zwei weiße bzw. zwei rothe Laternen nebeneinander gezeigt werden, gilt dies als Zeichen, daß Kriegsschiffe ein- oder auslaufen sollen, worauf das Fahrwasser zwischen den Einfahrten und der Mäde von etwa dort befindlichen Schiffen und Fahrzeugen unverzüglich zu räumen ist.

§. 12.

Verpflichtung zum Nehmen von Lootsen.

Zum Einlaufen in die Hafeneinfahrten müssen sich alle Schiffe und Fahrzeuge über 226,4 cbm Netto-Rauminhalt gleich 80 brittische Register-Tons eines Lootsen bedienen. Zum Einlaufen in den inneren Hafen sind alle Schiffe und Fahrzeuge von 169,8 cbm Netto-Rauminhalt gleich 60 brittische Register-Tons zum Nehmen eines Lootsen verpflichtet.

Der Lootse ist in der Regel durch das seine Dienste beanspruchende Schiff oder Fahrzeug an Bord zu holen, bzw. wieder an Land zu setzen. Beim Verlassen des Hafens gelten dieselben Bestimmungen.

§. 13.

Ersatzpflicht bei Beschädigungen der Hafenanlagen zc.

Bei Benutzung aller Hafeneinrichtungen ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren, alle durch Unachtsamkeit oder Muthwillen verursachte Beschädigungen verpflichten zum vollen Schadenersatz. Die Schiffsführer haften für ihre Mannschaften, wenn von denselben gegen die hier gegebenen Vorschriften verstoßen wird.

§. 14.

Hafen- und Bassin-Ordnung.

Alle näheren Bestimmungen über das Verhalten im Hafen enthält die Hafen-Ordnung vom 9. Februar 1888, sowie die Bassin-Ordnung für Handelsschiffe und Fahrzeuge vom 1. Juni 1887.

Ein Exemplar der ersteren wird den eintreffenden Schiffsführern auf der Lootsen-Wache in der Signalstation der alten Hafen-Einfahrt für die Dauer des Aufenthaltes leihweise verabfolgt, während ein Exemplar der letzteren ihnen Seitens der Kaiserlichen Werft beim Einlaufen in das Werftgebiet zugestellt wird.

§. 15.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese See-Polizei-Verordnung werden auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 30. Juni 1888.

gez. Graf von Montz,
Vice-Admiral und Stations-Chef.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 25. September 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) und (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die landesherrlich bestätigten, von dem wail. Rathsbuchdrucker Werner in Bükow errichteten Fr. Werner'schen Stiftungen für Arme und für Schüler. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugniß des Hauptzollamts Rostock und der Zollexpedition am Rostocker Bahnhof. (3) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Statuts der Kleinkinder-Warteschule in Schwerin und die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe.

II. Abtheilung.

- (1) Die von dem wailand Rathsbuchdrucker Friedrich Werner in Bükow errichtete

Fr. Werner'sche Stiftung für Arme

hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, und sind derselben die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 15ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und
Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchta.

(2) Die von dem wailand Rathsbuchdrucker Friedrich Werner in Bükow errichtete

Fr. Werner'sche Stiftung für Schüler hat die landesherrliche Bestätigung erhalten, und sind derselben die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 15ten August 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und
Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

(3) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19ten Julius d. J. unter C. II. d., abgedruckt im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 459, ist dem Hauptzolllamt Rostock und der Zollexpedition am Bahnhofs daselbst die Befugniß erteilt, zur Ausfuhr bestimmte, mit Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien versetzte Trinkbranntweine, imgleichen Punschessenzen und andere alkoholhaltige Essenzen und Fruchtsäfte mit dem Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen.

Schwerin am 12ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium.

Im Auftrage:

Raspe.

(4) Der Anstalt der Klein-Kinder-Warteschulen zu Schwerin, deren Statut landesherrlich bestätigt worden ist, sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 15ten September 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und
Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. October 1888.

Inhalt.

 I. Abtheilung. N^o 16. Verordnung, betreffend die Errichtung von Ortstafeln.

I. Abtheilung.

(N^o 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlich hohen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

In allen Ortschaften des Landes sind Ortstafeln aufzurichten oder anzubringen, auf welchen sich der Name der Ortschaft, das Domonial- oder ritterschaftliche Amt oder der städtische Bezirk, ferner das Landwehr-Bataillon und der Landwehr-Compagnie-Bezirk, welchem dieselbe angehört, verzeichnet finden.

Die Aufrichtung oder Anbringung der Tafeln geschieht nach dem Zwecke derselben an einer geeigneten Stelle der Hauptverkehrsstraße oder auf einem öffentlichen Platze; in den Städten genügt die Anbringung am Rathhause oder an einem passend gelegenen öffentlichen Gebäude.

Die Inschriften sind nach einem der hierunter abgedruckten Muster und in entsprechender Größe abzufassen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Errichtung bezw. Anbringung der Ortstafeln liegt den Ortsobrigkeiten, im Domanium den Gemeinden ob.

Gegeben durch Unser Staatsministerium, Schwerin am 25sten September 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchta. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Errichtung von Ortstafeln.

Anlage.

Muster zu Ortstafeln.

I.

Kladrum.

D. = N. Criviß.

Landwehr = Bataillon Schwerin.

Landwehr = Compagnie = Bezirk Schwerin.

II.

Damshagen.

H. U. Grevesmühlen.

Landwehr = Bataillon Wismar.

Landwehr = Compagnie = Bezirk Grevesmühlen.

III.

Stadt Stavenhagen.

Landwehr = Bataillon Rostock.

Landwehr = Compagnie = Bezirk Malchin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. October 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von Neujahr 1889 ab nicht mehr zulässigen Gewichtsstücke. (2) Bekanntmachung, betreffend den Nachtrag zur See-Polizei-Berordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven. (3) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Möderik c. p.
-

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30sten October 1884 (Reichs-Gesetzblatt 1884, S. 215) und nach Artikel 5 der Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Michungs-Commission vom 30sten December 1884 (Reichs-Gesetzblatt 1885, S. 14) sind die folgenden älteren, dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke, welche hier zu Lande noch vielfach im Gebrauch sind, nach dem 31sten December d. J. im öffentlichen Verkehr nicht mehr zulässig:

- a. Eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform.
- b. Eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe (Griff) statt des vorgeschriebenen Knopfes.
- c. Eiserne Gewichtsstücke mit beweglichen Handhaben, Ringen und dergleichen.

- d. Eiserne Gewichtsstücke in Cylinderform mit Justirhöhlung an der Bodenfläche.
- e. Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achtfseitiger Prismen.
- f. Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden.
- g. Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in cylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in cylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist.
- h. Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt, sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten.
- i. Cylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, mit Ausnahme solcher Stücke, deren Cylinder die vorschriftsmäßige Höhe von 65—78 Millimeter besitzt, ferner cylindrische Gewichtsstücke zu $\frac{1}{2}$ Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben.
- k. Alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Centner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter $\frac{1}{2}$ Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Schwerin am 12ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5ten September d. J., betreffend die See-Polizei-Verordnung für das Reichs-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven, wird der unter dem 5ten October d. J. erlassene Nachtrag zu dieser See-Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 23ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Nachtrag

zur See-Polizei-Verordnung für das Reich-Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven
vom 30. Juni 1888.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichs-Kriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt No. 10 für 1883, Nr. 1493) wird für das engere Kriegs-Hafengebiet zu Wilhelmshaven, welches umfasst:

- 1) Die alte Hafeneinfahrt mit beiden Moolen, das äußere Schleusenplateau nebst Rampen und Treppen, den Vorhafen mit seinen Kaimauern und dahinter liegenden Straßen und das innere Schleusenplateau nebst Treppen und Mauern bis zur Wasserfläche des Hafens-Kanals.
- 2) Die neue Hafeneinfahrt mit beiden Moolen und dem dahinter liegenden Terrain bis zu der 5 m breiten Berme des Seebeiches, das Schleusenplateau mit seinen Zugängen, die Schlußenkammer mit Kaimauern und dahinter liegendem Terrain südlich bis zum Torpedohof, nördlich mit Einschluß der auf das Plateau führenden Rampe. Den Abschluß bildet das Schlußenponton.
- 3) Den Fluthhafen zwischen alter und neuer Hafeneinfahrt nebst Landungstreppten zc. und dem dahinter liegenden Terrain bis an die 5 m breite Berme des Seebeiches bezw. bis an die Moolen

für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

§. 1.

Erlaubniß zum Einlaufen in den Hafen.

Alle Schiffe und Fahrzeuge, welche in eine der Hafeneinfahrten, bezw. in den Fluthhafen zwischen alter und neuer Hafeneinfahrt einzulaufen oder weiter in den Hafen zu legen beabsichtigen, haben hierzu vorher die Genehmigung einzuholen. Dieselbe wird von dem Hafen-Capitain, oder in dessen Vertretung von dem Schlußenmeister der betreffenden Einfahrt erteilt; kann auch durch Signal eingeholt werden.

§. 2.

Ein- bezw. Auslaufen.

a. Schiffe und Fahrzeuge, welche ein- oder auslaufen, haben vorher die Seitenboote überhaupt alle, über die Schiffsseiten vorstehenden beweglichen Gegenstände, welche das Ein- bezw. Auslaufen erschweren, oder die Schlußenanlagen beschädigen können, zu entfernen, und sind die Schiffsführer verpflichtet, allen Anordnungen der Vootsen nach dieser Richtung hin, unweigerlich nachzukommen.

b. Sollten mehrere größere Handelschiffe mit derselben Fluth nach einander einlaufen, so wird der Zeitpunkt des Einlaufens für jedes einzelne durch das neben dem Signalball gefetzte Unterscheidungs-Signal (aus der amtlichen Liste) des betreffenden Schiffes gegeben. So lange dies Unterscheidungs-Signal von dem Mast der betreffenden Signalstation weht, darf kein anderes Schiff oder Fahrzeug ein- oder auslaufen.

§. 3.

Liegeplatz.

Sobald die einkommenden Schiffe und Fahrzeuge in eine der Einfahrten einlaufen, bezw. die äußeren Schleusen passiren, wird ihnen durch den Hafen-Capitain oder Schlenkenmeister ein vorläufiger Liegeplatz angewiesen, welchen sie ohne besondere Genehmigung der Genannten nicht verlassen dürfen.

§. 4.

Feuer und Licht.

Mit Feuer und Licht ist an Bord der im Hafen liegenden Schiffe zc. äußerst vorsichtig umzugehen. Um 8 Uhr Abends ist das Feuer in den Kombüsen auszulöschen und erst um 5 Uhr Morgens darf wieder Feuer angemacht werden.

§. 5.

Tragen von Waffen zc.

Die Mitnahme von Waffen, bezw. das Tragen von solchartigen oder Scheidemessern an Land ist den Schiffsbesatzungen untersagt.

§. 6.

Verhalten auf den Liegeplätzen.

An Bord der Schiffe und Fahrzeuge dürfen im Hafen keine Arbeiten vorgenommen werden, durch welche das Wasser verunreinigt wird. Ebenso dürfen hier wie in den beiden Einfahrten Steinkohlenschlacken, Asche, Speise-Abfälle und Unrath jeglicher Art nicht über Bord geworfen werden. Dieselben sind vielmehr an Land nach den dazu bestimmten, den Schiffsführern zu bezeichnenden Plätzen zu schaffen. Auch dürfen die an Bord befindlichen Closets während des Aufenthalts der Schiffe zc. im Hafen oder in den Einfahrten nicht benutzt werden; dieselben sind zu schließen und haben die Schiffsbesatzungen die denselben zugewiesenen, am Lande befindlichen bezüglichlichen Einrichtungen zu benutzen.

§. 7.

Befestigung der Schiffe zc.

Die Schiffe und Fahrzeuge, sowie die von Bord nach dem Lande führenden Laufbrücken und die Geländer an diesen, sind gut und sicher zu befestigen. Die diesbezüglichen Anordnungen des Hafen-Capitains und des Schlenkenmeisters sind sofort zu befolgen.

§. 8.

Art der Befestigung.

Sämmtliche Schiffe und Fahrzeuge, Brähme, Boote u. s. w. sind so zu legen und zu befestigen, daß durch sie der Verkehr im Hafen, namentlich auch das Verfahren von Troffen möglichst wenig gehindert wird. Die zur Befestigung des Schiffes zc. benutzten Ketten sind zur Schonung des Mauerwerks in geeigneter Weise zu umwickeln oder auf Holzklöße zu legen.

§. 9.

Lagerung von Zubehör.

Flöße, einzelne Rundhölzer, Balken, Bretter oder sonstige Hölzer dürfen nur vorübergehend im Hafen liegen. Die Schiffsführer haben für schnelle Fortschaffung bezw. für sichere Befestigung der Hölzer am Liegeplatz Sorge zu tragen.

§. 10.

Benutzung von Dampfmaschinen.

Die Benutzung der Dampfmaschinen kann vom Hafen-Capitän für eine von ihm zu bestimmende Zeitdauer untersagt werden. Diesbezüglichen Befehlen ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§. 11.

Reinhaltung der Kaimauern und der sonstigen Anlagen.

Die Kaimauern, sowie die Laufstege bezw. Reihholzanlagen des Hafens wie der Einfahrten, dürfen nicht verunreinigt werden. Das Aufhängen von Wäsche zc. zum Trocknen, auf den vorbezeichneten Anlagen wie auf dem hinter den Kaimauern befindlichen Terrain ist verboten.

§. 12.

Lagerung von Waaren, Ballast zc.

Die Lagerung von Waaren, Ballast oder sonstigen Gegenständen auf dem Kai ist nur mit Genehmigung des Hafen-Capitäns gestattet. Auf dem Kai lagernder Sandballast ist gegen das Verwehen durch Bedecken entsprechend zu schützen.

§. 13.

Verbot des Löschens von Gütern innerhalb der Schleusen.

Zwischen den Schleusen dürfen Güter weder gelöscht noch geladen werden. Auf den Hafentreppen und auf den Brücken der Schleusen dürfen keine Gegenstände geschleift werden. Der Transport der Sachen auf diesen Treppen und Brücken hat durch Tragen zu erfolgen.

§. 14.

Verbot des Schießens zc.

Das Schießen an Bord und von Bord aus, sowie das Kochen von Pech, Theer, Harz, Firniß u. s. w. an Bord der Schiffe zc. während des Liegens im Hafen oder in einer der Einfahrten, ist untersagt. Letzteres darf nur an den vom Hafen-Capitän bestimmten Plätzen erfolgen.

§. 15.

Kielholen, Arbeiten außenbords.

Das Kielholen der Schiffe zc. und die Vornahme von Arbeiten außenbords, das Brennen der Schiffe zc. zum Zwecke des Kalfaterns und das Ausräuchern derselben zur Vertilgung von Ungeziefer darf nur mit Genehmigung des Hafen-Capitäns und nach dessen besonderer Anweisung geschehen.

§. 16.

Aufheben des Liegeplatzes.

Die Schiffsführer sind auf Verlangen des Hafens-Capitäns verpflichtet, bei Frostwetter das Eis in einer Entfernung von 1 m um die Schiffe offen zu halten.

§. 17.

Schiffswache, Winterlage.

a. Auf jedem Schiff oder Fahrzeug muß stets wenigstens ein Mann als Wache verbleiben.
 b. Schiffe x., welche ausnahmsweise außerhalb des Werftgebietes in Winterlage zu liegen die Erlaubniß haben, dürfen nur dann ganz unbemannet bleiben, wenn Seitens des betreffenden Schiffsführers ein in der Nähe des Hafens ansässiger Mann zur Aufsicht des Schiffes x. angenommen und dieser von dem Hafens-Capitän als geeignet erachtet ist. Dieser Aufseher ist verpflichtet, Hilfsmannschaften zu stellen, sobald eintretende Ereignisse Arbeiten auf dem Schiffe nöthig machen.

§. 18.

Requisition von Material und Mannschaften.

Der Hafens Capitan ist berechtigt, von den in dem Hafen liegenden Schiffen in Fällen der Noth jede Hilfe an Material und Mannschaften zu beanspruchen und muß derartigen Requisitionen unverweigerlich Folge gegeben werden.

§. 19.

Befahren der Schleusen-Anlagen.

Das Befahren der Schleusen-Anlagen durch Fuhrwerke, namentlich der Plateaus, ist, um Beschädigungen der ersteren vorzubeugen, nur soweit gestattet, wie die zur Warnung aufgestellten Tafeln dies als zulässig bezeichnen.

§. 20.

Verhalten des Publicums beim Ein- oder Auslaufen von Schiffen.

Um eine Störung des Betriebes und eine Gefährdung des Publicums zu vermeiden, wird während des Ein- oder Auslaufens von Schiffen ein Theil des Schleusenplateaus, sowie der Wöden x. durch Kettengeländer oder eine sonstige Vorrichtung abgesperrt, und ist der Aufenthalt in dem so abgesperrtem Terrain, und zwar zwischen Geländer und Kaimauer, allen nicht dienstlich anwesenden Personen verboten.

§. 21.

Befolgung der Anordnungen des Schleusenpersonals.

Allen im Bereiche der Schleusenanlagen erlassenen Anordnungen des Hafens-Capitäns sowie des Schleusenpersonals ist sofort Folge zu leisten. Das an der Dienstmütze kenntliche Schleusenpersonal — Schleusenmeister, die Gehülfen desselben, sowie die Schleusenwärter — sind zur Vollstreckung und Durchführung dieser Verfügungen amtlich berufen. Allen ihren

Anordnungen im Bereiche der Schleusenanlagen ist von Jedermann unweigerlich und sofort Folge zu leisten.

§. 22.

Verhältniß zur See-Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1888.

Die Vorschriften der See-Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1888 finden entsprechende Anwendung.

§. 23.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des Gesetzes, betreffend die Reichs-Kriegshäfen, vom 19. Juni 1883 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, unbeschadet der Befugniß der Hafenbehörde zur zwangsweisen Durchführung der erlassenen Verfügungen auf Kosten der Zuwiderhandelnden resp. Säumigen.

Wilhelmshaven am 5. October 1888.

gez. Frhr. von der Goltz,
Vice-Admiral und Stations-Chef.

(3) Das Lehngut Möderitz c. p. Friedrichshof, Amts Grabow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 12ten October 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 14. November 1888.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Meldebureaus bezw. Central-Meldebureaus für die Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verzeichnung des Meldebureaus bezw. Central-Meldebureaus auf den Ortstafeln der Ortschaften.

II. Abtheilung.

- (1) Mit dem 1sten Januar 1889 werden die Bezirksfeldwebel in Central-Meldebureaus beziehungsweise Meldebureaus zusammengezogen werden, und zwar: die Bezirksfeldwebel zu

Schwerin und Hagenow zum Central-Meldebureau Schwerin,
Ludwigslust und Parchim zum Meldebureau Ludwigslust,
Wismar, Grevesmühlen und Doberan zum Central-Meldebureau
Wismar,
Rostock, Ribnitz und Güstrow zum Central-Meldebureau Rostock,
Waren und Malchin zum Meldebureau Waren.

Von dem gedachten Zeitpunkt an werden die schriftlichen Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Central-Meldebureaus beziehungs-

weise Meldebureaus zu richten sein, und die Feldweibel nur periodisch sich zwecks Entgegennahme mündlicher Meldungen an ihren bisherigen Stationsorten aufhalten.

Schwerin am 8ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung von Meldebureaus beziehungsweise Central-Meldebureaus für die Meldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wird den Obrigkeiten beziehungsweise Gemeinden empfohlen, auf den nach der Verordnung vom 25ten September d. J. zu errichtenden Ortstafeln außer den dort vorgeschriebenen Angaben auch das Meldebureau beziehungsweise Central-Meldebureau zu verzeichnen, zu welchem die Ortschaft gehört.

Schwerin am 8ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. December 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser.

II. Abtheilung.

(1) Zur Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser vom 23ten Februar 1874 — Regierungs-Blatt No. 8 — resp. vom 23ten December 1876 — Regierungs-Blatt No. 31 — wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. §. 1 b der Verordnung vom 23ten December 1876 erhält nachstehende Fassung:

b. Vom Jahre 1891 ab ist bei der Meldung der Nachweis eines mindestens zweijährigen Besuches einer technischen Hochschule zu erbringen, wogegen vom gleichen Zeitpunkte ab nur noch eine zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivelirungs-Arbeiten gefordert wird.

II. §. 5, Nr. 14 derselben Verordnung soll lauten:

14) Die einschlagenden Theile der Landwirthschaftslehre und des Meliorationswesens, die allgemeine Kenntniß der Agriculturchemie und der

Botanik in Bezug auf die wichtigsten landwirthschaftlichen Pflanzen und Gräser.

III. Der Verordnung vom 23ten Februar 1874 wird als neue Bestimmung hinzugefügt:

§. 8.

Eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenen Feldmessenprüfung ist gestattet. Besteht der Candidat auch in der erneuerten Prüfung nicht, so bedarf eine weitere Zulassung zur Prüfung besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Schwerin am 16ten November 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 14. December 1888.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Meldungen zur Erlangung des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste. (2) Bekanntmachung, betreffend die im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung aufgetretene Ausschlagsepidemie.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Deutschen Wehrordnung vom 22sten November 1888, §. 89 4 b, den Meldungen zur Erlangung des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste statt des bisherigen Einwilligungs-Attestes des Vaters beziehungsweise Vormundes anzuschließen ist:

eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Schwerin am 10ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(2) Nach Mittheilung des Reichskanzlers ist im Laufe der letzten Jahre in Preußen an verschiedenen Orten im Zusammenhang mit der Schutzpockenimpfung eine ansteckende Ausschlagskrankheit (*impetigo contagiosa*) beobachtet worden, welche sich nicht auf Impflinge beschränkt, sondern durch Ansteckung auch auf andere Personen übertragen hat, und welche zwar in den meisten Fällen einen milden Verlauf genommen hat, aber doch auch in schwererer Form und sogar mit tödtlichem Ausgang aufgetreten ist.

Es erscheint geboten, im vorkommenden Fall Ermittlungen über die Ursachen und die Natur dieser Krankheit zu machen und Maßregeln zum Schutz gegen dieselbe zu treffen.

Die Kreisphysiker sind deshalb angewiesen, sobald sie Mittheilung vom Ausbruch der Krankheit erhalten, sich nach Maßgabe des §. 4, cap. II der Medicinal-Ordnung und in Beihalt des §. 15 der Verordnung vom 26sten März v. J. zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes sofort an Ort und Stelle zu begeben und unter Theilnahme der Ortspolizeibehörde Erhebungen über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit anzustellen sowie die zur Unterdrückung derselben erforderlichen Schutzmaßregeln zu beschließen.

Als zweckmäßig haben sich in allgemeinen nach den bisherigen Erfahrungen neben der Benachrichtigung der Lymphgewinnungsanstalt durch den Kreisphysikus die nachstehenden Maßregeln gezeigt:

- 1) thunlichste Absonderung der Erkrankten und Belehrung der Angehörigen derselben über die Ansteckungsfähigkeit des Ausschlags.
- 2) Ausschluß der erkrankten Kinder vom Schulbesuch.
- 3) Sorge für ärztliche Behandlung und geeignete Krankenpflege sowie für die erforderlichen Heilmittel.
- 4) Sorge für Reinlichkeit und häufige Erneuerung der Luft in den Wohnungen der Erkrankten.

Die Ortspolizeibehörden werden aufgefordert beim Auftreten der Krankheit demgemäß zu verfahren und, wenn sie von verdächtigen Ausschlagserscheinungen an Impfungen erfahren, hiervon sogleich dem Kreisphysikus Anzeige zu machen.

Schwerin am 6ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Buchta.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1888.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. December 1888.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** N^o 17. Verordnung zur Ausführung des §. 30, Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888. (2) Bekanntmachung, betreffend Anzeige von Diphtheritis-Fällen.

I. Abtheilung.

(N^o 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Auf Grund des §. 30, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Die Zahlung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt der Hamburger Baugewerks-Berufsgenossenschaft aus Unfällen bei der im §. 21 littera b des Bauunfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bau-

arbeiten erwachsen, erfolgt zu dem nach näherer Vorschrift des §. 30, Absatz 1 des Gesetzes auf die Gemeinden Unseres Großherzogthums entfallenden Antheil aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse zu Kinstock.

§. 2.

Die geschäftlichen Beziehungen der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse zu der Berufsgenossenschaft (§. 41, Absatz 3 des Reichsgesetzes) werden durch Unser Ministerium des Innern vermittelt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 18ten December 1888.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Die von Seiner Majestät dem Kaiser mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22sten v. M. genehmigte

Deutsche Wehrordnung

wird nebst dem betreffenden Erlaß in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Schwerin am 10ten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

(2) Die Bestimmung in Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Diphtherie vom 25ten August 1886, daß die Aerzte über jeden zu ihrer Behandlung gelangenden Fall der Diphtherie, nachdem er abgelaufen oder sonst aus ihrer Behandlung gekommen ist, dem zuständigen Physikus ein ausgefülltes Formular nach Anlage B einzureichen haben, wird hiedurch vom 1sten Januar k. J. ab aufgehoben.

Dahingegen werden die Aerzte darauf aufmerksam gemacht, die Vorschriften der Medicinalordnung und der Verordnung vom 13ten März d. J. über Anzeigen von Krankheits- und Todesfällen an die Kreisphysiker genau zu beobachten.
Schwerin am 20sten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

(Beilage zu No. 37 des Regierungs-Blattes
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
von 1888.)

Deutsche Wehrordnung.

Auf Ihren Bericht vom 21. November d. J. will Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. J., der anbei folgenden Deutschen Wehrordnung Meine Genehmigung erteilen.

Berlin, den 22. November 1888.

gez. **Wilhelm.**
993. v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Uebergangsbestimmungen.

- 1) Diejenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 — d. i. vor dem 14. Februar 1888 — nicht übungspflichtig waren, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit. Ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem dieselben 5 Jahre — vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgte — der Ersatzreserve angehört haben.
Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. § 19, 3.
- 2) Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehört und mit diesem Zeitpunkte Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. § 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.
- 3) Personen, welche vor dem 14. Februar 1888 das 42. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sind nicht mehr landsturmpflichtig.
Die für den Landsturm getroffenen Bestimmungen finden ferner auf Angehörige von Ersatz-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung.
Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. § 34, 1.
- 4) Für das Jahr 1888/89 sind die Schiffermusterungen — dem bisherigen Termin entsprechend — im Januar 1889 abzuhalten.

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
G. v. 6. 5. 80.	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
G. v. 31. 3. 85.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
G. v. 11. 2. 88.	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
R. G.	Kontrollgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurtheilungslandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
M. M. G.	Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
M. V.	Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abchnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

		Seite
1.	Ersatzbezirke	1
2.	Ersatzbehörden	2
3.	Ersatzgeschäft	6

Abchnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

4.	Wehrpflicht	7
5.	Stückerung der Wehrpflicht	7
6.	Dienstpflicht im stehenden Heere	8
7.	Aktive Dienstzeit im Heere	8
8.	Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen	8
9.	Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts	9
10.	Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten	9
11.	Reservepflicht	9
12.	Landwehrrpflicht	10
13.	Ersatzreservepflicht	11
14.	Dienstpflicht in der stehenden Marine	12
15.	Aktive Dienstpflicht in der Marine	12
16.	Marinereservepflicht	13
17.	Seewehrrpflicht	13
18.	Marine-Ersatzreservepflicht	13
19.	Dienstpflicht im Kriege	14
20.	Landsturmpflicht	14
21.	Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten	15

Abchnitt III.

Militärpflicht.

22.	Bedeutung der Militärpflicht	16
23.	Militärpflicht der wehrfähigen und halbwehrfähigen Bevölkerung	16
24.	Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht	17
25.	Retiradepflicht	17
26.	Gestellungspflicht	19
27.	Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen	19

— IV —

Abchnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

	Entw.
28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen	20
29. Vorläufige Entscheidungen	21
30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe	22
31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit	22
32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse	23
33. Beurtheilung der Reklamationen	24
34. Zurückstellung als überzählig	25
35. Bescheinigung der Zurückstellung	26
36. Endgültige Entscheidungen	26
37. Ausschließung	27
38. Ausmusterung	27
39. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots	28
40. Ueberweisung zur Ersatzreserve	29
41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve	30
42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande	30
43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine	31

Abchnitt V.

Listenföhrung.

44. Listenföhrung im Allgemeinen	31
45. Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen	32
46. Föhrung der Rekrutirungsstammrollen	32
47. Alphabetsche Listen	34
48. Defantenlisten	36
49. Verichtigung der Grundlisten	37
50. Vorstellungslisten	38

Abchnitt VI.

Ersatzvertheilung.

51. Ermittlung des Ersatzbedarfs	40
52. Bundes-Ersatzvertheilung	40
53. Ministerial-Ersatzvertheilung	42
54. Corps-Ersatzvertheilung	42
55. Brigade-Ersatzvertheilung	43

Abchnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

56. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen	44
57. Aufstellung der Grundlisten	44
58. Vorbereitungseingaben	45
59. Vorbereitung der Musterungsreihe	46
60. Musterungsreihe	46
61. Musterungspersonal	47
62. Beorderung der Militärpflichtigen zc. zur Musterung	47

Abchnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

63. Musterung	48
64. Geschäftsordnung der Ersatzkommission	49
65. Entscheidungen der Ersatzkommission	50

		Seite
66.	Rangirung und Loosung	51
67.	Loosungsscheine	54
68.	Beendigung des Musterungsgeschäfts	54

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

69.	Aushebungsdreife	55
70.	Berufung des Aushebungspersonals	56
71.	Geschäftsordnung der Ober-Erlasskommission	56
72.	Gestellung zur Aushebung	57
73.	Entscheidungen der Ober-Erlasskommission	59
74.	Beendigung der Aushebung	61

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

75.	Im Allgemeinen	61
76.	Entscheidungen	62

Abschnitt XI.

Schluß des Erlassgeschäftes.

77.	Nacherlassgestellungen	63
78.	Außerterminliche Musterungen	64
79.	Ergebnisse des Erlassgeschäftes	65

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

80.	Kontrolle der Rekruten	65
81.	Gestellung der Rekruten	66
82.	Entlassung	67
83.	Entlassungsforschung in Folge bürgerlicher Verhältnisse	69

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

84.	Wetbeschein	70
85.	Annahmeschein	71
86.	Nachricht über Einstellung von Freiwilligen	71
87.	Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule	72

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

88.	Berechtigung	73
89.	Nachsuchung der Berechtigung	73
90.	Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schutzzeugnisse	76
91.	Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung	75
92.	Geschäftsordnung der Prüfungskommission	76
93.	Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten	76
94.	Nachdem Einjährig-freiwilliger zum Dienstseintritt	78

Abchnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

		Seite
95.	Organisation des Ersatzwesens	81
96.	Wehrpflicht im Kriege	82
97.	Rüftung und Aushebung Militärflichtiger	82
98.	Freiwilliger Eintritt	83
99.	Reklamationen	83

Abchnitt XVI.

Landsturm.

100.	Allgemeines	84
101.	Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige	85
102.	Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle	85
103.	Rüftung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen	86
104.	Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen	88

Zweiter Theil.

Kontrollwesen.

Abchnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

105.	Im Allgemeinen	89
106.	Wirkung von Civilbehörden	90

Abchnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

107.	Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärflicht	91
108.	Erfüllung der Militärflicht	91

Abchnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

109.	Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen	92
110.	Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine	93
111.	Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenlande im Allgemeinen	93
112.	Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenlandes	97
113.	Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenlandes	97
114.	Wehrpflicht der Personen des Beurlaubtenlandes	98
115.	Kontrollverammlungen der Personen des Beurlaubtenlandes	100
116.	übungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr	101
117.	übungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve	103
118.	Einberufung der Personen des Beurlaubtenlandes	105
119.	Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenlandes	107

Abchnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

120.	Im Allgemeinen	107
121.	Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen	108

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

	Seite
122. Zurückstellungsgründe	110
123. Zurückstellungsverfahren	111
124. Außerterminliche Zurückstellung	111

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

125. Unabkömmlichkeitsgründe	112
126. Unabkömmlichkeitsverfahren	114
127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals	114
128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Waffendienst	115

Muster.

Muster 1 zu 37. Ausschließungsschein	3*
2 zu 38. Ausmusterungsschein	7*
3 zu 39. Landsturmsschein	11*
4 zu 40. Ersatzreferat	15*
5 zu 41. Marine-Ersatzreferat	25*
6 zu 46. 47 u. 48. Rekrutierungsstammrolle, Alphabetische Liste und Merkantiliste	31*
7 zu 50. Vorstellungssliste	34
8 zu 58. Uebersicht der Abschnummer	36*
9 zu 58. Nachweisung der Militärpflichtigen der männlichen u. halbweimännlichen Bevölkerung	37*
10 zu 58. Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen	38*
11 zu 67. Loosungsschein	39*
12 zu 73. Urlaubspaß	41*
13 zu 74. Nachweisung der als Nachersatz ausgehoben bzw. nicht aufgebrauchten Rekruten, sowie der überzählig gebliebenen tauglichen Militärpflichtigen der Landbevölkerung	42*
14 zu 79. Uebersicht der Ergebnisse des Secret-Ergänzungsgeschäfts	43*
15 zu 84. Meldebchein zum freiwilligen Eintritt	46*
16 zu 85. Annahmeschein	47*
17 zu 88. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst	48*
18 zu 90. Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst	49*
19 zu 102 u. 121. Landsturmrolle I und II	50*
20 zu 126. Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste	51*
21 zu 127. Namensliche Liste der für Feldzeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften	53*
22 zu 128. Liste des vom Waffendienst zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals	55*
23 zu 128. Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst	56*

Anlagen.

Anlage 1 zu 1. Landwehr-Bezirkseinheitlung für das Deutsche Reich	57*
2 zu 91. Alphabetisches Verzeichnis der Landwehr-Bezirke	86*
3 zu 106. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst	93*
4 zu 106. Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle	99*
5 zu 106. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumerkender zu beachten sind	105*

Erfter Theil. E r f a h w e s e n.

Abchnitt I.

Organisation des Erfahwefens.

§. 1.

Erfahbezirke.

- 1) Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Erfahbezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Erfahbezirk für sich.

R. M. G. §. 6.

- 2) Jeder Erfahbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.

- 3) Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)

In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigelegt.

- 4) Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Erfahangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig in Musterungsbezirke (§ 60, 4) eingetheilt.

R. M. G. § 80, 2.

- 5) Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Einteilung in Civil-Verwaltungsbezirke ab.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Rücksicht des Erfahgeschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

*) Für das Königreich Bayern wird die Behrordnung nach Maßgabe des Münchener Vertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgefes „Landwehr-Bataillonsbezirke“ genannt.

Anlage 1.
Landwehr-Bezirkseinteilung.

Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§ 2, 3 und 4).

- 6) Änderungen in der Verwaltungseinteilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen u. dem Reichstanzler zum 1. December jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§ 2.

Ersatzbehörden.

- 1) Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).
- 2) Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preussischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das königlich Preussische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz“.

Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungiren:

- a. für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das königlich Preussische Ministerium des Innern zu Berlin,
- b. für Baden das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
- c. für Hessen das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
- d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
- e. für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar,
- f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
- g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
- h. für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
- i. für Sachsen-Weimaringen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimaringen,
- k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Altenburg,

- l. für Sachsen-Coburg und Gotha das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Gotha,
- m. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
- n. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
- o. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p. für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
- q. für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
- r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
- s. für Lippe das Fürstlich Lippische Kabinettsministerium zu Detmold,
- t. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
- u. für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
- v. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
- w. für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Erfah-angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. § 80, 8d.

Die Mitwirkung der Admiralität hinsichtlich der Leitung der Erfahangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

- 3) In den einzelnen Erfahbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Erfahangelegenheiten als „Erfahbehörde dritter Instanz“ vor.

R. M. G. § 80, 8e.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

- a. für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich Preussischen Oberpräsidenten,
- b. für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
- c. für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
- d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
- e. für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,
- f. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
- g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,

- h. für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
- i. für Sachsen-Meinungen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meinungen,
- k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.
- l. für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements II. des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
- m. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
- n. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
- o. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p. für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
- q. für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reuß-Plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
- r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
- s. für Lippe die Fürstlich Lippische Regierung zu Detmold,
- t. für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
- u. für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
- v. für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
- w. für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatzbehörden dritter Instanz die beiden Generalkommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das königlich Bayerische Staatsministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Kommissar*)

Im Königreich Sachsen wird die Ersatzbehörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

- 4) In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadefeldkommandeur**) oder Landwehrinspekteur, und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

*) Als Kommissare fungiren zur Zeit: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Oberbayern in München; für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Unterfranken und Altsachsenburg in Würzburg.

**) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Officiere als den Infanterie-Brigadefeldkommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk der xten Infanteriebrigade“ die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.*)

R. N. G. § 30, 3 b u. G. v. 31. 3. 85.

Erfreut sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.**)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorstehenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt derjenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I“ u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I. und II. Berlin und Teltow bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde.***)

- 5) In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur †) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreis etc.) N. N.“

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt. ††)

R. N. G. § 30, 3 a u. G. v. 31. 3. 85.

- 6) Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§ 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirksangehörigen von Kommunal-

*) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorstehender der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

**) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche etc.) Ober-Ersatzkommission etc.“, und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königliche etc.“ aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) sinngemäße Anwendung.

***) In Sachsen durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsgrafen, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

†) Siehe Anmerkung *) zu §. 2, 4 erster Absatz.

††) Siehe Anmerkung *) zu §. 2, 4 erster Absatz.

oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§ 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;
die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. § 80, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in vollstreckten Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde*) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

- 7) Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter den Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige“.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

- 8) Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. § 80, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§ 3.

Ersatzgeschäft.

- 1) Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
- 2) Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).
Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.
Diese bestehen aus den Rekrutierungsstammrollen (§ 45), den alphabetischen Listen (§ 47) und den Restantenlisten (§ 48).
- 3) Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).
Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

*) Siehe Anmerkung *) zu §. 2, 4 letzter Absatz.

- 4) Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).
Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
- 5) Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden, zur Bestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).
- 6) In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).
- 7) Nach Ausruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.

Wehrpflicht.

- 1) Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

- a. die Mitglieder regierender Häuser;
- b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsfürstlichen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Art. 67. W. G. § 1.

- 2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. § 1, Abs. 2.

- 3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. 11. § 24.

§ 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

- 1) Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
- 2) Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§ 6 und 7.

- 3) Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
 - a. aktive Dienstpflicht
 - b. Reservecpflicht

} Dienstpflicht im stehenden Heere,

- c. Landwehrpflicht,
- d. Ersatzreservepflicht.
- 4) Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
 - a. aktive Dienstpflicht
 - b. Marinereservepflicht
 - c. Seewehrpflicht,
 - d. Marine-Ersatzreservepflicht.
- 5) Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
- 6) Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§ 20).

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§ 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

- 1) Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
- 2) Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch § 11, 5).
- 3) Die aktive Dienstpflicht im Heere dauert drei Jahre.
- 4) Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§ 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

- 1) Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.
W. G. § 6.
- 2) Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige**) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet.
R. M. G. § 33.
- 3) Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
R. Str. G. § 18.
- 4) Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

§ 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

- 1) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und versorgen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgezeichneten Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

W. G. § 11.

*) Im Wehrgesetz „Flotte“ genannt.

**) Im Reichs-Militärsgesetz „Heerespflichtige“ genannt.

- 2) Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. §. 50, Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7, Ziffer 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

- 1) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung.

- 2) Siebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§ 64, 5c und 82, 5c).

R. M. G. §. 51.

- 3) Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgeordnete Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Erfassbehörden hiervon Mitteilung zu machen.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Böglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

- 1) Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
- 2) Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
- 3) Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

§. 11.

Reservepflicht.

- 1) Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
- 2) Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
- 3) Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7, 3).

R. M. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

- 4) Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbesorgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahressklasse veretzt werden.

Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückveretzt werden.

R. M. G. § 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

- 5) Die Veretzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr veretzt.

R. M. G. § 69. G. v. 6. 5. 80. Art. I. § 4.

- 6) Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 7 und 8.

§ 12.

Landwehrpflicht.

- 1) Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
2) Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

- 3) Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

- 4) Die Veretzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. § 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 5.

- 5) Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

- 6) Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 8.

Beispielsweise würde hiernach ein vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetretener, welcher bei der Frühjahrs-Kontrollversammlung 1890 zur Landwehr

zweiten Aufgebots übertritt, am 31. März 1896 und, sofern die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots bei der Herbst-Kontrollversammlung 1890 erfolgt, am 31. März 1897 aus der Landwehr auszuschreiben haben.

- 7) Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§ 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.
- 8) Die im § 11 unter Biffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. In Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrollentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.
- 9) Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 5 bis 8.

§ 13.

Ersatzreservepflicht.

- 1) Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 8 und 9.
- 2) Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.
- 3) Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.
- 4) Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkt wie der der betreffenden Jahresklasse.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet § 11, 4 sinn- gemäße Anwendung.

- 5) Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§ 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlung.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.
- 6) Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach § 12, 5, 7 und 8.
- 7) Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das erfahreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersahreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservspflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

- 8) Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bzw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 18.

§ 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

- 1) Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
- 2) Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
- 3) Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
- 4) Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§ 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

- 1) Die Bestimmungen des § 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
- 2) Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

W. G. § 6.

- 3) Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W. G. § 13, 3.

- 4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinenisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seestewermann besitzen (§ 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.

W. G. § 13, 4.

- 5) Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue annustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. § 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe § 107, 2 und § 108, 4.

- 6) Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Marine nicht herangezogen werden.

W. G. § 13, 5.

Als Navigationschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationschulen anzusehen, an deren Siege von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seeksteuerleute auf Deutschen Kanfsahrtseischnffen eingesetzt ist.

- 7) Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung. Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§ 16.

Marinerefervepflicht.

- 1) Die Bestimmungen des § 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
- 2) Ueber Marinerefervepflicht ehemaliger Marine-Erfahretervisten siehe § 18, 3 und 4.

§ 17.

Seewehrpflicht.

- 1) Die Bestimmungen des § 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
- 2) Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Erfahretervisten siehe § 18, 3 und 4.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 20.

§ 18.

Marine-Erfahretervistenpflicht.

- 1) Die Marine-Erfahretervistenpflicht dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 22.
Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23), sowie an Erfahretervisten der Landbevölkerung alljährlich der siebente Theil des Mobilmachungsbedarfs für die Seebataillone, Werftdivisionen und Matrosen-Artillerie-Abtheilungen überwiesen.
- 2) Die Bestimmungen des § 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Erfahretervisten sinngemäße Anwendung.
- 3) Marine-Erfahretervisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereferve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
- 4) Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereferve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im § 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
- 5) Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Erfahretervistenpflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.
Die Entlassung erfolgt zu dem im § 13, 5 festgesetzten Zeitpunkt.
- 6) Marine-Erfahretervisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 20 und 22.

§ 19.

Dienstpflicht im Kriege.

- 1) Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.
B. G. § 14. G. v. 11. 2. 88. Art II §§ 5, 15 und 20.
- 2) Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
Der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
" " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
" " von der stehenden Marine zur Seewehr,
" " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
" " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.
- 3) Ueber Landsturmpflicht siehe § 20

§ 20.

Landsturmpflicht.

- 1) Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art II. § 23.
- 2) Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.
- 3) Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
- 4) Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31 März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.
- 5) Personen, welche gemäß § 12, 6 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
- 6) Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
- 7) Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§ 22) nicht geändert.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.
- 8) Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 25.

- 9) Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.
- 10) Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß § 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd und tauglich zum Dienst im Heere und in der Marine besunden und ausgemustert sind.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.
- 11) Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:
- a. Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,
D. Str. G. § 31.
 - b. Personen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd,
M. Str. G. § 82, 2.
 - c. Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
D. Str. G. § 34.
- 12) Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.
- 13) Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.
Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältnis der Landsturmpflichtigen auf.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 83.
- 14) Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe § 100, 3b und c.
- 15) Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienst im Landsturm (bereits im Frieden) siehe § 100, 4.
- 16) Im Uebrigen siehe § 39, sowie Abschnitte XVI und XX.

§ 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

- 1) Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. u. G. § 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

- 2) Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. § 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Loosung zu entziehen.

- 3) In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. M. G. § 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. A. G. § 10.
- 4) Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine kaiserlicher Genehmigung.
- 5) Sind Angehörige fremder Staaten irrtümlich zum Militärdienste eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältnis und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

- 1) Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
- 2) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 28, 4).
- 3) Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

§. 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

- 1) Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

R. B. Art. 53, Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

- 2) Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
 - a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
 - b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbmäßig betrieben haben;
 - c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
 - d. Maschinenisten, Maschinenistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern.
- 3) Zur halbseemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:
 - a. Seeleute, welche als solche auf Deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
 - b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbmäßig betreiben.

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

- 1) Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu fördern, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine eintreten.
R. M. G. §. 10.
- 2) Wehrpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
- 3) Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.
G. v. 6. 5. 80. Art. 11. §. 10.
- 4) Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV, sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25.

Meldepflicht.

- 1) Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).*)
R. M. G. §. 31.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)
- 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

*) Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungsgewinnes zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Juridicstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 23, 2) und sind abdaan von der Anmeldung zur Rekrutirungstammrolle entbunden.

***) Im Uebrigen siehe § 77 A.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsbdiener, Handwerksgefelln, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
 - b. für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
- 3) Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

W. G. §§ 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

- 4) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

- 5) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 6) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Vehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzulegen.

- 7) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§ 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes zc.) dabei anzuzeigen.

- 8) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29, 6).

- 9) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47, 8).

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (R. R. G. § 32.)

- 10) Veräumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.
11) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammtafel oder zur Verächtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Veräumung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26, 8).

R. R. G. § 33.

§ 26.

Gestellungspflicht.

- 1) Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
G. v. 6. 5. 80. Art. 11. § 10.
2) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammtafel zu melden hat (§ 25, 2 bis 4).
3) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammtafel die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 42.

- 4) Unterlassene Anmeldung zur Stammtafel entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
5) Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§ 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)
6) Besuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben (§ 62, 3).
7) Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§ 66) entzogen werden.

Ist diese Veräumung in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§ 66, 3 c) zu behandeln.

- 8) Ist die Veräumung der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. R. G. § 33.

§ 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

- 1) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht erttheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

St. N. G. § 15, 1.

- 2) Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die besfalligen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen.

St. N. G. § 14.

- 3) Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. N. G. § 19.

- 4) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungskarte an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

St. N. G. § 18.

- 5) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden.

St. N. G. § 17.

- 6) Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140. (Vergl. auch § 26, 7.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

- 1) Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bebingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangiruna der Militärpflichtigen.
- 2) Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

- 3) Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
- 4) Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
 - a. Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
 - b. Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
 - c. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
 - d. Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
 - e. Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§ 29.

Vorläufige Entscheidungen.

- 1) Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
 - a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30),
 - b. wegen zeitiger Untauglichkeit (§ 31),
 - c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33),
 - d. als überzählig (§ 34).
- 2) Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
- 3) In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.
Lassen besondere im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.
R. M. G. § 20.
- 4) Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:
 - a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
 - b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§ 33, 7 und 89, 7),
 - c. in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres (§§ 32, 5 und 93).
R. M. G. §§ 18 und 20. G. v. 6. 5. 86. Art. II, § 14.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3.)

- 5) Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).
- 6) Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.
Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

- 7) Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz verfügt werden.

Zurückstellungen über die in Ziffer 3 und 4 erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsclassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. M. G. § 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

- 8) Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§ 97, 2).

§ 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

- 1) Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. § 18.

- 2) Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 29, 4a).
- 3) Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. § 18.

- 4) Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 43, 2).

R. M. G. § 18.

§ 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

- 1) Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
- 2) Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden in Betracht kommt,

1 m 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Detonierhandwerker), sowie für Marinehandwerker, für die Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringeres Körpermaß nicht vorgeschrieben.

- 3) Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Herordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
- 4) Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe § 29, 4.

R. M. G. § 17.

§ 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

- 1) Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. § 19.

- 2) Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

- a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b. der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtigen vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
- f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Berufsberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
- g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. § 20.

- 3) Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2b entsprechende Anwendung.

R. M. G. § 20.

- 4) Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

- 5) Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 29, Biffer 4b oder c Anwendung.

R. M. G. §. 20, 6.

§. 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

- 1) Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsortes statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falls mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.
- 2) Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitztums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.
- 3) Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

- 4) Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

- 5) Die im §. 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie zc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise auffichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die

gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

- 6) Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefföhne und Adoptivöhne, sowie auf uneheliche Söhne, gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegsöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, sowie auf Schwiegeröhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§ 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

- 7) Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.
- 8) Auf Schüler von Landwirtschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des § 32, 2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirtschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheile befinden.
- 9) Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:

- a. Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
 - b. den Schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
 - c. allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.
- Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungsgeschäft (Abschnitt X) ausgedehnt werden.

Seelente, welche eine Deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).

- 10) Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden Deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§ 25, 4) — verfügt werden.

§ 34.

Zurückstellung als überzählig.

- 1) Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§ 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§ 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellungen (§ 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

- 2) Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§ 28, 4 und 40, 1).

§ 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

- 1) Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.
In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.
- 2) Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loofungsscheine (§ 67) und zwar unter „Bemerkungen“,
für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§ 88).
- 3) Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählige“ im Loofungsschein.
- 4) Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine Berechtigten (§ 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.
- 5) Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§ 85).

§. 36.

Endgültige Entscheidungen.

- 1) Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. § 80, 7.

Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§ 78), bei den Schiffermusterungen (§ 76) und im Kriege (§ 97) statt, ferner in den Fällen der §§ 39, 2 und 40, 4.

- 2) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen- (Marine-)theile, sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen zc. und Marinetheile (§ 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. § 80, 6.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten

Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. § 30, 8.

- 3) Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
- 4) Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§ 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§ 4, 3) fortbauernnd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§ 43, 1).

G. v. 6. 5. 80, Art. II. § 10.

Im Uebrigen siehe § 72, 6.

§ 37.

Ausschließung.

- 1) Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §§ 31 und 37.

- 2) Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.
- 3) Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.
- 4) Ueber Ausschließung bei Anruf des Landsturms siehe § 20, 11.
- 5) Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. § 37.

§ 38.

Ausmusterung.

- 1) Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, in der Landwehr und in der Marine befreit.

R. M. G. § 15. B. G. § 1.

- 2) Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Bestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms.

R. M. G. § 15. G. v. 1. 2. 88, Art. II. § 27.

- 3) Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.
- 4) Militärpflichtige, welche sich vorzüglich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorstehenden der Ersatzkommission.

§ 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.

1) Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

a. Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der stehenden Marine, sowie in der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffen dienst oder zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 16. W. G. § 1.

b. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§ 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) gewachsen sind.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 9 u. 19. R. M. G. § 17.

c. Militärpflichtige, denen die im § 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgünde nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung, als durch Zuweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), angezeigt erscheinen lassen.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

d. Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des § 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und insofern unter den gemäß Ziffer 1 des § 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummer der Letzteren.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

2) Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche § 40, 4.

Auf ganze Berufsclassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. § 22. §. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

3) Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.

4) Ein nach Ziffer 1 c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§ 43, 1).

§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

Müller 3.
Landsturmschein.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. § 80, 4 c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§ 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

- 1) Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

- 2) Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) ist zu entnehmen:
 - a. aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im § 32, 2 a bis o enthaltenen Berücksichtigungsründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. (Zur Uebrigen siehe § 73, 1);
 - b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden -- ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
 - c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§ 31) zurückgestellt worden sind und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.
- 3) Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberzählige vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im § 39, 1 d enthaltenen Bestimmungen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.
- 4) Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Zur Uebrigen siehe §§ 39, 2 und 117, 10.

Winkler 4.
Ersatzreserveverf.

- 5) Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservebefehles.
- 6) Auf einen nach Ziffer 2 a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des § 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§ 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

- 1) Der Marine-Ersatzreserve sind alle diejenigen Personen der wehrfähigen und halbwehrfähigen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen, welche zum Dienst in der stehenden Marine tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind (§ 76, 7).

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt ohne Weiteres.

- 2) Im Uebrigen sind der Marine-Ersatzreserve sämtliche Militärpflichtige der im § 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der wehrfähigen und halbwehrfähigen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen.

§. v. 11. 2. 88. Art II. § 22.

- 3) Für die Auswahl der der Marine-Ersatzreserve aus der Landbevölkerung zu überweisenden Militärpflichtigen (§ 18, 1) sind die Bestimmungen des § 40, 2 a und b maßgebend.

Diese Mannschaften müssen ausnahmslos übungsfähig sein.

- 4) Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservebefehles.
- 5) Die Bestimmung der Ziffer 6 des § 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinn- gemäße Anwendung.

Winkler 5.
Marine-Ersatz-
reserveverf.

§ 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

- 1) Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

- a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 38, 1);
- b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§ 39, 1 a und b; 40, 2 b und c);
- c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 32, 2 a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

- 2) Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1 a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aktiven Aerzte der Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

- 3) Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrifel führt, oder in

dessen Bezirk der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Biffer 1 a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

- 4) Militärpflichtige der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§. 23) dürfen im Auslande durch die Kommandanten Deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienste verpflichten.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§. 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

- 1) Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe, oder zum Dienst ohne Waffe, oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
- 2) Als Arbeitssoldaten sind -- unter der Voraussetzung des §. 30, 4 -- Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
- 3) Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Vorstellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65, 4).
- 4) Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Abchnitt V.

Listenföhrung.

§. 44.

Listenföhrung im Allgemeinen.

- 1) Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geföhrt und deutlich geschrieben werden.
Zerungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
- 2) Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 50).
- 3) Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

- 4) Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
- 5) Die Anlage von Hilfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäftes ist gestattet.
- 6) Alle Befehle, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission auszuhandigen und von diesem in gesonderten Hefen den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
- 7) Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.
- 8) Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitt getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde^{*)}, für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§ 45.

Rekrutirungstammrollen im Allgemeinen.

- 1) Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutirungstammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
R. M. G. § 31.
- 2) Die Rekrutirungstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach § 25 zu erstellenden Anmeldungen und amtlicher Ermittlungen geführt.
R. M. G. § 32.
- 3) Die Rekrutirungstammrollen sind unter sicherem Verschuß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
- 4) Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutirungstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungstammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.

§ 46.

Führung der Rekrutirungstammrollen.

- 1) Die Rekrutirungstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungstammrolle besteht.
- 2) Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

^{*)} In Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

3) In die Rekrutirungstammrollen werden aufgenommen:

- a. die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
- b. die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 1 und 7);
- c. die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4) Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 24), werden zwar in die Rekrutirungstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5) Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6) Die Rekrutirungstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unabweisbarer Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichlichen Spalten leer zu lassen.

7) Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen *) überfenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

- a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
- b. den Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.

8) Die unter 7 a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungstammrollen (Ziffer 3a) benützt.

9) Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civilvorstehende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, den Civil-

*) Den mit Führung der Standsregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

vorstehenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sobald die weitere Vermittlung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden zc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

- 10) Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungskammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde zc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungskammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Aurfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7 b).
- 11) Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungskammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungskammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigelegt:

- a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungskammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7 a).
- b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7 b und 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des beteiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

- 12) Der Civilvorstehende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungskammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§ 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden zc. zurück.
Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungskammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§ 61, 3).
- 13) Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungskammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutirungskammrolle Verpflichtete dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenliste sofort Mittheilung zu machen (§ 47, 8).
- 14) Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungskammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorstehenden der Ersatzkommission stattfinden.
- 15) Ueber Führung der Rekrutirungskammrollen in großen Städten siehe §. 47, 11.
- 16) Ueber Vernichtung der Rekrutirungskammrollen siehe § 48, 6.

§. 47.

Alphabetische Listen.

- 1) Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

Muster 6.
Alphabetische
Liste.

2) Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungstammrollen geführt.

3) Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hinter einander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet. In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden u. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4) Nachdem die eingereichten Rekrutirungstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 44, 6 verfahren.

5) Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäft (§§. 64 und 68, 3), sobald auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushebungsgeschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46, 13 und nach §. 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittlungen (§. 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 47, 8).

6) Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechselt.

7) Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

- a. wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)
- b. wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Erfassbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;
- c. wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;
- d. wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirk geboren sind,**) in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§. 49, 7);
- e. wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
- f. wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St.-A.-G. ist von der Zustimmung der Civil-Verwaltungsbehörde abhängig.

8) Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25, 9), werden durch den Civilvorsitzenden der Erfasskommission des bisherigen Aushebungsbezirks demjenigen des neuen Aushebungsbezirks überwiesen.

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Civilvorsitzenden der Erfasskommission auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7 d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48, 1).

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Civilvorstehenden des Anzugsortes auf Grund der nach §§ 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Civilvorstehenden des Anzugsortes zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Civilvorstehenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen“ die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§ 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§ 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutierungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu versehen, und den noch nicht im Besiz eines Loosungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu erteilen.

- 9) Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorstehende der Ersatzkommission verantwortlich.
- 10) Der Militärvorstehende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorstehenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluss zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

- 11) In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutierungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorstehenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe § 44, 8.

In diesem Falle erhält der Militärvorstehende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutierungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

- 12) Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission versagt werden

§ 48.

Restantenlisten.

- 1) Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.
- 2) Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutierungsstammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden.

- 3) Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im 47, 7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.
- 4) Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Erlassgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirks ihres Geburtsortes weiter fortgeführt.
Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.
- 5) Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorsitzenden der Erlasskommission ob.
Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.
Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntniß.
- 6) Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.
Gleichzeitig verfügt der Civilvorsitzende der Erlasskommission die Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 46, 16).
Zum Uebrigen siehe § 50, 8.

§ 49.

Berichtigung der Grundlisten.

- 1) Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilvorsitzende jeder Erlasskommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirk zur Bestellung vor den Erlassbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Erlasskommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszuges aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.
- 2) Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Erlassbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Civilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).
- 3) Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§ 44, 6).
- 4) Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
- 5) Der Civilvorsitzende der Erlasskommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§ 46, 12).
- 6) Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Erlassbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im § 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Civilvorsitzenden der

Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittlungen anzustellen; auch ist bezüglich Ansuchen seitens anderer Civilvorstehender ungesäumt Folge zu geben.

- 7) Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorstehenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 50.

Vorstellungsklisten.

- 1) Die Vorstellungsklisten (§ 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2) Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungskliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§ 37).

Vorstellungskliste B

enthält die

- a. wegen geistiger Gebrechen,
- b. wegen körperlicher Gebrechen

auszumusternden Militärpflichtigen (§ 38).

Vorstellungskliste C

enthält die

- a. wegen häuslicher Verhältnisse,
- b. wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
- c. wegen zeitiger Untauglichkeit,

zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 39).

Vorstellungskliste D

enthält die

- a. wegen häuslicher Verhältnisse,
- b. wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
- c. wegen zeitiger Untauglichkeit

zur Ersatzreserve*) in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 40).

*) Die zur Marine-Ersatzreserve aus der Landbevölkerung (§§ 18, 1 und 41, 3) in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen sind auch in dieser Liste enthalten.

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung, und zwar:

- a. die Auszuschließenden,
- b. die Auszumusternden,
- c. die zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag Gebrachten,
- d. die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
- e. die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

- 3) Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 66, 2).

Diese Reihenfolge ist auch für die Vorstellungsliste F. o maßgebend.

- 4) Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Zivilvorsitzenden der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

- 5) Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§ 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§ 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

- a. wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
- b. von den Truppen- bzw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§ 94, 7).

- 6) Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

- 7) Betreffs Veränderungen bzw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§ 68, 5 und 72, 4.

- 8) Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 48, 6).

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§ 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

- 1) Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
W. G. § 9.
- 2) Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
- 3) Der festgestellte Ersatzbedarf *) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.
- 4) Diese Mittheilung geschieht durch das königlich Preussische Kriegsministerium für alle Deutschen Truppen- und Marinetheile, mit Ausnahme der königlich Bayerischen Truppen.
- 5) Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§ 52.

Bundes-Ersatzvertheilung.

- 1) Der Ersatzbedarf (§ 51, 3) wird durch den Ausschuss des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
R. V. Art. 60. W. G. § 9.
- 2) Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichsausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.
R. M. G. § 9.
- 3) Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietsheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§ 58, 5).
R. M. G. § 9.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

4) Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten *) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 53, 5).

R. V. Art. 63, Abs. 5.

5) Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeekorps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armeekorps vertheilt.

R. M. G. § 9, Abs. 4.

6) Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfsvertheilung (Bundes-Ersatzvertheilung) wird den Kriegsministerien, der Admiralität und den in der Ministerialinstanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuss für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, ungehindert mitgetheilt.

7) Eine Abweichung von der Bundes-Ersatzvertheilung darf in dem unter Ziffer 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Gingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Landbevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesamtzahl ohne Weiteres zulässig.

8) Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhilfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungsbezirke — nicht ausbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung (Ziffer 1 bis 3) — ein.

Die unter Ziffer 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Stellung von Aushilfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gefangen.

R. M. G. § 9, Abs. 3 und 4.

*) Ueber die Art und Weise dieser Vertheilung siehe das Beispiel:

1) Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1888/89	110 000 Mann.
2) Im Jahre 1887 sind freiwillig eingetreten	15 000 "
3) Für 1887 sind nachträglich anzurechnen	500 "
4) Es sind zu vertheilen	125 500 Mann.

und zwar auf:

Bundesstaaten	Nach der Seelenzahl	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten	Es bleiben auszuheben	
			aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung
M.	3 000	250	2 650	100
N.	7 420	580	6 840	—
O.	4 500	500	3 800	200
		u. s. w.		
Summe	125 500	15 500	108 500	1 500

Deutsche Wehrrordnung.

- 9) Tritt ein nicht unvorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatzmannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatzvertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. W. G. § 9, Abs. 2.

§ 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

- 1) Die Kriegsministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatzvertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatzbezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 52, 3).
- 2) Die Seitens des königlich Preussischen Kriegsministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
 - a. die Gesamtzahl der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten,
 - b. die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatzbezirke zu stellenden Rekruten,
 - c. die Vertheilung der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.In denjenigen Ersatzbezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
- 3) Diese Ministerial-Ersatzvertheilung übersendet das königlich Preussische Kriegsministerium allen nach § 2, 2 a bis w in der Ministerialinstanz fungirenden Civilbehörden, der Admiralität, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.
- 4) Aenderungen der Ministerial-Ersatzvertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegsministerium — unter Beachtung der im § 52 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.
- 5) Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54, 5.

Der Bedarf an Marine-Ersatzreservisten aus der Landbevölkerung (§. 18, 1) wird bis zum 15. April jedes Jahres von der Admiralität dem Preussischen Kriegsministerium mitgetheilt und von diesem auf die Bezirke des I., II., IX. und X. Armeekorps nach Anhalt der Bevölkerung vertheilt.

§ 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

- 1) Die Generalkommandos vertheilen im Einverständnis mit den in der dritten Instanz fungirenden Civil-Verwaltungsbehörden (§. 2, 3) den aus den Ersatzbezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter An-

*) In Sachen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrat.

rechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 52, 3) und Berücksichtigung der außerdem anzurechnenden Mannschaften (§. 52, 9).

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.

- 2) Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile zc.
 - 3) Vermag ein Infanterie-Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 8 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigadebezirke des Ersatzbezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
 - 4) Kann ein Ersatzbezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 53, 4).
 - 5) Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der Bevölkerung vertheilt.*)
- Letztere Bestimmung ist auch für die Vertheilung der im Korpsbezirk aufzubringenden Marine-Ersatzreservisten aus der Landbevölkerung (§. 53, 5) maßgebend.

§ 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

- 1) Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Ober-Ersatzkommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
- 2) Für die Aufstellung der Brigade-Ersatzvertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigadebezirk gehörigen Aushebungsbezirke, sondern hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
- 3) Bei der Brigade-Ersatzvertheilung sind die im Laufe des verfloßenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungsbezirken in Anrechnung zu bringen.
- 4) Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks zur Ausfülle herangezogen und zwar, wenn der Brigadebezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungsbezirke des betreffenden Brigadebezirks.

Die Ober-Ersatzkommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungsbezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen

*) In Württemberg durch das Kriegsministerium bzw. den Ober-Recrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich Hessische (26.) Division.

Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst erforderlichen Falles der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungsbezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungsbezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigadebezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrganges oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrganges vorhanden sind.

R. M. G. §§ 9 und 13, Abf. 4.

- 5) Die Infanterie-Brigadeführer entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk nach Berücksichtigung der gemäß § 40. 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen noch aufzubringenden Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten aus der Landbevölkerung eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk aufgebracht werden.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§ 56.

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

- 1) Das Vorbereitungsgeschäft (§ 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Rüstungsbeginn.
- 2) Während dieses Zeitraums erfolgt:
 - a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
 - b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungsangaben),
 - c. die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§ 57.

Aufstellung der Grundlisten.

- 1) Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren u. s. w. zur Befolgung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
- 2) Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.

- 3) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungstammrollen siehe §§ 45 und 46
- 4) Ueber die Einreichung der Rekrutirungstammrollen u. s. w. an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe § 46, 11.
- 5) Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 47.
- 6) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe § 48.
- 7) Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Bureaupersonal anfertigen (§ 44, 5).

§. 58.

Vorbereitungsangaben.

- 1) Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooft haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntnis der Abschlussnummer erforderlich.
Ueber die Bedeutung der Abschlussnummer siehe §. 66, 5.
- 2) Die Abschlussnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
- 3) Nach Feststellung der Abschlussnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem Preussischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen.
Für die Königreiche Baiern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem Preussischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkt gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.
Lehteres stellt eine Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.
- 4) Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 52, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem“ gleichfalls aufgenommen.

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 4).

- 5) Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Biffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,**) in Hessen dem Divisionskommando, ein.

*) Abgesehen von den im § 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Civilvorsitzenden den Meldschein (§ 84, 2) erteilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§ 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Juridikstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mitteilung gemacht worden ist.

**) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

Muster 8.
Uebersicht der Abschlussnummern.

Muster 9.
Uebersicht der nach dem Militärpflichtigen über die seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Muster 10.
Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das Preussische Kriegsministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuss für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai (§. 51, 3) vermittelt (§. 52, 3 und 4).

§. 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

- a. die Feststellung des Reiseplans,
- b. die Berufung des Musterungspersonals,
- c. die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 60.

Musterungsreise.

- 1) Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadeführers darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
- 2) Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämtlicher beteiligter Aushebungsbezirke mit.
- 3) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
 - a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
 - b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
 - c. Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat, (siehe jedoch Ziffer 4),
 - d. Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen.
 - e. Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.
- 4) Um der unter 3 d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§ 1, 4).
- 5) Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.
- 6) Sind seitens der Civilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

- 7) Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorstehenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.
- 8) Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 61.

Musterungspersonal.

- 1) Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zuteilung des Infanterieoffiziers^{*)} und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadefeldkommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.

- 2) Der Civilvorstehende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (§ 2, 6).

- 3) Der Civilvorstehende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutierungsstammlisten betrauten Personen (§ 45, 1) beim Musterungsgeschäft. Dieselben haben die Rekrutierungsstammlisten, welche ihnen der Civilvorstehende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§ 62.

Beorderung der Militärpflichtigen u. zur Musterung.

- 1) Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach § 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

- 2) Der Civilvorstehende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
- 3) In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich en'bunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen.

^{*)} Die dem Musterungspersonal zuzuteilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Lieutenants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Lieutenants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission verfügt werden.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

- 4) Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§ 78).

Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel zc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

- 5) Wer sich der Gestellung bößlich entzieht (§ 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 66, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden (§ 78, 4).
- 6) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§ 26), durch von dem Civilvorstehenden bestimmte Polizei- zc. Organe im Musterungstermin vorzuführen.
- 7) Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.
- 8) Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Civilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission siehe § 49, 2.
- 9) Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§ 64, 5 c), so liegt deren Beordnung dem Bezirkskommandeur ob.

Abchnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§ 63.

Musterung.

- 1) Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
- 2) Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorstehende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

- 3) Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittlung vorläufig zurückzustellen.
- 4) Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
- 5) Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 37) ist, unter den Augen des Militärvorstehenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
- 6) Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§ 30 und 37) vorhanden.
- 7) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§ 33, 1 und 72, 3).

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 65, 5 und 6).

R. M. G. § 90, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermin nach Maßgabe des § 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

- 8) Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen(Marine-)theils erwächst.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Losznummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§ 66, 2).

§ 64.

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

- 1) Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
- 2) Der Militärvorstehende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. sowie im Bedarfsfall zur Auswahl als Marine-Ersatzreferenten (§ 18, 1) vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen (siehe § 68, 3).

- 3) Dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutirungsstammtrollen.

- 4) Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Civilvor-
sitzende derselben im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militärvor-
sitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Lösung
aufzunehmenden Verhandlung (§ 68, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unter-
zeichnet.

- 5) Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:
a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse
(§§ 32 und 33);
b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher
Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 66, 3 b);
c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven
Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren
(§§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 5 und 82, 5 a).

R. M. G. § 80, 4.

- 6) Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse
werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche
Entscheidungen zur Kenntnis der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

- 7) Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Mei-
nungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung
vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden
maßgebend.

R. M. G. § 80, 5.

§ 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

- 1) Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthal-
tenen Grundsätzen.
2) Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militär-
pflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Ver-
hältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig kargelegt werden.
3) Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des
§ 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des
Civilvorsitzenden.
4) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungs-
termin kein sicherer Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militär-
gesetz § 30, 7 „Klassifikation“ genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw.
der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten
Aufgebots (§ 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des
64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. § 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe
Abschnitt XXI).

weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorge stellt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

- 5) Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
- 6) Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§ 66.

Rangirung und Loosung.

- 1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
- 2) Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
 - a. Freiwillig Einzustellende (§ 63, 8) einschließlich der Fortslehrlinge,
 - b. Vorweg Einzustellende,
 - c. Vorzumerkende,
 - d. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
 - e. Ueberzählige früherer Jahrgänge.
- 3) a., Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§ 26, 7).

R. M. G. § 33.

- b. Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

R. M. G. §§ 30, 4 b und 33.

- c. Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheil *) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§ 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marine theil (Matrosendivisionen: § 23, 2 a, b und 3; Werksdivisionen: § 23, 2c und d) überwiesen werden (§ 68, 3).

- d. Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die anter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. § 33.

- 4) Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Anshebungsbezirks stehen, in welchem sie gelooft haben.

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

Unter sich rangiren die Vorzumertenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werth ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt. *)

- 5) a. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehene Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.
- b. Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.
- c. Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Auseinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

- d. Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenanteils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2 e) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Angehobenen des laufenden Jahrgangs und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.
- e. Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrgangs stehende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumertende (Ziffer 4).

- 6) Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelost.

- 7) Von der Loosung sind auszuschließen:
- 1) die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten,
 - 2) die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forsthehlings),
 - 3) die vorweg Einzustellenden,
 - 4) die dauernd Unwürdigen (§ 31 D. Etr. G.)
- 8) Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civilvorstande der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.
- 9) Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a) entsprechen.

*) Beispiel: Ein Vorzumertender besitzt in dem Musterungsbezirk A., woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200“ ist, die Loosnummer „900“. Derselbe verzicht in dem Musterungsbezirk B., woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $900 : 1200 = x : 400$, $x = 300$, ; d. h. hinter dem Vorzumertenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirk B. die Loosnummer „300“ besitzt.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezößt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10) Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Civilvorstehende. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Civilvorstehenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschlus aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe § 67.

11) Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

12) Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältnis zu den Abschlusnummern einrangirt.*)

12) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§ 47, 8), sind nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältnis zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.**)

13) Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelooft ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werth der gezogenen Nummer im Verhältnis zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrgangs in den letzteren einrangirt.***)

14) Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Woffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Luftschifftruppen, Oekonomiehändler, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 73, 5).

Die Abschlusnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. § 13.

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger befiht in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlusnummer seines Jahrgangs „1200“ ist, die Loosnummer „1500“. Derselbe verzicht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlusnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältnis $1500 : 1200 = x : 400$, $x = 500$, mithin hinter dem Ueberzähligen einrangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirk B, die Loosnummer „500“ befiht.

Uebersieht die bei solcher Verrechnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirks, so würde der gezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer gezogen hat.

**) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer „1600“ beträgt, die Loosnummer „1200“ gezogen. In dem Musterungsbezirk B, woselbst die höchste Loosnummer „2000“ beträgt, ist die höchste Loosnummer „1500“. Er wird demnach im Verhältnis $1200 : 1600 = x : 2000$, $x = 1500$, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500“, einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 seine Loosnummer erhalten; er looßt erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgang, für welchen die höchste Loosnummer „2500“ beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200“. Die höchste Loosnummer seines Jahrgangs (1867) betrug „2000“. Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältnis $1200 : 2500 = x : 2000$, $x = 960$, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrgangs 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960“ gezogen hat. ;

§ 67.

Loosungsscheine.

- 1) Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

- 2) Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civilvor-
sitzenden der Ersatzkommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

- 3) Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder
Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 8.

§ 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

- 1) Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendet.
2) Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen
und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.
Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

- 3) Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und
reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische
Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu
Händen des Militärvorsitzenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit Führung der alphabetischen Liste des Bezirks-
kommandeurs im Musterungstermin beauftragt (§ 64, 2), so kann derselbe auch zum
Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer
Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§ 66, 3c).

- 4) Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 50 die Vorstellungskisten ange-
legt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt
die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungskiste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vor-
stellungskiste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungskiste C die Landsturm-
scheine beizufügen.

- 5) Treten nach Aufstellung der Vorstellungskisten durch Zuzug oder Wegzug der Mi-
litärpflichtigen 2c. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Civilvor-
sitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Ge-
schäftstages unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im Uebrigen siehe § 72, 4.

Muster 11.
Loosungsschein.

Abchnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§ 69.

Aushebungsreise.

- 1) Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Civilvorstehenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.
- 2) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
 - a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
 - b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
 - c. Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
 - d. Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
- 3) Bei Biffer 2 d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten D und E, in der Regel auch die Zahl der in den Vorstellungslisten B und C enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 300, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 600 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Mit Ermächtigung der Ersatzbehörden dritter Instanz darf von persönlicher Vorstellung der in den Vorstellungslisten B und C, b und c enthaltenen Militärpflichtigen ausnahmsweise allgemein abgesehen werden.

Gingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C unter a aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

Ums Uebrigem siehe §. 72, 2.

- 4) Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
 - a. daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
 - b. daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve beendet ist,
 - c. daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

- 5) Sind seitens der Civilvorstehenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt. Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

- 6) Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt. Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).
Die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).
- 7) Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 70.

Verufung des Aushebungspersonals.

- 1) Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.
Die Zuthellung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadefeldkommandeur auf Grund des tatsächlichen Bedarfes.
- 2) Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonal der Civilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.
Die Heranziehung der im § 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.
- 3) Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.
Für jeden Infanterie-Brigadebezirk beziehungsweise für sämtliche in demselben liegenden Gebietsheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§ 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

- 1) Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
- 2) Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen u. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§ 117, 10). Betreffs der Marine-Ersatzreservisten siehe § 41, 3 zweiter Absatz.
Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.
- 3) Auf den Civilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des § 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
- 4) Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen.

- 5) Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Civilvorstehenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unausschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorstehenden maßgebend.

R. M. G. § 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

- 6) Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§ 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Beteiligigten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahre als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.*) Im Uebrigen siehe § 33, 5 zweiter Absatz.
- 7) Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen bezugs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§ 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäft zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§ 81, 4), — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
- 8) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
Im Uebrigen siehe § 36, 2.
- 9) Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§ 72.

Gestellung zur Aushebung.

- 1) a. Die Beordnung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorstehenden der Ersatzkommission.

Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§ 69, 3 bez. 72, 2).

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Beteiligigten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt, und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

Außerdem siehe § 65, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltene werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civilvorsitzende die in Weilage 3 (§ 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

- b. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorsführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbereich gestellungspflichtig sind oder nicht (§ 26), durch von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- u. Organe im Aushebungstermin vorzuführen.*)
- c. Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlobenstandes (§ 50, 5) ob.
- 2) Gemüthskranke, Wöthsinrige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§ 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Bestellung befreit werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

- 3) Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbereichs enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.
- 4) Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen bzw. vorgeführt werden (Ziffer 1 b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbereichs enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch § 73, 4 e.

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bzw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§ 49, 2).

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

- 5) Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

- 6) Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermin gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 66, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§ 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforder-

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu § 62, 6.

lichenfalls noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§ 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

- 1) Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß § 40, 2a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Übungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe § 117, 10).

- 2) Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entleidung der Militärpflichtigen notwendig, bestimmt der Militärvorstehende.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

- 3) Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

- 4) a. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.
b. Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermin soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- u. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle u. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.
c. Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen“ sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.
d. Zur Ausstellung u. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereich die Militärpflichtigen stellungs-pflichtig sind (§ 26), oder in deren Bezirk dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.
e. Denjenigen gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspass (Ziffer 6) zu erteilen.

- 5) Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmässigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Wehrtauglichenstandes über.

Von der regelmässigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Infanterie, Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen,

Defonomiehandwerker und Marine (§ 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

- 6) Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrolle der Landwehrbehörden (§ 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.
- 7) Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige“. Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen“ durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigtem Vooftungscheins (§ 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen“ werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§ 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve — erforderlichen Falls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§ 40, 1).*) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§ 34) — sowie zwar ausgehobene, aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§ 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

- 8) Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§ 64, 5 b und 66, 3 b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c und 82, 5 c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe § 82, 5, über die von den Truppen (Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe § 94, 8.
- 9) Den Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Bestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 13 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Bestellungstages an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermin durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushängigung von Gestellungsbesehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Bestellung durch das sie kontrollirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Bestellungstages an schiffahrttreibende Mannschaften, sowie an solche Ersatzreservisten u. s. w., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe § 117, 3 und 8.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§ 13, 2 und 18, 2).

§ 74.

Beendigung der Aushebung.

- 1) Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeſchäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet.
- 2) Der Infanterie-Brigadefeldkommandeur reicht ſogleich eine Ausfertigung der endgültig feſtgeſtellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Heſſen an den Diviſionskommandeur ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einſtellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§ 30, 4 und 43, 2).

Der Admiralität iſt unverzüglich eine nach Marinetheilen getrennte Meldung über die Zahl der der Marine-Ersatzreſerve zugewieſenen übungsfähigen Mannſchaften vorzulegen.

- 3) Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion melden ſobald als möglich unter Benützung des Muſters 13 an das vorgeſetzte Kriegsminiſterium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesſtaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweiſe ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushälfe erforderlich iſt.

Muſter 13.
Ausfertigung der als
Ueberzählige nicht aufgeführten
Ueberzähligen des
Ersatzbezirks
nach Bundesſtaaten
und Waffengattungen
getrennt.

Abschnitt X.

Schiffer-Muſterungsgeſchäft.

§ 75.

Im Allgemeinen.

- 1) Die Schiffermuſterungen haben den Zweck, den ſchiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der ſeeemänniſchen und halbſeeemänniſchen Bevölkerung die Geſtellung vor den Erſatzbehörden zu ermöglichen, ohne ſie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
- 2) Es dürfen daher alle ſchiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wuſch (§ 26, 6) durch die Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſionen (§ 62, 3) von der Geſtellungspflicht beim Muſterungs- oder Aushebungsgeſchäft entbunden und bis zu den im Monat Dezember jedes Jahres ſtattfindenden Schiffermuſterungen zurückgeſtellt werden.**)

Ueber die erfolgte Zurückſtellung wird ihnen ſeitens genannter Civilvorſitzenden eine vorläufige Beſcheinigung ertheilt.

Beim Muſterungsgeſchäft wird die Dauer der Zurückſtellung in die Loſungſcheine (§§ 35 und 67) eingetragen.

*) Die Generalkommandos beſtimmen über die Einſtellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

***) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermuſterungen nicht ſtattfinden, dürfen die ſchiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wuſch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgeſtellt und demnächst ebenſo wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§ 78) außerterminlich gemuſtert werden.

- 3) Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffermusterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 72) statt.

- 4) Woselbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt *)
- 5) Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirks durch den Infanterie-Brigadefeldwebel festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

- 6) Die Admiralität theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadefeldwebel theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen die Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Ärzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadefeldwebel das Nöthige (§ 61, 1).

§ 76.

Entscheidungen.

- 1) Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§ 78).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des § 62 finden sinngemäße Anwendung.

- 2) Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen innezuhalten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 58, 2).

- 3) Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzstellungen Verwendung finden können (§ 77).

*) Siehe Anmerkung zu § 75, 2.

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen zc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Bestellungsbefehle ersetzt.

- 4) Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatzvertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 77) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§ 52, 7 zweiter Absatz).

- 5) Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Aushebungsbzirkeln auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

- 6) Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatz (§ 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

- 7) Alle Ueberzähligen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozentmannschaften (Ziffer 5) werden zu dem im § 41, 1 festgesetzten Zeitpunkt der Marine-Ersatzreserve überwiesen.

- 8) Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffermustersstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

- 9) Die hiernach berechtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsetzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

- 10) Sofort nach beendigter Schiffermusterung ist durch die betreffenden Infanterie-Brigadekommandeure der Admiralität zu melden, wie viel übungsfähige Mannschaften — nach Marinetheilen getrennt — der Marine-Ersatzreserve überwiesen worden sind.

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§ 77.

Nachersatzgestellungen.

- 1) Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Bestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

- 2) Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk bzw. Korpsbezirk gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirk gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

- 3) Die Verteilung der Nachersatzstellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bzw. auf die Brigadebezirke durch die kommandierenden Generale nach den im § 55 enthaltenen Grundsätzen.
- 4) Den zu Nachersatzstellungen ausgehobenen Rekruten (§ 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Stellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§ 73, 7) zu erteilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 78.

Außerterminliche Musterungen.

- 1) Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtiger, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen *), wenn die Voraussetzungen des § 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, genehmigt werden (§ 82, 5a).
- 2) Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt. Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im § 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

- 3) Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§ 66, 3c) überwiesen.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§ 76, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorgehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach § 76, 7 behandelt.

- 4) Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorstehenden) Meldung erstattet,

*) Siehe auch Anmerkung zu § 75, 2.

welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß § 66, 3 c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärschlichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingang der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.

- 5) Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§. 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

- 1) Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts etc., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

- 2) Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadefeldwebel dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäfte beizufügen.

- 3) Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadefeldwebel werden beigelegt.
- 4) Das Preussische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 87.

Muster 14.
Uebersicht der Er-
gebnisse des Ersatz-
geschäfts.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80.

Kontrolle der Rekruten.

- 1) Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 109, 4 b). Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 50).

Die Ausgehändigung der Urlaubspässe oder der Bestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

- 2) Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Ver-

Deutsche Wehrordnung.

ziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§ 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspass oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).

- 3) Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschüpfung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §§. 36, 2 zweiter Absatz, 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührennisse zu ertheilen.

§. 81.

Gestellung der Rekruten.

- 1) Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereich sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkt der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80, 2), werden von dem Kommando des Letzteren dem Truppen(Marine-)theil, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar überliefert. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereich die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

- 2) Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig stellen können, werden zu Nachsagestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§ 50, 5).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär(Marine-)lazareth veranlaßt.

- 3) Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

- 4) Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärberpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermin) brotloser Rekruten.

- 5) Bei der Bestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

- 6) Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

- 7) Nach Rekruten, welche sich im Bestellungsstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 80, 3) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im § 66, 3 c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§ 7, 2 sowie Marineordnung).

- 8) Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§ 76, 6).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozentmannschaften vorhanden — Ausgleichs veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§ 82.

Entlassung.

- 1) Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder, sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
- 2) Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
 - a. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. § 52);
 - b. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß § 83 zur Entlassung gelangen*) (R. M. G. § 53);
 - c. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Gemäßheit der §§ 9 und 12 der Militär-Strafgerichtsordnung in Verbindung mit § 18 des

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe etc. über.

Reichs-Militärgeſetzes wegen vor ihrer Einſtellung begangener ſtrafbarer Handlungen entlaſſen werden;

d. Mannſchaften, welche von Unteroffiziersſchulen zur Entlaſſung gelangen (§ 87, 6).

Die Entlaſſungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannſchaften durch den Chef der Admiralität verfügt; zu b ſiehe § 83, zu d § 87, 6.

3) Die zur Diſpoſition der Erſatzbehörden entlaſſenen Solvaten gehören zu den Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes.

R. M. G. §§ 54 und 56.

Sie ſind den Beſtimmungen im dritten Abſchnitt des Militär-Strafgeſetzbuchs von 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Beſtimmungen im vierten Abſchnitt deſſelben Geſetzbuchs über Selbſtbeſchädigung und Vorſchüzung von Verbrechern in gleicher Weiſe wie die Perſonen des aktiven Dienſtſtandes unterworfen.

R. M. G. § 60, 3.

4) Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Diſpoſition der Erſatzbehörden entlaſſenen Mannſchaften ſind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlaſſen und hierbei über ihre demnächſtige Militärpflicht (§ 22) und Meldepflicht (§ 25) zu beſprechen. Gleichzeitig iſt dem Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion behufs Anordnung einer entſprechenden Kontrolle über die ſpättere Erfüllung der Meldepflicht Mitteilung zu machen.

5) a. Im Uebrigen wird über die Art der ſpäteren Dienſtpflicht der zur Diſpoſition der Erſatzbehörden entlaſſenen Mannſchaften durch die Ober-Erſatzkommiſſion beim Aushebungsgeſchäft Entſcheidung getroffen (§ 73, 8).*) Iſt die Entlaſſung wegen Dienſtunbrauchbarkeit erfolgt, ſo darf die Entſcheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Erſatzkommiſſion zu genehmigenden außerterminlichen Muſterung erfolgen (§ 78, 1).**)

b. Für die Entſcheidung ſind die Grundjätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entſprechenden Altersklaſſe verfahren wird.

c. Haben die unter Ziffer 2a und b genannten Mannſchaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Feſtſetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, ſo treten ſie — abgesehen von Fällen dauernd er Unbrauchbarkeit***) (§ 38) — zum Beurlaubtenſtande ihrer Waſſe zc. über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienſt ausgehoben werden, es ſei denn, daß ſie ſich der Verpſichtung, deren Erfüllung ihre Entlaſſung aus dem aktiven Dienſte begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.†)

R. M. G. § 55.

*) Siehe Anmerkung *) zu § 82, 2b.

***) Einer nochmaligen ärztlichen Unterſuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannſchaften bedarf es in der Regel nicht.

****) Bezügliche Entſcheidung iſt in die Militärpapiere einzutragen.

†) Wiederheranziehungen derartiger Mannſchaften zur Erfüllung des Reſtes der aktiven Dienſtzeit unterliegen der Beurteilung der verſtärkten Erſatzkommiſſion (§ 64, 5) und der Entſcheidung der verſtärkten Ober-Erſatzkommiſſion (R. M. G. § 30, 4c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommiſſionen bedarf es nicht; die Beſchlußfaſſung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiederreineſtellung darf ſo ſort bei dem nächſten Truppen-(Marine-)theil derſelben Waſſe zc. erfolgen.

d. Ueber die nach Ziffer 2 c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§ 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des § 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch auszubildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe zc., nichtausgebildete Mannschaften sind auszuschießen (§ 37). Im Uebrigen siehe D. Str. G. § 31.

§ 83.

Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

- 1) Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 32, 2 a bis e gestellt und berücksichtigt werden.
- 2) Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§ 71, 8), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
- 3) Handelt es sich um eine Berufung (§ 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirk u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den Chef der Admiralität von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.

- 4) Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirks, in welchem die reklamirenden Eltern zc. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der Chef der Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirktes des Reklamirten.*)
- 5) Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdingenbesten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

- 6) Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
- 7) Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. den Chef der Admiralität in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirktes des Reklamirten geachtigt werden.

Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

G. v. 6. 5. 80. Art II. § 53.

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutierungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutierungsrath.

- 8) Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe § 82, 5 c bezw. §§ 39, 4, 40, 6 und 41, 5.
- 9) Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe § 99, 3.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 84.

Melbeschein.

- 1) Wer freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst (§ 12, 2) in das Heer und in die Marine eintreten will (§ 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theil bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

- 2) Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Melbescheins nach Muster 15.

Die Ertheilung des Melbescheins ist abhängig zu machen:

- a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Melbeschein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Besterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Melbeschein anzuordnen.

- 3) Die ertheilten Melbescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
- 4) Wer bis zum 31. März keinen Melbeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er überjährig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Melbescheins giebt.

§. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

- 5) Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermin siehe § 63, 8.

Muster 15.
Melbeschein zum
freiwilligen
Eintritt.

- 6) Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz oder Marine-Ersatzreservisten zu dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,
- a. daß der sich Meldende sich gut geführt hat,
 - b. daß derselbe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.
- Der Nachsuchung und Weibringung eines Meldebcheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.
- 7) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (§ 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu dreijährigem oder vierjährigem Dienst keines Meldebcheins.

§ 85.

Annahmeschein.

- 1) Den mit Meldebcheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. G. § 17.

- 2) Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldebcheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, derselbe, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

- 3) Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebcheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

- 4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§ 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheile dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

- 5) Die Festsetzungen des § 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. § 60, 3 und 4.

- 6) Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§ 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

- 1) Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theile den Civilvorstehenden, welcher den Meldebchein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benach-

*Muster 16.
Annahmeschein.*

richtigen. Letzterer hat zutreffendenfalls die Mittheilung an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes weiterzugeben.

Dieser Benachrichtigung ist der Meldebchein beizufügen.

- 2) Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu drei- oder vierjährigem Dienste ein (§ 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des § 94, 10 stungemäße Anwendung.
- 3) Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
- 4) Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§ 87, 5) — ist der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Geburtsortes durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.
Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.
- 5) Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienste (§ 84, 6), ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§ 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

- 1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärfstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
- 2) Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldebchein (§ 84, 2) vorzulegen.

- 3) Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementarlehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt, oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein erteilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

- 4) Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 85, 4 und 5)
- 5) Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch Letztere dem Civilvorstehenden, welcher den Meldebchein erteilte, die im § 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
- 6) Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesezte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88.

Berechtigung.

- 1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.
- 2) Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) ertheilt.
- 3) Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§ 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

- 1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Ausständigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

- 2) Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende stellungsspflichtig sein würde (§§ 25 und 26).
- 3) Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4) Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a. ein Geburtszeugniß,
- b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer mildereren Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Weibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

- 5) Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Weibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a. die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
- b. es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgeht werden darf; oder
- c. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

- 6) Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
- b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
- c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu erteilen ist oder nicht.

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15, 4).

- 7) Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Erlaßbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Erlaßbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§ 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

- 1) Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse *) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.
- 2) Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
 - a. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
 - b. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
 - c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird,
 - d. solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
- 3) Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.
- 4) Reisezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reisezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2 a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 anzustellenden Zeugnisse entbehrlich.
- 5) Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
- 6) Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
- 7) Der Reichskanzler ist ermächtigt, in besonderen Fällen ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reisezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bezeugung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beizulegen.

§ 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

- 1) Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
- 2) Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Jünglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

Muster 18.
Zeugnis über die
wissenschaftliche
Befähigung für
den einjährig-
freiwilligen
Dienst.

Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im § 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.

- 3) Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

§ 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

- 1) Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,
 - b. der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission.*) in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Civilverwaltung.
 Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
- 3) Die Ernennung der unter 2 a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando,**) der unter 2 b genannten durch die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde.***)

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.
- 4) Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
- 5) Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

- 1) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

Beschränkungen siehe § 94, 3.

M. G. § 17.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich, und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

- 2) Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum activen Dienst eingetreten

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

***) In Sachsen durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

Anlage 2.
Prüfungsordnung
zum einjährig-frei-
willigen Dienst.

sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (§ 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bzw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§ 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

- 3) Sofern sich die Betroffenen im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

§. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

- 4) Versäumnis der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§ 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

- 5) Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 29, 6 Anwendung.

- 6) a. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

b. Am Uebrigen siehe § 29, 7, zweiter Absatz.

c. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d. Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)theil (Ziffer 8).

e. Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ministerialinstanz (§ 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; Letzterer muß

Name,
Zeit und Ort der Geburt, } des Militärpflichtigen,
verfügte Zurückstellungen,
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
Meldung beim Truppen-(Marine-)theil,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,
enthalten.

7. a. Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt. Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerk nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber anzustellen.

b. Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zweck angelegten Hülfsliste (§ 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Grundlisten der ersagennannten Ersafkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

- 8) Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersafbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6 c bezeichneten Ersafkommission vorgefetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seeknecht nachgewiesen war, durch den Chef der Admiralität wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.*)

Ueber das Ersuchen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 29, 8.

- 9) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Verlesung in die zweite Klasse des Soldatenranks zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersafbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§§ 8, 2 und 94, 9). Bei Seeknechten tritt hierbei der Chef der Admiralität an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§ 2, 3).
- 10) Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§ 32 und 33).

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

- 1) Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen, ausschließlich des Trains, am 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos** verfügt werden.

Der Diensteintritt von Militärapotheekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

- 2) Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

*) Siehe Anmerkung **) zu § 94, 4. Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

**) In Sachen durch das Kriegsministerium.

Bei der Meldung ist der Berechtigungschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.*)

- 3) Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgelegte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

Ö. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

- 4) Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungschein bescheinigt.**)

Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und § 93, 8.

- 5) Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

- 6) Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheile auf dem Berechtigungschein vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

- 7) a. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft (§ 72, 1 a). †)

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorgehen.

**) Gesuchen um Wiederabnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurechnung) ertheilt war (§ 93, 3 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

†) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritt zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§ 26, 6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8 a).

Der Berechtigungschein ist von der Ersatzkommission mit begütigtem Vermerke zu versehen.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunktes verbunden ist (§ 93, 3 bezw. 7 a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des § 26, 7 zur Folge.

- b. Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Absatz 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

- 8) a. Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.
b. Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

- c. Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von Neuem der Vorschrift der Ziffer 7 a nachzukommen.

- d. Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa. Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b Platz.

bb. Dieselben werden für zeitig untauglich oder bedingt tauglich erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§ 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

- 9) Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

- 10) a. Vom Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des § 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppen, theils u. s. w. der Civilvorstehende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.
- b. War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorstehende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.
- c. Der Benachrichtigung ist der Berechtigungsschein beizufügen.
- d. Die unter a und b bezeichneten Civilvorstehenden ihrerseits haben dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach § 93, 7 b geführten Hülfsliste bewirkt ist.
- 11) Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheil verlegt.
- 12) Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando**) die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.
- 13) Hat ein zum Dienst Angenommener (Ziffer 4) sich zum Dienst Eintritt nicht gestellt (§ 93, 8), so ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen- (Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§ 95.

Organisation des Ersatzwesens.

- 1) Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.
- 2) Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemannischen

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutierungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

und halbsiemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

- 3) Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich neben den Ersatzkommissionen Hülfss-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hülfss-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzumessenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

- 4) Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäftes für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.
- 5) Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfalle andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.
- 6) Ist nach der Kriegstage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäftes nicht möglich, so sind durch das stellvertretende Generalkommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten günstigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschussweise zu gewähren.

§ 96.

Wehrpflicht im Kriege.

- 1) Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
- 2) In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe § 27, 5.
- 3) Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.
St. A. G. § 20.
- 4) Ueber Landsturmpflicht siehe § 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§ 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

- 1) Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§ 95, 2).
- 2) Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe § 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellung vergleiche §§ 29, 8 und 99, 2. Eine Losung findet nicht statt.
- 3) Seemännische und halbsiemännische Bevölkerung (§ 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
- 4) Die vom Auslande oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falls außerterminlich zu mustern. Siehe auch § 98, 4.

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

- 5) Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
- 6) Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Rusters 13) dem zuständigen Kriegministerium, bezüglich der Marine der Admiralität unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

- 7) Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos*) bzw. der Admiralität.

Brotklose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheile zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (§ 66, 3 c) zu überweisen.

§ 98.

Freiwilliger Eintritt.

- 1) Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 21, 4 und 24 Anwendung.

- 2) Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig. Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
- 3) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
- 4) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester Studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
- 5) Die zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
- 6) Die nähere Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§ 99.

Reklamationen.

- 1) Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

*) In Sachen nach der Bestimmung des Kriegsministeriums.

- 2) Vorkläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
- 3) Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Veretzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Generalkommando der Marine ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§ 100.

Allgemeines.

- 1) Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe § 20.
- 2) Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.
Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. § 26.
- 3) a. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
b. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatebscheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.
Ges. v. 11. 2. 88. Art. II. § 28.
c. Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.
Die Entscheidung ist eine endgültige.
d. Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.
- 4) Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert

werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§ 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der unter Ziffer 3 o bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung erteilt.

§ 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

- 1) Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen. Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.
- 2) Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

- 3) Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäftes im Kriege nach § 97.

§ 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

- 1) Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahreshklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnortes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Civilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
- 2) Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§ 20, 10) befreit.
- 3) Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt *) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.
- 4) Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.
- 5) Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände an einander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmrollen für den Aushebungsbezirk.

Muster 19.
Landsturmrolle I.

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorrätzig zu halten.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

- 1) Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahressklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
- 2) Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach § 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
- 3) Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.
- 4) Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelt ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Civilvorstehenden der Ersatzkommission erteilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher zc. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

- 5) Zur Bestellung im Landsturmusterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahressklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme
 - a. der von der Bestellung ausdrücklich Befreiten (§ 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;
 - b. der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten (§§ 20, 10 und 100, 4); Gemüthsfranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

- 6) Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§ 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden. Unwürdige (§ 20, 11) werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu erteilen. Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.
- 7) Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorstehende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig. (B. G. § 1, Abs. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX. und X. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht

zum Dienst mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seel-
sorge ausgehoben.

©. v. 11. 2. 88. Art II. § 29 und R. M. ©. § 65.

- 8) Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu erteilen.

- 9) Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlic der nach § 120, 5b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

©. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. ©. § 64.

- 10) Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurloabtenstand geltenden Bestimmungen (§ 125) so lange als unabkömmlic anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlickeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlickeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Rüstungstermin vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlic anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Bestellung im Rüstungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlickeitsbescheinigungen.

- 11) Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Rüstung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. der Admiralität ein.

- 12) Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Civilvorsitzende im Rüstungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Civilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Rüstungstermin nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

- 13) Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt. Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet § 97, 7 Anwendung.

§ 104.

Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

- 1) Die Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

- 2) Das stellvertretende Generalkommando *) bezw. die Admiralität bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

- 3) Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmtrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

*) In Sachen das Kriegsministerium unter Anhörung des stellvertretenden Generalkommandos.

Zweiter Theil. K o n t r o l w e s e n.

Abchnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

§ 105.

Im Allgemeinen.

- 1) Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§ 109, 2) zu beaufsichtigen.
- 2) Sie wird einertheils durch die Ersatzbehörden, andertheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.
- 3) Der Kontrolle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theils dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theils dieser Verordnung.

- 4) Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.

- 5) Kontrollbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1), und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§ 114, 2).
- 6) Nach Einberufung des Landsturms (Abchnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienst mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch selbstdienstuntaugliche Personen zu er-

möglichen ist, kann äußersten Falls die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrolle des verbleibenden Restes an Mannschaften des Wehrtaubtenstandes und des Landsturms durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Civilbehörden*) haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§ 106.

Mitwirkung von Civilbehörden.

- 1) Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.
R. M. G. § 70.
- 2) a. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.
An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.
b. Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.
c. Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden zc. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und zwar:
 - aa. über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
 - bb. über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;
 - cc. über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b. erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.
- 3) Die mit Führung des Meldebeweiens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalber der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.
- 4) Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen sind Mannschaften des Wehrtaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107; 108, 3; 111, 12).
- 5) Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde.

Anlage 3.
Anleitung für die
Polizei- und Gemeinde-
behörden u. s. w. zur
Mitwirkung bei Aus-
übung der militärischen
Kontrolle.

Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

- 6) Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
- 7) Die Konsuln, die Seemannsämler*) und die Vorstände der öffentlichen Navigations- schulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrolle mitzuwirken.
- 8) Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mittheilungen (§§ 108, 5 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Abchnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

- 1) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
- 2) Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämler ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

- 1) Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht (§ 22) dienen die im ersten Theil vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17). Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Anlage 4.
Zusammenstellung der-
jenigen Bestimmungen,
welche in Bezug auf die
Militärverhältnisse
Anzumusternder
zu beachten
sind.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrollstelle zu richten (§ 112, 4).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

- 2) Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.
- 3) Heimathsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§ 29) zu gewähren.
- 4) Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§ 29 und 33, 9) stattfinden.
- 5) Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§ 106, 8).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

- 1) Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.
- 2) Zum aktiven Heere gehören:
 - A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
 - a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
 - b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
 - c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.
 - B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
 - b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretene Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner

*) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

- c die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. § 98.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Fesslungen sinngemäße Anwendung.

- 3) Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

- 4) Zum Beurlaubtenstande gehören:*)

- a die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marienreserve, Landwehr und Seewehr, sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;
- b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Akuten und Freiwilligen;
- c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
- d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

R. M. G. § 15. R. M. G. § 58 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II, § 11.

§ 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

- 1) Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
- 2) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht erteilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 111, 7).

St. A. G. § 15.

- 3) Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestellungen aus.
- 4) Bei Marschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrtscheine als Ausweis.
- 5) Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

- 1) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubungs (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§ 105 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Geseßungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§ 100, 2 u. 121, 4).
G. v. 11. 2. 88. Art. II, §§ 26 u. 30.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. § 57.

- 2) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben.

R. M. G. § 58.

- 3) Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos erteilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadefeldwebel beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsortes in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

- 4) Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender zc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; **) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4, 4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

- 5) Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von Neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.
- 6) Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirks-

*) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen zc. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe § 100, 3 b.

kommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

- 7) Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im § 109, 4 b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.

R. M. G. § 60, 1.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3. St. M. G. § 15.

Bzügliche Gesuche etc. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betrefß der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

- 8) Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. § 60, 2. D. Str. G. § 140, erster Absatz, 2, bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3; D. Str. G. § 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

- 9) Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§ 80, 82 und 85 enthalten.
- 10) Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Serwannkamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. § 60, 5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienst wieder einberufen.

- 11) Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, nützlichlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. § 61.

- 12) Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§ 106, 4).

- 13) Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 114.
- 14) Ueber die erfolgte Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannskämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§ 114, 8).
- 15) Die Seemannskämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung anzuweisen (§ 114, 8).
- 16) a. Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.
W. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20. St. A. G. § 15. 3. R. V. Art. 59.
Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.
- b. Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3.
- c. Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 u. 20 bezw. § 4, 3.
- 17) Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16 c durch § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877**) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Unterjuchung erforderlichen Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.
- 18) Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht ausgewandert, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39 Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§ 21).

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

**) Im Hinblick auf die §§ 4, 3; 11 und 20 Art. II d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:

- a. Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitäts-offiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);
- b. Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitäts-offiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

- 1) Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ansfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§ 106, 8).

§ 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 110, 3 bezeichneten Papiere aus.
Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.
- 2) Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 erteilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bzw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bzw. 5) aus.
- 3) Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszugnisse.
- 4) Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat.
Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.
Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrollstelle zu richten (§ 113, 1).

§ 113.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§ 105, 4).
- 2) Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach § 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 115 abzuhaltenden Kontrollversammlungen.
- 3) Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.
W. O. § 6.
- 4) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahressklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. W. O. § 67.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) a. Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrollstelle (§ 113, 1) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

- b. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gesteellung bei der Kontrollstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

R. G. § 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4.

- 2) a. Die Gesteellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

R. G. § 3.

- ib. Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§ 105, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrollstellen Meldeorte (Ziffer 1 a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gesteellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Verufung in den mit dem Meldeort nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebühren in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatz der Ziffer 2 a bei Verufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

*) Zweck Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrollpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Abjendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

- 3) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

- 4) a. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.
- b. Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bzw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve- bzw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrollstelle anzumelden.
- 5) Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrollbezirks (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

- 6) Mannschaften des Beurlaubtenstandes**) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§ 111, 1, 3 und 12).
- 7) Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,***) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.***)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrollstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe § 80, 2 und 3 bzw. § 85, 5.

***) Siehe Anmerkung *) zu Ziffer 5 und 6.

****) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandersenden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person ausgedehnt wird, aber ihren zeitigen Aufenthalt, Aufschluß zu geben.

- 8) Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrollstelle entbunden (§ 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (§ 111, 15) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß § 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamente zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

- 9) Bei allen Meldungen sind die im § 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute, bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

- 10) Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§ 115.

Kontrollversammlungen *) der Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden.

R. G. § 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 1 und 20.

Die Kontrollversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

R. G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrollversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

- 2) Gestellung zu den Kontrollversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.
R. G. § 3.

*) Ueber Kontrollversammlungen nach Aufruf des Landstimmes siehe §§ 104, 1 und 121, 3.

- 3) Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos erteilt werden.
- 4) Die Frühjahrskontrollversammlungen finden im April, die Herbstkontrollversammlungen im November statt.
- 5) Zu den Frühjahrskontrollversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bez. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§ 12, 4; 17, 1), sind behufs Berufung zu den Herbstkontrollversammlungen von den Frühjahrskontrollversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

W. G. v. 11. 2. 88 Art. II. §§ 5, 12 und 20.

- 6) In denjenigen Kontrollbezirken, in welchen Schiffsahrtreibende Mannschaften des Verurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schifferkontrollversammlungen anberaumt werden.
- 7) Die Einberufung zu den Kontrollversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

- 8) Die nach Mittheilung der Seemannsämler für Deutsche Handelschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

W. G. § 13, 5.

- 9) Die Schiffsahrtreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrollversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrollstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

- 10) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- 11) Wer zur Theilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden.

§ 116.

Übungen der Reserve, Marinereserve; Land- und Seewehr.

- 1) Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Übungen verpflichtet.

Diese Übungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Übung.

W. G. § 6.

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

- 2) Die Mannschaften der Landwehrintanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrlavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

R. G. § 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

- 3) Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
- b. wegen Kontrollenziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuches — nachdienen müssen, oder
- c. auf ihren Antrag *) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

R. G. § 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

- 4) Die Schiffsahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. G. § 4.

- 5) Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.
6) Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwochigen Uebungen herangezogen werden.

R. G. § 12.

- 7) Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

R. G. § 5.

- 8) Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

R. G. § 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Biffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

*) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brodherrn, der vorgesetzten Behörde u. d. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

- 9) Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.
W. G. § 8.
- 10) Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offiziersaspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten nur durch die Generalkommandos bzw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.
- Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offiziersaspiranten der Kommandeur des Truppentheils *ic.*, eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bzw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil *ic.* angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.
- 11) Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marine-Reserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§. 117.

Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve.

- 1) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
- 2) Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.
- 3) Schiffsahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nacheratz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.
- Als Nacheratz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§ 40, 1) nicht heranzuziehen.
- Im Uebrigen siehe § 73, 9.
- 4) Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden.
- 5) a. Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind (§ 88, Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§ 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

W. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

- b. Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle (§ 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:
- 1) seinen Ersatzreservepaß,
 - 2) eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
 - 3) ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
 - 4) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.
- c. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des § 90. Derselbe erteilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.
Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.
- d. Die Meldung beim Truppentheile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.
- e. Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheile im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Stellungsbefehl.
- f. Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheile das den Ersatzreservisten kontrollierende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.
- g. Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheile nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.
- 6) Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.
§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.
- 7) Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.
Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
b. wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.
§. v. 11. 2. 88. Art. II. § 14.
- 8) Die Schifffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht einbezogen werden.
R. §. 4. §. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11.
- 9) In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des § 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.
- 10) Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten

Mannschaften (§ 71, 2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im § 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß § 73, 1 zweiter Absatz, bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach § 40, 4 sind zu berücksichtigen.

- 11) Die Bestimmungen über die Uebungen der Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

- a. zu den jährlichen Uebungen (§§ 116, 9 und 117, 9);
- b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

R. M. G. § 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

- 2) Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. § 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 8.

- 3) Hierbei können bringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

- a. Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
- b. Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
- c. Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
- d. Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:

bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);

bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesamten Landwehr (Seewehr);

bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. § 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 6, 16 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

- 4) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

- 5) Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11 u. 20.

- 6) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgelohalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 66.

- 7) Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§ 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Sierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. § 70.

Sierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Auskhändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Stellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

- 8) Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.
R. G. § 6.
 - 2) Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.
 - 3) Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.
Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsort des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.
Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.
Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)
- R. G. § 7.

Abschnitt XX.

**Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten
Landsturmpflichtigen.**

§ 120.

Im Allgemeinen.

- 1) Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§ 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige“ siehe § 101, 1.
- 2) Wenn der Landsturm nicht ausgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen werden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 31.
- 3) Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird, siehe § 100, 3 b bis d.

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Civilgefängnis erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

- 4) Ausmusterung vom Dienst im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse, siehe § 100, 4.
- 5) a. Die Bestimmungen des § 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach § 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29.
- b. Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten, und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 122, 1 und 123 Anwendung.
Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.
- c. In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.
Bezüglich des zum Waffendienst vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe § 128, 3 b.

§ 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

- 1) a. Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
- b. In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufruf nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.
- c. Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.
- d. Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Stellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e. Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm zc. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadefeldwebel anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2) a. Die vom Aufruf betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppenteilen zc. und Jahressklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

b. Der Marine stehen zur Verfügung und zwar aus den Bezirken des I., II., IX. und X. Armeekorps:

- 1) alle Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
- 2) die Maschinisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.

c. Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.

d. Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Bestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu erteilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrolle des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnis die Wiedereinberufung.

e. Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des § 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f. Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereich die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

- Waffengattung,
- Charge,
- Familien- und Vornamen,
- Tag und Jahr der Geburt,

Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

- g. Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§ 120, 5) dem Civilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission mit.
- h. Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Civilvorstehende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Stellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittlungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung der Kontrolle für die Civilbehörden.

- 3) Bis zur Einberufung zum Dienst erhalten vom Aufruf betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis. Dieselben sind baldmöglichst zu Kontrollversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrollversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrollirt.
- 4) Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des § 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*)

§ 122.

Zurückstellungsgründe.

- 1) Zurückstellungen im Sinne der in §§ 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:
- a. Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
- b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben

*) Im Reichs-Militärsgesetz § 30, 7 „Klassifikation“ genannt.

und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesellschaftlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

- c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.
- 2) Mannschaften, welche wegen Kontrollenziehung nachbienen müssen (§ 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§ 123.

Zurückstellungsverfahren.

- 1) Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§ 118, 3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§ 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
- 2) Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zweck jährlich einmal Sitzung hält.
- 3) Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäft regelt sich nach § 64, 6 erster Absatz.
- 4) Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitglieder die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.

R. M. G. § 80, 7.

- 5) Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin.
Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
- 6) Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.
- 7) Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§ 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

- 1) Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermin hinter

die letzte Jahrestklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

- 2) Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserve bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahrestklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
- 3) Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermin des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahrestklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.
- 4) In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

- 5) Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §§ 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Uberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienst einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

- 6) Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§ 116, 10 bezw. 117, 9.

Abchnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§ 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

- 1) Der nach § 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahrestklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im § 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahrestklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach früherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

- 2) Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:
 - a. durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzelnen stehenden cautionspflichtigen Beamten von Staatsklassen, einzelnen stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaußichtsbeamte, Posten;
 - b. durch die Ob- u. Postdirektionen nach Genehmigung des Reichspostamtes die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienst beschäftigten Hülfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefall.*)
- 3) Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe § 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienst herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienst die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet, und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes der Armee entschieden.

- 4) Die Schuzmannschaften**) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
- 5) Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgelegte Ministerialbehörde***) bescheinigt werden.
- 6) Die bei den Staatsgestüten, sowie bei den Landesgestüten und bei den Zuchthausdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Geschäftsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

- 7) Freiwilliger Eintritt unabkömmlisch erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgelegten Dienstbehörde stattfinden.
- 8) Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

**) Unter Schuzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staats-haushaltsbetriebs als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeibedienten — gleichviel ob sie Schuzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

***) Das Reichsbahndirektorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

Unabkömmlichkeitsverfahren.*)

- 1) Diejenigen Civilbehörden, welche nach § 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos**) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos**) mitzutheilen, in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirk der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

- 2) Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

- 3) Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfall von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

- 4) Unabkömmlichkeitsklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.
- 5) Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe B. D. § 103, 6 und 10.

§ 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

- 1) Nach § 28, 3 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfall der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Vertheilung des für Feld-eisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahnamt statt.
- 3) Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie selbstthätig sind.

*) § 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des letzteren erfolgt nach § 128.

**) In Sachsen und Württemberg dem Kriegsministerium.

Muster 20
 Liste u. Nachtrag
 für die als unab-
 kömml. bezeich-
 neten Beamten.

Bizelndwebel als Offizierstellvertreter können — ebenso wie Offiziere — vom Chef des Generalstabes der Armee unter namentlicher Bezeichnung beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt anheimgestellt, Anträge auf Befassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten dem Chef des Generalstabes vorzulegen.

- 4) Nach stattgehabter Verteilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen zc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§ 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

- 1) Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 125, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
 - a. Höhere Eisenbahnbeamte;
 - b. Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
 - c. Fahrpersonal;
 - d. Bahndienst- und Stationspersonal;
 - e. Ständige Eisenbahnarbeiter.
- 2) Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
- 3) a. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesamtliste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst, für jeden Einzelnen, nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).
b. Einem Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Ausbruch des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falls vorzuziehenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienst (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichseisenbahnamt Verfügung.
- 4) Die versügte Zurückstellung der unter 3 a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit
- 5) Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

Muster 21.
Liste der für Eisenbahnformationen angeordneten Mannschaften.

Muster 22.
Liste des zum Waffendienst zurückzustellenden Eisenbahnpersonals.

Muster 23.
Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst.

- 6) Außerterminliche Besuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Biffer 1 a aufgeführten Beamten zulässig.
 - 7) Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande des Eisenbahnregiments angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienst ebensowenig wie für Wajefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande des Eisenbahnregiments angehören, zu beantragen.
 - 8) Ueber die spätere militärische Verwendung des vom Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen belassenen dienstpflichtigen zc. Personals das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Preussischen Kriegsministerium vorbehalten.
-

Muster und Anlagen

zur

Deutschen Wehrordnung.

Muster 1 zu § 37.



Ausschließungsschein.

(Vor- und Familienname.)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

- 1) Der Ausschließungsschein ist in Buchform aus starkem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.
- 2) Zu dem Ausschließungsschein gehört ein Futteral.

N..... der Vorstellungsliste

für 18.....

Der (Stand und Gewerbe)

geboren am

..... (Kreis, Regierungsbezirk)

wird hiermit als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der

Ausgemusterte unterliegen nicht dem Aufruf des Landsturms und bleiben auch

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als

Ober-
der ten

Der Militärvorstehende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks

..... (Vor- und Familiennamen)

18 zu (Ort)

..... Bundesstaat)

Marine anerkannt.

im Kriege von jeder weiteren Bestellung vor den Ersatzbehörden befreit.

Ausweis.

..... , den ten 18

**Ersatzkommission im Bezirk
Infanteriebrigade.**

Der Civilvorsitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muster 3 zu § 39.



Landsturmschein.

(Vor- und Familienname.)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

- 1) Der Landsturmschein ist in Buchform aus starkem weißen Papier ohne Einlage anzulegen.
- 2) Zu dem Landsturmschein gehört ein Futteral.

b*

M..... der Vorstellungslifte

für 18.....

Der (Stand und Gewerbe)

geboren am

..... (Kreis, Regierungsbezirk)

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum Dienst (mit der
ohne)

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kon- und der Marine herangezogen werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen. Die Mann- Seewehr geltenden Vorschriften; insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres aufhalten, haben sich beim Civilvorstehenden ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung nach Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einbe-

Landsturmpflichtige, welche durch Konsultatsbescheinigungen nachweisen, daß sie Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres freit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorstehenden der Erfaktkommission sturm überwiesen sind. Die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige. Nach Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebote ertöscht mit dem vollendeten fünfundbier- Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als

..... Ober-
der ten

Der Militärvorstehende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbzirks

..... (Vor- und Familiennamen)

18..... zu (Ort)

..... Bundesstaat)

.....Waffe überwiefen.

trufe. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres scharfen der aufgerufenen Jahressklassen unterliegen den für die Landwehr bezw. und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Dieselben melden sich sofort oder zu Aufenthalt zur Landsturmrolle an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande des letzteren bei dem Civilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für die rufen, auf.

in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms be- desjenigen Aushebungsbzirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Land- Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots. zügigen Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
Ausweis.

....., denten 18.....

**Ersatzkommission im Bezirk
Infanteriebrigade.**

Der Civilvorstehende.

del

Duplikat 50 Pfg.



Ersatzreservepaß

des

Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

.....
(Waffengattung etc.)

Jahresklasse: 18.....

Anmerkung:

- Nach Art der Militärabtheilung in Buchform anzulegen, Deckel mit breitem schwarzen Rücken in folgenden Farben:

bei der Infanterie: dunkelblau,	bei dem Train:	} hellblau,
bei der Jägern: grün,	bei dem Sanitätspersonal:	
bei der Feldartillerie: roth,	bei den Thierärzten:	
bei der Subartillerie: weiß,	bei den Oekonomiehilfsbeamten:	
bei den Pionieren: braun,	mit schwarzer Einfassung.	
- Zu jedem Ersatzreservepaß gehört ein Futteral.
- Jedem Ersatzreservepaß sind die Bestimmungen für die Mannschaften des „Verlaubtenhandes“ vorzulegen.

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am ten 18 . .

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Erfahrungsreserve:

6. Waffengattung zc.:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des (Hauptmelbeamts, Melbeamts, Kompaniebezirks)
-
-

des Bezirkskommandos

.....

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

..... denten 18.....

Bezirkskommando



8

Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
zum Landsturm 1. Aufgebots

am



Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne Weiteres** am 31. März, desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

4

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu (Übungen und

Ebenso die Seiten 6 und 8.

5

den Personalnotizen.

(Einberufungen, Führung, Strafen etc.)

Ebenso die Seiten 7 und 9.

10

Meldungen und Beurteilungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Muster 6 zu §§ 46, 47 u. 48.

Rekrutirungsstammrolle,
Alphabetische Liste und Restantenliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Gemeinde	Nr.	Familien- namen, und Vor- namen	Datum und Ort (Kreis, Regierungs- bezirk, Bundes- staat) der Geburt	a. Familiennamen und Vornamen der Eltern, b. ob solche leben oder nicht, c. Gewerbe oder Stand d. Vaters	a. Wohnort der Eltern oder des Vormundes, b. Aufenthaltsort des Militär- pflichtigen	Religion	Stand oder Gewerbe

Bemerkungen:

--	--	--	--	--	--	--	--

Bemerkungen:

--	--	--	--	--	--	--	--

Bemerkungen:**Anmerkung:**

- 1) In die Spalte „Bemerkungen“ werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntniß der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nöthigen tatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebnis in der Stammrolle zu vermerken.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Ergebniß der Musterung.							Entscheidung der Ober-Erzieh- kommission	
Zum Jahre	Zur Stammtafel ge- meldet zu oder kein	Größe	Körperliche Fehler	Vorläufige Entscheidung der Erziehkommission	Losnummer, ob vor- nummerter oder vor- weg eingeziehen	Vor- stellungs-		
						liste		nr.

Ebenso ist thunlichst anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verbüßt worden sind. Auch haben sonstige Angaben, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, Aufnahme zu finden.

- 2) Ob die Spalten 11—16 in den Rekrutirungstammtrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civilvorstehenden der Erziehkommissionen.
- 3) Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.

Vorstellungen

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Familiennamen und Vornamen	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	5. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Aufenthaltsort der Militärpflichtigen	6. Religion	7. Stand oder Gewerbe	8. Größe. — Braubumfang

Anmerkung:

- 1) Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bzw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet.
- 2) Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
- 3) Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung.

Muster 7 zu § 50.

liste.

9. Körperliche Fehler	10. Frühere Entscheidungen	11. Loosnummer.	12. Vorschlag der Ersatzkommission	13. Entscheidung der Ober-Ersatz- kommission	14. Bemerkungen

e⁺

Muster 8 zu § 58.

Uebersicht
 der Abschlußnummern des Jahrganges
 im (Bezirk)

Aushebungsbzirkte	Bundes- staat	Höchste Loos- nummer	Ab- schluß- nummer	Bemerkungen
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk		208	189	
B. II. Bezirk		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges auf Nr. hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungsbzirkte werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Muster 9 zu § 58

Nachweisung

der im (Bezirk) vorhandenen Militärpflichtigen der
seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Bundes- staaten	See- leute von Beruf	Fischer	Schiffs- zimmerleute	Maschinen- und Maschinen- gehülfen	Seizer	Summe	Bemer- kungen

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurück-
gestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Muster 10 zu § 58.

Nachweisung

der aus dem (Bezirk) im Jahre eingetretenen
Freiwilligen.

Bundesstaaten	Ein-	Drei-	Vier-	Außerdem	Summe	Bemerkungen
	jährig-	jährig-	jährig-			
	Freiwillige					

Anmerkung.

- 1) Ueber die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung *) zu § 58, 4.
- 2) Ueber die unter „Außerdem“ Aufzunehmenden siehe §§ 58, 4 bezw. 52, 9.
- 3) Sämmtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.
- 4) Sind gegen die Bundes-Ersatzvertheilung Mannschaften weniger eingestellt worden, so ist dies bei den betreffenden Bundesstaaten unter „Bemerkungen“ zu erläutern.

Muster 11 zu § 67.

Loosungsschein.

Der Militärpflichtige . . . (Stand oder Gewerbe) . . . (Vor- und Familiennamen)
 . . . , geboren am . . . ten 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat),
 hat bei der Loosung im Aushebungsbezirk die Nummer
 (geschrieben) erhalten.

Derfelbe erschien zur Musterung				Körperliche Fehler	
Zum Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigade- bezirk	hat gemessen	Vorläufige Ent- scheidung der Erstaß- kommission.	Bemerkungen

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter
 Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marineheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle angemeldet bzw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er dieses behufs Berichtigung der Rekrutierungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche dajelbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes u. s. w. anzuzeigen.

Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldebemerk mit dem Orte „wohin“ versehen.

Anmerkung.

Die körperlichen Fehler werden wie für die alphabetische Liste vorgeschrieben, bezeichnet (siehe Muster 6 Anmerkung 3). Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.

Muster 12 zu § 73.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungsbezirks
für 18 . .

Urlaubspass.

- 1) Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung für 18 . . für (Truppenteil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Dienst Eintritt nach beurlaubt worden.
- 2) Inhaber hat sich (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage“) zur Absendung an seinen Truppenteil bei dem (Bezirkskommando) in (Ort), wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.
Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft.
- 3) Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder des Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsortes. Er ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung seiner Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzumelden. Zuwiderhandlung wird bestraft.
., den 18 . .

Bezirkskommando

(L. S.)

Anmerkung:

Der Urlaubspass ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Deutsche Wehordnung.

f

Nachweisung

ber im Bezirk des Strmeletops im Jahre 18
als Mardertatit ausgeschoben sein; nicht anieretraditen Metraten, ionie ber itergitigit geliebtenen tauglichen
Militititititititigen ber Landbewiternung.

Bundesstaaten	G a r d e		Strooinatitoffen		Marine		Delo- nomic- font- herter		Bemertungen
		Train		Train					
	Infanterie		Infanterie		Seebataillone		Schneider		(Ritgabe ber Sondererter far die Pioniere, Grenzbahn- und Luftschifferttruppe und die Ssert- bitiffionen.)
	Jäger		Jäger		Matroienartillerie		Schuhmacher		
	Kürassiere u. Manen		Kürassiere u. Manen		Werftdivisionen		Sattler		
	Dragoner u. Husaren		Dragoner u. Husaren				Eonstige		
	Reitende Artillerie		Reitende Artillerie						
	Feldartillerie		Eonstige Feld-Artillerie						
	Fußartillerie		Fußartillerie						
	Pioniere		Pioniere						
	Eisenbahutruppen		Traingemeine						
	Luftschifferttruppe		Trainfolbaten						
	Traingemeine								
	Trainfolbaten								

A. Es sind als Mardertatit ausgeschoben worden:

B. Es konnten nicht aufgeführt werden:

C. Es sind itergitigit geliebten:

Muster 14 zu § 79.

Uebersicht

der

Ergebnisse des Meeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk)
für das Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
																		Davon sind:
Bezirk	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					als unermittelt in den Restantenlisten geführt ohne Entschädigung angeboten	andernorts gestellungs- pflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	dem Landsturm ersten Auf- gebots überwiesen	der Ersatzreserve überwiesen	der Marine- Ersatzreserve überwiesen	aus der Sambre-Liste	ausgehoben	übergänglich gebieten	freiwillig eingetreten	
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe													
	Und zwar:																	
	von den 20jährigen . .					—												
	. . 21					—												
	. . 22					—												—
	. . älteren						—											—

Anmerkung.

Die in Spalte 24 und 25 Geführten werden in die übrigen Spalten dieser Uebersicht nicht

19. Summe 7 bis 18.	20. Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben		21. für das Heer		22. für die Marine		23.		24. Es sind ferner vor Beginn d. militär- pflichtigen Alters freiw. eingetreten	25. Begen unerlaubter Aus- wanderung							
	zum Dienst mit der Waffe		zum Dienst ohne Waffe		aus der Land- bevölkerung		aus der seemännischen u. halkseemännischen Bevölkerung			in das Heer		in die Marine		a. verurtheilt		b. noch in Untersuchung	
														Land.	seemännische und halb- seemännische	Land.	seemännische und halb- seemännische
											Bevölkerung						

mehr angenommen.

Muster 15 zu § 84.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Dem (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), welcher am
 ten 18 zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat)
 geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält,
 wird hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Dienst Eintritt (auf drei oder vier Jahre
 oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 . .

. , den ten 18 . .

Der Civilvorstehende der Erjatzkommission
 des Aushebungsbezirktes

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 16 zu § 85.

Annahmeschein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am . . . ten 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen- (Marine-)theil zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Dienst- eintritt nach beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Ausschüßigung dieses Scheins zum Beurlaubtenstand und hat sich behufs Aufnahme in die Kontrolle bei der Kontrollstelle seines Aufenthaltsortes (Haupt- meldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrollstelle anzuzeigen, auch sich beim Verzug in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle anzu- melden. Unterlassung dieser innerhalb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gestellungsbefehl zum Diensttritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Bezirkskommandos zugehen. Demselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. , den . . . ten 18 . .

Der Kommandeur des (Truppen- [Marine-]theils).

(L. S.)

(Unterschrift.)

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeschein ist in Größe eines Bierleibogens anzulegen.

Muster 17 zu § 88.

Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren am 18 zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seinesstellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Dienst Eintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienst Eintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich gleichzeitig zum Dienst Eintritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienst Eintritt vor Ablauf der Zurückstellung

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.)

N. N.

N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober von der Aushebung zurückgestellt. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammmrolle anzumelden. (Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks

(L. S.)

N. N.

N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . . verlängert. (Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks

(L. S.)

N. N.

N. N.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Berechtigungschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen. Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§ 93 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

Zeugniß

Muster 18 zu § 90.

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . (Vor- und Familiennamen) . . . , geboren am . . . ten 18 . . . zu
(Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des
Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der
Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) Jahr(e) angehört.
Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen.

1) Schulbesuch und Betragen.

2) Aufmerksamkeit und Fleiß:

3) Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-
prüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

. (Bezeichnung der Anstalt) zu (Ort) . . .

N. N.

(Schulsiegel.)

N. N.

Direktor.

Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnißes und der nachstehenden, gemäß §. 89,4 der Wehrordnung
beizufügenden Beläge:

a. eines Geburtszeugnißes,

b. einer Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Vereinstwilligkeit, den Frei-
willigen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, anzurufen,
jowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit
hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.— b: bei Freiwilligen der weimännlichen Bevölkerung genügt die Einwilligungs-
erklärung des Vaters oder Vormundes.c. eines Unbescholtenheitszeugnißes, welches für Zöglinge von höheren Schulen
(Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realpro-
gymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten)
durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die
Polizeibrigade oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei
derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige
gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Geheiß ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h.
desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prü-
fungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum
1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwer-
bung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Original lothenfrel.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von
einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugniße ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist
in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Deutsche Wehrordnung.

Muster 19 zu §§ 102 und 121.

Landsturmrolle I und II.

Nr.	Familiennamen und Vornamen	Datum, Ort, (Kreis u.) der Geburt	Religion	Bisheriger Aufenthaltort (Wohnung)	Entscheidung der Erfasskommission	Be- merkungen
		Stand oder Gewerbe		Ob verheiratet Kinder		
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung.

- Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen.
In die Landsturmrollen II werden die vom Aufruf betroffenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
- Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angesetzt und für die Namen jede Zeile in der Regel in fünf Querpalten geteilt.
- In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch die „Charge“ anzugeben, Spalte 6 bleibt unan-gefüllt.
- In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppenteils u. oder die Art der Verwendung einzutragen.

Liste

der im Bezirk des Armeekorps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Civil- stellung	Vor- und Familiennamen	Militär- charge und Truppen- gattung	Mann und bei welchem Truppen- theil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort			Als unab- kömmlich anerkannt	Die Unabkömm- lichkeitsbe- scheinigung liegt bei	Bemerkungen
				Ort	Kreis	Bezirks- kom- mando			

Erklärungen. Von den in der Liste für (18. ./ .) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorstehende Liste nicht aufgenommen.

Zu Muster 20, zu § 126.

Nachtragsliste

zu den unterem I. Februar . . . im Bezirk des Armeekorps von der (Behörde)
 für den Fall einer Mobilmachung als unabhummlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Civil- stellung	Vor- und Familien- namen	Militar- charge und Truppen- gattung	Wann und bei welchem Truppen- theil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort			Als unab- hummlich anerkannt	Die Unabhumm- lichkeitsbe- scheinigung liegt bei	Bemerkungen.
				Ort	Kreis	Bezirks- kom- mando			

A. Abgang.

B. Zugang.

Namentliche Liste Nr.

der leitend der (Eisenbahnverwaltung) für Betriebsbahninformationen
 ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk

1. St.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahn- dienst	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn- verwaltung	4. Vor- und Familien- namen	5. Militär- charge und Truppen- gattung	6. Bann und bei welchem Trup- penheil ins stehende Heer eingetreten	7.		8. Bemerkungen
						Wohnort	der Wohn- verwaltung	
						Ort	Kreis u. Woh- nung	des Orts des General- stabes der Armee

Eräuterungen: 1) Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
 2) Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten zc. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
 3) Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 20, zu § 126.

Nachtragsliste

zu den unterm 1. Februar im Bezirk des Armeekorps von der (Behörde)
 für den Fall einer Mobilmachung als unabhängiglich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Civils- stellung	Vor- und Familien- namen	Militär- charge und Truppen- gattung	Bau und bei welchem Truppen- theil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort			Als unab- kömmlich anerkannt	Die Unabhängig- lichkeitsbe- scheinigung liegt bei	Bemerkungen.
					Ort	Kreis	Bezirks- kom- mando			

A. Abgang.

B. Zugang.

Namentliche Liste Nr.

der seitens der (Eisenbahnverwaltung) für Eisenbahnformationen
ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk

1.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahn- dienst	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn- verwaltung	4. Vor- und Familien- namen	5. Militär- charge und Truppen- gattung	6. Bann und bei welchem Trup- penstück ins stehende Ge- webr eingetret-	7. Wohnort		8. Bemerkungen des Chefs des General- stabes der Bahn- verwaltung
						Ort	Kreis u. Woh- nung	

Erklärungen: 1) Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummerieren.

2) Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten u. dergleichen Dienststellung hinter einander aufzuführen.

3) Den gemeinsamen Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu № 21 zu § 127.

№.	Beamtens- oder Arbeiter- stellung	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertreiter	Zahl der seitens der Regierungsverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausge- wählten befinden sich in Seite №.	unter welcher laufenden Nummer	Bemerkungen

L i s t e

der im Bezirke der (Eisenbahnverwaltung) angestellten
Beamten und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando
kontrollirt werden und bis zum 1. April 18 . . . vom Waffendienst
zurückzustellen sind.

Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahn- dienst	3. Vor- und Familien- namen	4. Militär- charge und Truppen- gattung	5. Wann und bei welchem Truppen- theil ins stehende Heer eingetreten	6. Wohnort		7. Bemer- kungen
					Ort	Kreis u.	

Muster 23 zu § 128.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familiennamen), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereich des Bezirkskommando kontrollirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. April . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos.)

(Stempel.)

Anmerkung.

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Angebots sind die Worte „kontrollirt wird“ zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnort hat“.

Landwehr-Bezirkseintheilung

für

das Deutsche Reich.

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
I.	1.	Tilsit. *)	Kreis Lydenburg. • Tilsit. • Memel.	Königreich Preußen. N.-O. Gumbinnen.
		Weslau. *)	Kreis Labiau. • Weslau. • Niederung.	N.-O. Königsberg. N.-O. Gumbinnen.
		Vartenstein.	Kreis Pr. Eylau. • Friedland D. Pr. • Heilsberg.	
		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. • Rößel. • Gerdauen.	N.-O. Königsberg.
		Königsberg. *)	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. • Insterburg. • Darkehmen.	
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. • Gumbinnen. • Pilskalen.	N.-O. Gumbinnen.
		Löben. *)	Kreis Sensburg. • Johannisburg. • Lnd. • Löben.	
		Goldap. *)	Kreis Angerburg. • Goldap. • Diehfo.	
	3.	Osterode.	Kreis Osterode. • Rohrunen.	
		Allenstein.	Kreis Allenstein. • Reidenburg. • Ortelsburg.	N.-O. Königsberg.

*) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Tilsit, Weslau, Königsberg, Löben und Goldap im Frieden der I. Landwehrinspektion unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
I.	3.	Braunsberg.	Kreis Braunsberg. • Heiligenbeil. • Preuß. Holland.	Königreich Preußen. N.-B. Königsberg.
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenber. • Löbau. • Strasburg.	N.-B. Marienwerder.
		Graudenz	Kreis Marienwerder. • Graudenz.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. Westpr. • Fußig. • Carthaus.	
	4.	Danzig.	Stadt Danzig Kreis Danziger Höhe. • Niederung. • Tirschan.	N.-B. Danzig.
	Marienburg.	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg. • Stuhm.	N.-B. Marienwerder.	
II.	5.	Anclam.	Kreis Anclam. • Demmin. • Uckermünde. • Greifswald.	N.-B. Stettin.
		Stralsund.	Kreis Franzburg. • Hagen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	N.-B. Stralsund.
		Stargard.	Kreis Saapig. • Greifenhagen. • Pyritz.	
		Raugard.	Kreis Cammin. • Raugard. • Greifenberg. • Regenwalde.	N.-B. Stettin.
		Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Ujedom-Wollin.	

Armee- corpß	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
11.	6.	Dramburg.	Kreis Schivelbein • Neustettin. Dramburg.	Königreich Preußen.
		Cöslin.	Kreis Cöslin. • Golberg-Cörstn. • Purbitz. • Belgard.	H.-B. Cöslin.
		Schlawa.	Kreis Schlawa. • Bütow. • Rummelsburg.	
		Stolp.	Kreis Stolp. • Lauenburg.	
	7.	Gnesen.	Kreis Gnesen. • Mogilno. • Bongrowitz. • Wittkowo. • Inin.	
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar in Posen. • Czarnikau. • Fitchne.	H.-B. Bromberg.
		Inowrazlaw.*)	Kreis Inowrazlaw. • Strelno. • Schubin.	
		Bromberg.*)	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsig.	
	8.	Conig.	Kreis Conig. • Tuchel. • Schlochau	
		Deutsch-Crone.	Kreis Deutsch-Crone. • Flatow.	H.-B. Marienwerder.
Thorn.*)		Kreis Thorn. • Culm. • Briesen.		

*) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Inowrazlaw, Bromberg, Thorn, Vr. Stargard im Frieden der II. Landwehr-Inspektion unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Ansehungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II.	8.	Pr. Stargardt.*)	Kreis Schwef. • Pr. Stargardt. • Verent.	Königreich Preußen. N.-B. Marienwerder. N.-B. Danzig.
III.	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Pehus. • Westfarnberg.	N.-B. Frankfurt a. O.
		Cästrin.	Kreis Königsberg i. N. • Soldin. • Ostfarnberg.	
		Landberg a. B.	Kreis Landberg.	
		Wolbenberg.	Kreis Arnswalde. • Friedeberg.	
	10.	Grossen.	Kreis Grossen. • Jällichau. • Schwiebus.	
		Sorau.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	
		Catzen.	Kreis Ludau. • Catzen.	
	11.	Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
		Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	
		Nüterbog.	Kreis Nüterbog-Ludowwalde. Kreis Beeskow-Storkow.	
Brandenburg a. H.		Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.		

*) In militärischer Beziehung sind die Landwehrbezirke Arnswalden, Bromberg, Thorn, Pr. Stargardt im Frieden der II. Landwehrinspektion unterstellt.

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (in Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
III.	Berlin III. Landwehr- inspektion. **)	Teltow. *)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	Königreich Preußen. N.-B. Potsdam.
		I. Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		II. Berlin.		
	12.	Bernau.	Kreis Oberbarnim. Niederbarnim.	N.-B. Potsdam.
		Ferleberg.	Kreis Ostprignitz. Westprignitz.	
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. Angermünde. Templin.	
IV.	13.	Stendal.	Kreis Stendal. Osterburg. Salzwedel.	N.-B. Magdeburg
		Burg.	Kreis Jerichow I. Jerichow II.	
		Halberstadt.	Kreis Ascheröben. Halberstadt. Bernigerode.	
		Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. Neuhaldensleben. Wolmirstedt.	
		Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
		Ascheröben.	Kreis Calbe. Ascheröben.	

*) Das Bezirkskommando Teltow befindet sich in Steglitz.

**) Im Mobilmachungsfalle treten die Landwehrbezirke der Infanterie-Brigade Berlin (III. Landwehrinspektion) unter die stellvertretende 11. Infanterie-Brigade.

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
IV.	14	Halle.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Ceckreis.	Königreich Preußen.
		Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. • Bitterfeld. • Wittenberg.	N.-B. Merseburg.
		Torgau.	Kreis Torgau. • Schweinitz. • Liebenwerda.	
		Deßau.	Kreis Deßau. • Zerbst.	
		Vernburg.	Kreis Cöthen. • Vernburg. • Ballenstedt.	Herzogthum Anhalt.
		Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Preußen. N.-B. Merseburg.
	15.	Mühlhausen.	Kreis Weis. • Weisigenstadt. • Mühlhausen. • Langensalza.	N.-B. Erfurt.
		Erfurt	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schlenker. Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen.
	16.	Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. Kreis Weißenfels. Unterberrschaft Sondershausen.	Königreich Preußen, N.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg- Sondershausen.
		Weißenfels.	Kreis Merseburg. • Weißenfels. • Zeitz.	Königreich Preußen, N.-B. Merseburg.
Naumburg.		Kreis Naumburg. • Cierfurt. • Cbartstoberga.		

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
IV.	16.	Altenburg.	Ostkreis (Altenburg). Westkreis (Kötha).	Herzogl. Sachsen-Altenburg.
		Gera.	Unterländischer Bezirk Gera. Oberländischer Bezirk Schleiz.	Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.
			Fürstenthum Neuß älterer Linie.	Fürstenthum Neuß älterer Linie.
			Landrathsamtsbezirk Kudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg- Kudolstadt.
V.	17.	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen.
		Nustau.	Kreis Hoyerswerda. • Rothenburg.	N.-B. Liegnitz.
		Sprottau.	Kreis Sagan. • Sprottau. • Lüben.	
		Freistadt.	Kreis Grünberg. • Freistadt.	
		Glogau.	Kreis Glogau. • Frauastadt. • Bissa.	N.-B. Posen.
		Zauer.	Kreis Schönau. • Vollenhain. • Zauer.	N.-B. Liegnitz.
		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg- Haynau.	
Lauban.	Kreis Löwenberg. • Lauban.			

Armee- Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)		
V.	19.	Hirschberg.	Kreis Landshut. • Hirschberg.	Königreich Preußen, N. O. Posen.		
		Posen.	Kreis Obornil. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. • West.			
		Samter.	Kreis Samter. • Birnbaum. • Schwerin a. B.			
		Nentomischel.	Kreis Meseritz. • Nentomischel. • Grätz.			
		Kosten.	Kreis Kosten. • Schmiegel. • Pomst.		N. O. Posen.	
		Schroda.	Kreis Breschen. • Schroda.			
		Schrimm.	Kreis Pleschen. • Jarotschin. • Schrimm.			
		VI.	21.	II. Breslau.	Kreis Gostyn. • Nawitsch. • Kotschin. • Krotoschin.	N. O. Breslau.
					Kreis Ostrowo. • Adelsau. • Schildberg. • Kempen.	
					Kreis Striegau. • Waldenburg.	
Kreis Wohlau. • Gühran. • Steinan.						
Kreis Wohlau. Kreis Neumarkt. • Trebnitz.						

Armee- corpß	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
VI.	21.	Dess.	Kreis Dess. • Groß-Wartenberg. • Wittich.	Königreich Preußen.	
		I. Breslau.	Stadt Breslau.		
	22.	Glab.	Kreis Glab. • Tzabeschwerdt. • Neurode.	K. B. Breslau.	
		Schweidnig.	Kreis Schweidnig. • Reichenbach.		
		Münsterberg.	Kreis Münsterberg. • Frankenstein. • Strehlen. • Kimpfisch.		
		Brieg.	Kreis Brieg. • Dylau. • Ranschan.		
		23.	Rybnik.		Kreis Bieß. • Rybnik.
		Ratibor.	Kreis Ratibor. • Leobschütz.		
	24.	Gleiwitz.	Kreis Ost-Gleiwitz. • Gr.-Strehlitz. • Jabrze.	K. B. Oppeln.	
		Cosel.	Kreis Cosel. • Neustadt.		
		Reiffe.	Kreis Reiffe. • Grottkan.		
		Beuthen.	Kreis Tarnowitz. • Beuthen. • Kattowitz.		
		Kreuzburg.	Kreis Rosenber. • Lubinitz. • Kreuzburg.		
		Oppeln.	Kreis Oppeln. • Falkenberg.		

Armeekorps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Reg.-Bezirk)
VII.	25.	I. Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. • Coesfeld.	Königreich Preußen.
		II. Münster.	Kreis Warendorf. • Bedum. • Lübdinghausen. • Teddenburg.	N.-B. Münster.
		Weisel.	Kreis Nees. Stadt Duisburg. Kreis Rülheim a. d. Ruhr • Ruhrort.	N.-B. Düsseldorf.
		Heddinghausen.	Kreis Heddinghausen. • Dorfen. • Ahaus.	N.-B. Münster.
	27.	Minden.	Kreis Minden. • Lübbecke.	N.-B. Minden.
		Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. • Wiedenbrück. • Herford.	
		Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. Aushebungsbezirk Lemgo.	Fürstenthum Lippe.
			Fürstenthum Schaumburg- Lippe.	Fürstenthum Schaumburg- Lippe.
		Paderborn	Verwaltungsbezirk Lipperode- Kappel.	Fürstenthum Lippe.
			Kreis Paderborn. • Warburg. • Höxter.	Königreich Preußen, N.-B. Minden.
Soest.	Kreis Bären. • Soest. • Pippstadt. • Hamm.	N.-B. Arnberg.		
Dortmund.	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.			

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VII.	27.	Vochum.	Stadt Vochum. Landkreis Vochum. Kreis Gelsenkirchen. • Hattingen.	Königreich Preußen. N.-B. Arnberg.
		Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. • Herforn.	
	28.	Gelbern.	Kreis Cleve. • Moers. • Gelbern.	
		Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Grefeld. Landkreis Grefeld.	N.-B. Düsseldorf.
		Essen.	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
		Gräfrath.	Kreis Solingen. Stadt Remscheid. Kreis Leunep.	
	Darmen.	Stadt Eberfeld. • Darmen. Kreis Mettmann.		
VIII.	29.	Nachen.	Stadt Nachen. Landkreis Nachen.	
		Eupen.	Kreis Eupen. • Montjoie. • Schleiden. • Malmedy.	N.-B. Nachen.
		Erfelenz.	Kreis Erfelenz. • Heinsberg. • Kempen.	N.-B. Düsseldorf.
		Rülich.	Kreis Düren. • Gelsenkirchen. • Rülich.	N.-B. Nachen.

Armee- corp	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
VIII.	30.	Siegburg.	Siegbreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Preußen.
		Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Bergheim. • Fußkirchen. • Rheinbach.	N.-B. Cöln.
		Reuß.	Kreis Reuß. • Grevenbroich. Stadt München-Glabach. Kreis Glabach.	N.-B. Düsseldorf.
		Deup.	Kreis Wülheim a. Rhein. • Wipperfürth. • Summersbach.	N.-B. Cöln.
		Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
		Neuwied.	Kreis Neuwied. • Altenkirchen.	N.-B. Coblenz.
	31.	Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	N.-B. Coblenz.
			Hohenzollernsche Lande.	N.-B. Sigmaringen.
		Airn.	Kreis Simmern. • Zell. • Kreuznach. • Weisenheim.	N.-B. Coblenz.
		Andernach.	Kreis Mayen. • Cochem. • Andernau. • Ahrweiler.	
			Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
			Kreis St. Wendel. • Ottweiler.	
32.	St. Wendel.			
	Saarlouis.	Kreis Saarbrücken. • Saarlouis. • Merzig.	Königreich Preußen, N.-B. Trier.	

Armee- korpß	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (begw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, begw. Reg.-Bezirk)
VIII.	32.	I. Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. • Verucastel	Königreich Preußen.
		II. Trier.	Kreis Bitburg. • Prüm. • Daun. • Wittlich.	N.-B. Trier.
IX.	33.	Bremen	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. • Geestemünde. • Osterholz. • Blumenthal. • Verden. • Achim.	Freie Hansestadt Bremen.
		Stade.	Kreis Jork. • Stade. • Rehdingen. • Neuhäus a. d. D. • Habeln. • Rotenburg. • Jeven. • Bremerförde.	Königreich Preußen, N.-B. Stade.
		Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Higebüttel. Bergeborf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	Lübed.	Freie und Hansestadt Lübed. Kreis Herzogthum Lauen- burg.	Freie und Hansestadt Lübed. Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
		Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		Neustrelig.	Aushebungsbezirk: Neustrelig. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelig.

Armee- corp	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg Schwerin.
		Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Hidnig. Güstrow. Malchin. Waren.	
	35.	Schleswig.	Kreis Flensburg. • Ederndörfe. • Schleswig. • Hujum. • Eiderstedt.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
		Apenrade.	Kreis Hadersleben. • Sonderburg. • Apenrade. • Tondern.	
		Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Wism. • Oldenburg.	
		36.	Rendsburg.	Fürstenthum Lübeck. Kreis Rendsburg. • Norderdithmarschen. • Süderdithmarschen. Steinburg.
		Altona.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. • Stormarn. • Seeberg.	
X.	37.	Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschließt. Nadegebiet. Kreis Aurich. • Veer. • Weener.	N.-B. Aurich.

Armee- corpß	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
X.	37.	Lingen.	Kreis Nellen. • Nickenborf. • Hünmling. • Lingen. • Graffchaft Bentheim. • Berfenbrück.	N. B. Osnabrück.
		I. Oldenburg.	Jadegebiet. Stadt Barel. Amt Barel. Stadt Jever. Amt Jever. • Butjadingen. • Brake. • Esfleth. • Delmenhorst.	N. B. Aurich.
		II. Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. • Wefterfebe. • Wildeshausen. • Becht. • Cloppenburg. • Friefowthe.	Großherzogthum Oldenburg
		Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. • Nelle. • Iburg. • Diepholz. • Enfe.	Königreich Preußen, N. B. Osnabrück.
	38.	Hienburg.	Kreis Hona. • Hienburg. • Stolzenau. • Entlingen. • Neustadt a. H.	N. B. Hannover.
	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. Kreis Springe. • Hameln. • Hinteln.	N. B. Hannover. N. B. Caffel.	

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Reg.-Bezirk)
X.	39.	Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. • Gronau. • Alfeld. • Goslar. • Zellerfeld. • Zifeld.	Königreich Preußen. N.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. • Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. • Uslar. • Einbed. • Rorthelm.	
	40.	Hüneburg.	Kreis Düşow. • Dannenberg. • Bielebe. Stadt Hüneburg. Landkreis Hüneburg. Kreis Winzen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	N.-B. Hüneburg.
		Gelle.	Stadt Gelle. Landkreis Gelle. Kreis Gifhorn. • Burgdorf. • Fienhagen. • Fallingb. Hofel. • Soltan. • Uelzen.	
		I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. • Helmstedt. • Blankenburg.	
		II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. • Gandersheim. • Holzminden.	Herzogthum Braunschweig.
XI.	41.	Oberlahnstein.	Untertannuskreis. Untersahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen. N.-B. Wiesbaden.

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Kreis Höchst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis.	Königreich Preußen. N.-O. Wiesbaden.
		Wetzlar.	Kreis Wetzlar. Dillkreis. Kreis Biedenkopf.	N.-O. Coblenz.
		Weilburg.	Oberlahnkreis. Kreis Weisterburg. Oberwesterwald. Kreis Limburg.	N.-O. Wiesbaden.
	42.	Rieschebe.	Kreis Wrisson. • Rieschebe. • Arnsherg. • Wittgenstein.	N.-O. Arnsherg.
		Siegen.	Kreis Siegen. • Olpe. • Alfena.	
		Marburg.	Kreis Marburg. • Kirchhain. • Niegenhain. • Dornberg.	N.-O. Cassel.
		Fulda.	Kreis Fulda. • Gelnhausen. • Schlüchtern. • Gersfeld.	
		Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis. Kreis Uffingen.	N.-O. Wiesbaden.
			Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	N.-O. Cassel.
		Krolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfshagen. • Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
	43.	I. Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Wippenhausen. • Volgerislar.	Königreich Preußen. N.-O. Cassel.

Armee- corp	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebung-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
XI.	43.	Gotha.	Kreis Gotha. • Coburg. • Dyrhuf. • Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.	
		Meiningen.	Kreis Meiningen. • Hildburghausen. • Sonneberg. • Saalfeld.	Herzogthum Sachsen- Meiningen.	
		Fersfeld.	Kreis Rothenburg a. F. • Schmalkalden. • Hünfeld. • Fersfeld.	Königreich Preußen, N. B. Cassel.	
	II. Cassel.	Kreis Meisingen. • Schwewe. • Frilhar.			
	44.	Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neu- stadt a. D.)	Großherzogthum Sachsen.	
		Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Ternbach).		
	Großherzoglich Hessische (25.) Division.	1. Großherzogl. Hessische	49. I. Darmstadt.	Kreis Darmstadt. • Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			Friedberg.	Kreis Friedberg. • Büdingen.	
			Gießen.	Kreis Gießen. • Alsfeld. • Lauterbach. • Schotten.	
		2. Großherzogl. Hessische	50. II. Darmstadt.	Kreis Dieburg. • Bensheim. • Groß-Gerau.	
Erbach.			Kreis Erbach. • Heppenheim.		
Mainz.			Kreis Mainz. • Bingen.		
Worms.			Kreis Worms. • Oppenheim. • Alzen.		

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
(XII. Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Sächsisches)	Birma.	Amthauptmannschaft Birna. Amthauptmannschaft Dip- polbitzwalde.	Königreich Sachsen.
		Zittau.	Amthauptmannschaft Zittau. Amthauptmannschaft Röbau.	
		Baußen.	Amthauptmannschaft Baußen. Amthauptmannschaft Kamenz.	
		II. Dresden.	Amthauptmannschaft Dresden-Neustadt. Amthauptmannschaft Großenhain.	
	47. (3. Königlich Sächsisches)	Flauen.	Amthauptmannschaft Flauen. Amthauptmannschaft Deldnig.	
		Schneeberg.	Amthauptmannschaft Schwarzenberg. Amthauptmannschaft Kuerbach.	
		Zwickau.	Amthauptmannschaft Zwickau.	
		Glauchau.	Amthauptmannschaft Glauchau.	
	48. (4. Königlich Sächsisches)	I. Leipzig.	Stadt Leipzig.	
		II. Leipzig.	Amthauptmannschaft Leipzig	
		Borna.	Amthauptmannschaft Borna. Amthauptmannschaft Kochitz.	
		Burgen.	Amthauptmannschaft Grimma. Amthauptmannschaft Döbzig.	

Armee- korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XII. (Königlich Sächsisches.)	(5. Königlich Sächsische)	Freiberg.	Amthauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
		Annaberg.	Amthauptmannschaft Marienberg. Amthauptmannschaft Annaberg.	
		Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amthauptmannschaft Chemnitz.	
		Frankenberg.	Amthauptmannschaft Föha.	
	(6. Königlich Sächsische)	Döbeln.	Amthauptmannschaft Döbeln.	
		Meißen.	Amthauptmannschaft Meißen. Amthauptmannschaft Dresden-Altstadt.	
		1. Dresden.	Stadt-Dresden.	
XIII. (Königlich Württembergisches.)	(1. Königlich Württembergische)	Gailw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. • Gailw. • Neuenbürg. • Ragob.	Königreich Württemberg.
		Heutlingen.	Oberamtsbezirk Heutlingen. • Tübingen. • Rottenburg am Neckar.	
		Horb.	Oberamtsbezirk Horb. • Freudenstadt. • Sulz. • Oberndorf.	
		Kottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. • Kottweil. • Spaichingen. • Tuttlingen.	

Armee- corp8	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebung8-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg. Bezirk)		
XIII. (Königlich Württembergische.)	51. (1. Königl. Württembergische)	Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart, Stadtdirektion. Stuttgart, Oberamt.	Königreich Preußen Königreich Württemberg		
		Reutberg.	Oberamtsbezirk Höblingen. Reutberg. Naihingen. Maulbronn.			
		Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. Canstatt. Marbach. Waiblingen.			
	52. (2. Königlich Württembergische)	Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. Besigheim. Heilbronn. Nedarfelm.		Königreich Württemberg	
		Hall.	Oberamtsbezirk Badnang. Weinsberg. Tehringen. Hall.			
		Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. Oberabronn. Crailsheim. Mergentheim.			
	53. (3. Königlich Württembergische)	Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. Ellwangen. Kalen. Neresheim.			Königreich Württemberg
		Ömünd.	Oberamtsbezirk Echordorf. Weizheim. Göppingen. Ömünd.			
		Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. Heidenheim. Ulm.			

Armee- Korps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	54. (4. Königlich Württembergische)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. • Saulgan. • Ravensburg. • Tettnang.	Königreich Württemberg.
		Vöberach.	Oberamtsbezirk • Vöberach. • Waldsee. • Leutkirch. • Wangen.	
		Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. • Münsingen. • Ehingen. • Laupheim.	
		Ehlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. • Nürtingen. • Ehlingen. • Urach.	
XIV.	55.	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. • Wertheim. • Buchen. • Abtsheim. • Mosbach. • Eberbach.	Großherzogthum Baden.
		Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. • Biesloch. • Mannheim. • Weinheim.	
	56.	Bruchsal.	Bezirksamt Sinsheim. • Eppingen. • Bretten. • Schwetzingen. • Bruchsal.	
		Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. • Ettlingen. • Forzheim. • Karlsruhe.	
57.	Kastatt.	Bezirksamt Kastatt. • Baden. • Bühl. • Achern. • Oberkirch.		

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
XIV.	57	Offenburg.	Bezirksamt Offenburg. • Kehl. • Wolfach. • Lahr. • Ettenheim.	Großherzogthum Baden.
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. • Badfirdi. • Breisach. • Freiburg.	
		Lörrach.	Bezirksamt Staufeu. • Rülheim. • Lörrach. • Schönau. • Schopfheim. • Säckingen.	
	58.	Donaueshingen.	Bezirksamt Triberg. • Billingen. • Donaueshingen. • Neustadt. • St. Blasien. • Bonndorf. • Waldshut	
		Stodach.	Bezirksamt Engen. • Stodach. • Melsfirdi. • Ueberlingen. • Büllendorf. • Konstanz.	
XV.	59.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen. • Pöfchen.	Elsaß-Lothringen.
		Meß.	Stadt Meß. Landkreis Meß.	
	Saarburg.	Kreis Château Salins. • Saarburg.		
	Saargemünd.	Kreis Forbach. • Saargemünd.		
	60.	Hagenau.	Kreis Weißenburg. • Hagenau. • Zabern.	

Armee- corp	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungsz.)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bzw. Reg.-Bezirk)		
XV.	61.	Eraßburg.	Stadt Eraßburg. Landkreis Eraßburg.	Elsaß-Lothringen.		
		Nolsheim.	Kreis Nolsheim. • Erstein.			
		Schlettstadt.	Kreis Schlettstadt. • Nappoldsweiler.			
	62.	Colmar.	Kreis Colmar. • Gebweiler.			
		Rülhaußen i. E.	Rülhaußen im Elsaß.			
		Altkirch.	Kreis Thann. • Altkirch.			
1. Königlich Bayerische.	1. Königlich Bayerische.	Nosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. • Traunstein. • Laufen. • Nosenheim. Magistrat Traunstein. • Nosenheim.	Königreich Bayern.		
			Wasserburg.		Bezirksamt Altötting. • Rühldorf. • Wasserburg. • Ebersberg. • Erbing.	
		Weilheim.			Bezirksamt Wiesbad. • Idiz. • Weilheim. • Garmisch. • Schongau.	N.-O. Ober-Bayern.
					I. München.	
		2. Königlich Bayerische.	II. München.		Landschüt.	Bezirksamt München I. • • II. • Landsberg. • Brud. • Friedberg. • Dachau. Magistrat Landsberg.
	Bezirksamt Dingolfing. • Bischofsburg. • Landschüt. • Mottenburg. Magistrat Landschüt.					

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)	
I. Königlich Bayerisches.	2. Königlich Bayerische.	Landshut.	Bezirksamt } Freising. Magistrat	Königreich Bayern. N.-O. Ober-Bayern.	
		Bischofen.	Bezirksamt Eggenfelden. • Pfarrkirchen. • Griesbach. • Bischofen. • Landau a. J.		
		Passau.	Bezirksamt Passau. • Wegscheid. • Wolfstein. • Grafenau. • Regen. • Deggendorf. Magistrat Passau. • Deggendorf.	N.-O. Nieder-Bayern.	
	3. Königlich Bayerische.	1. Königlich Bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. • Früssen. • Sonthofen. • Lindau. Magistrat Kempten. • Lindau.	
			Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. • Kaufbeuren. • Mindelheim. • Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. • Memmingen.	
		2. Königlich Bayerische.	Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. • Zusmarshausen. • Krumbach. • Wertingen. • Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	N.-O. Schwaben u. Neuburg.
			Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. • Dillingen. • Wertingen. • Donauwörth. • Nördlingen. Magistrat Günzburg. • Dillingen. • Donauwörth. • Nördlingen.	

Armee- corp	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebung-)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)		
I. Königlich Bayerisches.	4. Königlich Bayerische.	Ingolstadt.	Bezirkamt Michach. • Schrobenhausen. • Pfaffenhofen. • Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt. Bezirkamt Beitingries. Bezirkamt } Eichstätt. Magistrat } Bezirkamt } Neuburg a. D. Magistrat }	Königreich Bayern. N.-B. Ober-Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg. N.-B. Mittelfranken. N.-B. Schwaben u. Neuburg.		
		Gunzenhausen	Bezirkamt Dinfelsbühl. • Gunzenhausen. • Weihenburg. • Hilpoltstein. • Neudtwanzen. • Schwabach. Magistrat Dinfelsbühl. • Weihenburg. • Schwabach.	N.-B. Mittelfranken.		
		Regensburg.	Bezirkamt Kelheim. • Regensburg. • Stadlamhof. • Parsberg. Magistrat Regensburg.	N.-B. Nieder-Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.		
		Straubing.	Bezirkamt Maffersdorf. • Straubing. • Bogen. • Viechtach. • Köfing. Magistrat Straubing. Bezirkamt Cham.	N.-B. Nieder-Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.		
		II. Königlich Bayerisches.	6. Königlich Bayerische.	Amberg.	Bezirkamt Hoding. • Waldmünchen. • Reunburg v. B. • Burglengensfeld. • Rabburg. • Amberg. Magistrat Amberg.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				Neustadt a. d. B. R.	Bezirkamt Bohenstrauß. • Neustadt a. d. B. R. • Tirschenreuth. • Kemnath. • Eichenbach.	

Armee- corp	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungsz.)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Dof.	Bezirksamt Bunsiedel. • Nohau. • Dof. • Naiba. • Münchberg. • Berned. Magistrat Dof.	Königreich Bayern.
			Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnig. • Kronach. • Stadtfeinach. • Kulmbach. • Bayreuth. • Pegnitz. Magistrat Bayreuth.
		Nürnberg.		Bezirksamt Neumarkt. • Nürnberg. Magistrat Nürnberg.
			Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. • Fürth. • Neustadt a. d. Aisch. • Ilseuheim. • Hothenburg a. T. Magistrat Ansbach. • Fürth. • Hothenburg a. T.
	6. Königlich Bayerische.	Erlangen.		Bezirksamt Sulzbach. • Hersbrud. • Erlangen. Magistrat Erlangen.
			Bezirksamt Forchheim. • Höchstadt.	H.-B. Oberfranken.
		Nisingen.	Bezirksamt Scheinfeld. • Döhenfurt. • Nisingen. • Gerolzshofen. • Naisfurt. Magistrat Nisingen.	H.-B. Mittelfranken. H.-B. Unterfranken und Niederbayern.

Armee- corps	Infanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungsz.)bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk)
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Bamberg.	Bezirksamt Ebern.	Königreich Bayern. N.-B. Unterfranken und Mischaffenburg.
			<ul style="list-style-type: none"> • Staffelfein. • Lichtenfels. • Ebermannstadt. • Bamberg I. • Bamberg II. Magistrat Bamberg.	
		Kissingen.	Bezirksamt Königshofen. <ul style="list-style-type: none"> • Mellrichstadt. • Neustadt a. S. • Brückenau. • Kissingen. • Hammelburg. 	N.-B. Unterfranken und Mischaffenburg.
			Würzburg.	
		Mischaffenburg.		
	Kaiserslautern.		Bezirksamt Kirchheim- bolanden. Kusel. Kaiserslautern.	
		Speyer.	Bezirksamt Frankenthal. Neustadt a. d. S. Speyer. Ludwigshafen a. Rh.	
	Landau.		Bezirksamt Bergzabern. Landau. Germersheim.	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. Zweibrücken. Birmaszen.	

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Aachen	VIII.	29.	
Allenstein	I.	3.	
Altenburg	IV.	16.	
Altirch	XV.	62.	
Altona	IX.	36.	
Amberg	II. R. Bay.	5. R. Bay.	
Anklam	II.	5.	
Aubernach	VIII.	31.	
Annaberg	XII.	63. (5. R. Sächf.)	
Ansbach	II. R. Bay.	6. R. Bay.	
Apentrade	IX.	35.	
Arossen	XI.	43.	
Arschaffenburg	II. R. Bay.	7. R. Bay.	
Arschersleben	IV.	14.	
Augsburg	I. R. Bay.	3. R. Bay.	
Aurich	X.	37.	
Bamberg	II. R. Bay.	7. R. Bay.	
Barmen	VII.	28.	
Bartenstein	I.	1.	
Bayßen	XII.	46. (2. R. Sächf.)	
Baireuth	II. R. Bay.	5. R. Bay.	
I. Berlin*)	III.	Berlin	*) Werden im Mobilmachungsfall in militärischer Beziehung der stellvertretenden 11. Infanterie- brigade unterstellt.
II. Berlin*)	III.	(III. Landw. Insp.)	
Bernau	III.	12.	
Bernburg	IV.	14.	
Beuthen	VI.	24.	
Biberach	XIII.	54. (4. R. Württ.)	
Bielefeld	VII.	26.	
Bitterfeld	IV.	14.	
Bodum	VII.	27.	
Bonn	VIII.	30.	
Borna	XII.	48. (4. R. Sächf.)	
Brandenburg a. H.	III.	11.	
Braunschweig	I.	3.	
I. Braunschweig	X.	40.	
II. Braunschweig	X.	40.	
Bremen	IX.	33.	
I. Breslau	VI.	21.	
II. Breslau	VI.	21.	
Brieg	VI.	22.	
Bromberg**).	II.	(7)	**) In militärischer Beziehung im Frieden der II. Landwehr- inspektion unterstellt.
Bruchsal	XIV.	56.	
Burg	IV.	13.	
Calau	III.	10.	
Calw	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
I. Cassel	XI.	43.	
II. Cassel	XI.	44.	

Landwehrbezirke	Armee-corps.	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Celle	X.	40.	
Chemnitz	XII.	63. (5. R. Säch.)	
Coblenz	XIII.	31.	
Cöln	VIII.	30.	
Cöseln	II.	6.	
Colmar	XV.	62.	
Comitz	II.	8.	
Cosel	VI.	23.	
Cottbus	III.	10.	
Crone (Deutsch)	II.	8.	
(Deutsch-Crone)			
Croffen	III.	10.	
Cüstrin	III.	9.	
Danzig	I.	4.	
I. Darmstadt	XI.	49.	
II. Darmstadt	XI.	50.	
Deßau	IV.	14.	
Detmold	VII.	26.	
Deuß	VIII.	30.	
Dieckenhöfen	XV.	59.	
Dillingen	I. R. Bay.	3. R. Bay.	
Doebeln	XII.	64. (6. R. Säch.)	
Donaueschingen	XIV.	58.	
Dortmund	VII.	27.	
Dramburg	II.	6.	
I. Dresden	XII.	64. (6. R. Säch.)	
II. Dresden	XII.	46. (2. R. Säch.)	
Düsseldorf	VII.	28.	
Ehingen	XIII.	54. (4. R. Bürtt.)	
Eisenach	XI.	44.	
Elmangen	XIII.	53. (3. R. Bürtt.)	
Erbach i. D.	XI.	50.	
Erfurt	IV.	15.	
Erfelenz	VIII.	29.	
Erlangen	II. R. Bay.	6. R. Bay.	
Eßen	VII.	28.	
Ehlingen	XIII.	54. 4. R. Bürtt.)	
Eupen	VIII.	29.	
Enlau (Deutsch)	I.	3.	
(Deutsch-Enlau)			
Frankenbergr	XII.	63. (5. R. Säch.)	
Fraunfurt a. M.	XI.	42.	
Fraunfurt a. D.	III.	9.	
Freiberg	XII.	63. (5. R. Säch.)	
Freiburg	XIV.	57.	
Freistadt	V.	17.	
Friedberg	XI.	49.	
Fulda	XI.	42.	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Waldern	VII.	28.	
Wera	IV.	16.	
Wieschen	XI.	49.	
Wipac	VI.	22.	
Wlauchau	XII.	47. (3. R. Sächf.)	
Wleiwitz	VI.	23.	
Wlogau	V.	17.	
Wmünd	XIII.	53. (3. R. Württ.)	
Wnesen	II.	7.	
Wörlitz	V.	17.	
Wöttingen	X.	39.	
Woldap*)	I.	(2.)	*) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehrinspektion unterstellt.
Wosha	XI.	43.	
Wraßnitz	VII.	28.	
Wraubenz	I.	4.	
Wumbinnen	I.	2.	
Wunzenhausen	I. R. Bay.	4. R. Bay.	
Wagen	VII.	27.	
Wagena	XV.	60.	
Walberstadt	IV.	13.	
Wall	XIII.	52. (2. R. Württ.)	
Walle	IV.	14.	
Wamburg	IX.	33.	
Wannover	X.	38.	
W Heidelberg	XIV.	55.	
W Heilbronn	XIII.	52. (2. R. Württ.)	
W Hersfeld	XI.	44.	
W Hildesheim	X.	39.	
W Hirschberg	V.	18.	
W Hof	II. R. Bay.	5. R. Bay.	
W Horb	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
W Jauer	V.	18.	
W Ingolstadt	I. R. Bay.	4. R. Bay.	
W Inowrazlaw**)	II.	(7.)	**) In militärischer Beziehung im Frieden der II. Landwehrinspektion unterstellt.
W Insterburg	I.	2.	
W Jülich	VIII.	29.	
W Jüterbog	III.	11.	
W Kaiserlautern	II. R. Bay.	8. R. Bay.	
W Karlsruhe	XIV.	56.	
W Kempten	I. R. Bay.	3. R. Bay.	
W Kiel	IX.	36.	
W Kitz	VIII.	31.	
W Kissingen	II. R. Bay.	7. R. Bay.	
W Kippingen	II. R. Bay.	6. R. Bay.	
W Königsberg***)	I.	(1.)	***) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehrinspektion unterstellt.
W Kofen	V.	19.	
W Kreuzburg	VI.	24.	
W Landau	II. R. Bay.	8. R. Bay.	
W Landsberg a. B.	III.	9.	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Landshut	I. R. Bay.	2. R. Bay.	
Lauban	V.	18.	
I. Leipzig	XII.	48. (4. R. Sächf.)	
II. Leipzig	XII.	48. (4. R. Sächf.)	
Leonberg	XIII.	52. (2. R. Württ.)	
Liegnitz	V.	18.	
Lingen	X.	37.	
Lörrach	XIV.	57.	
Lützen*)	I.	(2.)	*) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehrinspektion unterstellt.
Ludwigsburg	XIII.	52. (2. R. Württ.)	
Lübeck	IX.	33.	
Lüneburg	X.	40.	
Magdeburg	IV.	13.	
Mainz	XI.	50.	
Marburg	XI.	42.	
Meranburg	I.	4.	
Reinigen	XI.	43.	
Reichen	XII.	64. (6. R. Sächf.)	
Regentheim	XIII.	53. (3. R. Württ.)	
Reichede	XI.	42.	
Reg	XV.	59.	
Reinshelm	I. R. Bay.	3. R. Bay.	
Rindeln	VII.	26.	
Rosheim	XV.	61.	
Rosbach	XIV.	55.	
Rühlhausen i. Th.	IV.	15.	
Rühlhausen i. G.	XV.	62.	
I. Rünchen	I. R. Bay.	1. R. Bay.	
II. Rünchen	I. R. Bay.	2. R. Bay.	
I. Rünster	VII.	25.	
II. Rünster	VII.	25.	
Rünsterberg	VI.	22.	
Rußlau	V.	17.	
Raugard	II.	5.	
Raumburg	IV.	16.	
Reiße	VI.	24.	
Reichalbensleben	IV.	13.	
Reuß	VIII.	30.	
Reustadt a. B. R.	II. R. Bay.	5. R. Bay.	
Reustadt B. Pr.	I.	4.	
Reustreiß	IX.	34.	
Reutomißel	V.	19.	
Reuwied	VIII.	31.	
Rienburg	X.	35.	
Rürnberg	II. R. Bay.	6. R. Bay.	
Oberlahnstein	XI.	41.	
Oels	VI.	21.	
Offenburg	XIV.	57.	
I. Oldenburg	X.	37.	
II. Oldenburg	X.	37.	

Landwehrbezirke	Armee corps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Oppersn	VI.	24.	
Dönnabrück	X.	38.	
Osterode	I.	3.	
Ostrowo	V.	20.	
W aderborn	VII.	26.	
Wassau	I. R. Bap.	2. R. Bap.	
Werleberg	III.	12.	
Wirna	XII.	46. (2. R. Sächf.)	
Wlauen	XII.	47. (3. R. Sächf.)	
Wosen	V.	19.	
Wottdam	III.	11.	
Wrenslau	III.	12.	
W astatt	XIV.	57.	
Wastenburg	I.	1.	
Waltbor	VI.	23.	
Wabensburg	XIII.	54. (4. R. Württ.)	
Wawitsch	V.	20.	
Weddinghausen	VII.	25.	
Wegensburg	I. R. Bap.	4. R. Bap.	
Wendenburg	IX.	36.	
Wentlingen	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
Wosenheim	I. R. Bap.	1. R. Bap.	
Wostod	IX.	34.	
Wottweil	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
Wuppin	III.	12.	
Wybnit	VI.	23.	
Z aarburg	XV.	59.	
Zaargemünd	XV.	60.	
Zaarlouis	VIII.	32.	
Zamter	V.	19.	
Zangerhausen	IV.	15.	
Zchlawe	II.	6.	
Zchleswig	IX.	35.	
Zchlettstadt	XV.	61.	
Zdneceberg	XII.	47. (3. R. Sächf.)	
Zchneidemühl	II.	7.	
Zchrimm	V.	20.	
Zchroda	V.	20.	
Zchweidnitz	VI.	22.	
Zchwerin	IX.	34.	
Ziegenburg	VIII.	30.	
Ziegen	XI.	42.	
Zoesl	VII.	27.	
Zonderhausen	IV.	15.	
Zorau	III.	10.	
Zpreyer	II. R. Bap.	8. R. Bap.	
Zprottau	V.	17.	
Ztade	IX.	33.	
Ztargard i. Pomm.	II.	5.	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Bemerkungen
Stargardt i. Fr. *) (Fr. Stargardt)	II.	(4.)	*) In militärischer Beziehung im Frieden der II. Landwehrinspektion unterstellt.
Stendal	IV.	13.	
Stettin	II.	5.	
Stodach	XIV.	58.	
Stolp	II.	6.	
Stralsund	II.	5.	
Strasburg	XV.	61.	
Straubing	I. R. Bay.	4. R. Bay.	
Striegau	VI.	21.	
Stuttgart	XIII.	51. (1. R. Württ.)	
Teltow **)	III.	Berlin (III. Ldo. Inspekt.)	
Thorn ***)	II.		(8.)
Tilsit †)	I.	(1.)	†) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehrinspektion unterstellt.
Torgau	IV.	14.	
I. Trier	VIII.	32.	
II. Trier	VIII.	32.	
Ulm	XIII.	53. (3. R. Württ.)	
Wilschhofen	I. R. Bay.	2. R. Bay.	
Wasserburg	I. R. Bay.	1. R. Bay.	††) In militärischer Beziehung im Frieden der I. Landwehrinspektion unterstellt.
Wehlau ††)	I.	(1.)	
Weilburg	XI.	41.	
Weißheim	I. R. Bay.	1. R. Bay.	
Weimar	XI.	44.	
Weiskensfeld	IV.	16.	
St. Wendel	VIII.	32.	
Wesel	VII.	25.	
Weylar	XI.	41.	
Wiesbaden	XI.	41.	
Wismar	IX.	34.	
Wohlau	VI.	21.	
Wolfsberg	III.	9.	
Worms	XI.	50.	
Wurzen	XII.	48. (4. R. Sächf.)	
Wurzburg	II. R. Bay.	7. R. Bay.	
Zittau	XII.	46. (2. R. Sächf.)	
Zweibrücken	II. R. Bay.	8. R. Bay.	
Zwidau	XII.	47. (3. R. Sächf.)	

Anlage 2 zu § 91.

Prüfungsordnung

zum einjährig - freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaischen (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommender Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Dictates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaires's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anarcharsis, Fénelon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle,

Platz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

- b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise Zonen, Pole u. s. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

- c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatfachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Gewauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen deutschen Reichs einschließlich und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.
- d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.
- e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekanntem Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

- f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), von Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g. In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Examinationskommission zu.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

- a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;
- b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§ 1);
- c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde, zu gewähren. Die Zeit, welche zum Distiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausscheidung von der Prüfung zur Folge.

§ 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Sentenzen werden nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat, und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§ 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

- 1) welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
- 2) welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
- 3) welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

A n h a l t

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der
militärischen Kontrolle.

E i n l e i t u n g.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1) Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Wehrpflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

* a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreservescheine II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrscheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältnis entlassen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Ersatz-Vorbringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

- 2) **Ausmusterungsschein (in Buchform).*)**
Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.
- 3) **Ausschließungsschein (in Buchform).*)**
Wie vorstehend zu 2.
- 4) **Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.**)**
Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene
Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.
Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.
- 5) **Erfahrungservepaß (in Buchform).**
Inhaber ist als legitimiert zu erachten,
a. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen
und dies aus dem Paßse ersichtlich ist; oder
b. wenn sich in dem Paßse der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Auf-
gebots übergetreten ist; oder
c. wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Auf-
gebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahres-
klassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen
verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Melde-
pflichten (siehe a) nachgekommen ist.)
d. wenn sich im Paßse einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere
ausgestoßen“ befindet.
Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
- 6) **Landsturmchein (in Buchform).**
Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.
- 7) **Loosungsschein.**
Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er
a. zu den Musterungsterminen erschienen,
b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.
Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B.,
zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
- 8) **Marine-Erfahrungservepaß (in Buchform).**
Siehe Ziffer 5 „Erfahrungservepaß“.
- 9) **Marine-Militärpaß (in Buchform).**
Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Paßse einer der nach-
stehenden Vermerke befindet:
„dauernd ganzinvalide“
„aus der Marine ausgestoßen“
oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Auf-
gebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen
nicht verfügt war.

*) Früher in Größe eines halben Bogens.

** Seefahrerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungs-
zeugniß zum Seefeuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse ver-
merkt, sondern durch die Erfahrungscommission in besondere Bescheinigung ertheilt.

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgebrachten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10) Melde Scheine zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11) Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“

„aus dem Heere ansgetrieben“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgebrachten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12) Urlaubspäß (für Rekruten).

a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle veräußt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b. Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrolliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen, innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1) Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militär-

verhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher etc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

- 2) Die zu 1 genaunte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
- 3) Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungsspflicht (beim Stammrollenfürher bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission.

- 4) Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut angehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a. Vor- und Familienname,
- b. Tag und Ort der Geburt,
- c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d. in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)theil angehoben,
- e. wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungsspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

- 5) Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a. Vor- und Familienname,
- b. Tag und Ort der Geburt,
- c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d. bei welchem Truppen-(Marine-)theil gedient,
- e. Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,
- f. wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

- 6) Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a. Vor- und Familienname,
- b. Tag und Ort der Geburt,
- c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,

- d. wauu und in welchem Aushebungsbzirk die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
 - e. wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.
- Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

- a. bei dem Stammrollenführer oder
- b. bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einbindung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

- zu a. bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
- zu b. bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

- a. vor den Ersatzbehörden oder
- b. vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen- [Marine-]theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

- in den Fällen zu a unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,
- in den Fällen zu b der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

- 1) Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4, sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.

- 2) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
- 3) Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlobtenstandes Kenntniß erhalten.
- 4) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
- 5) Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationss-papiere (Paß, Bürgerbrief zc.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeignetem Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
- 6) Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlobtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§ 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. December 1872) zu beachten sind.

- 1) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§ 22, 2 der Wehrordnung).
- 2) Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gefehliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§ 107 der Wehrordnung).
- 3) Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden. (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
- 4) Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreservepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.
- 5) Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, 4 b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die betreffenden kontrollirt werden, sofort

*) bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen anzugeben (§ 111, 14 der Wehrordnung).

6) Die Seemannsämler im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Verurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine angehörenden Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigegeführten Muster a dem zuständigen Kommando der Werftdivision Mittheilung zu machen.

7) Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§ 111, 10 der Wehrordnung).

8) Die Seemannsämler im Inlande haben den unter **5** und **7** genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb **48** Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden haben (§§ 111, 15 und 114, 8 der Wehrordnung).

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erhaltende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer **5** von dem betreffenden Seemannsamt zu machende Mittheilung hat jedoch ungehäumt zu erfolgen.

9) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer **1**) und sämtliche Mannschaften des Verurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Verurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrollstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§ 100, 3 a der Wehrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10) Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von Deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämler vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgfältigen

Muster a.

Muster b.

Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrollirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Muster a.

I. Seite.

Postkarte.

(Dienststempel.)

Min

das Kaiserliche Kommando der 1ten **Verstärkungs**

311

Marinefahde.

2. Seite.

Muster a.

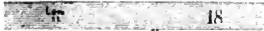
Vor- und Familiennamen Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz)	Militär- verhältnis Tag des Eintritts	Datum der Anmusterung Name des Schiffes Heimath dessen Reiseziel	Majestäten- Klasse und Stellung an Bord	Dauer der Reise oder Musterung	Bezirks- Kommando
Ort	Datum	Das Seemannsamt.			

Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der

....., geboren am .ten zu

ist am  18 vom

.....

abgemustert worden.

....., den .ten 18 ..



Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung, bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung.

In der Größe eines Viertelsogens anzulegen.



